

Ausführliche Erläuterung
der
P a n d e c t e n
nach
H e l l f e l d
ein Commentar

von

D. Christian Friedrich Glück

Hofrath und öffentlichem ordentlichem Lehrer der Rechte auf der
Friedrich-Alexanders Universität in Erlangen.



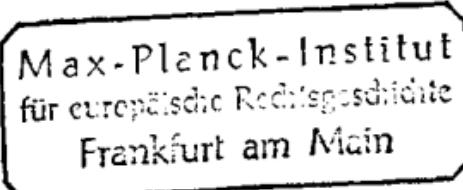
Zwölften Theils erste Abtheilung.



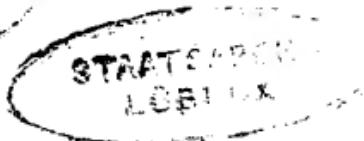
Erlangen

verlegt bey Johann Jacob Palm.

Deubelle
15 Ak 35



Drg. A. H. OES



2057
13.

641
3387

Fortsetzung
des 1. Titels im 12. Buche
De rebus creditis, si certum petatur, et
de condictione.

§. 779.

Uebergabe, ein wesentliches Erforderniß des Darlehns. Sie kann auch brevi manu geschehen.

Das Darlehn erfordert zu seiner Existenz schlechterdings, daß die Sache dem Schuldner übergeben worden sey. Denn die Verbindlichkeit entspringt hier ex re¹⁾). Daher ist der Vertrag, wodurch man dem Andern verspricht, daß man ihm ein Darlehn geben wolle, solang die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, noch kein Darlehn; sondern ein bloßes pactum de mutuo dando, welches nach dem römischen Recht keine Klage bewirkt²⁾). Denn es war Grundsatz: nuda pactio pecuniam creditam fieri non posse³⁾). Ob es heutzutage anders sey, ist streitig. Einige⁴⁾ wollen behaupten,

1) Pr. I. Quib. mod. re contrab. obligat.

ten,

2) PETR. GUDELINUS de iure novissimo Lib. III. cap. 2. pag. 115.

3) L. 34. pr. D. Mandati.

4) LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 11. verglichen mit Lib. II. Tit. 14. §. 68. GRASS Diff. de pactis futuror. contract. praeparator. §. 33. ENGEL Colleg. iuris canon. univ. Lib. III. Tit. 17. §. 2.

ten, das römische Recht gelte noch jetzt. Allein die meiste[n] Rechtsgelehrten⁵⁾ sind darin einverstanden, daß der bloße Vertrag, mit einem Andern ein Darlehn eingehen zu wollen, den Promittenten verbindlich mache, und eine Klage gegen ihn bewirke. Diese Meinung verdient auch unstreitig den Vorzug. Denn nach dem römischen Recht wirkt doch eine Stipulatio de mutuo dando eine flagbare Verbindlichkeit⁶⁾. Nun aber ist heutzutage ein bloßer Vertrag so wirksam, als eine römische Stipulation⁷⁾.

Da also ein Darlehn erst durch die Uebergabe sein Daseyn erhält, so kann auch keine andere Verbindlichkeit ex mutuo entstehen, als welche durch die Tradition begründet worden ist. L. 9. Cod. de non numerata pecun. sagt ausdrücklich: Ultra hoc, quod accepit, RE OBLIGARI neminem posse, constat. Daher begründet der Verzug beym Darlehn nach dem römischen Recht keine Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung⁸⁾; und auch selbst durch ein pactum adiectum konnten hier in der Regel nicht vollgültig Zinsen versprochen werden; sondern dies mußte durch eine

5) STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 3. BOEHMER Doctr. de actionibus Sect. II. Cap. VII. §. 8. Mich. God. WERNHER Lectissim. Commentat. in Pandectas. h. t. §. 7. u. a. m. Vorzüglich aber Griesinger im Commentar über das Württembergische Landrecht I. Band S. 11. ff.

6) L. 68. D. de Verb. obligat. Quodsi ita stipulatus fuero: Pecuniam te mibi crediturum spondes? incerta est stipulatio, quia id venit in stipulationem, quod mea interest.

7) S. den 4. Th. dieses Commentars §. 292. S. 106.

8) C. Iust. Henn. BOEHMERT Diff. de fundamento usurarum pecuniae mutuaticiae. §. 30. (Exercitat. ad Pandect. Tom. IV.)

eine neue obligatio, wie Pomponius⁹⁾ sagt, nämlich durch Stipulation geschehen¹⁰⁾). Dann war es aber auch kein Darlehn mehr, sondern ward mit dem Namen *foenus*, oder *contractus s. pecunia foenebris* bezeichnet¹¹⁾). Nur wenige Fälle nehmen die Gesetze aus, in welchen sie wegen blos versprochener Zinsen die Klage dem Darleher gestatten, nämlich wenn Städte¹²⁾, oder Argentarien¹³⁾ Gelder ausgeliehen, und sich Zinsen ausbedungen hatten; oder wenn man sich wegen übernommener Seegefahr ein *foenus nauticum* hatte versprechen lassen¹⁴⁾; oder bei ei-

A 2

nem

9) L. 121. D. de Verbor. Signif.

10) L. 24. D. de praescr. verbis. L. 7. Cod. de Usur.

11) L. 33. D. de Usur. L. 3. Cod. eodem. NÖNIUS MARCELL. Cap. 5. pag. 731. zeigt vorzüglich diesen Unterschied sehr deutlich an, wenn er sagt: *MUTUUM a FOENOBE hoc distat, quod MUTUUM sine usuris: FOENUS cum usuris sumitur: et est accepti foetus.* Unde et *FOENUS* dictum est, ut graece *τόνος*, quasi partus mutui sumti. Man vergleiche Ger. NOODT de foenore et usuris Lib. I. cap. 3. und HEINECCI Antiquitat. Rom. Lib. III. Tit. 15. §. 3.

12) L. 30. D. de Usuris.

13) Nov. CXXXVI. c. 4. S. NOODT de foenore et usuris Lib. III. cap. 2. und Herm. HUBERT Disputat. II. de Argentariis veterum. Trajecti ad Rhen. 1740. P. III. Cap. II. §. 3. (in Ger. OELRICHS Thes. Dissertat. iuridic. Belgicar. Volum. II. Tom. I. pag. 123. seq.)

14) L. 7. D. de nautico foenore. Wenn Paulus hier sagt: *In quibusdam contractibus etiam usurae debentur, quemadmodum per stipulationem.* Nam si dedero decem trajectitia, ut salva nave sortem cum certis usuris recipiam, dicendum est, posse me sortem cum usuris recipere; so sind nach den Worten: In qui-

bus-

nem Getraldedarlehn Zinsen waren ausbedungen worden¹⁵⁾). Man sieht also hieraus klar, daß nach dem Begriff, den das römische Recht mit dem Darlehn verbindet, die Rechte des Gläubigers bey diesem Contract durchaus nur auf die gegebene Quantität eingeschränkt sind, und jeder Gewinn davon ausgeschlossen sey. Denn die Römer betrachteten das Darlehn als eine Wohlthat, oder Gefälligkeit, die ein Freund dem andern erzeigt¹⁶⁾; und stellten daher den Grundsatz auf, das Darlehn sei seiner Natur nach ein *contractus gratuitus*¹⁷⁾, woraus jedoch noch keinesweges, wie von mehreren¹⁸⁾ geschehen ist, gefolgert werden kann, daß es zu den *contractibus stricti iuris* gezählt werden sey¹⁹⁾). Heutzutage leidet es nun zwar keinen Zweifel,

daß

busdam *contractibus etiam*, die Worte: *ex pacto* zu ergänzen. Es erhellt dies aus *L. 5. §. 1. D. eodem*. Man sehe Ger. NOODT *Probabil. iuris civ. Lib. IV. cap. 6.*

15) *L. 12. Cod. de Usuris.*

16) NONIUS MARCELL. Cap. 5. pag. 731. sagt: *Unde honestius mutuum est, quod sub amico affectu fiat, tamen usu temporis necessarii foenore sumere decet.*

17) Daher wird ein unvergängliches Darlehn *L. 8. D. In quib. caus. pignus tacite contrab. gratuita pecunia* genannt.

18) FRANC. CONNANUS in *Commentar. iur. civ. Lib. VII. cap. 1.* pag. 449. seq. HERM. VULTEIUS *Comm. ad Princ. I. de verb. obligat. nr. 3. ULR. HUBER Praelect. ad Institut. Lib. IV. Tit. 6. §. 27. IO. D'AVEZAN Contractuum Lib. I. Cap. 21.* (in *Thef. Meerman. Tom. IV. pag. 44.*) HOFACKER *Princip. iur. civ. T. III. §. 1863. EMMINGHAUS ad cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 1. not. u. Tom. II. pag. 112. u. a. m.*

19) S. I. H. BOEHMER *Doctr. de actionib. Sect. I. cap. 3. §. 33. et Eiusd. Diss. de usuris pecuniae mutuaticiae* (in *Exercitat. ad Pandect. T. IV. Nr. 87.*)

dass beyni Darlehn sowohl Verzugszinsen gefordert, als auch durch einen Nebenvertrag Zinsen versprochen, und solche, zugleich mit dem Capital, actione mutui eingeklagt werden können²⁰); es ist indessen auch nach unsren Rechten immer noch für ein naturales des Contracts zu halten, dass das Darlehn unentgeldlich ist, sofern nicht der Vertrag, Zinsen zu bezahlen, in gewissen Fällen als stillschweigend geschlossen angenommen werden kann²¹).

Die Tradition braucht übrigens nicht immer eine wahre und eigenliche Uebergabe zu seyn, sie kann auch brevimanu geschehen. Dahir gehört,

- 1) wenn derjenige, dem ich ein Darlehn geben will, das Geld schon aus einem andern rechtlichen Grunde, z.B.

263 als

- 20) S. Schmidts Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden §. 768.

- 21) Anderer Meinung sind zwar SCHILTER Prax. iur. Rom. Exercit. ad Pand. XXXV. §. II. TITIUS iur. privat. Rom. germ. Lib. IV. Cap. 8. §. 2. et §. 15. und unter den neuern noch Ernst Christ. Westphal in den Rechtsgutachten und ausgesuchten Erkenntnissen des bürgerlichen Rechts I. Band h. t. §. I. S. 73. Diese behaupten, daß heutiges Tages im Zweifel jedes Darlehn an sich schon zinsbar sei, wenn auch der Schuldner weder Zinsen versprochen hätte, noch sich im Verzuge der Wiederbezahlung befände. Allein diese Meinung läßt sich auf keine Weise vertheidigen. Man sche Ge. Henr. AYRERI Diss. de arbitrio iudicis circa usuras pecuniae mutuaticiae. Goettingae 1750. §. 22. sqq. Webers Versuche über das Civilrecht. S. 243. ff. und THIBAUT Syst. des P. R. 2. B. §. 887. S. 287. Auch die Praxis widerspricht jener Meinung. C. BERGERI Oeconom. iur. Lib. III. Tit. II. Th. 2. und LEYSERI Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXX. Medit. 3.

als ein Depositum, in Händen hat, und ich erlaube ihm auf sein Gesuch, dieses Geld als ein Darlehn zu gebrauchen. Einen solchen Fall hat Ulpian L. 9. §. ult. D. b. t.

Deposui apud te decem, postea permisi tibi uti. Nerva, Proculus, etiam, antequam moveantur, condicere, quasi mutua, tibi haec posse, aiunt. Et est verum, ut et Marcellus videtur. Animo enim coepit possidere: ergo transit periculum ad eum, qui mutuum rogavit, et poterit ei condici.

Eben dics bestätigt Africanus L. 34. pr. D. Mandati.

Si pecuniam apud te depositam convenerit, ut creditam habeas, credita fit: quia tunc nummi, qui mei erant, tui sunt.

2) Wenn ich dem Andern, der mich um ein Gelddarlehn ansprach, statt baaren Geldes, andere Sachen in der Absicht gegeben habe, daß er sie verkaufen, und das daraus zu lösende Geld als ein Darlehn behalten und gebrauchen solle, der Schuldner auch die Sachen wirklich zu Gelde gemacht hat. Dass in diesem Falle ein Darlehn constituit werde, behauptet Ulpian L. 11. pr. D. b. t. ohne alles Bedenken, wenn er sagt:

Rogasti me, ut tibi pecuniam crederem, ego, cum non haberem, lancem tibi dedi, vel massam auri, ut eam venderes, et nummis utereris: si vendideris, puto mutuam pecuniam factam.

Man nimmt hier an, das aus dem Verkauf der Sache gelöste Geld sei dem Eigenthümer überbracht, und vor diesem dem Ueberbringer auf sein Gesuch als ein Darlehn zurück

zurückgegeben worden. Es wird also vorausgesetzt, daß der Schuldner die zum Verkauf erhaltene Sache nicht nur wirklich verkauft, sondern auch das Geld dafür eingenommen haben müsse. Denn so lange dieses nicht geschehen ist, ist noch kein Darlehn contrahirt, sondern ein unbenannter Contract vorhanden, weshalb die *actio praescriptis verbis* anzustellen ist. Ulpian hat sich darüber an einem andern Orte ausführlicher erklärt. Er sagt nämlich *L. 19. pr. D. de praescriptis verbis.*

Rogasti me, ut tibi nummos mutuos darem; ego, cum non haberem, dedi tibi rem vendendam, ut pretio utereris. Si non vendidisti, aut vendidisti quidem, pecuniam autem non accepisti mutuam, tutius est ita agere; ut LABEO ait, *praescriptis verbis*; quasi negotio quodam inter nos gesto proprii contractus.

Nicht gleicher Meinung mit Ulpian scheint jedoch hierin Africinus gewesen zu seyn, wenn er *L. 34. pr. D. Mandati* sagt:

Eum, qui, cum mutuam pecuniam dare vellet, argentum vendendum dedisset, nihilo magis pecuniam creditam recte petiturum: et tamen pecuniam ex argento redactam, periculo eius fore, qui accepisset argentum.

Zwar sind die Rechtsgelehrten über den Sinn der letzten Stelle verschiedener Meinung. Johann Göddaus²²⁾, und Marcus Lyklama a Nyholt²³⁾ geben

22) In Commentar. de rebus creditis s. de mutuo Cap. III. nr. 62. pag. 238.

23) Membranar. Lib. II. Ecol. 1. pag. 159.

Ihr eine solche Deutung, als ob African mit Ulpian darin vollkommen einverstanden sei, daß ein Darlehn contrahirt werde, wenn der Gläubiger dem Schuldner, statt haaren Geldes, eine Sache zum Verkauf gegeben hat, um das daraus gelöste Geld als ein Darlehn zu gebrauchen; und er behauptet diesem Grundsatz zu Folge ganz recht, daß auch der Verkäufer wegen des aus der verkauften Sache gelösten Geldes die Gefahr eben so, wie im Darlehn der Schuldner, übernehmen müsse. Allein dieser Erklärung widerstrebt nicht nur der ganze Zusammenhang, sondern ihr steht insonderheit entgegen, daß die Worte *nibilo magis* in unsern Gesetzen keinen affirmativen, sondern immer einen negativen Sinn haben²⁴⁾. Daß aber auch dieser negative Sinn hier anzunehmen sei, zeigen die Basiliiken²⁵⁾ außer Zweifel, in welchen das Fragment folgendermassen lautet:

*Ei δε δέλων τοι δανεῖται παράσχω ὡργαγον ἐπὶ τῷ πα-
λῆσαι, οὐ ευηγαται δανεῖον. εἰ καὶ κινδύνεις ἐπὶ τοῖς ἐκ τῆς
ἀγγύεον χρήμασιν.* i. e. Si vero, cum mutuam pecuniam tibi
dare vellem, argentum vendendum dedero, mutuum non con-
trabitur, quamvis nummi ex argento redacti tuo periculo sint.

Andere²⁶⁾ hingegen legen der Stelle des Africans zwar einen negativen Sinn bei, sie glauben aber, Africancan

24) *S. Io. STRAUCH Lexicon. particular. iuris. voc. NIHIL
MAGIS. Cbrisph. Pbil. RICHTER Tr. de Significat. Adverbior.
iuris. eod. vocab. und Scheller's lateinisch deutsches Lexicon.
verb. Nibilum.*

25) Tom. II. Lib. XIV. Tit. 1. Constit. 34. pag. 152.

26) *Franc. DUARENUS in Commentar. in Tit. Cod. Si certum
petat. et in Tit. Pand. de rebus credit. Cap. II. Operum p. 879.
Io.*

can rede blos von dem Falle, da die Sache zum Verkauf gegeben worden, ohne dabey die ausdrückliche Verabredung zu treffen, daß das daraus gelöste Geld dem Empfänger dargeliehen seyn solle. Auf solche Art sey zwischen ihm und Ulpian kein Widerspruch. Allein die Worte: *cum mutuam pecuniam dare vellet*, lehren ja deutlich, daß von nichts Andern, als von Eingehung eines Darlehns, die Rede war. Wollte man nun nach dieser Erklärung annehmen, der Wille, ein Darlehn zu geben, sey hier blos einseitig, vielleicht einem Andern, und nicht gerade demjenigen, welcher die Sache zum Verkauf erhalten hatte, erklärt worden; so wäre unbegreiflich, wie dann die Frage hätte entstehen können, ob zwischen dem Verkäufer der Sache, und dem, welcher sie ihm zum Verkauf gegeben hatte, ein Darlehn contrahirt sey; und wie ließe sich denn mit einer solchen einseitigen Erklärung der Grund vereinigen, den African gebraucht, nämlich *nuda conventione pecuniam creditam fieri non posse*?

Unlängbar ist also wohl der Widerspruch zwischen Ulpian und African. Um nun diesen zu heben, wollen einige²⁷⁾ zwischen dem Zeitalter der beyden Rechtsgelehrten einen Unterschied machen. Sie sagen, zu den Zeiten Hadrians, unter welchem African lebte, sey die Tradition brevi manu beym Darlehn noch nicht in dem Umfange üblich gewesen, wie nachher zu den Zeiten des Kaisers Alexander, dessen Zeitgenosß Ulpian war. Letzter habe also nach dem

Io. VOET Commentar. ad Pand. h. t. §. 4. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1864. not. d. pag. 114.

27) M. Aur. GALVANUS de Usufructu. Cap. XXXIII. §. 14. pag. 484. edit. Tübing.

dem neuern Rechte entschieden, welches auch jetzt noch zu befolgen sey. Allein am natürlichen ist es wohl, wenn man mit Cujas²⁸⁾ dem auch Wilhelm Ranchinus²⁹⁾, Julius Pacius³⁰⁾, Wilh. Barclajus³¹⁾, Joseph Fernandez De Retes³²⁾ und Johann Jacob Wissenbach³³⁾ bestimmen, annimmt, daß African nach dem Grundsatz des strengen Rechts, vermöge welchen ein Darlehn nur durch Tradition einer dem Gläubiger eigenen Sache, aber nicht durch ein bloßes Pactum contrahirt wird, entschieden, Ulpian hingegen die billigere Meinung, welche in einer *fictio brevis manus* gegründet ist, befolgt habe. Daß man der Meinung des Ulpians den Vorzug gegeben habe, erhellt insonderheit auch aus einem Rescript der Kaiser Diocletian und Maximian. Es ist die L. 8. Cod. Si certum petatur, welche folgendermaßen lautet:

Si pro mutua pecunia, quam a creditore poscebas, argentum, vel iumenta, vel alias species, utriusque consensu aestimatas, accepisti, dato auro pignori, licet ultra usuram centesimam usuras stipulanti spondisti, tamen fors, quae aestimatione placito par-

tium

28) Observation. Lib. VIII. cap. 8.

29) Variar. Lectionum Lib. III. cap. 9. (in *Ev. OTTONIS Thes. iuris Rom.* Tom. V. pag. 959.)

30) Εὐαγγελίον. s. Legum conciliatar. Centur. III. Quaest. 64. pag. 235.

31) Commentar. ad L. II. D. h. t. (in *Thes. Otton.* Tom. III. pag. 849.)

32) Opusc. Lib. II. Sect. I. Cap. I. nr. 6. sqq. (in *Ger. MEERMAN novo Thes. iuris civ. et canon.* Tom. VI. pag. 90)

33) Exercitat. ad Pand. Disputat. XXIV. Thes. 8.

tium definita est, et usurarum titulo legitima summa tantum recte petitur^{34).}

3) Wenn Jemand seinem Schuldner befiehlt, das ihm schuldige Geld einem Dritten als ein Darlehn auszuzahlen.

4) Wenn Jemand seinem Bevollmächtigten auf sein Gesuch gestattet, das Geld, welches dieser für ihn eingenommen, und an ihn auszuzahlen hatte, als ein Darlehen für sich zu behalten. In beiden Fällen liegt eine gegen die Strenge des Rechts angenommene *fictio brevis manus* zum Grunde. In dem ersten Falle wird nämlich angenommen, als ob der vorige Schuldner das Geld dem Gläubiger bezahlt, und hierdurch derselbe von seiner Verbindlichkeit befreit worden sey, der neue Schuldner aber das Geld hierauf von dem Gläubiger selbst, als ein Anlehn, empfangen habe. Eben so nimmt man in dem letztern Falle an, als ob durch die Ablieferung des Geldes an den Mandanten die *obligatio ex mandato* erloschen, und hierauf das Geld von diesem dem Mandatar wieder dargeliehen worden sey. Dies ist wenigstens Ulpians Ansicht, der dies als etwas Besonderes bemerkt, welches bei Geldanleihen gegen die Regel des gemeinen Rechts sey angenommen worden. Er sagt nämlich *L. 15. D. b. t.*

Singularia quaedam recepta sunt circa pecuniam creditam. Nam si tibi debitorem meum iussero dare pecuniam, obligaris mihi, quamvis meos nummos non acceperis. Quod igitur in duabus personis recipitur, hoc

34) Man vergleiche über diese Stelle *Iani a COSTA Praelectione ad illustiores quosd. Titulos locaque selecta iuris civ. pag. 192*

hoc et in eadem persona recipiendum est: ut, cum ex causa mandati pecuniam mibi deheas, et convenerit, ut crediti nomine eam retineas, videatur mihi data³⁵⁾.

In Ansehung des ersten Falles, ist African mit Ulpian vollkommen einverstanden. Allein in dem zweiten Falle läugnet erster ausdrücklich, daß durch jene Ueber-einkunft ein Darlehn contrahirt worden sey. Es soll also nach seiner Meinung bloß die actio mandati gegen den Schuldner Statt haben, jedoch so, daß er für die Gefahr des Geldes stehen, und die für den Gebrauch desselben etwa bedungenen Zinsen bezahlen muß. Die Stelle selbst lautet in der L. 34. pr. D. Mandati folgendermaßen.

Qui negotia Lucii Titii procurabat, is, cum a debitoribus eius pecuniam exegisset, epistolam ad eum emisit, qua significaret, certam summam ex administracione apud se esse, eamque creditam sibi esse debitum cum usuris semissibus. Quaesitum est, an ex ea causa

35) Es verdient hiermit die Stelle in den Basilicis Lib. XXIII. Tit. 1. Const. 15. nach Fabrot T. III. pag. 225. verglichen zu werden, wo sie folgendermaßen lautet: Επὶ τὸν δανστού τινὰ παρὰ τὴν ἀνεγέρσιαν ἐδέχθησαν. οὐν γὰρ ἐπειρέψαντος μου παράσχῃ τοι ὁ χρεώσης μου, ἐνέχῃ μοι, εἰ καὶ τὰ μάλιστα οὐκ τὴν ἔμα τὰ νομίσματα. εἰ δὲ καὶ συμφωνήσουμεν ἔχειν σε ἐν δανείῳ ἀπερ ἀπὸ ἑντολῆς χρεωσεῖς μοι, δοὺς δεδωκέναι μοι, οὐαὶ λαβεῖν ἐξ ἔμου. i. e. In mutuo quaedam contra rationem iuris recepta sunt: nam si tibi debitor meus mandatu meo pecuniam dederit, obligaris mibi, quamvis nummos meos non acceperis. Sed et si convenerit, ut crediti nomine habeas, quae mibi ex causa mandati debes, videris mibi ea dedisse, et a me accepisse.

causa credita pecunia peti possit, et an usurae peti possint? Respondit, *non esse creditam: alioquin dicendum, ex omni contractu, nuda pactione, pecuniam creditam fieri posse.* Nec huic simile esse, quod si pecuniam apud te depositam convenerit, ut creditam habeas, credita fiat: quia tunc nummi, qui mei erant, tui fiunt. Item quod, si a debitore meo iussero te accipere pecuniam, credita fiat: id enim benigne receptum est. His argumentum esse, eum, qui, cum mutuam pecuniam dare vellet, argentum vendendum dedisset, nihilo magis pecuniam creditam recte petiturum: et tamen pecuniam, ex argento redactam, periculo eius fore, qui accepisset argentum. *Et in proposito igitur dicendum, actione mandati obligatum fore procuratorem, ut, quamvis ipsius periculo nummi fuerint, tamen usuras, de quibus convenerit, praestare debeat*³⁶⁾.

Man

36) In den Baslic. T. II. Lib. XIV. Tit. I. Const. 34. pag. 151.

lautet diese Stelle so. Εάν ὁ διοικῶν τὰ χράγματα μου χρεώσεις αἴπατήσῃ, καὶ γράψῃ μοι τέτο τὸ ποσὸν εἰναι παρὰ αὐτῷ ἐν δανείᾳ ἐπὶ τοιῷδε τόκῳ, ἢν ἔχει χάραν ὁ δανεικός, ἀλλ᾽ οὐ περὶ ἐντολῆς αὐγυγῆ. καὶ ὁ γράψας ἐγκηδυνέυσται ἐπὶ τοῖς χρήμασιν, καὶ δίδωσι τόκον. οὐ γὰρ ἐξ ἑνάξου συναλλάγματος, ἀπὸ φιλοῦ συμφώνου συνίσαται δάνειον. εἰ καὶ τὰ μάλιστα γὰρ ἐπιτρέπων τῷ ἔχοντι μοι ἐπιφραθήσῃ χρήματα, ἔχειν αὐτὰ δεδαυσισμένα, συνίσημι δάνειον, ὅμως ἐμὰ ὄντα τὰ χρήματα, γίνεται αὐτὰ. Φιλαγαύθιας δὲ σύδεχθη συνίσεσθαι δάνειον, ὅταν κελέύσει μου λαβῆσι παρὰ τὰ χρεώσου μου. i. e. Si is, qui negotia mea procurabat, debitores meos exegerit, et mibi per epistolam significaverit, eam quantitatatem apud se esse ex causa crediti sub usuris certis,

Man hat mancherley Versuche gemacht, beide Stellen mit einander zu vereinigen. Nach einigen³⁷⁾ soll der Unterschied darin liegen, daß Ulpian von Anwesenden, African hingegen von Abwesenden rede. Andere³⁸⁾ suchen die Vereinigung darin, daß in dem Falle, von welchen African redet, bloß eine einseitige Erklärung von Seiten des Mandatars geschehen sey, weil in der L. 34. nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der Mandant auf den Brief geantwortet habe. Ulpian hingegen rede von dem Falle, wo zwischen dem Mandanten und dem Mandatar

die

certis, actioni si certum petatur de rebus creditis locus non erit, sed mandati: et pecuniae periculum ad eum, qui epistolam misit, pertinebit, et usuras praestabit: non enim ex omni contractu nulla pactio creditum contrahitur. Quamvis enim si pecuniam apud aliquem depositam concesserim, ut creditum habeat, creditum contrahatur: hoc tamen procedit, quia nummi, qui mei erant, eius sunt. Benigne autem receptum est, ut mutuum contrahatur, cum iussu meo pecuniam acceperis a debitore meo.

37) *Io. voigt* in Commentar. ad Pandect. h. t. §. 5. *Helff. Ulric. HUNNIUS Variar. Resolution. iuris civ. Lib. III. Tract. III. P. I. Q. 6. Henr. KELLINGHUSEN Diff. de Legibus nonnullis Romanor. Franequerae 1744. Cap. 13. (in Ger. OELRICHS Thes. novo Dissertat. iuridicar. Belgicar. Vol. II. Tom. II. pag. 38.) und MALBLANC Princip. iur. Rom. P. II. §. 466. in fin.*

38) *Lud. CHARONDAS Haugwy* L. Verisimilium Lib. III. cap. 14. (in *Eg. OTTONIS Thes. iuris Rom. Tom. I. pag. 793.*) *Io. GOEDDAEUS* in Comm. de rebus creditis Cap. III. nr. 85. sq. p. 246. *Io. CORASIUS* Miscellaneor. iuris civ. Lib. VI. cap. 16. *Sac. Herm. ab IDSINGA* Varior. iuris civ. (*Harlingae 1738.*) cap. 10. et in Diff. cit. de mutuo. Cap. V. §. 4. *Carl. Frid. WALCH* Introduct. in Controv. iuris civ. pag. 500. Not. *) und *HOFACKER* Princip. iuris civ. Tom. III. §. 1864. not. c.

die ausdrückliche Ueberinkunft war getroffen worden, daß letzter das für den erstern erhobene Geld, als ein Darlehn behalten solle. Noch andere³⁹⁾) wollen die Antinomie durch Unterscheidung des Zeitalters der beiden Rechtsgelehrten heben. Sie sagen, Africanus, der älter als Ulpianus sei, rede von dem ältern Rechte, letzterer aber von dem zu seinen Zeiten eingeführten neuern Rechte. Allein gegen alle diese Vereinigungsarten ist noch immer viel einzuwenden. Denn 1) hat der Unterschied, welcher nach der ersten Meinung zwischen Gegenwärtigen und Abwesenden gemacht wird, hier auf die Entscheidung der Frage nicht den mindesten Einfluß. Es ist auch in der L. 15. b. t. keine Spur zu finden, daß das Geschäft unter Anwesenden geschlossen worden sei, und eben so wenig seige Africanus L. 34. den Grund seiner Entscheidung darin, daß die Parthenen abwesend waren, sondern sein Grund ist der, non ex omni contractu, nuda pactione, pecuniam creditam fieri posse. Denn nach der Regel des gemeinen Rechts, an welche sich hier Africanus hält, kann das Darlehn, als ein Realcontract, nur durch die Uebergabe einer dem Darleher eigenen Sache sein Daseyn erhalten. In mutuo enim, sagt Justinian⁴⁰⁾, ita a me tibi datur, ut ex meo tuum fiat.

39) *Vigl. zuicemus in Praelection. in Tit. Pand. de rebus credit. (Coloniae 1582. 8. ad L. 15. h. t. nr. 51. pag. 186. Ger. NOODT Commentar. ad Dig. h. t. pag. 273. M. Aur. GALVANUS de Usufructu Cap. 33. §. 14. pag. 481. edit. Tüb. Henr. BRENCMANN Disputat. de Legum inscriptionib. §. 22. (in Abrab. WIELING Iurisprud. restituta Tom. II. pag. 168.) Frid. Gottfr. HOUCK Diss. de rationibus veterum iCtorum falso suspectis. Trajecti ad Rben. 1734. Cap. I. §. 4. (in Ger. OELRICHS Thes. Differat. iuridic. Belgicar. Vol. I. Tom. I. pag. 326.)*

40) *Pr. I. Quib. mod. re contrah. obligat.*

fiat. Es kann also durch den bloßen Vertrag, daß der Schuldner das Geld, davon der Gläubiger selbst noch nicht Eigenthümer war, als ein Darlehn behalten solle, nicht schlechtthin geschlossen werden. Dies ist eigentlich der Ideengang des Africani⁴¹). Wenn man hingegen 2) nach der andern Meinung annehmen wollte, daß auf den Brief des Mandatars keine Antwort erfolgt, und also in dem Falle, wovon Africani redet, eine blos einseitige Erklärung geschehen sey, so wäre es in der That gar keiner Frage werth gewesen, ob der Mandatar durch sein Schreiben seine Verbindlichkeit aus dem Mandatcontract, ohne Einwilligung des Mandanten, in ein Darlehn habe verwandeln können. Die verneinende Antwort derselben verstand sich ja von selbst, ohne daß es deshalb der vom Africani angeführten Zweifels- und Entscheidungsgründe bedurft hätte. Allein daß hier wirklich von keiner einseitigen Erklärung, sondern von einem wirklichen Vertrage, der bekanntermaßen auch unter Abwesenden durch Briefe geschlossen werden kann⁴²), die Rede sey, beweisen die Worte: *alioquin dicendum, ex omni contractu, nuda pactio, pecuniam creditam fieri posse, ferner: tamen usuras, de quibus conuenierit, praestare debeat,* unwidersprechlich. 3) Der Vereinigungsart nach dem Unterschiede des Zeitalters der beyden Rechtsgelehrten steht entgegen, daß aus dem Fragment des Ulpianus nicht zu ersehen ist, daß er das neuere Recht

41) *S. Iac. wissenbach Comment. ad Institut. Disp. XXXII. Th. 7. BORCHOLTEN de mutuo Cap. 5. nr. 23. Nicol. DE PASSE-RIBUS Conciliat. Legg. pag. 176. und VINNIUS Selectar. iuris Quæstiōnē. Lib. I. cap. 40.*

42) *L. 2. D. de pactis. L. 15. D. de fundo dotali.*

Recht seines Zeitalters habe vortragen wollen⁴³⁾. Mein, Ulpian läugnet keinesweges, daß das, was African lehrt, der Regel des gemeinen Rechts gemäß sei. Auch Paulus, ein Zeitgenosß Ulpians, besteht fest auf dem Grundsatz: *In mutui darione oportet dominum esse dantem*⁴⁴⁾. Dass auch Ulpian in dem *Libro 31. ad Edictum*, woraus die *L. 15. D. b. t.* genommen ist, eben so, wie African, vom Mandatscontract gehandelt habe, erhellt aus *L. 8. 10. 12. 14. et 16. D. Mandati*. Allein er meint, weil man schon in mehreren Fällen von der Regel des gemeinen Rechts, daß der Darleher Eigentümer der darzuleihenden Sache seyn müsse, abgewichen sei, und insonderheit gegen diese Regel, der Billigkeit wegen, den Satz angenommen habe, daß ein Darlehn durch Anweisung eines Schuldners mit

43) GOEDDAEUS in *Comm. de reb. credit.* Cap. 3. nr. 75. pag. 241. meint sogar, es sey überhaupt noch gar nicht entschieden, ob African vor oder nach Ulpian gelebt habe. Allein darin hat er wohl offenbar unrecht. Dass African älter als Ulpian ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Denn African lebte unter Hadrian und Pius, und also noch vor den Zeiten des Severus und Antoninus, unter welchen Ulpian lebte, wie *cujacius ad Africanum Tractat. I.* und in *Observation. Lib. VII. cap. 2.* aus *L. 3. §. 4. D. de agnosc. et alend. liberis* und *L. 109. D. de legatis I.* erwiesen hat. Er ist eben derselbe *Sextus Caecilius Africanus*, dessen *GELLUS Lib. XX. cap. I.* gedenkt. *S. Bern. Henr. REINOLDI Opuscul. iurid.* pag. 312. Er war übrigens ein großer Verehrer Julianus, und giebt desselben Meinungen immer unbedingten Beysfall. *S. Gottfr. MASCOV de Sectis Sabinianor. et Proculianor. Cap. IV. §. 3.* pag. 80. sqq.

44) *L. 2. §. 4. D. b. t.*

mit der Zahlung an denjenigen, den man ein Darlehn geben will, contrahirt werden könne, wie African. selbst nicht läugnen kann; so lasse sich aus gleichem Grunde der Billigkeit durch eine *fictio brevis manus* füglich annehmen, daß auch in dem Falle, da ich meinem Anwalt gestatte, das für mich eingenommene Geld, als ein Darlehn, für sich zu behalten, der *contractus mutui* gültig geschlossen werde. Denn es verdienen hier besonders die Worte erwogen zu werden, wenn Ulpian sagt: *Quod igitur in duabus personis recipitur, hoc et in eadem persona recipiendum est.* Der sicherste und richtigste Weg, den auch die meisten⁴⁵⁾ betreten haben, ist also wohl der, wenn man annimmt, daß African nach dem strengen Rechte entschieden habe, und sich also gegen diesenige Meinung erkläre, die Ulpian als die billigere annimmt, welche auch unstreitig nach und nach durch den Gerichtsgebrauch herrschend geworden ist, wie sich aus der *L. 6. Cod. Si certum petatur* schließen läßt, und daher heut zu Tage zur Entscheidungsnorm dienen muß.

5) Wenn ich einem Dritten den Auftrag gebe, das Geld, warum mich Jemand angesprochen hat, demselben für meine Rechnung, als ein Darlehn, auszuzahlen. Auch hier

45) *Iac. CUJACIUS ad Africanum Tractat. VIII. ad L. 34. D. Mandati. Eman. SOAREZ a RIBEIRA Observation. iuris Cap. 4. (in Ger. MEERMAN novo Thes. iur. civ. et canon. Tom. V. pag. 567.) Casp. SCHIFORDEGHER ad Anton. FABRUM Lib. II. Tract. XVI. Quaest. 5. Arn. VINNIUS Selectar. iuris Quaestition. Lib. I. cap. 40. Ant. SCHULTING Thesum controversar. Decad. XXXV. Th. 3. BARCLAIUS ad L. 15. D. h. t. bey OTTO T. III. pag. 858. Theod. Lamb. PRINS cit. Specim. de iis, quae sunt singularia in mutuo. Cap. II. §. 11. u. a. iii.*

hier ist, als Ausnahme von der Regel, angenommen, daß ich gegen den Empfänger des Geldes condictionem mutui anstellen kann, nicht anders, als ob er das Geld von mir selbst bekommen hätte. Es liegt aber hier nicht blos eine *fictio brevis manus* zum Grunde, sondern dieser Fall weicht auch darin von der Regel ab, daß hier dem Gläubiger durch eine freye Person eine *Obligatio* erworben wird. Das Nämliche findet sogar in dem Falle statt, wenn Jemand sein Geld in meinem Namen ohne meinen Auftrag einem Dritten darleihet, sofern ich solches nachher genehmiget habe. Denn die Ratshabition wird retrotrahirt, und gilt für einen Auftrag. Beide Fälle hat Ulpian, welcher *L. 9. §. 8. D. b. t.* sagt:

Si nummos meos tuo nomine dedero, velut tuos, absente te et ignorantie, Aristo scribit, adquiri tibi condictionem. Julianus quoque de hoc interrogatus, libro decimo scribit, veram esse Aristonis sententiam: nec dubitari, quin si meam pecuniam tuo nomine, voluntate tua, dedero, tibi adquiratur obligatio; cum quotidie credituri pecuniam mutuam, ab alio poscamus, ut nostro nomine creditor meus et futuro debitori nostro.

So liestet nämlich die Florentine. Daß aber die Worte *meus et*, keinen Sinn haben, leuchtet in die Augen. Schon Taurellus hat daher in seiner Ausgabe die Bemerkung gemacht, daß in einer alten Handschrift statt *meus et*, *numeret* gelesen werde. Diese Lesart haben auch Haloander und Bandoza; und Brentmann bemerkt in dem Gebauerschen Corpore iuris, daß er sie in acht Handschriften eben so gefunden habe. Ich kann

diesen auch noch unsern Erlanger Pandecten Codex behüften. Gerhard Noodt⁴⁶), und Wilhelm Barclai⁴⁷) geben dieser Leseart ihren vollen Beysfall. Man kann auch nicht läugnen, daß hierdurch ein richtiger Sinn hergestellt werde. Allein Wilhelm Best⁴⁸) hält dennoch diese Leseart für eine liberior conjectura interpretis cuiusdam. Nach seiner eigenen Emendation soll man so lesen: *ut nostro nomine creditor meus DET futuro debitori nostro.* Er rechtfertigt diese Leseart durch folgende Erläuterung: h. e. ut ille, a quo posco pecuniam, creditor meus futurus (utpote qui me ex causa mandati habebit obligatum) det futuro debitori meo ex causa mutui, atque ita mihi conditionem acquirat. Diese sehr beschiedene Emendation billigen auch vorzüglich Idsinga⁴⁹), Coccejus⁵⁰), und Neuhaus⁵¹). Nicht gleichen Beysfall hat die Emendation des Godefroi⁵²) erhalten, welcher statt: *creditor meus et futuro debitori, credamus futuro debitori nostro,* oder *credatur futuro debitori nostro* gelesen wissen will. Coccejus vertheidigt sie mit Recht. Neque enim integra verba, sagt er, per errorem inserta codici florentino alias accuratissimo praesumti debent. Vielleicht dürfte dies

46) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Operum pag. 276.

47) Commentar. ad h. L. in *Thes. iur. Rom. Otton.* Tom. III. pag. 846.

48) Ratio emendandi Leges Cap. XXV. §. 2. pag. 372. edit. *Lipf. 1745. 8.*

49) Diff. de mutuo Cap. V. §. 2.

50) Iur. civ. controv. h. t. Qu. 10.

51) Not. ad BESTII Ration. emend. LL. pag. 372.

52) Not. ad L. 9. D. h. t.

dieser Grund auch die neuere Conjectur treffen, welche Wilhelm a Teisterbant, genannt Bilderdyk⁵³⁾), dem gelehrten Publicum mitgetheilt hat. Er verwandelt nämlich die Worte: *creditor meus et*, in *creditum numeret*. Ob diese Veränderung den Namen einer simplicissima correctio verdient, den er ihr selbst besiegt, mag der Critiker beurtheilen. Ich würde der Bestischen Emendation, als der bescheidensten, ohne Bedenken den Vorzug einräumen, wenn nicht der Pluralis *credituri* mit dem darauf folgenden Singularis *creditor meus* zu sehr contrastirte. Dieser Anstoß fällt aber bei der durch die Auctorität so vieler alten Manuscripte unterstützten Leseart *numeret*, statt *meus et*, weg. Daher trage ich keinen Augenblick Bedenken, diese Leseart mit Walch⁵⁴⁾ allen übrigen Conjecturen vorzuziehen. Schade, daß uns die Basiliken hier ganz verlassen. Sie enthalten zwar die Stelle Ulpian's⁵⁵⁾), aber nur den ersten Fall, der letztere Theil derselben, bei welchem gerade die streitige Leseart vorkommt, fehlt in denselben. Man überzeuge sich hiervon aus folgenden Worten:

Eαὶ τὰ νομίσματα ὄρομα τὶ τὸν παράσχω απόρτος τὸν καὶ αγροῦντος, συνίσχει δὲνεον. i. e. Si nummos meos tuo nomine dedero, absente te, et ignorante, mutuum contrabitur.

Soviel übrigens den Inhalt der Stelle selbst anbetrifft, so waren zwar die römischen Rechtsgelehrten darin

53) Observation. et Emendation. Cap. XVI. pag. 122.

54) Introd. in controvers. iuris civ. pag. 503. Not. *)

55) Tom. III. Lib. XXIII. Tit. I. Const. 9. §. 7. pag. 222.

einverstanden, daß wenn ich jemandem den Auftrag gebe, einem Dritten für mich Geld darzuleihen, mir hierdurch die condictio ex mutuo erworben werde. Paulus läßt uns hieran nicht zweifeln, wenn er *L. 2. §. 4. D. b. t.* sagt:

Si voluntate mea tu des pecuniam, mibi actio acquiritur, licet mei nummi non fuerint.

Allein zweifelhafter war der andere Fall, wenn jemand, ohne meinen Auftrag, sein Geld für mich einem Dritten darleiht. Emanuel Soarez a Ribeira⁵⁶⁾ kann nicht begreifen, wie hier durch eine fictio brevis manus ein Darlehn zwischen mir und dem dritten Schuldner contrahirt werde. Er glaubt daher, daß auch hier ein geschehener Auftrag angenommen werden müsse, und folglich die Worte *te absente et ignorante* nicht sowohl die Form des Contracts andeuten, als vielmehr von der Zeit der Numeration zu verstehen wären. Allein diese Erklärung ist offenbar erzwungen, und ist dem ganzen Zusammenhange zuwider. Denn die nachfolgenden Worte *tua voluntate*, lehren ja unwidersprechlich, daß vorher von einem solchen Falle die Rede war, wo kein Auftrag zur Auszahlung des Darlehns war ertheilet worden. Man unterscheide also vielmehr mit Gerhard Vloodt⁵⁷⁾, ob ich das für meine Rechnung ohne meinen Auftrag gegebene Darlehn nachher genehmige, oder nicht. Im ersten Falle wird ein Darlehn zwischen mir und dem Dritten, der das Geld in meinem Namen erhalten hat, contrahirt. So entschled

56) Observation. iuris cap. 13. (in MEERMAN Thes. iuris civ. et canon. Tom. V. pag. 573.)

57) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Oper. pag. 277.

schied Aristo, und Julian stimmt dieser Meinung bei. Es kann wohl seyn, daß nicht alle Rechtsgelehrten hierin einverstanden gewesen sind. Sie war aber unstreitig nach Ulpian die herrschende. Im letzten Falle hingegen versteht sich's, daß mir nicht wider meinen Willen eine Klage aufgedrungen werden kann. Derselbe kann also nur gegen den Schuldner klagen, der ihm das Geld gegeben hat. Da dieser jedoch nicht die Absicht hatte, für sich zu erwerben, so kann er der Willigkeit wegen nur *condicione certi utili* klagen⁵⁸⁾.

Wenn nun gleich die Übergabe, sie geschehe wirklich oder brevi manu, zur Entstehung eines Darlehns wesentlich nothwendig ist; so dürfen doch auch nicht die zu einem gültigen Vertrage überhaupt erforderlichen Eigenschaften fehlen⁵⁹⁾. Ein Ferthum, welcher die Einwilligung hindert, steht daher der Gültigkeit eines Darlehns sorgf, wie jedem andern Vertrage, im Wege. Denn es gilt auch hier die Regel: *mutuum, nisi inter consentientes, contrabi non potest.* Publius Juventius Celsus hat hiervon einen merkwürdigen Fall in der berühmten *L. 32. D. de rebus creditis*, welche die Alten *legem auream, aureisque literis scribendam* nennen⁶⁰⁾. Sic lautet folgendergestalt:

B 4

Si

58) *L. 4. §. 1. Cod. Si certum petat. Idem si cessare mandatum animadverterit, utilem tibi adversus debitorem eo actionem nomine competere non negabit.* S. PRINS Diss. cit. de iis, quae sunt singularia in mutuo. Cap. II. §. 12.

59) *L. 1. §. 3. D. de pactis. Adeo conventionis nomen generale est, ut eleganter dicat Pedius, nullum esse contractum, nullam obligationem, quae non habeat in se conventionem.*

60) S. BRUNNZMANN Commentar. ad L. 32. h. t.

Si et me et Titium mutuam pecuniam rogaveris, et ego meum debitorem tibi promittere iusserim, tu stipulatus sis, cum putares, eum Titii debitorem esse: an mihi obligaris? Subfisto: siquidem nullum negotium mecum contraxisti. Sed proprius est, ut obligari te existimem, non quia pecuniam tibi credidi (*boc enim nisi inter consentientes fieri non potest*); sed quia pecunia mea⁶¹⁾ ad te pervenit, eam mihi a te reddi bonum et aequum est.

Es war hier ein Irrthum in der Person des Gläubigers vorgefallen, der die Entstehung einer obligatio ex mutuo hinderte. Der Fall war nämlich der. Sempronius spricht mich, und nachher auch den Titius um ein Gelddarlehn an. Da ich gerade nicht bey Gelde war, so vertröste ich ihn auf die Heimzahlung eines Capitals, welches ihm mein Schuldner, auf meine Ordre, auszahlen solle. Vermuthlich möchte ihn Titius auf gleiche Art vertrösten

61) Die Florentine liest *mea*, *QUAE ad te pervenit*. Allein Halioander und Gaudioza haben das *quae* nicht. Auch in unserm Cod. Pand. msptō Erlang. fehlt es; und diese Leseart scheint mir den Vorzug zu verdienen. Io. Guil. MARCKART in Probabil. receptar. Lectionum juris civ. pag. 77. sucht indessen die florentinische Leseart zu vertheidigen, und beruft sich auf mehrere Stellen der Classiker, (CICERO de L. Agrar. I. c. 4. et II. c. 9. CICERO de prov. consul. cap. 15. Id. ad Atticum Lib. VIII. Ep. 12. IUL. CAESAR de Bello civ. Lib. I. c. 41.) wo eine ähnliche Construction vorkommen soll. In den Baflicis Tom. III. Lib. XXIII. Tit. I. Const. 32. pag. 228. heißt es: δὰνειον μὲν οὐ συνέσῃ, ἐνέχη δὲ μοι εἰς τὸ δοῦναι μοι ἀπερ
ἐκ τῶν ἐμῶν ἔλαβες. i. e. *mutuum quidem contractum non est, teneris tamen mibi reddere, quod ex re mea accepisti.*

tröstet haben. Ich schicke hierauf auch wirklich meinen Schuldner zu dem Sempronius hin. Dieser gibt ihm die Versicherung, daß er von ihm das benötigte Geld erhalten solle. Es geschahe mittelst einer bey den Römern üblichen Stipulation, um sich desto gewisser darauf verlassen zu können. Er zahlt ihm auch wirklich die verlangte Summe aus. Allein Sempronius hält diesen Mann für den Schuldner des Titius, und stipulirt mit ihm in dieser Meinung. Wäre hier kein Irrthum in der Person des Gläubigers vorgegangen, so wäre wegen des beym Darlehn angenommenen Principis der fictio brevis manus die Gültigkeit des Contracts gar keinem Zweifel unterworfen. Allein wegen des Irrthums, in welchem sich Sempronius befand, hatte er gar nicht mit mir contrahirt. Ich kann also auch nicht ex mutuo gegen ihn klagen. Soll aber deswegen gar keine Klage statt haben? dies wäre unbillig. Sempronius hat doch das Geld von meinem Schuldner erhalten. Er muß es also auch wiederbezahlen. Mit Recht wird ihm daher der Billigkeit wegen eine Klage zugestanden. Was ist dies aber für eine Klage? Die Rechtsgelehrten sind darüber nicht einig. Einige⁶²⁾ halten sie für eine *actio mutui utilis*, andere⁶³⁾ für eine *condictio indebiti*, andere für eine *condictio sine causa*⁶⁴⁾, noch andere für eine

62) PUFENDORF Observation. iur. univ. Tom. II. Obs. 183. §. 2. und Schmidt im Lehrbuch von Klagen §. 767. verglichen mit seines Sohnes Commentar über dieses Lehrbuch 3. Band §. 766.

63) BUSIUS Comm. ad L. 32. h. t.

64) BARCLAJUS ad L. 32. und Desid. HERALDUS de rerum iudicatar. auctoritate Lib. II. cap. 23. §. 7. (in Ev. OTTONIS Thes. iur. Rom. T. II. pag. 1270.)

eine *condictio certi generalis*⁶⁵⁾, noch andere⁶⁶⁾ für eine *condictio ex Lege*, wieder andere⁶⁷⁾ für eine *actio in factum*, und wieder andere⁶⁸⁾ für eine *actio de in rem verso utilis*. Ist Einem an dem Namen der Klage gelegen, so kann man sie meinetwegen mit Westenberg⁶⁹⁾ eine *condictio ex L. 32. D. de rebus creditis*, oder mit Joh. Lud. Conrad⁷⁰⁾, nach ihrem Erfinder, dem Römischen Juristen, *Juventius Celsus, Condictio Juventiana* nennen.

§. 780.

Intwiefern enthält der Darlehnscontract eine Alienation?

Dass im Darlehn das Eigenthum der dargeliehenen körperlichen Sache auf den Empfänger übertragen werde, lehrt der Begriff, und eben dies beweisen die oben (§. 777.) angeführten Gesetzstellen so klar, dass darüber kein Zweifel entstehen kann. Auch in den Basiliken⁷¹⁾ heißt es ausdrücklich: τὸ δὲ δάνειον μετατίθεσθαι δεσπόταις, i. e. *mutuum autem dominium transfert*. Justinian setzt hierin vorzüglich

65) BREUNING Quaest. iuris controv. an *mutuum contrahi possit inter ignorantes*. *Lipfiae 1772. §. 7.*

66) So nennen sie Wolfgang. ADAM LAUTERBACH in Commentat. in L. Si me et Titium XXXII. D. de reb. credit. *Tübingae 1673.* und Died. GOTTH. ECKARD in Diff. de condictione ex L. 32. D. de reb. cred. *Lipfiae 1729.*

67) BACHOV Tr. de actionib. Diff. IV. Th. 24.

68) LEYSER Meditat. ad Pandect. Specim. CXXX. medit. 8.

69) De causis obligationum Dissertat. III. cap. 2 — 5 70.

70) De Juventiana condictione, quae est in L. 32. D. de rebus creditis. *Marburgi 1774. 8.*

71) Tom. III. Lib. XXIII. Tit. 1. Constit. 2. §. 3. pag. 220.

lich den Unterschied zwischen *mutuum* und *commodatum*. Denn im Leihcontract wird dem Andern bloß der bestimmte Gebrauch einer Sache unentgeldlich eingeräumt, und zwar so, daß der Empfänger eben dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche wieder zurückgeben muß. Hier wird also kein Eigenthum übertragen. Daher darf auch hier der Empfänger nicht für den Zufall haften, wie der Darlehnsnehmer⁷²⁾, welcher die empfangene Sache, nicht in specie,
son-

72) Zuweilen geht die Gefahr des zufälligen Verlustes auf den Empfänger über, wenn gleich der Darlehnscontract noch nicht zur Wirklichkeit gekommen ist. Beispiele enthält folgende merkwürdige Stelle. *L. 4. D. de reb. cred.* Si quis nec causam, nec propositum foenerandi habuerit, et tu emturus praedia desideraveris mutuam pecuniam, nec volueris creditae nomine, antequam emisses, suscipere, atque ita creditor, quia necessitatem forte proficisciendi habebat, deposuerit apud te hanc eandem pecuniam, ut, si emisses, crediti nomine obligatus es, hoc depositum periculo est eius, qui suscepit. Nam et qui rem vendendam acceperit, ut *pretio uteretur*, periculo suo rem habebit. Es ist jedoch in dem hier angeführten letztern Falle nach Maasgebung der *L. 11. pr. D. b. t.* ein Unterschied zu machen, ob die Absicht ein Darlehn zu geben die alleinige Ursache war, warum ich die Sache dem Empfänger zum Verkauf gegeben habe, oder ob sie mir schon vorher feil war, und ich dem Empfänger bloß erkläre, daß er das daraus zu lösende Geld als ein Darlehn behalten solle. Nur im ersten Fall trägt der Empfänger den Schaden, wenn die Sache vor dem Verkauf durch Zufall verloren geht. In dem letztern aber muß ich den Schaden selbst tragen. Es heißt nämlich *L. 11. cit.* Quod si lancem, vel massam sine tua culpa perdidieris prius, quam venderes, utrum mihi, an tibi perierit, quaestionis est? Mihi videtur *Nervae distinctio verissima, existimantis, multum interesse, venalem habui hanc lancem vel massam, nec ne:* ut si
ve-

sondern nur der Gattung, Qualität und Quantität nach, restituirt. Der §. 2. I. Quib. mod. re contrab. obligatio sagt:

*Is, cui res aliqua utenda datur, id est, commoda-
tur, — ab eo, qui mutuum accepit, longe distat: nam-
que non ita res datur, ut eius fiat, et ob id de ea re
ipsa restituenda tenetur⁷³⁾. Et is quidem, qui mutuum
acepit, si quolibet fortuito casu amiserit, quod accepit:
veluti incendio, ruina, naufragio, aut latronum ho-
stiumve incursu: *nibilominus obligatus remanet*. At is,
qui utendum accepit, sane quidem exactam diligen-
tiam custodiendae rei praestare iubetur, — sed propter
maiorem vim maioresve casus non tenetur, si modo
non ipsius culpa is casus intervenit.*

Da nun die Uebertragung des Eigenthums auf einen Andern eine Alienation im rechtlichen Sinn genannt wird;

Est

*venalem habui, mibi perierit, quemadmodum si alii dedisset
vendendam: quod si non fui proposito hoc, ut venderem, sed
haec causa fuit vendendi, ut tu utearis, tibi eam periisse; et
maxime, si sine usuris credidi.* Man vergleiche Franc. DUARE-
NI Commentar. in h. Tit. Pand. Cap. 8. Operum pag. 891. Ulr.
HUBERI Eunom. Roman. Lib. XII. ad L. II. D. de reb. cred.
pag. 467. und Ant. SCHULTING Thes. controversial. Dec. XXXV.
Th. 5.

73) THEOPHILUS in Parapbr. graeca ad h. §. 2. sieht diesen Unter-
schied noch deutlicher auseinander, wenn er sagt: *το μὲν γὰρ
δάγκεισμα μετατίθησι δεσπότεικυ, τὸ δέ κομμοδότου ἐ με-
τατίθησι· καὶ διὰ τότο τὴ τῷ πρόγύμνατος ἀποκαταστῆσι κρα-
τεῖται ὁ χρηστόμενος.* i. e. *Mutuum enim transfert dominium,*
at Commodatum non transfert: atque ideo commodatarius ad
ipsius rei restitutionem tenetur.

Est enim *alienatio* omnis actus, per quem dominium transfertur:

wie die Kaiser Sever und Antonin *L. 1. Cod. de fundo dotali* prescribiren: so ergiebt sich hieraus die unlängbare Folge, daß ein güstiges Darlehn die volle Veräußerung der Sache enthalte. Die Gesetze sagen dieses auch an mehreren Orten ganz ausdrücklich. Denn wenn uns Paulus *L. 16. D. b. t.* belehren will, daß von gemeinschaftlichen Geldern zwar jeder seinen Anteil wgleihen, aber keiner das gemeinschaftliche Geld für sich allein und ohne Wissen und Einwilligung der übrigen Theilhaber gültig auf ein Anlehn geben könne, so führt er zum Grunde seiner Entscheidung an: *quia suae partis tantum alienationem habuit*: und African sagt *L. 41. D. b. t.* gera-dezu: *Quas vero pecunias ipse credidisset, eas non ex maiore parte, quam ex qua ipse heres sit, alienatas esse.* Nam et si tibi in hoc dederim nummos, ut eos Sticho credas, deinde, mortuo me, ignorans dederis, *accipientis non facies.* Neque enim sicut illud receptum est, ut debitores solventes ei liberentur, ita hoc quoque receptum, ut *credendo nummos alienaret.* Ich füge noch Justinians Zeugniß aus §. 2. *I. Quibus alienare licet hinczu,* wo es heißt: *Nunc admonendi sumus, neque pupillum neque pupillam rem ullam sine tutoris auctoritate alienare posse.* Ideoque si *mutuam pecuniam* sine tutoris auctoritate alicui dederit, non contrahit obligationem, *quia pecuniam non facit accipientis.*

Die Alienation geht jedoch blos auf die individuelle Sache, welche im Darlehn dem Andern eingehändigt wird, nicht auf die Quantität, oder das Genus.

Denn

Denn der Gläubiger behält das Recht auf eine gleiche Quantität. In dieser Beziehung sagt Ulpian L. 213. §. 1. *D. de verbis. Signif.* Aes alienum est, quod nos alii debemus: Aes suum est, quod alii nobis debent. Auf solche Art lässt sich nun der Streit leicht beylegen, welcher zwischen **Salmasius**⁷⁴⁾ und seinen Gegnern **Carl Annib. Fabrotus**⁷⁵⁾, **Joh. Jacob Wissenbach**⁷⁶⁾, **Cyprian Regneri**⁷⁷⁾, **Polycarpus Sengeber**

74) **SALMASIUS** hatte nämlich zuerst in seinem Buche *de Usuris.*

Lugd. Batav. 1638. und nachher in der Vorrede seines Tractats *de modo usurarum* eine neue Meinung vorgetragen, daß nämlich im Darlehn keine Veräußerung vorgehe. Diese hatte er hierauf in einer besondern Diatriba, in *mutuo non fieri alienationem*, unter dem Namen *Alexii a MASSALIA, domino de sancto Lupo. Leidae 1640.* weitsläufiger zu erweisen gesucht. Er antwortete auf die ihm entgegen gesetzten Gründe noch in einer besondern Schrift unter dem Titel: *Disquisitio de mutuo, qua probatur non esse alienationem. Lugd. Bat. 1645.* Es erfolgten nach dieser Streitschrift noch mehrere, welche **Salmasius** gegen einzelne Gegner, nämlich gegen **Heraldus, Wissenbach, Gösius u. Sengeber** richtete. Man sehe Ger. MEERMAN Praefat. Tomi III. *Thesauri iur. civ. et canon.* pag. 5. sq. Mart. LIPENII Biblioth. iurid. cum Suppl. Schott. v. *Mutuum an sit alienatio?* und WALCH Introd. in *controv. iuris civ.* pag. 497.

75) *Epistola de mutuo. Lugd. Bat. 1645. 8.* EIUSDEM *Replicatio adversus Cl. Salmassi refutationem, in qua mutuum alienationem esse ostenditur.* (in *Ev. OTTONIS Thes. iur. Rom. Tom. III.* pag. 1242. sqq.)

76) *Diatriba de mutuo esse alienationem eiusque vindiciae. Franequerae 1660. 12.*

77) *P. Cunaei sententia: mutuum esse alienationem, adversus Salmasium defensa a Cypriano REGNERI. Lugd. Bat. 1640.* EIUSDEM *Propemticon ad SALMASIUM. Ibid. eod.*

bet⁷⁸⁾, Wilhelm Gōsius⁷⁹⁾, und Joh. Otto Tabor⁸⁰⁾ über die Frage, ob das Darlehn eine Veräußerung enthalte, entstanden ist. Das Hauptargument, worauf Salmasius seine Hypothese bauet, nämlich die Stelle Uspians, welcher *L. 55. D. de Solutionib.* sagt:

Qui sic solvit, ut recipere, non liberatur: quemadmodum non alienantur nummi, qui sic dantur, ut recipientur,

ist gerade das unbedeutendste. Denn der ganze Zusammenhang lehrt, daß hier vom Darlehn gar keine Rede sei, sondern von der Bezahlung einer Schuld, welche, wie zuweilen der Fall ist, blos zum Schein (*dicitis causa*) geschieht, und wodurch also der Schuldner nicht befreit wird. Ueberdem sagt hier Uspian keinesweges: *non alienari nummos, qui sic dantur, ut pro iis alii eiusdem generis et qualitatis reddantur*, wie im Darlehn geschieht, sondern er sagt: *non alienari nummos, qui sic dantur, ut recipientur.* Es ist also hier de ipsis nummorum corporibus die Rede, die ich z. B. dem Andern blos zur Prahlerey leihe, und welche er mir in Natur ersegen muß. Hier kann denn freylich von keiner Alienation die Frage

78) *Disceptatio de mutuo adversus Cl. Salmasii novum dogma.*

Lutetiae 1646. (in Ger. MEERMAN Thesaur. iur. civ. et canon. Tom. III. pag. 369. sqq.)

79) *Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia. Lugd. Batav. 1646. 8. rec. Halae 1768.*

80) *Redargutio Elenchorum Salmasii de mutuo. (Adj. EIUSDEM Tractatib. synopt. trib. de iure sociæ etc. Argentorati 1646. 8. pag. 353. sqq.)*

Frage seyn, weil das Geschäft ein Commodatum ist⁸¹). Der Unterschied, den Salmatis überdem zwischen Uebertragung des Eigenthums, welche er beim Darlehn nicht läugnet, und Alienation macht, die er darum nicht zugeben will, weil der Darlehnsempfänger eine gleiche Quantität derselbst zurückzahlen muß, zeigt von ganz unrichtigen Begriffen, wie Cornelius van Byntershöök⁸²), Anton Schulting⁸³), van IJdsinga⁸⁴), Ernst Fried. Schröter⁸⁵), Christ. Gottl. Einert⁸⁶), und Theodor Lambert Prins⁸⁷) zur Genüge dargethan haben.

§. 781.

Wer kann ein Darlehn geben?

Aus dem Grundsatz, daß das Darlehn die volle Veräußerung der dargeliehenen Sache enthält, ist nun zunächst die Frage zu entscheiden, wer ein gültiges Darlehn geben könne? Es kann nämlich ein Darlehn nur der Eigenthümer geben, welcher die freye Verfügung über seine Güter hat,

81) CUIJACIUS in Julio Paulo ad L. 2. pr. D. de reb. credit. und SCHULTING Thes. controversar. Decad. XXXV. Thes. 10. in fin.

82) Opuscul. de rebus mancipi et nec mancipi. Cap. IX. circa fin.
(in Opuscul. Lugduni Batav. 1719. pag. 134.)

83) Iurisprud. Antejustin. pag. 147.

84) Diff. de mutuo. Cap. IV. (in OELRICHS Thes. novo Dissertat. iurid. Belgicar. Vol. I. Tom. I. pag. 140. sqq.)

85) Diff. de alienatione in mutuo contra Salmasium. Jenae 1675.

86) Progr. de definitione alienationis, quae in mutuo fieri dicitur.
Lipfiae 1772.

87) Diff. de iis, quae sunt singularia in mutuo. Cap. 3. pag. 31. sq.

hat⁸⁸⁾), oder wer sonst zur Veräußerung fremder Sachen befugt ist, wie z. B. ein Bevollmächtigter des Eigentümers oder der Vormund⁸⁹⁾). Hieraus folgt,

I. daß Personen, welche unter der Vormundschaft stehen, und also zu keiner einseitigen Veräußerung befugt sind, ohne Einwilligung ihrer Vormünder kein Darlehn geben können. Hierher gehören

1) Pupillen. Von diesen sagt *Cajus L. 9. pr. D. de auctor. et cons. tutor.* *Pupillus credendo obligare sibi non potest, quia sine tutoris auctoritate nihil alienare potest.* Eben so *Theophilus*⁹⁰⁾: ὁ πούπιλλος οὐ δύναται ἐκποσίν τὰ οἰκεῖα πράγματα sine tutoris auctoritate. διὸ καὶ διὰ τοῦτο. i. e. *Pupillus vel pupillares suas alienare nequeunt sine tutoris auctoritate; quare nec mutuum dant.*

2) Minderjährige. Das Römische Recht unterscheidet zwar in Anschlag derselben, ob sie einen Curator haben, oder nicht. Nur in dem ersten Falle werden sie den Unmündigen gleichgeachtet, in dem letztern Falle hingegen können sie ein gültiges Darlehn geben⁹¹⁾). Allein da sich dieser Unterschied darauf bezieht, daß Minderjährige nach

88) *L. 2. §. 4. D. b. t.* NOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1866.

89) *L. 2. Cod. per quas personas. L. 26. D. b. t.* VOET Commentar. ad Pand. h. t. §. 7.

90) *Paraphr. graec. ad Lib. II. Tit. 8. §. 2.*

91) *L. 3. Cod. de in integr. restit. minor.* S. ab IÖSINGA Diff. de mutuo Cap. V. §. 9.

nach dem Römischen Recht keinen Curator wider ihren Willen erhielten⁹²), welches aber nach den deutschen Reichsgesetzen⁹³) abgeändert ist, so fällt dieser Unterschied heut zu Tage weg, und es gilt also hier eben das, was vom Darlehn bey den Unmündigen bemerkt worden ist⁹⁴).

3) Gerichtlich erklärt Verschwender. (*Prodigi*)⁹⁵).

4) Wahnsinnige⁹⁶).

Eben so wenig kannemand

II. fremde Gelder ohne Einwilligung des Eigentümers zum Darlehn geben⁹⁷). Auch nicht einmal ein Socius kann gemeinschaftliche Gelder ohne Einwilligung der übrigen Mittheilhaber wegleihen. Das Darlehn ist nur in Anschung seines Antheils gültig. Denn *Cajus* sagt L. 68. pr. *D. pro socio:* *Nemo ex sociis plus parte sua potest alienare, etsi totorum bonorum socii sint.* Vorzüglich aber gehören hierher folgende Stellen.

L. 13. §. 2. D. de reb. credit. *Nam et si communnes tibi nummos credidero centum, posse me quinquaginta condicere,* libro octavo *Quaestionum PAPINIANUS* scribit: *etiam si singula corpora communia fuerint.*

L. 16.

92) §. 2. I. *de curator.*

93) Reichsabsch. vom J. 1548. u. 1577. Tit. 32.

94) LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pand. h. t. §. 14. nr. 3.

95) *L. 6. D. de Verbor. obligat.* S. Fried. Hoppe Versuch, die Lehre von juridischen Verschwendern syst. u. critisch zu bearbeiten. Gießen u. Darmstadt. 1803. §. 8.

96) *L. 12. D. b. t. L. 24. D. de obligat. et action.* S. Em. MERRILLI Commentar. ad L. 12. D. h. t. (bey OTTO Tom. III. pag. 668.)

97) *L. 13. pr. et §. 1. D. b. t.*

L. 16. D. eodem. Si socius propriam pecuniam mutuam dedit, omnimodo creditam pecuniam facit, licet caeteri dissentient. Quodsi communem numeravit, non alias creditam efficit, nisi caeteri quoque consentiant: quia suae partis tantum alienationem habuit⁹⁸⁾.

L. 94. §. 1. D. de Solutionib. Si autem communes nummos credam, aut solvam: confessim pro parte mea nascetur et actio et liberatio: sive in singulis nummis communionem pro indiviso quis esse intelligat, sive in pecunia non corpora cogitet, sed quantitatem.

Ist nun dennoch ein Darlehn in einem solchen Falle gegeben worden, wo der Darleher nicht zur Veräußerung befugt war; so ist zwar der Contract an sich nichtig, und das Eigenthum wird daher durch die Uebergabe auf den Empfänger nicht übertragen. Es kann indessen das Geschäft noch in der Folge durch Consumption oder Verjährung gültig, und hierdurch die actio mutui wider den Empfänger begründet werden. Da jedoch nicht alle Rechtsgelehrten hierin einverstanden sind, so ist es nöthig, zuvörderst die Gesetze selbst hierüber zu vergleichen.

§. 2. I. Quib. alienare licet. Nunc admonendi sumus, neque pupillum, neque pupillam, rem ullam sine tu-

C 2

toris

98) EM. MERILLIUS Observat. Lib. VII. c. 21. untersucht hier ausführlich, ob diese L. 16. von einer societate omnium bonorum, oder nur partis bonorum zu verstehen sey. Er selbst ist geneigter, das Erstere zu behaupten, obwohl das letztere anzunehmen, dem Wortverstande viel angemessener ist. Wir können aber diese Frage hier ganz bey Seite gesetzt seyn lassen, weil darauf schlechterdings nichts ankommt. S. van IDSINGA Diss. cit. Cap. V. §. 1.

toris auctoritate alienare posse. Ideoque si mutuam pecuniam sine tutoris auctoritate alicui dederit, *non contrabit obligationem*, quia pecuniam non facit accipientis; ideoque *vindicari* nummi possunt, sicubi extant. Sed si nummi, quos mutuo minor dederit, ab eo, qui accepit, bona fide consumti sunt, *condici* possunt: si mala fide, *ad exhibendum* de his agi potest.

L. 11. §. 2. D. de reb. cred. Si fugitivus servus nummos tibi crediderit, an condicere tibi dominus possit, quaeritur? Et quidem si servus meus, cui concessa est peculii administratio, crediderit tibi, erit mutua. Fugitivus autem, vel alius servus contra voluntatem domini credendo, *non facit accipientis*. Quid ergo? *Vindicari* nummi possunt, si extant; aut si dolo malo desinant possideri, *ad exhibendum agi*. Quodsi sine dolo malo consumisti, *condici* tibi poterunt.

L. 12. D. eodem. Si a furioso, cum eum compotem mentis esse putares, pecuniam quasi mutuam acceperis, eaque in rem tuam versa fuerit, *condictionem* furioso adquiri, IULIANUS ait: nam ex quibus causis ignorantibus nobis actiones adquiruntur, ex iisdem etiam furioso adquiri. Item si is, qui servo crediderat, furere coeperit, deinde servus in rem domini id verterit: *condici* furiosi nomine posse. Et si *alienam pecuniam* credendi causa quis dederit, deinde furere coeperit, et *consumta* sit ea pecunia, *condictionem* furioso adquiri.

L. 13. pr. et §. 1. D. eodem. Nam et si fur nummos tibi credendi animo dedit, accipientis non facit: sed *consumptis eis, nascitur condictio*. Unde PAPINIANUS li-

bro octavo Quaeſtione ait: *Si alienos nummos tibi mutuos dedi, non ante mihi teneris, quam eos consumferis.* Quod si per partes eos consumferis, an per partes tibi condicam, quaerit? Et ait, condicturum, si admonitus alienos nummos fuisse, ideo per partem condico, quia nondum totos consumtos compereram.

L. 19. §. 1. D. eodem. Si pupillus sine tutoris auctoritate crediderit, aut solvendi cauſa dederit, *consumta pecunia condictionem babet*, vel liberatur: *non alia ratione*, *quam quod facto eius intelligitur ad eum*, qui acceperit, *pervenisse*. Quapropter si eandem pecuniam is, qui in creditum vel in solutum acceperat, alii porro in creditum vel in solutum dederit, *consumta ea*, et *ipſe pupillo obligatur*, vel eum a se liberabit; et eum, qui dederit, *obligatum babebit*, vel se ab eo liberabit. Nam omnino, qui alienam pecuniam *credendi cauſa* dat, *consumta ea*, *babet obligatum eum*, qui acceperit.

Nach diesen Geschäftstellen sind also folgende Fälle zu unterscheiden.

1) Das Geld ist bey dem Empfänger noch in Natur vorhanden. Hier kann es von dem Eigenthümer, oder dessen Vorgesetzten vindicirt werden, und es ist hier gleichviel, der Empfänger sey in gutem oder bösen Glauben. Ist jedoch nach der Uebergabe durch Versicherung das Eigenthum auf den Empfänger übergegangen, so fällt auf Seiten des Eigenthümers jene Vindication weg, und dem Darleher steht nun die actio mutui gegen den Schuldner zu⁹⁹).

C 3

2) Das

99) S. Franc. DUAREN Commentar. ad hunc. Tit. Pand. Cap. 2. in fin. (in Operib. pag. 881.) und THIBAUT Syst. des Pand. Rechts. 2. B. §. 887.

2) Das Geld ist consumirt, das heißt, es ist ausgegeben oder mit dem eigenen Gelde des Empfängers dergestalt vermischt worden, daß es nicht mehr davon unterschieden werden kann¹⁰⁰). Hier ist wieder ein Unterschied zu machen.

a) Das Geld ist redlicher Weise von dem Empfänger consumirt. Hier kann es condicirt werden. So sagen alle die angeführten Gesetzstellen. Es fragt sich aber, was dies für eine condictio sey? Viele¹⁾ sagen, es sey die condictio sine causa, weil das Darlehn an sich ungültig ist. Andere²⁾ nehmen hier eine eigne condictio de bona fide consumptis oder de bene dependis an. Allein es ist in der That keine andere Klage als die actio mutui. Denn die consumptio bonae fidei macht, daß nun die Bedingung der Klage, nämlich Erwerbung des Eigenthums ex causa mutui, vorhanden ist³⁾. Dies lehrt uns

i) Thesos

100) *L. 78. D. de Solut.* Ueberhaupt heißen fungible Sachen consumirt, nicht nur wenn sie verzehrt, oder veräußert, sondern auch wenn sie so mit den eignen Sachen des Empfängers vermischt sind, daß sie nicht mehr davon unterschieden und abgesondert werden können, oder auch so verändert sind, daß man sie nicht mehr in die alte Form zurückbringen kann. *S. Arn. VINNII Commentar. ad §. 2. I. Quib. alienare licet. nr. 2.*

1) *GER. NOODT* in *Commentar. ad Dig. h. t. pag. 273.* *CORR. RITTERSHUSIUS* in *Comm. ad §. 2. I. Quib. alien. lic. p. 218.* *HAB. GIPHANIUS* *Comm. ad §. 2. I. Quib. alien. licet.* *HÖPFNER* im *Commentar §. 767.* *hofacker Princ. iur. civ. R. G. Tom. III. §. 1866.* not. e. u. a. m.

2) *S. PÜTTMANN* *Adversar. iur. univ. Lib. II. c. 4.* *EMMINGHAUS* ad *Cocceji ius civ. controv. Lib. XIV. Tit. 6. Qu. 13.* not. 4.

3) *S. den 8. Th. dieses Commentars I. Abthl. §. 578. S. 93.*

1) *Theophilus*, welcher in seiner griechischen Paraphrase ad §. 2. I. Quibus alienare licet sagt: εἰ δὲ ἀνηλάθησαν bona fide, τούτεστι τοῦ δανεισμένου νομίσαντος ἔφεβον εἶναι τὸν δανείσαντα, τότε η̄ in rem κινεῖσθαι οὐ δύναται, οὐδὲ γὰρ Φαίνονται οἱ νοῦμοι οὔτε μὴν ad exhibendum, ἐπεὶ οὐδὲ ιερύπτονται οἱ νοῦμοι, οὐδὲ μὴν mala fide δεδαπάνηνται. τί ἂν γενήσεται, ἵνα μὴ τὸ ὑπὲρ τοῦ πουπίλλου εἰσενεχθὲν νόμιμον ἐνεργῇ τρεπόμενον εἰς βλάβην ἀντεῖ, καθ' ὃ οὐδεμία ἀντῷ παρέχεται ἀγωγὴ ἐκ τῶν νομίμων κανόνων; λοιπὸν δοθήσεται ἀντῷ ὃ κονδικτίτιος, καὶ ὅπερ οὐκ ἐποίησεν η̄ τῶν χρημάτων απαρίθμησις, τούτεστι τὸ ειστῆναι τὸ δάνεισμα, καὶ γενέσθαι τὸν δανεισμένον ὑπεύθυνον τῷ κονδικτίῳ, τοῦτο ποιεῖ η̄ bonae fidei δαπάνῃ. τίκτεται γὰρ κάνταῦθι ὃ κονδικτίτιος. i. e. Quod si bona fide consumti sint, id est, putante eo, qui accepit, puberem esse, qui dedit, tunc in rem actio moveri nequit, neque enim exstant nummi; neque ad exhibendum, quia neque occultantur nummi, neque mala fide consumti sunt. Quid igitur fiet, ut ne ius pro pupillo introductum inveniatur conversum in eius damnum, quando ei nulla datur actio ex regulis juris? *Reliquum est*, ut ei detur *condictio*: et quod pecuniae numeratio non effeit, id est, ut mutui datio consisteret, atque accipiens teneretur *condictione*, id efficiat bonae fidei consumptio, nascitur enim et inde *condictio*. Ein neuer Beweis, wie wirklich die griechische Institutionen-Paraphrase des Theophilus für die Erklärung des Justinianischen Rechts ist⁴⁾.

C 4

2) Dass

4) *S. Phil. Bernb. DEGEN* Bemerkungen über das Zeitalter und die Institutionen Paraphrase des griechischen Rechtslehrers Theophilus. Lüneburg 1809. S. 5. Abschn. S. 47. ff.

2) Daß beym Darlehn die bonae fidei consumtio einer gültigen Numeration gleichgeachtet wird, beweisen folgende Gesetzstellen.

L. 15 D. de rebus dubiis. Quaedam sunt, in quibus res dubia est, sed ex postfacto retroducitur, et appareat, quid actum est. Ut ecce si res legata fuerit, et deliberante legatario eam rem heres alii tradiderit: nam si quidem voluerit legatarius habere legatum, traditio nulla est; si vero repudiaverit, valet. Tantundem est, et si pecuniam hereditariam legatam crediderit heres: nam si quidem non repudiaverit legatarius, alienam pecuniam credidit: Si vero repudiaverit, suam pecuniam credidisse videtur. Quid ergo, si consumpta fuerit pecunia? utique idem erit ex eventu dicendum.

L. 56. §. 2. D. de fideiussor. Si nummos alienos, quasi tuos, mutuos dederis sine stipulatione, nec fideiussorem teneri POMPONIUS ait. Quid ergo, si consumptis nummis nascatur condicione? Puto fideiussorem obligatum fore: in omnem enim causam acceptus videtur, quae ex ea numeratione nasci potest.

In benden Stellen leuchtet der Satz deutlich in die Augen, daß das an sich ungültige Darlehn durch die Consumtion des Geldes convalescere. Noodt meint zwar, es widerstreite die Regel: *Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere*, welche Paulus *L. 29. D. de Reg. iuris* lehrt. Allein diese kann hier keine Anwendung finden. Zwar ist sie freylich nicht blos auf legte Willensverordnungen zu beschränken. Denn Paulus handelt *Libro 8. ad Sabinum*, woraus die *L. 29. cit.* genommen ist, nicht von Testamenten, sondern von Testeien.

Dies

Dies beweisen alle aus diesem Buche in die Pandecten aufgenommenen Fragmente⁵⁾). Sie findet auch selbst bei Contracten Statt⁶⁾). Aber doch nur bei Verbalcontracten, in welchen blos auf den Zustand zur Zeit des geschlossenen Geschäfts geschen wird⁷⁾). Daß nun aber dies beim Darlehnsscontract ganz und gar nicht der Fall sei, erhelet

3) daraus, weil in der oben angeführten L. 19. §. 1. D. b. t. der Grund, warum die Condictio gegen den Empfänger gestattet wird, ausdrücklich darin gesetzt wird, quod facto eius intelligitur ad eum, qui acceperit, pervenisse. Dies kann doch wohl offenbar nichts anders heißen, als, weil durch das Factum der Consumption das Eigenthum der Sache nun im rechlichen Verstande auf den Empfänger übergegangen ist. Folglich kann ja die Klage nicht die condictio sine causa, sondern es muß die condictio mutui seyn. Hierin stimmen auch die meisten Rechtsgelehrten⁸⁾ überein. Dem Eigenthümer selbst steht daher

In

- 5) L. 4. L. 17. D. de tutel. L. 3. D. de auct. et cons. tutor. L. 2. et 4. D. de tutelae et rationib. distrab. L. 27. D. de contrah. emt. G. Abr. WIELING Iurisprud. restituta. Tom. I. pag. 200.
- 6) G. Ios. AVERANIUS Interpretation. iuris. Lib. IV. cap. 21. nr. 10. et cap. 22.
- 7) §. 2. I. de inutilib. stipulat. L. 83. §. 5. L. 137. §. 6. D. de verb. obligat. Man vergleiche hier vorzüglich Iac. GOTTFREDI Commentar. in Tit. Pand. de divers. Regulis iuris. ad L. 29. cit. pag. 169. sqq.
- 8) Iac. CUJACIUS Observat. Lib. XIII. cap. 28. Franc. DUARENUS Commentar. ad hunc Tit. Pand. Cap. 2. (Oper. pag. 880.) Io. GOEDDAEUS Commentar. de rebus credit. Cap. III. Conclus. 1. pag. 226. sqq. Ulr. HUBER Praelect. ad Pandect. h. t. §. 5. Jo.

in diesem Falle anders keine Klage gegen den Consumen ten zu, als wenn er sich solche von dem Darleher cediren lässt^{9).}

b) Der Empfänger hat das Geld *mala fide consumit*. Hier hat die *actio ad exhibendum* gegen ihn Statt, welche zugleich auf Leistung alles durch den Eid des Klägers auszumittelnden Interesse gerichtet werden kann^{10).} Theophilus hat in seiner griechischen Paraphrase über den §. 2. I. Quib. alien. licet noch Folgendes zur Erläuterung hinzugefügt. Er sagt nämlich: *εἰ δὲ οὐ λαθὼν mala fide ἐδαπάνησεν αὐτὸς, τατέστιν εἰδὼς ὅτι παπιλλός ἔστιν οὐ δανείσας, κατασχεθήσεται τῷ ad exhibendum.* ΕΦ' ὧν γὰρ Φωνομένων κινεῖται ἡ in rem, ἐπὶ τούτων κρυπτομένων ἡ mala fide δαπανηθέντων χώρα τῷ ad exhibendum. i. e. Si vero accipiens mala fide eos consumit, id est, sciens pupillum esse, qui mutuos dedit, tenebitur ad exhibendum actione. In quibus enim extantibus actio in rem movetur, in iis occultatis aut mala fide consumitis locus est actioni ad exhibendum.

Noch

Io. voET Commentar. ad Pand. h. t. §. 8. Anton. SCHULTING Theſ. controversial. Decad. XXXV. Th. 9. LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pand. h. t. §. 14. Io. ORTIN. WESTENBERG Princip. iuris sec. ord. Pandect. h. t. §. 23. van IDSINGA Diff. de mu tuo. Cap. V. §. 8. Franc. BROEUS Exposition. in Institut. Lib. II. Tit. S. §. 2. pag. 312. Claud. CANTIUNCULA Paraphras. in tres priores Institut. libros Lib. II. Tit. 8. pag. 322. Ios. AVERANIUS Interpretat. iuris Lib. III. cap. 12. nr. 5. POTHIER Pandect. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. XV. not. e. THIBAUT Syst. des P. R. 2. B. §. 887. u. a. m.

9) L. 2. Cod. Si certum petat. HUBER Praelect. h. t. §. 5.

10) S. den 11. Theil dieses Commentars §. 741, S. 188. und §. 744. S. 236.

Noch ist die Frage zu berühren, welche Julian L. 20. D. de reb. credit. entscheidet, nämlich ob ein gültiges Darlehn contrahirt werde, wenn ich dem Andern das Geld, was er mir creditirt hat, vorher mit der Bedingung geschenkt hatte, daß er es mir wieder als ein Darlehn geben solle? Es kommt darauf an, ob er durch die Schenkung Eigentümer des Geldes wurde, so daß er wieder das Eigenthum auf mich übertragen konnte? Julian sagt, nach der Subtilität, wenn man nämlich blos bey den Worten stehen bleibt, und schikaniren will, könnte man Einem vorspielen, das Geschäft sey weder eine Schenkung noch Darlehn. Keine Schenkung, weil das Geld nicht in der Absicht gegeben worden ist, daß es dem Empfänger auf immer verbleiben solle. *Nummi enim non alienantur, qui sicut dantur, ut recipiantur*, sagt selbst Ulpian¹¹⁾. Es scheint aber auch durch die Zurückgabe des Geldes kein Darlehn contrahirt zu werden, weil der Beschenkte sich hierdurch mehr einer übernommenen Verbindlichkeit zu entledigen sucht, als daß er den Donator dadurch verbindlich machen sollte, weil letzterer nichts, als das Seinige, zurück erhält. Allein diese Subtilität bey Seite gesetzt, mit welcher jedoch einige Römische Juristen schikanirt haben mögen, wie sich aus Marcells Neuherung L. 67. D. de Solut. nicht undeutlich schließen läßt, folgt Julian der Willigkeit, und erklärt beydes die Schenkung, und das in Gemäßheit derselben gegebene Darlehn für gültig. Julians Worte lauten folgendermaßen.

Si tibi pecuniam donassem, ut tu mibi eandem crediteres, an credita fieret? Dixi, in huiusmodi propositionibus

¹¹⁾ L. 55. D. de Solut.

nibus non propriis verbis nos uti: nam talem contractum neque donationem esse, neque pecuniam creditam. Donationem non esse, quia non ea mente pecunia daretur, ut omnimodo penes accipientem maneret. Creditam non esse, quia exsolvendi causa magis datur, quam alterius obligandi. Igitur si is, qui pecuniam hac conditione accepit, ut mihi in creditum daret, acceptam dederit, non fore creditam: magis enim meum accepisse intelligi debo. Sed haec intelligenda sunt propter subtilitatem verborum: *benignius tamen est, utrumque valere.*

Anton Faber¹²⁾ will zwar diese Stelle so verstehen, als ob wirklich Julian der Meinung gewesen, daß in dem hier vorgetragenen Falle das Darlehn sowohl, als die gemachte Schenkung ungültig sey. Er glaubt daher, die letzten Worte: *Sed haec intelligenda sunt etc.* wären vom Tribonian, oder einem andern unwissenden Ausleger hinzugefügt worden, um diese Stelle mit L. 33. §. 1. *D. de donat.* zu vereinigen, wo Hermogenian sagt:

Ea lege donationis causa pecunia Titio numerata, ut statim donatori mutuo detur, *non impeditur dominii translatio;* ac propterea iisdem nummis donatori creditis, novum dominium in his quaeritur.

Ihm stimmt auch Ulrich Huber¹³⁾ bei. Allein van Idsinga¹⁴⁾, Anton Schulting¹⁵⁾ und Porphy-

er

12) Rational. in Pandect. ad L. 20. h. t.

13) Eunom. Roman. ad L. 20. D. h. t. pag. 474.

14) Diff. de mutuo. Cap. V. §. 6.

15) Thesium controversar. Decad. XXXV. Th. 10.

er¹⁶⁾) haben diese Meinung mit Grund verworfen. Es ist schon darum gar nicht wahrscheinlich, vom Julian zu behaupten, daß er der Subtilität den Vorzug vor der Billigkeit eingeräumt haben sollte, da er sich zur Secte der Sabinianer bekannte, deren Hauptgrundz^s war, in zweifelhaften Fällen die Billigkeit dem strengen Rechte vorzuziehen. Die unbedeutenden Zweifelsgründe sind von Hubert Giphanius¹⁷⁾ und Joseph Finestres¹⁸⁾ unständlich widerlegt worden. Ich bemerke nur noch, daß auch die Basiliken¹⁹⁾ die richtige Erklärung bestärken, in welchen die L. 20. b. t. folgendermaßen ausgedrückt ist:

Ἐὰν δωρεῶμαι σοι νομίσματα ἐπὶ τῷ δανεῖσθαι μοι, ταῦτα καὶ δανείσης, οὐδέτερον πέρος ἀκριβειαν, ἀλλὰ φιλαγαθίας ἴκατερον ἔργωται. i. e. Si tibi nummos ea lege donavero,
ut tu mibi eosdem crederes, et credideris, neutrum secundum
strictam rationem valet, sed secundum benignitatem utrumque.

§. 782.

Wer kann ein Darlehn gültig aufnehmen?

Wer ein Darlehn gültig aufnehmen will, muß nicht nur überhaupt fähig seyn, sich durch Vertrag zu verpflichten, sondern er darf auch nicht in dem Falle sich befinden, wo ihm die Gesetze die Uebernehmung einer Verpflichtung durch ein Darlehn untersagen. Hieraus folgt,

1) das

16) Pandect. Iustinian. Tom. I. h. t. Nr. XVIII. not. k.

17) Lecturae Altorphin. ad L. 33. D. de donation. nr. 10. sqq.
pag. 164.

18) Commentar. in Hermogeniani iuris Epitomar. Libros VI. ad
L. 33. §. 1. D. de donat. pag. 910. sqq.

19) Tom. III. Lib. XXII. Tit. 1. Const. 20. pag. 226.

1) daß Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender und Pupillen ohne Einwilligung ihrer Vormünder kein gültiges Darlehn aufnehmen können. Es entsteht daraus nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit, die sie für ihre Person treffen könnte, außer insofern der Darleiher zu beweisen vermöchte, daß sie dadurch bereichert worden sind^{20).}

L. 59. D. de obligat. et action. sagt: *Pupillus mutuum pecuniam accipiendo, ne quidem iure naturali obligatur.* Und in der *L. 13. §. 1. D. de conduct. indeb.* heißt es: *Item quod pupillus sine tutoris auctoritate mutuum accepit, et locupletior factus est, si pubes factus solvat, non repetit.* Nam hoc natura aequum est, fügt *L. 14. D. eodem* noch hinzu, *neminem cum alterius detimento fieri locupletiorem.* Daß auch Wahnsinnige und Pupillen hierin gleiche Rechte haben, lehrt *L. 46. D. de obligat. et actionib.* *Furiosus et pupillus, ubi ex re actio venit, obligantur, etiam sine curatore, vel tutoris auctoritate.* Von einem gerichtlich erklärten Verschwender sagt endlich Ulpian *L. 6. D. de Verbor. obligat.* im Allgemeinen; *Is, cui bonis interdictum est, non potest promittendo obligari.* In Ansehung der Minderjährigen ist nach dem Röm. Recht ein Unterschied zu machen, ob sie unter der Curatel stehen, oder nicht. Im ersten Falle gilt hier eben das, was von Unmündigen und Verschwendern gesagt worden ist; in dem andern Falle hingegen kann zwar ein Minderjähriger durch Darlehn sich verpflichten; wenn er

20) *S. Franc. DUARENUS Commentar. ad h. Tit. Pand. Cap. 3. Oper. pag. 881. Hub. CIPHANIUS in Lectur. Altorphin. ad L. 46. D. de obligat. et actionib. ab IDsinga Diss. de mutuo. Cap. V. §. 7. 9. 10. et 11. und Fr. d. Hoppe Lehre von iurid. Verschwendern §. 8. S. 58.*

er jedoch beweisen kann, daß er keinen Nutzen davon gehabt habe; so kann er sich dagegen in integrum restituien lassen²¹). Dieser Unterschied fällt aber heut zu Tage weg, weil es nicht mehr von der Willkür der Minderjährigen abhängt, ob sie einen Curator haben wollen, oder nicht²²).

2) Niemand wird in der Regel durch ein von einem Dritten aufgenommenes Darlehn verbindlich, außer in den Fällen, wo überhaupt Jemand durch fremde Handlungen verbindlich gemacht wird²³). Aus diesem Grunde wird also

a) eine Societät durch das von einem Mitgliede derselben für sie aufgenommene Darlehn anders nicht verbindlich, als wenn er entweder von der ganzen Gesellschaft die Vollmacht, für sie zu contrahiren, erhalten hatte, in welchem Falle sodann die Gesellschaft, ohne weiteren Beweis einer Version, verbunden ist²⁴), oder das Anlehn in der Folge von der ganzen Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Bezahlung der Zinsen aus der gemeinschaftlichen Casse, genehmigt worden ist²⁵), oder

der

21) *L. 43. D. de obligat. et act. L. 3. Cod. de integrum restitut. minor. L. 1. et 2. Cod. Si adversus creditor.* LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Pand. h. t. §. 19. u. ab IDSINGA cit. Diff. Cap. V. §. 9.

22) S. Webers Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 72. und §. 73.

23) S. den 4. Th. dieses Commentars §. 315.

24) S. Wolfg. *Ad. LAUTERBACH Diff. de sociorum obligatione, quae oritur ex conventione cum extraneis inita.* Tüb. 1668. §. 22.

25) Gmelin von Auffäßen über Verträge. §. 106. S. 229.

der Gläubiger beweisen kann, daß das Geld zum gemeinschaftlichen Nutzen der Gesellschaft verwendet worden sey²⁶). Eben dies gilt auch

b) von Personengemeinheiten. Wenn nämlich eine Gemeinheit oder Korporation, z. B. eine Stadt, Kirche oder Academie aus einem Darlehn verbunden werden soll, so wird dazu erfordert, daß entweder die Gemeinheit in der nach dem gemeinem Recht erforderlichen, oder durch Observanz hergebrachten Form ihre Einwilligung gegeben habe, oder die Verwendung des entlehnten Geldes zu derselben Nutzen vom Gläubiger erwiesen werden kann²⁷). Es sind also hier zwey Fälle zu erörtern.

1) Die Gemeinde hat in die Aufnahme des Anlehns auf eine gesetzmäßige Art consenkt. Um dieses richtig zu beurtheilen, ist vor allen Dingen darauf zu sehen,

a) ob die Gemeinheit ihre gewissen Repräsentanten hat, welche, vermöge einer immerwährenden Vollmacht, etwas im Namen der ganzen Gemeinde zu verfügen berechtigt sind. Vergleichen sind z. B. in den Städten die Wirtselmeister, und der Ausschuß der Bürgerschaft, in den Dörfern

26) *L. 82. D. pro Socio. Iure societatis per socium aere alieno socius non obligatur, nisi in communem arcam pecuniae versae sunt.* S. LAUTERBACH cit. Diff. §. 45.

27) S. Io. VOLKM. BECHMANN Disput. de civitatis ex mutuo obligatione. Ienae 1677. Sam. STRYK Disput. de civitate obae-rata. Francof. ad Viad. 1683. Iac. BORN Exercitat. de con-dictione certi ex mutuo de in rem verso ex contractu admini-stratorum contra civitatem competente. Lipsiae 1676. und Rud. Christ. HENNE Progr. de mutuo a collegiis et corporibus con-tracto. Erfordiac 1774.

fern die Gemeindevorsteher oder Ältesten. Hier ist die Einwilligung der Repräsentanten allein hinreichend, und es wird kein weiterer Beweis einer nützlichen Verwendung erforderlich^{28).}

β) Die Gemeinheit hat keine solche Repräsentanten. In diesem Falle muß die Einwilligung von der Gemeinheit selbst durch einen dieserhalb auf eine legale Art abzufassenden Beschuß ertheilt werden. Es ist daher zwar nicht nötig, daß alle und jede einzelne Mitglieder der Gemeinde einwilligen; allein es müssen doch

aa) alle und jede Mitglieder nach der bey jedem Collegium hergebrachten Weise zusammenberufen, und um ihre Einwilligung befragt werden;

bb) wenigstens zwey Drittheile derselben ihre Stimmen geben, und

cc) von diesen zwey Dritteln die größere Anzahl einwilligen^{29).}

Ist dieses gehörig beobachtet worden, so ist die Gemeinheit durch ihre Einwilligung verbunden, und der Darleher hat nicht nötig, die Verwendung des Geldes zu

der-

28) S. STRVK de cautelis contract. Sect. II. cap. I. §. 5. RICHTER Decis. LXXI. nr. 3. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CXXXI. medit. 3. Georg Ludw. Göhmers auserlesene Rechtsfälle 3. Bandes 2. Abth. Decis. 218. und 1o. Ad. Th. KIND Quaestionsforens. Tom. III. Cap. 63.

29) STRVK Diss. cit. de civitate obserata Cap. I. nr. 74 – 86. und Gmelin von Auffäzen über Verträge §. 118. S. 255.

derselben Nutzen zu beweisen³⁰⁾). Es kann indessen der Gemeinheit die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorliegenden Stand nicht versagt werden, wenn sie beweisen kann, daß das Geld zu ihrem Nutzen nicht verwendet worden sei³¹⁾.

2) Die Einwilligung ist in dieser Form nicht ertheilt, sondern das Darlehn blos von ihrem Verwalter oder einzelnen dazu nicht besonders bevollmächtigten gewesenen Mitgliedern aufgenommen worden. Hier sind allein die Aufnehmer des Darlehns, welche die Schuldverschreibung ausgestellt haben, verbindlich. Die Gemeinheit selbst aber kann anders nicht belangt werden, als wenn sie entweder noch in der Folge die Geldaufnahme gebilligt hat, oder die Verwendung des Geldes zu derselben Nutzen vom Kläger bewiesen werden kann³²⁾. Es gehören vorzüglich hierher folgende Gesezstellen.

L. 27. D. b. t. Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem eius pecuniae versae sunt: alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas, tenebuntur.

Novell.

30) STRYK de cautel. contract. c. I. §. 4. *Idem* in Us. mod. Pand. h. t. §. 27. CARPOV P. II. Constit. VI. Definit. 18. nr. II. MÜLLER ad *Struvium Exercitat.* XVI. Th. 18. not. 3. BECHMANN Diss. cit. de civitatis ex mutuo obligat. P. II. Cap. 1. nr. 1. sqq. GMELIN a. a. D. §. 118. und HENNE cit. Progr. §. 3.

31) L. 3. Cod. de iure reipubl. HENNE Progr. cit. §. 6. und Hartm. RISTORIS Quaest. iuris Lib. I. Quaest. 37. nr. 56. sq.

32) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. II. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 33. sq. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 18. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CXXXI. medit. 6.

Novell. CXX. Cap. 6. §. ult. Si episcopus aliquis, vel Oeconomus, vel Administrator cuiuscunque venerabilis domus, sive in hac regia urbe, sive in provinciis sitae, mutuam pecuniam acceperit, vel postea accepturus sit: iubemus, ne illi sacrae domui eam imputent, nisi prius eas in utilitatem dictae sacrae domus versam esse ostenderint: neque ipse creditor, vel heredes eius contra venerabilem domum eius nomine ullam actionem habeant, nisi in causas ad venerabilem domum pertinentes pecuniam illam versam esse ostenderint: sed actiones suas contra eum, qui mutuam pecuniam accepit, eiusque heredes moveant.

Der Gläubiger kann zum Behuf der ihm obliegenden Beweisführung diejenigen, welche das Darlehn für die Gemeinheit aufgenommen, und ihm die Schuldverschreibung ausgestellt haben, zur Vertretung auffordern, daß sie ihm bey diesem Beweise der Verwendung wider die Gemeinheit bestehen³³⁾). Er ist auch befugt, die Vorlegung der Gemeinheits-Rechnungen zu verlangen³⁴⁾). Keinesweges aber ist das bloße in der Schuldverschreibung enthaltene Geständniß des Ausstellers über die geschehene nützliche Verwendung zum Beweis derselben hinreichend, wosfern nicht noch andere Gründe und Vermuthungen hinzutreten, welche allenfalls dem Erfüllungscide Raum geben können³⁵⁾).

D 2

Uebr̄

33) S. Gmelin von Auffägen über Verträge §. 118. S. 257.
Mich. God. WERNHER Lectiss. Commentat. in Pand. h. t. §. II.
pag. 415.

34) de CRAMER Observat. iuris univ. Tom. I. Obs. 116.

35) STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 70. et 74. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CXXXI. medit. 9. et 10.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß wenn auch eine Gemeinheit aus dem Darlehn wirklich verpflichtet ist, die Wiederbezahlung desselben doch nur aus dem Vermögen der Gemeinheit, als moralische Person betrachtet, gefordert werden kann³⁶⁾. Die einzelnen Mitglieder derselben haben daher mit ihrem Vermögen dafür nicht, wosfern nicht entweder nachgewiesen werden kann, daß das von der Gemeinde aufgenommene Geld zum Vortheil einzelner verwendet worden sei³⁷⁾, oder die einzelnen Mitglieder der Gemeinde sich auf den Fall, da die Gemeindegüter nicht zureichen sollten, zur Bezahlung besonders verpflichtet hätten³⁸⁾.

c) Ganz anders verhält sich die Sache, wenn ein Vormund, als solcher, für seinen Pupillen oder Curanden eine Anleihe aufgenommen hat, und der Mündel daraus belangt wird. Hier ist das Darlehn an sich nach dem strengen Recht gültig, und daher die Klage durch die Handlung des Vormundes selbst schon hinlänglich begründet³⁹⁾. Nam factum tutoris legitime gestum censetur esse factum
pu-

36) L. 7. §. 1. D. Quod cuiusque universitat. nomine. L. 6. §. 1. D. de divis. ter. CARPZOV Iurispr. for. P. II. Constit. 6. Def. 24. WERNHER Observat. for. Tom. I. Part. V. Obs. II. LEYSER Specim. CXXXI. medit. 4. et 5.

37) WERNHER cit. loc. nr. 8.

38) WERNHER c. l. nr. 7. Gmelin a. a. D. S. 259.

39) Nach der Subtilität des Röm. Rechts ist jedoch die Klage nur eine *actio utilis*. S. Höpfners Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 205. und Weber zu Höpfner Mot. 2. S. 232.

pupilli⁴⁰). Schützt daher der gewesene Pupill vor, daß das Geld nicht in seine Angelegenheiten verwendet worden sei, so muß er den Beweis übernehmen. Denn gegen einen nach dem strengen Recht gültigen Handel kann nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden. Hier muß aber der Minderjährige immer den Beweis der Lästion übernehmen⁴¹). Es kann auch dieser Beweis dem Minderjährigen gar nicht schwer fallen, da die Vormundschaftsrechnungen es ergeben müssen, inwiefern die Ausgaben des Pupillen, von seinem übrigen Vermögen ohne die Anleihe zu bestreiten waren oder nicht. So lehren Hommel⁴²) und Weber⁴³), und, wie ich glaube, nach theoretischen Gründen ganz richtig. Dennoch behaupten viele Rechtsglehrten⁴⁴), daß der Gläubiger, wenn er auch mit dem Vormunde als Vormund contrahirt hätte, dennoch die wirkliche zum Besten des Pupillen geschehene Verwendung des Geldes beweisen müßte. Man beruft

3

fīd̪

40) Arg. §. 9. I. de inutil. stipulat. et L. s. D. de reg. iur. Es hat auch kein Gesetz die Gültigkeit einer solchen Anleihe von der Zustimmung der Obrigkeit abhängig gemacht, obgleich in HOPACKER Princip. iur. civ. R. G. Tom. III. §. 1867. das Gegentheil angenommen wird.

41) L. s. Cod. de restitut. in integr. minor.

42) Ad MENCKEN Introduct. in doctrin. de actionib. for. Not. 435.
pag. 158.

43) Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisfuehrung im Civilprozeß.
Kap. VI. nr. II. S. 200. ff.

44) WERNHER Observation. for. Tom. II. Part. VI. Obs. 387.
BOEHMER Doctrina de actionib. Sect. II. cap. VIII. §. 4. voET
Commentar. ad Pand. h. s. §. 12. MALEBLANC Princip. iuris Rom.
P. II. §. 467. in fin.

sich destwegen vorzüglich auf die L. 3. Cod. *Quando ex facto tutor.* in welchem es heißt:

Si in rem minoris pecunia profecta sit, quae curatori, vel tutori eius nomine minoris mutuo data est, merito personalis in eundem minorem actio danda est.

Allein man muß hier nicht aus der Acht lassen, daß diese L. 3. ein kaiserliches Rescript ist, in welchem es nicht besonders auf die Frage ankam, wem der Beweis obliege, wenn der Minderjährige dem Kläger die Einrede entgegensetzt, daß das seinem Vormunde für ihn geliehene Geld nicht zu seinem Besten verwendet worden sei. Die Anfrage des Prudentianus, auf welche hier der Kaiser Gordian rescribirt, ging vielmehr dahin, ob ein Minderjähriger aus einem Darlehr, welches sein Vormund, als Vormund, zum Besten desselben aufgenommen hat, überhaupt belangt werden könne? Der Zwiefelsgrund war, weil nach der Subtilität des römischen Rechts der Grundsatz angenommen war, daß Niemand durch einen freien Menschen Rechte erwerben, noch weniger durch ihn zu irgend Etwas verbindlich gemacht werden könne⁴⁵⁾). Man glaubte daher, der Vormund könne, ohne Zugiehung des Mündels, wenn dieser kein Kind mehr ist, nicht allein für sich handeln⁴⁶⁾). Daben konnte denn also die Frage, wem der

Bes.

45) L. 73. §. 4. D. de Reg. iuris. L. 11. D. de obligat. et action. L. 126. §. 1. D. de verbis. obligat. L. 1. C. Per quas person. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 89. a. S. 370.

46) L. 37. §. 1. D. ad SCium Trebell. L. 5. C. de iure delib. L. 5. C. *Quando ex facto tutor.* LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CCCXXXIV. medit. 1.

Beweis der geschehenen Verwendung obliege, füglich bey Seite gesetzt bleiben, da denselben der Antrag des Supplikanten, infofern dieser den zum Besten des Minderjährigen geschehenen Gebrauch der Anleihe als ausgemacht oder unbestritten angab, ganz überflüssig mache⁴⁷⁾). Heutzutage kann die Richtigkeit unserer Behauptung noch wenigerem Zweifel unterworfen seyn, da unsere Vormünder gewöhnlich alle vormundshaftlichen Geschäfte selbst und ohne Beziehung ihrer Pflegbefohlnen verrichten⁴⁸⁾). Mit Recht sagt daher Schiltz⁴⁹⁾: *Quum ratio iuris Romani cesseret apud nos, et liber homo per liberum hominem acquirere et obligari utique possit, neque requiratur pupilli persona, sed tutor solus omnia recte expediat, consequens est, regulam iuris Romani a nobis receptam non fuisse, sed pupillum, et si eius praesentia, vel consensus non intercedat, valide obligari regulariter, aequo ac iure Quiritium, si ipse pupillus negotium gerit, et tutor auctoritatem adiicit.*

Endlich 3) können auch diejenigen kein gültiges Darslehn aufnehmen, welche sich zwar durch Verträge verbindlich machen können, denen aber die Gesetze in einem gewissen Falle und aus besondern Gründen Geld zu borgen untersagen. Bey den Römern gehörten dahin

D 4

a) die

47) S. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung a. a. D. Not. 53. S. 202.

48) S. Westphals Rechtsgutachten Lib. XXVI. Tit. 8. §. 1. S. 141. und Höpfner's Commentar über die Heinec. Institutionen §. 213.

49) Prax. iur. Rom. Exercit. XXXVII. §. 131.

a) die Praesides provinciarum, welche, so lange sie sich in der ihnen angewiesenen Provinz befanden, von den Einwohnern derselben kein Geld borgen durften; von andern, außer ihrer Provinz, Gelder aufzunehmen, war ihnen nicht verboten. So sind folgende Stellen mit einander zu vereinigen.

L. 16. Cod. Si certum petatur. Quisquis iudici foenebrem pecuniam mutuaverit, si in provincia fuerit versatus, quasi emtor legum atque provinciae, — exili poena una cum ipso iudice plectetur.

L. 34. §. I. D. de reb. credit. Praeses provinciae mutuam pecuniam foenebrem sumere non prohibetur.

Beide Gesetze werden jedoch von den Rechtsgelehrten auf sehr verschiedene Art erklärt. Franz Connarus⁵⁰⁾ versteht sie so, ein Römischer Praeses habe in der Provinz nur kein Geld ohne Zinsen aufzunehmen dürfen, weil man ein unverzinsliches Darlehn als eine Art von Geschenk betrachtete, dergleichen den Gouverneurs verboten war. Gelder auf Zinsen aufzunehmen, sei ihm nicht verboten gewesen. Hingegen von Partheyen, die der römerischen Hülfe benötiget waren, habe er, so lange der Prozeß nicht entschieden war, gar kein Geld, weder mit noch ohne Zinsen, borgen dürfen, weil man dies als eine Art von Bestechung angesehen habe. Salmasius⁵¹⁾ verwandelt das *versatus* in der *L. 16. cit.* in *servatus*, und versteht das Gesetz von einem solchen Falle, wo der Praeses provinciae sich durch Geldaufnahme eine Verlängerung der Administration

der

50) Commentar. iuris civ. Tom. II. Lib. VII. Cap. 2. fol. 456. sq.

51) De usuris Lib. I. cap. 5.

her Provinz zu verschaffen gesucht hat; wodurch aber offenbar der Sinn des Gesetzes ganz entstellt wird. Franz Duarenus⁵²⁾, Joh. Jacob Wissenbach⁵³⁾ und Anton Schulting⁵⁴⁾ nehmen auch als Regel an, dem Präses der Provinz sey es nicht verboten gewesen, Geld zu borgen; allein wer ihm Geld gelichen habe, in der Meinung, ihn durch diesen Geldvorschuß verbindlich zu machen, und nun durch denselben Alles nach seiner Willkür durchsetzen zu können, sey mit dem Exilium bestraft worden. Dies sey der Sinn der L. 16. Cod. Allein die richtigste Erklärung scheint wohl die des Emund Merillius⁵⁵⁾ zu seyn, welcher sagt: In dicta L. 16. prohiberi iudici foenebrem pecuniam dari ab eo, qui in ea provincia versatur, quam iudex administrat; ne ita, obaerato sibi Praeside, per eum leges, iura, atque Provinciam nundinetur. Non prohibetur foenebrem pecuniam dare iudici is, qui in provincia non versatur, sed is solum, qui in provincia versatur. Van Idsinga⁵⁶⁾ hat zwar Verschiedenes gegen diese Erklärung einzuwenden gesucht, er setzt ihr besonders die Auctorität der Basiliiken und des Harmenopulus entgegen. Allein Prins⁵⁷⁾ hat die Merillius'sche Erklärung vollkommen gerechtfertigt. Ob nun wohl die angeführten Gesetzstellen sich offenbar auf das Verhältniß bezlehen, in welchem ein römischer

Prä-

52) Commentar. ad h. Tit. Pand. Cap. 4.

53) Exercitat. ad L. Pand. Libros. Disputat. XXIV. Th. 15.

54) Thesum controversar. Decad. XXXVI. Th. 2.

55) Observation. Lib. I. cap. 30.

56) Disputat: de mutuo. Cap. VII. §. 7. sqq. Man sehe auch RÜTTMANNI Varia iur. civ. capita. Cap. 5.

57) Specim. de iis, quae sunt singularia in mutuo. Cap. IV. §. 2.

Präses zu den Provinzialen stand, dergleichen heutiges Tages nicht mehr Statt finden kann; so stellen doch die meisten Rechtsgelehrten⁵⁸⁾ mit Beziehung auf die L. 16. C. den Grundsatz auf, daß es keinem Richter erlaubt sey, von den Parteien Geld zu borgen, so lange der Prozeß nicht entschieden ist.

b) Auch solchen Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, soll kein baares Geld ohne Einwilligung des Vaters geliehen werden. Das Senatusconsultum Macedonianum versagt dem Gläubiger die Klage, und glebt dagegen eine Einrede, mit welcher sich sowohl der Vater als der Sohn, ja auch sogar der Bürge gegen die Klage des Gläubigers schützen kann. Justinian sagt §. 7. I. *Quod cum eo, qui in aliena potestate est. Senatus-consultum Macedonianum prohibuit mutuas pecunias dare eis, qui in potestate parentis sunt: et ei, qui crediderit, denegatur actio tam adversus ipsum filium, filiamve, nepotem neptemve, — quam adver-sus patrem avumve.* Quae ideo Senatus prospexit, quia saepe onerati aere alieno creditarum pécuniarum, quas in luxuriam consumebant, vitae parentum insidabantur. Es wird davon Lib. XIV. Tit. 6. ausführlicher gehandelt werden.

c) Soldaten können zwar nach dem gemeinen Rechte gültige Darlehen aufnehmen, und es kommt in Ansehung derselben nicht einmal darauf an, ob sie noch unter väterlicher

58) VOET Comment. ad Pand. h. t. §. II. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 7. PACIUS Εὐετιοφανεύ s. Legum conciliatar. Centur. III. Qu. 75. HOPACKER Princip. iuris civ. Tom. III. §. 1867.

her Gewalt sind, oder nicht. Das Darlehn, was ein filiusfamilias miles aufgenommen hat, ist gültig, der Warter mag seine Einwilligung dazu gegeben haben, oder nicht. Er soll zur Wiederbezahlung desselben ohne Unterschied verbunden seyn, es sey ihm dargeliehen oder verwendet worden, zu welchem Zweck es wolle, theils weil überhaupt der filiusfamilias, welcher Soldat ist, als homo sui iuris betrachtet wird, theils weil bey jedem Soldaten vermuthet werden soll, daß das Geld zum Zweck der causae castrensis, das ist, zum Behuf der Kriegsbedürfnisse, aufgenommen, und verwandt sey. Es gehört hierher die merkwürdige Verordnung des Kaisers Justinian L. 7. §. 1. Cod. ad Senatuscons. Macedon. wo es heißt: Sin autem miles filiusfamilias pecuniam creditam acceperit, sive sine mandato, sive consensu, vel voluntate, vel ratificatione patris, stare oportet contractum: nulla differentia introducenda, ob quam causam pecuniae creditae, vel ubi consumtae sint? In pluribus enim iuris articulis filiusfamilias milites non absimiles videntur hominibus, qui sui iuris sunt: et ex praesumptione omnis miles non creditur in aliud quidquam pecuniam accipere et expendere, nisi in causas castrenses⁵⁹⁾). Nur darin

59) Struben in den rechtlichen Bedenken 2. Th. Ged. 125. behauptet zwar, daß diese Vermuthung zu Friedenszeiten bei den meisten Soldaten keinen Platz finden werde, und daß daher die exceptio SCti Macedoniani Statt finde, wenn die gesuchten Gelber zur Anschaffung der Kriegsgeräthschaft wirklich nicht gebraucht seyn könnten. Denn die evidentia rei entkräfte die stärksten Vermuthungen. Allein daß diese restrictive Auslegung dem Geist des Gesetzes ganz entgegenstreite, hat THIBAUT in der

darin begünstigen die Gesetze Soldaten mehr, als andere Schuldner, daß der Gläubiger sich an seine Besoldung oder andere Dienstleistungen nicht halten kann, solange noch anderes Vermögen vorhanden ist, woraus der Gläubiger seine Befriedigung erhalten kann⁶⁰). Allein nach mehreren deutschen Provinzialgesetzen können Soldaten ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs keine gültige Darlehn aufnehmen⁶¹). Endlich

d) können nach deutschen Rechten auch Frauenspersonen an den Orten, wo die Geschlechtscuratel eingeführt ist, nicht ohne Zustimmung und Einwilligung ihres Curators durch Darlehn sich verbindlich machen; so wie auch Ehefrauen, welche in einer allgemeinen Gütergemeinschaft leben, nicht ohne Einwilligung ihrer Ehemänner Schulden machen können, welche für die Gütergemeinschaft verbindlich sind⁶²). Nach gemeinen Rechten hingegen können

Frauen-

der Theorie der logischen Auslegung des Roem. Rechts. §. 25. S. 109. ss. sehr gründlich gezeigt. Auch die Praxis macht zwischen Kriegs- und Friedenszeiten keinen Unterschied. S. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CCLX. medit. 6. und Jo h. LUD. SCHMIDTS hinterlassene Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien 2. Band Nr. XXXVIII.

60) L. 4. Cod. de execut. rei iudic. S. Io. Ad. Theoph. KIND Quaestio. forens Tom. III. cap. 56.

61) Man sehe z. B. das Preuß. Landrecht I. Th. II. Tit. §. 678. ss. und das Chursächs. Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend vom 5. Apr. 1783. u. a. m.

62) S. Benj. Fried. Pfizer's Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Gantprozeß über das Vermögen ihrer Männer. I. Th. §. 65. und 75. Dazu Handbuch des heutigen

Frauenspersonen, sofern sie sich durch Vertrag verbindlich machen können, auch gültige Darlehne aufnehmen⁶³⁾). Es kommt auch einer Frauensperson der Regel nach der Einwand nicht zu statten, daß sie das Geld nicht für sich, sondern für einen Andern entlehnt habe, sofern sie dieses nicht gleich Anfangs bey der Aufnahme des Darlehns dem Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, und dieser also gewußt hat, daß sie eine fremde Schuldverbindlichkeit übernehme. Denn in diesem Falle kommt das Senatusconsultum Vellejanum zur Anwendung⁶⁴⁾). Folgende Geschstellen seien dieses außer Zweifel.

L. 11. D. ad Sctum Vellejan. Si mulier tanquam in usus suos pecuniam acceperit; alii creditura, non est locus Senatusconsulto: alioquin nemo cum feminis contrahet, quia ignorari potest, quid acturae sint.

L. 12. D. eodem. Immo tunc locus est Senatusconsulto, cum scit creditor eam intercedere.

L. 2. C. eodem. Frustra Senatusconsulti exceptione, quod de intercessionibus seminarum factum est, uti tentasti: quoniam principaliter ipsa debitrix fuisti: eius enim Senatusconsulti exceptio tunc mulieri datur, cum principaliter ipsa nihil debet, sed pro alio debitorre apud creditorem eius intercessit.

L. 13. Cod. eodem. Si foenebris pecunia iuxta fidem veri a creditore tibi data est: sive tota quantitas foenoris,

gen deutschen Privatrechts 6. Band §. 606. §. 413. und Joh. Wilh. Neus Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft (Düsseldorf 1808.) §. 55.

63) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CCCII. medit. 15.

64) S. Christph. Lud. CRELL Diss. de mutuo foeminae, aliis crediturae, dato. Vitembergae 1738.

noris, sive pars eius in usum mariti processisse proponatur, decreto patrum non adjuvaris: licet creditor causam contractus non ignoravit.

Hat eine Frau mit ihrem Ehemann zugleich eine Schuldverschreibung ausgestellt, worin beide sich als Schuldner bekennen, so behaupten zwar viele Rechtsgelehrten⁶⁵⁾), daß die Frau anders nicht als Schuldnerin verbunden sey, als wenn der Gläubiger die Verwendung des dargeliehenen Geldes zum Nutzen der Ehefrau beweist, weil man im Zweifel immer vermuthen müsse, daß der Ehemann der eigentliche Schuldner, die Frau aber nur als Virgin hingestellt sey. Allein andere⁶⁶⁾ haben dagegen aus bessern Gründen gezeigt, daß vielmehr die Ehefrau im Zweifel zu ihrem Anteil haftet⁶⁷⁾). Ich werde dieses in Tit. ad SCtum Vellejanum noch näher zeigen. Hat hingegen die

Ehe,

65) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 6. Struben rechtliche Bedenken Th. I. Bed. 76. SCHMIDTS öffentliche Rechtsprüche Sect. II. Nr. 33. MEISTERs pract. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. I. Th. Nr. 10. de cocceji iur. civ. controv. Lib. XVI. Tit. I. Qu. 6. Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrsamkeit von HAGENMANN u. GÜNTHER. IV. Th. Nr. 10. SMELIN von Auffäßen über Verträge §. 88. HOFACKER Princip. iur. civ. R. G. Tom. III. §. 4141. u. a. m.

66) I. H. BOEHMER in Diss. de efficaci mulierum intercessione Cap. III. §. 3. IO. ERNST. BERN. EMMINGHAUS in Diss. de femina, mutuum contrahente, beneficiorum muliebrium experte praef. CAR. FRID. WALCHIO def. Ienae 1778. und Idem ad Coccejum c. I. Qu. 6. not. i. WEBERs Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. I. St. Nr. 2. Not. 3. a. E. §. 20. und THIBAUT Syst. des Pand. Rechts II. B. §. 946. a. E.

67) L. 17. L. 27. D. ad SCtum Vellejan.

Ehefrau die Schuldverschreibung allein und in ihrem Namen ausgestellt, und der Ehemann hat sie blos unterschrieben, so ist sie als Haupeschuldnerin anzusehen, und im Zweifel anzunehmen, daß der Mann blos als gesetzlicher Curator seiner Ehefrau, wenn nämlich an dem Orte die Geschlechts-Curatel eingeführt ist, oder als Bürge unterschrieben habe⁶⁸⁾.

§. 783.

Verbindlichkeit des Schuldners aus dem Darlehn, besonders von Wiederbezahlung eines Gelddarlehns bey entstandener Münzveränderung.

Der Schuldner ist nun nach der Natur des Darlehns verbunden, eben soviel, als er erhalten hat, der Gattung, Qualität und Quantität nach wieder zu erstatten. Der Gläubiger muß also

1) eben soviel wieder zurück erhalten, als er dargeliehen hat, nicht mehr, noch weniger. Es kann zwar durch Vertrag ausgemacht werden, daß der Schuldner weniger zurückgeben soll, als er empfangen hat, denn hier ist dem Schuldner der Ueberrest erlassen. Allein der Vertrag, daß er mehr restituiren soll, als er erhalten hat, ist nach dem röm. Recht ganz ungültig. Es gehören hierher folgende Gesetzestellen.

L. II. §. I. D. b. t. Si tibi dedero decem sic, ut novem debeas: *Proculus* ait, et recte, non amplius te ipso iure debere, quam novem. Sed si dedero, ut undecim debeas, putat *Proculus*, amplius, quam decem, condici non posse.

L. 17.

68) *Car. Ferd. HOMMEL Rhapsod. quæstion. for. Vol. IV. Obs. 554.*
pag. 211.

L. 17. pr. D. de pactis. Si tibi decem dem, et paciscar, ut viginti mihi debeantur: non nascitur obligatio ultra decem. *Re enim non potest obligatio contrabi, nisi quatenus datum sit.*

Heutzutage wird jedoch ein solcher Vertrag für verbindlich gehalten, sofern kein unerlaubter Zinswucher darin enthalten ist⁶⁹⁾.

2) Es muß eine Sache von derselben Gattung wie übergegeben werden, als der Schuldner erhalten hat, also nicht Wein statt des Getraides, auch nicht Gerste statt des geliehenen Korns. Es folgt dies auch schon daraus, weil man dem Gläubiger nicht wider seinen Willen etwas Anderes aufdringen kann, als er zu fordern hat. Wäre abgesprodet worden, daß eine andere Art von Sachen zurückgegeben werden sollte, so ist dies Geschäft für kein Darlehn zu halten. Paulus sagt ausdrücklich *L. 2. pr. D. b. t.* *Mutuum damus recepturi non eandem speciem, quam dedimus, sed idem genus:* nam si aliud genus, veluti, ut pro tritico vinum recipiamus, non erit mutuum. Wenn jedoch Geld der Gegenstand des Darlehns ist, so kommt es bei der Wiederbezahlung desselben nicht gerade auf eine gewisse Geldsorte an, sondern es kann das Capital auch in andern gleich guten und gangbaren Münzen wieder zurückgezahlt werden, als in welchen der Schuldner solches erhalten hat. Denn beym Gelddarlehn sieht man nur darauf, daß eine dem Werthe nach gleiche Summe wiederbezahlt werde. Papinian sagt: *L. 94. q. 1. D. de Solut.* *In pecunia non corpora cogitamus, sed quantita-*

69) S. Höpfners Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 768. Nr. 5.

titatem; und Pomponius erfordert L. 80. D. eodem bei Wiederbezahlung eines Gelddarlehns ausdrücklich nur dieß, ut retro pecuniae tantundem solvi debeat. Es hat daher auch keinen Zweifel, daß, statt des dargeliehenen Goldes, das Capital in Silbergelde, jedoch mit Vergütung des Agio, zurückgezahlt werden kann⁷⁰), sofern nicht in den Contract ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß das Capital in derselben Münzsorte, in welcher der Schuldner solches erhalten hat, wieder bezahlt werden solle⁷¹). Sollten jedoch die nämlichen Münzsorten nicht mehr zu haben seyn, so muß sich der Gläubiger auch in diesem Falle die Bezahlung in andern Sorten mit verhältnismäßiger Vergütung des Werths gefallen lassen⁷²). Mit Recht sagt daher Seneca⁷³): *Cum omnis solutio non idem reddat, sed tantundem, pecuniam dicimur reddidisse, quamvis numeravimus pro argenteis aureos.* Es wird jedoch billig vorausgesetzt, daß der Gläubiger keinen erweislichen Schaden dabei leide,

daß

70) *L. 65. §. 1. D. de Verb. obligat. L. 159. D. de Verb. Signific.* VOET Commentar. ad Pand. h. t. §. 23. WESTENBERG Princip. iuris sec. ord. Dig. h. t. §. 41. Ios. AVERANIUS Interpretat. iuris Lib. III. cap. 10. RÜTTMANN Miscellaneor. ad ius pertinent. Specim. IV. Cap. 12. und Job. Lud. SCHMIDTS Abhandlung von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist. Jena 1782. 4. §. 135.

71) CARPOV iurisprud. for. P. II. Const. XXIX. Def. 4. und SCHMIDTS angef. Abhandl. §. 133.

72) Arg. *L. 71. §. 3. D. de legat. I. G. LEYSERI Meditat.* ad Pandect. Vol. VII. Specim. DXXIX. medit. 21. und SCHMIDTS angef. Abhandlung §. 139.

73) *De Benefic. Lib. VI. cap. 5.*

dass er nicht dieselbe Münzsorte zurückkehrt⁷⁴). Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn der Gläubiger das Geld an dem Orte, wo er wohnt, nicht leicht wieder anbringen kann, oder wenn ihm zuviel kleine Münze gegeben wird⁷⁵).

In

- 74) *L. 99. D. de Solut.* PAULUS respondit: *creditorum non esse cogendum in aliam formam nummos accipere, si ex ea re damnum aliquod passurus est.* So liestet HALOANDER, BAUDOUA, und die Vulgata. Die Florentine hingegen hat, statt Creditorum, Debitorem; und diese Lesart suchen besonders CORN. VAN BYNKERSHOEK Observation. iuris Rom. Lib. I. cap. 9. IO. IENSIUS in Strictur. ad Rom. iuris Pandect. ad L. 99. cit. p. 483. IO. GUIL. MARCKART Probabil. receptar. Lection. iuris civ. P. II. pag. 150. sq. und FÜTTMANN Miscellaneor. ad ius pertinent. Spec. IV. cap. 12. zu vertheidigen. Allein die gemeine Lesart verdient unstreitig den Vorzug. Sie ist nicht nur der Natur der Sache gemässer, sondern hat auch die Auctorität der Basiliken Tom. IV. Lib. XXVI. Tit. 5. pag. 169. für sich, wie IAC. CUJACIUS in Comm. ad L. 59. D. de Verbor. obligat. et ad Pauli Responsa Lib. IV. ad L. 99. D. de Solut. FRANC. HOTOMANUS Quaest. illustr. Qu. 15. IO. LEUNCLAVIUS Notator. Lib. II. Obs. 101. (in EV. OTTONIS Thes. iur. Rom. Tom. III. pag. 1525) IO. VOET in Commentar. h. t. §. 23. ANT. SCHULTING Thesum controversar. Decad. XXXVI. Th. 7. POTTHIER in Pandect. Iustin. Tom. III. Lib. XLVI. Tit. 3. Nr. LXII. Not. a. pag. 362. und CAR. FRID. WALCH Introduc. in Controvers. iuris civ. pag. 511. Not. *) gezeigt haben. Dass die Namen debitor und creditor mit einander verwechselt worden sind, ist nicht ohne Beispiel. Man sehe z. B. L. 8. D. de tutel. Man findet dies sogar in deutschen Urkunden, dass die Namen Schuldnér und Gläubiger zuweilen verwechselt worden sind, wie SPIESS in den archivischen Nebenarbeiten 1. Th. S. 104. u. 2. Th. in der Vorrede aus Beispielen gezeigt hat.
- 75) S. SCHMIDT a. a. D. §. 134.

In dieser Hinsicht verordnen die Gesetze, daß derjenige, welcher ein Capital zu bezahlen hat, nicht mehr als 25 Gulden kleine Münze zur Zahlung bringen solle⁷⁶⁾.

3) Die Wiedererstattung muß endlich auch mit Sachen von derselben Güte geschehen, von welcher die empfangenen waren. Daher darf z. B. statt des erhaltenen alten Weins nicht junger Wein gegeben werden. Dies bringt die Natur des Contracts mit sich, wenn gleich deshalb keine ausdrückliche Verabredung geschehen ist. Pomponius sagt dieses deutlich *L. 3. D. b. t.* wo es heißt: *Cum quid mutuum dederimus, etsi non cavimus, ut aequum bonum nobis redderetur, non licet debitori deteriorem rem, quae ex eodem genere sit, reddere: veluti, vimum novum pro vetere.* Nam in contrahendo quod agitur, pro cauto habendum est. *Id autem agi intelligitur, ut eiusdem generis, et eadem bonitate solvatur, qua datum sit.*

Ob auch bei der Wiederbezahlung eines Gelddarlehns auf den inneren Gehalt und Güte der Münzen, in welchen der Schuldner dasselbe erhalten hat, oder nur auf den

E 2

äußern

76) Reichsabschied vom Jahre 1576. §. 76. Diese gesetzlich bestimmte Summe beträgt 44 $\frac{2}{3}$ fl. nach dem 24 Guldenfuß. S. HUFELANDS Lehrbuch des Civilrechts §. 549. Not. a. S. 224. Es ist jedoch die gedachte Verordnung in einem neuern Münzrecess der 3 correspondirenden Kreuze im Jahre 1705 zu Regensburg dahin abgeändert worden, daß wenn sich die Forderungen über 100 fl. belaufen würden, der Gläubiger an Scheidemünze mehr nicht, als den zwanzigsten Theil, anzunehmen schuldig seyn solle. S. SCHMIDTS Abhandl. von den Münzsorten. §. 136.

äußern Werth und Cours zu sehen sey, welcher zur Zeit der Wiederbezahlung Statt findet? ist, besonders im Falle einer unterdessen entstandenen Münzveränderung, eine eben so wichtige, als streitige Rechtsfrage. Viele berühmte Rechtsglehrten⁷⁷⁾ sind der Meinung, daß gerade darin ein Gelddarlehn sich von einem Darlehn anderer fungiblen Sachen unterscheide, daß bey jenem bloß der äußerliche Werth, der den Münzen vom Staate beigelegt ist, ohne Rücksicht auf deren Güte, welche blos relativ sey, und von den jedesmaligen Umständen abhänge, den eigentlichen Gegenstand des Darlehns ausmache. Der Schuldner thue daher seiner Verbindlichkeit ein Genüge, wenn er die entlehnte Summe nach dem Werthe der zur Zeit der Wiederbezahlung cursirenden Münzen abträgt. Dahingegen komme es bey einem Darlehn anderer fungiblen Sachen auf deren physische Qualität und Quantität an. Nur hier müsse eine Sache von derselben Art und Güte restituirt werden, als der Schuldner erhalten hat, weil sonst der Gläubiger nicht soviel wiederbekommen würde, als er dargelie-

hen

⁷⁷⁾ *Io. voet* Comm. ad Pand. h. t. §. 24. *Ios. AVERANIUS*. Interpretat. iuris Lib. III. cap. 11. et 12. *Balth. BRANCHU* Observation. iur. Rom. Decad. II. Cap. 14. *Sam. de cocceji* iur. civ. controv. Lib. XLVI. Tit. 3. Qu. 5. *Io. Ge. ESTOR* in Comment. de permisso et vetiro collybo, quem Agio vocant, praesertim in antiquioribus debitibus retribuendis, iure civ. haud concessio. *Marburgi* 1754. et rec. 1755. 4. Cap. 14. *Ge. Sam. MADIHN* Diss. sistens causam debitoris circa pecuniae solutionem, mutato post contractum nummorum valore. *Halae* 1762. *Iust. Bened. FERBER* Diss. de numero, non pondere, spectando in materia signata praes. *Frid. Gottl. ZOLLER*. *Lipstae* 1766. *Ge. Ios. WEDEKIND* Diss. de restitutione mutui casu valoris monetae immutati. *Heidelbergae* 1769.

hen hat, und blos von diesem Falle rede Pomponius L. 3. D. b. t. Daß es beym Gelde nicht auf die Substanz und Materie, sondern blos auf die Form und den äußerlichen Werth ankomme, lehre Paulus, wenn er L. 1. pr. D. de contrab. emt. vom Gelde sagt: electa materia est, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret: eaque materia, forma publica percussa, usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate. Allein erwägt man, daß der äußere Werth des Geldes eigentlich eine bloße Bestimmung von dessen innerer Güte seyn soll; bedenkt man ferner, daß nach dieser inneren Güte des Geldes der Werth aller andern schätzbarer Sachen bestimmt wird; lehrt endlich die Erfahrung aller Zeiten, daß der Gehalt der Münzen auf den Preis der Waaren den wichtigsten Einfluß hat, und daher die Waaren um desto theuerer sind, je schlechter der Gehalt der Münzen ist; so kann wohl Niemand im Ernst behaupten, daß der Gläubiger tantundem pecuniae wieder erhalten, als er dargeliehen hat, wie er doch nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze⁷⁸⁾ zurück erhalten soll, wenn ihm das Capital, was er in gutem Gelde dargeliehen hat, in den zur Zeit der Wiederbezahlung kursirenden schlechten Münzen zurückbezahlt wird, in welchen der Gläubiger z. B. nun für eine Sache 3 fl. bezahlen muß, die der Schuldner mit dem ihm geliehenen guten Gelde für 1 fl. kaufen konnte. Nein, nur dann wird dem Gläubiger tantundem pecuniae nach Vorschrift der Gesetze restituirt, wenn er

78) L. 80. pr. D. de Solut. Cum mutuum dedimus, retro pecuniae tantundem solvi debet.

für das Geld, welches ihm wiederbezahlt worden ist, eben so viel und eben so gute Waaren kaufen kann, als der Schuldner für das ihm dargeliehene Geld kaufen konnte^{79).} Daß aber auch die Gesetze selbst nicht blos auf den äußern Werth des Geldes, sondern auch auf Substanz und Gewicht gesehen wissen wollen, lehrt

1) *L. I. Cod. de veteris numismat. potest.* worin die Kr. Valentinian und Valens verordnen: Solidos veterum Principum veneratione formatos ita tradi ac fusciapi ab ementibus et distrahitibus iubemus, ut nihil omnino refractionis oriatur, modo ut debiti ponderis sint, et speciei probae.

2) *Novella Leonis 52.* Sancimus, ut numismatis omne genus, quod quidem formam, materiamque non adulteratam et plenum pondus habeat, sive vetustioris cuiuspiam Principis, sive recentioris sit, aequaliter et aequaliter metur, et in republica tractetur.

3) Insonderheit aber haben auch die deutschen Reichsgesetze eingeschärft, daß das Geld nach seinem innern Werthe solle ausgemünzt werden, wovon der Reichsabschluß zu Augs.

79) Man vergleiche hier vorzüglich *Io. Dan. TITII Diss. de pecuniae deterioris atque melioris exaequatione, praesertim in mutuo.* Wittebergae 1763. Dieser sagt pag. 8. Si dicendum, quod res est, tantundem pecuniae restituitur, quando pro pecunia restituta coemere easdem merces et aequa bonas, quas pro mutuata, possam: sive quando pecunia redditæ ad omnis generis mercimonia eandem habet pretii proportionem, quam mutuo accepta habebat: mercium pretiis propter maiorem aut usum aut raritatem ab tempore inde contractus vix, ac ne vix quidem mutatis.

Augsburg vom Jahr 1551. §. 36. des Krs Ferdinand I.
neue Münzordnung vom Jahr 1559 und der Reichsab-
schied vom J. 1570 §. 132. die unwiderleglichsten Beweise
enthalten. Hiermit steht nun auch

4) die oben angeführte *L. i. pr. D. de contrah. emt.*
in keinem Widerspruche, sondern es wird darin nur soviel
gesagt, daß das Geld nicht sowohl durch seine Substanz
und Materie, sofern diese in Metall besteht, als vielmehr
durch seine Form, welche ihm durch das Gepräge gegeben
wird, einen bestimmten öffentlichen Werth erhalte, und in
dieser Eigenschaft zum allgemeinen und beständigen Maas-
stab des Sachenwerths aufgenommen sey. Hieraus folgt
nun aber von selbst, daß das Geld im Handel und Ver-
kehr nur in soweit als Schätzungsmitel angenommen wer-
den kann, als der äußere Werth der Münze, welcher
durch das öffentliche Gepräge versichert ist, der innern
Güte derselben wirklich entspricht. Joh. Lud. Schmidt⁸⁰),
Joh. Theoph. Seger⁸¹), und Florian Aug. Reis-
chel⁸²) haben dies alles gründlich ausgeführt.

Andere Rechtsgelehrten⁸³) machen daher bey der Fra-
ge, in welcher Münzsorte eine Geldschuld zurückbezahlt

E 4 wer-

80) Abhandl. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld
abzutragen ist. §. 55. u. 56.

81) Diss. de mutato valore monetae in solutionibus aestimando.

Lipfiae 1763. Cap. I. (in Opuscul. Vol I. Nr. IV. pag. 142. sq.)

82) Diss. de numero et pondere in nummis aestimando. *Lipfiae 1777.*

83) Arn. VINNIUS in Comm. ad princ. Institut. Quib. mod. re
contrah. obligat. nr. II. Ant. SCHULTING Thesum controvers.
Dec. XXXVI. Thes. 8. et 9. STRUV Exerc. XVI. Th. 30 et 31. n. a. m.

werden müsse? einen Unterschied, ob der innere Werth und Gehalt der Münzen oder der äußere Werth derselben verändert worden sey. In dem ersten Falle, sagen sie, sey auf die Zeit des Contracts zu schen, und weder der Gläubiger sey schlechtere Münzen anzunehmen, noch der Schuldner in besseren Münzen zu bezahlen schuldig, als in welchen das Darlehn gegeben worden ist. In dem letztern Falle hingegen geschehe die Wiederbezahlung des Capitals in dem Werthe, den die Münzen jetzt zur Zeit der Heimzahlung haben. Allein schon Voet⁸⁴⁾) hat gegen diesen Unterschied die sehr gründliche Erinnerung gemacht, daß in beiden Fällen der nämliche Grund vorhanden sey, die Münzveränderung betreffe den innern oder äußern Werth des Geldes, denn in dem einen, wie in dem andern Falle werden sich in gleichem Verhältniß auch die Preise der Dinge ändern, und diese entweder steigen oder fallen. Noch andere⁸⁵⁾) behaupten, daß es bei Entscheidung der aufgeworfenen Frage darauf ankomme, ob die Münzveränderung allgemein sey, so daß ein ganz neuer Münzfuss eingeführt worden, oder ob nur die eine oder die andere Münzsorte ihren Werth verändert habe. Im ersten Falle sey auf die Zeit des geschlossenen Contracts Rücksicht zu nehmen, und der Schuldner bezahle daher das Capital in dem Münzfusse wieder, worin er es bekommen hat. In dem letztern Falle hingegen sey blos auf die Zeit der

84) Commentar. ad Pand. h. t. §. 24.

85) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. VII. Specim. DXXIX. medit. 15. sqq. Schmidt in der Abh. von den Münzsorten ic. §. 55. i. §. 158. und ff. Höpfner im Commentar über die Heinecc. Institutionen §. 768.

der Zahlung zu sehen, es möge die Veränderung den äußern oder innern Werth betroffen haben, weil Particularmünzveränderungen keine Änderung in den Preisen der Dinge verursachten, sondern nur das Verhältniß einzelner Münzsorten zu den übrigen beträfen.

Die meisten Rechtsgelehrten⁸⁶⁾ nehmen endlich ohne Unterschied zum Grundsatz an, daß bey einer entstandenen Münzveränderung allemal auf die Zeit des geschlossenen Contracts gesehen werden müsse, der Schuldner bezahle also das Capital in demjenigen, sowohl inneren als äußeren Werth wieder, in welchem er solches empfangen hat.

So

- 86) LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 33. *Io. Ortwin. WESTENBERG* Princip. iur. Rom. sec. ord. Pand. h. t. §. 43. *Cbrift. Frid. Imm. SCHORCH* Prolus. de eo, quod iustum est in reddendo mutuo in casu, si monetae mutatio medio tempore facta est. *Erfordiae 1761. 4. Strubēn* rechtliche Bedenken 2. Th. Bed. 22. 3:Th. Bed. 2. *Io. Sam. Frid. de BOEHMER* Diff. de solutione debiti pecuniarii mutata monetae bonitate intrinseca ex tempore natae obligationis aestimanda. *Francof. ad Viadr. 1762. Io. Phil. SLEVOGT* Commentat. de rei numariae mutatione et aug- mento. *Jenae 1742. Henr. Melch. SCHÜTTE* Diff. de eo, quod iustum est circa restitutionem mutui, mutata monetae bonitate. *Erfordiae 1738. von Trützschler* Anweisung zur vorsichtigen und formlichen Auffassung rechtlicher Auffäße. 2. Th. 4. Haupt- abth. 1. Hptst. §. 14. *Gmelin von Auffäßen über Verträge* §. 30. *Georg Jacob Fried. Meister in den pract. Be- merkungen aus dem Criminal- und Civilrechte* 1. Band Bes- merk. XIX. *Jus. Claproths Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge* 2. Th. §. 176. *Io. Tb. SEGER* Diff. de mutato valore monetae in solutionibus aestimando. *Lipsiae 1763. MALBLANC* Princip. iur. Rom. P. II. §. 468. *HOFACKER* Princip. iur. civ. R. G. Tom. III. §. 1871. u. a. m.

So verschieden sind also die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Frage, wie ein Geldanlehn im Fall einer erfolgten Münzveränderung wieder zu bezahlen sei? Vor allen Dingen hat man aber bei Entscheidung dieser Frage darauf zu sehen,

I. ob durch Verträge etwas Bestimmtes über diesen Punct unter den Parteien festgesetzt worden ist. Eine solche Uebereinkunft ist dann als ein Gesetz unter den Contrahenten anzusehen, wornach sich beyde Theile müssen beurtheilen lassen. *Nam pacta dant legem contractui*⁸⁷⁾. Es darf nur kein unerlaubter Wucher darunter verborgen seyn. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn das Capital in geringen Silbermünzen dargeliehen worden ist, und der Gläubiger sich hätte versprechen lassen, daß es ihm in Golde wiederbezahlt werden solle⁸⁸⁾. Keinesweges aber ist der Vertrag für unerlaubt zu halten, wodurch, ohne die gegebene Münzsorte zu bestimmen, ausbedungen worden ist, daß die Rückzahlung des Anlehns in einer zur Zeit derselben gangbaren Münze geschehen solle. Hier muß der Schuldner das Capital in dem zur Zeit der Heimzahlung kursirenden Gelde abtragen, und der Gläubiger solches in dem Werthe, den es jetzt hat, annehmen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob es von bessern oder schlechtern innern Gehalt ist, als dasjenige, worin das Capital ist dargestellt.

87) L. 23. D. de Reg. iur.

88) Kaisers Rudolphs II. Policeyordn. vom Jahr 1577. Tit. 17. §. 4. S. Schmidt's Abhandl. von den Münzsorten ic. §. 166. Not. f. S. 240.

gelichen worden⁸⁹⁾). Mehrere Rechtsgelehrten⁹⁰⁾ sind zwar der Meinung, daß auch bei diesem Vertrage auf die zur Zeit des contrahirten Anlehns beschaffen gewesene Münzgattung Rücksicht zu nehmen, und folglich an der jetzt gangbaren Münze soviel wieder zu bezahlen sey, als dem innerlichen Werthe nach dazu gehört, daß der Gläubiger eben soviel wieder bekomme, als er gegeben hat. Allein richtiger ist wohl die Meinung derjenigen⁹¹⁾, welche behaupten, daß in dem bemerkten Falle ein Vertrag auf Gewinn und Verlust eingegangen werde, in welchem von beyden Seiten die Erklärung liegt, daß man auf den inneren Gehalt der zum Anlehn gegebenen Münze keine Rücksicht nehmen, sondern es dem Zufall überlassen wolle, wer dabei gewinnen oder verlieren werde. Auf keine Weise darf jedoch auch in diesem Falle die Rückzahlung in solchen schlechten Münzsorten geschehen, welche in schlimmen Zeitsläufen mehr geduldet, als öffentlich gebilligt werden, und meistens um die Hälfte weniger innerlichen Werth haben, als sie haben sollen⁹²⁾). Sollte die wahre Absicht der Contra-

89) S. Schmidts angeführte Abhandlung §. 165. Man vergleiche jedoch vorzüglich Strubens rechtliche Bedenken 4. Th. Bed. 63.

90) Man sehe hier besonders Chriſt. Nic. SCHLICHTKRULL Diss. de obligatione debitoris solutionem promittentis in moneta tempore solutionis recepta, preeprimis suborta mutatione monetae. Gryphismaldiae 1766. §. 11. sqq. und Io. Dan. TITIUS in Diss. de pecuniae deterioris atque melioris exaequatione praesertim in mutuo. Vitemb. 1763. pag. 15. sqq.

91) RICHTER Decis. LXXII. nr. 27. LYNCKER Decision. Ien. 115. et 133. Gmelin von Auffäßen über Verträge §. 30. S. 48.

92) S. Gmelin a. a. D. §. 30. S. 49.

trahenten zweifelhaft seyn, so würde diejenige Auslegung billig den Vorzug verdienen, welche der Natur des Anlehns am gemätesten ist, folglich der Vertrag im Zweifel so auszulegen seyn, daß der Gläubiger eben soviel von gleicher Güte wieder erhalte, als er dem Schuldner dargelehen hat⁹³⁾). Zuweilen wird auch die Anzahl und Gattung der Münzen, in welchen das angelehrte Geld gegeben worden, in der Schuldverschreibung benannt, und ausgesetzt, daß die Schuld in einer gleichen Zahl von Geldstücken, die von derselben Gattung und Güte sind, wieder bezahlt werden solle. Hier bleibt es dann bey dem Vertrage, und es kommt nicht darauf an, ob diese Geldsorte in ihrem äusserlichen Werth gestiegen oder gefallen ist. Z. B. das Darlhn besteht in 100 vollwichtigen Stücken Friedrichsd'or, und der Schuldner verspricht eben soviel Stück von gleichem Gehalt zurückzuzahlen⁹⁴⁾). Auf jeden Fall ist es jedoch als eine nöthige Vorsicht zu empfehlen, die Münzsorte und deren Werth, in welchem das Capital ausgeliehen worden, und die künftige Wiederbezahlung geschehen soll, in der Schuldverschreibung deutlich zu bestimmen, wodurch auf den Fall einer etwa erfolgenden Münzveränderung viel Streit verhütet werden kann. Z. B. 1200 fl. in 500 Conventions-Thalern sollen in gleicher Münzgattung wiederbezahlt werden.

II. In Ermangelung solcher Verträge ist auf die besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche hierüber vorhan-

93) BOEHMER cit. Diss. de solutione debiti pecuniarii. §. 17. und Schmidt in der angef. Abhandl. von den Münzsorten ic. §. 167.

94) HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1871. N. II. lit. A. und Höpfners Commentar. §. 768. Nr. 7. lit. a.

handen sind, Rücksicht zu nehmen. Dahin gehören die verschiedenen Münzedicte eines jeden Landes⁹⁵⁾), oder was sonst darüber in den besondern Landrechten verordnet worden ist⁹⁶).

III. Ist die Frage weder aus Verträgen, noch aus den darüber vorhandenen besondern gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, so muß sie nach allgemeinen Grundsätzen, welche theils die Natur des Darlehns, theils der Begriff und die eigentliche Beschaffenheit des Geldes oder geprägten Metalls an die Hand giebt, entschieden werden. Erwägt man nun

IV. die Natur des Darlehns, und die darüber in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, so ergiebt sich daraus, daß der Schuldner dasjenige, was er empfangen hat, durch eben soviel von eben der Art und Güte, als er erhalten, dem Gläubiger wieder erstatten muß. Außer den bereits oben angeführten klaren Gesetzstellen, L. 3. D. b. t. und L. 80. D. de Solut. beweist dies auch insonderheit die Stelle im *Princip. Instit. Quib. mod. re contrab. obligat.* wo Justinian sagt: *Quoniam nobis non eaedem res, sed aliae eiusdem naturae et qualitatis redunduntur, inde etiam mutuum appellatum est.* Hieraus folgt nun wohl von selbst, daß, so wenig es dem Schuldner erlaubt ist, statt des zum Darlehn ers-

hal-

95) Man s. z. B. das Edict des Kurf. Iohann Georg I. von Sachsen in Cod. Aug. T. II. p. 886. ferner das Kurbraunschw. Münzedict vom 21. April 1764. in Strubens rechtlichen Bedenken z. Th. Ged. 2.

96) Z. B. in dem Preußischen Landrecht I. Th. II. Tit. §. 778. ff. und im Code Napoleon Art. 1895.

haltenen guten und alten Weins, jungen und schlechtern zurückzugeben, er auch eben so wenig bei einem Gelddarlehn, statt des erhaltenen guten Geldes, in schlechten Münzsorten bezahlen dürfe. Er ist vielmehr nach der Natur des Contracts verbunden, nicht nur eine gleiche Summe, sondern auch eben dieselbe, wenn gleich nicht in den nämlichen Individuen, doch wenigstens in solchen Münzsorten wieder zu bezahlen, die den zum Darlehn empfangenen, dem Werth und der innern Güte nach, gleich sind. Denn wenn gleich Paulus in der hier durchaus entscheidenden Stelle der L. 3. D. b. t. vom Gelddarlehn nicht ausdrücklich redet, so leidet doch die Anwendung derselben auf das Gelddarlehn nicht den mindesten Zweifel, da dieser römische Jurist hier einen Grundsatz aufstellt, welchen die Natur des Contracts und die Absicht der Contrahenten nothwendig mit sich bringt. Er sagt nämlich: *in mutuo contrahendo id agi intelligitur, ut eiusdem generis et eadem bonitate salvatur, qua datum sit.* Es ist also wohl unlängsam, daß, nach der Natur des Darlehns und der Absicht der Contrahenten, die Zeit, wo der Contract geschlossen worden, als die einzige richtige Norm der zu leistenden Wiederbezahlung des angelihenen Geldes in jedem Falle angenommen werden müsse. Es kann dies auch um so weniger bezweifelt werden, da die Gesetze auch in andern Fällen auf den Anfang eines Rechtsgeschäfts, als den richtigen Gesichtspunct, Rücksicht zu nehmen gebeten, um die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten darnach zu beurtheilen⁹⁷⁾). Dies alles bestärkt noch in-

97) L. 34. L. 144. D. de Reg. iur. besonders L. 8. pr. D. Mandati, wo es heißt: *Uniuscuiusque contractus initium spectandum et causam.*

insonderheit eine wichtige Stelle des canonischen Rechts, welche hier einen vorzüglichen Platz verdient. Es ist das cap. 26. X. de Censibus, wo Papst Gregor IX. auf folgende Art presribirt: Cum canonicis maioris ecclesiae quandam summam pecuniae, pro pensione ecclesiae tuae debitam, aliquot annis persolveris, et iidem summa illam ex integro de meliori moneta exigant sibi solvi, tibi damus nostris litteris in mandatis, ut canonicos illos solutione prioris pecuniae, vel, si non sit in usu, aestimatione pensionis antiquae facias manere contentos. Verbindet man nun noch damit

V. den Begriff des Geldes, so wird man sich noch mehr überzeugen, daß vorzüglich der innere Werth, welchen die contractmäßig gezahlte Münzsorte zur Zeit des gegebenen Darlehns hatte, zum Maasstabe der Zahlung in der heutigen Münzsorte genommen werden muß. Unter Geld versteht man hier Metallmünze, deren Werth nach einer gewissen Quantität und Güte durch öffentliches Gepräge zu dem Ende versichert ist, daß es im Handel und Verkehr als allgemeines Schätzungsmittel angenommen werden solle⁹⁸⁾). Man hat nun beim Geld viererley zu unterscheiden.

1) Das Metall selbst, woraus die Münze geprägt worden ist. Dieses wird das Zeug, wie man in Münzstätten spricht, oder der Gehalt, oder das Korn der Münze genannt. Bei Silber- und Goldmünzen pflegt dieses nicht unvermischt zu seyn, sondern das Gold bekommt einen Zusatz von etwas Silber und Kupfer, zur Silbermünze

98) S. Schmidt's angef. Abhandlung §. 39.

münze aber wird ein Theil Kupfer geschmolzen, und dies geschieht bey den kleinern Münzsorten mehr als bey den gröbnern. Man nennt diese Vermischung des edlern Metalls mit einem Zusatz von geringern das Legirren, und das Verhältniß des edlern Metalls zum mengemischten schlechten, oder zum Zusatz, den Gehalt der Münze oder Korn im eigentlichen Sinn.

2) Die Schwere der Münze, welche das Schroot oder Gewicht der Münze genannt wird. Die Handlung, wodurch das Schroot und Korn bey einer Münze in ein gewisses Verhältniß gebracht wird, heißt die Beschickung der Münze. Aus diesen beyden Stücken, dem Schroot und Korn, besteht der innere Werth oder Güte der Münze, welche dieselbe als geprägtes Metall hat. (*bonitas nummorum intrinseca*). Hiervon ist

3) der äußere Werth der Münze zu unterscheiden, *valor externus*, s. *bonitas extrinseca*). Dies ist der einer Münze beigelegte Preis, wie viel sie gilt. Man nennt diesen Werth auch die Währung, Würdigung oder Würderung der Münze. Dieser äußere Werth hängt ab von der Menge der Sachen, welche man für eine Münze kaufen kann, oder von der Summe, welche man bey der Auswechselung einer Münze in andern Münzsorten dafür bekommt. Einen solchen äußern Werth erhält nun eine Münze entweder

a) von dem Landes- und Münzherrn durch gesetzlich geltende Bestimmungen. Dies wird der äußere legale Werth, oder der landesherrliche Münzpreis, (*valor vere publicus*) genannt. Oder

b) durch

b) durch den Lauf der Handlung und Verkehr in Beziehung auf andere Münzsorten. Dies heißt der *Cours-Preis*, (*valor quasi publicus*).

4) Der Münzfuß. Darunter versteht man die bestimmte Norm, welche bey dem Ausprägen des Geldes in Hinsicht des Schrootes und Korns beobachtet wird. (*Modus monetae, pes monetalis*). Bey dem Münzfusse ist nun vorzüglich die äußere Güte nach der innern einzurichten. Der Stempel aller für den Umlauf geschlagenen Münzen hat auch eigentlich nichts anders zur Absicht, als eine öffentliche Beglaubigung, daß in der Münze dasselbe Quantum von Gold oder Silber enthalten sey, welches ihrem äußern Werth entspricht. Was für einen wichtigen Einfluß der Gehalt der Münze auf das Commerciuum habe, lehrt die tägliche Erfahrung. Denn so wie die innere Güte der Münzen von ihrem äußern Werthe differirt, eben so differirt auch der Preis der Waaren. Dieser stelgt in eben dem Verhältniß, als die innere Güte der Münze von dem ihr beigelegten äußern Werthe unterschieden ist. Alles ganz natürlich. Denn die Münze soll ja das allgemeine Schätzungsmitte, oder der allgemeine Maasstab seyn, wornach man den Werth der Dinge abmisst. Der Kaufmann nimmt daher nicht, wie Pittcr¹⁰⁰) ganz richtig bemerkt, die im äußerlichen Gepräge angegebene Anzahl Gulden oder Thaler bey Bestimmung des Werths seiner Waare zum Maasstabe, sondern sieht nur darauf, wieviel an seinem Silber darin enthalten sey, als welches allein den

100) Ausgerlesene Rechtsfälle 4. Bandes 2. Th. Resp. CCCLXXXIII. nr. 9.

den wahren inneren Werth der Münze ausmacht. Man kann also mit einer Münze von schlechterem Gehalt nicht dasjenige erhandeln, was man mit einer Münze von besserer innerer Güte kaufen kann. Hieraus entsteht die Eintheilung der Münzen in gute und schlechte. Kommt nämlich der einer Münze beigelegte äußere Werth dem inneren, welchen sie von der Materie und Gewicht hat, gleich, so sagt man, es ist gute Münze, gutes Geld, (*moneta proba*); in dem entgegengesetzten Falle aber, es ist schlechte Münze, schlecht Geld: (*moneta reproba*). Je weniger also die innere Güte des Geldes seinem äußerlichen Werthe gleichkommt, desto schlechter ist auch das Geld.

VI. Ist nun eine Münzveränderung erfolgt, so lassen sich folgende Fälle unterscheiden.

1) Es ist eine gewisse Münzsorte ganz abgesetzt und vertrüfen. Hier darf der Schuldner in einer solchen Münzsorte keine Zahlung leisten, gesetzt auch, daß das Darlehn vor der Absetzung darin gegeben worden wäre¹⁾. Der Grund ist, weil abgesetzte Münze nicht mehr als Geld zu betrachten ist. Nun ist Geld zum Darlehn gegeben worden, also muß auch geltende Münze wieder zurückbezahlt werden. Der Schuldner muß daher in einer solchen Münzsorte bezahlen, die zur Zahlungszeit gangbar ist, wobei denn aber freilich auf den Gehalt Rücksicht genommen werden muß, welchen die zur Zeit der entstandenen Schuld aus.

¹⁾ L. 24. §. 1. D. de pignerat. act. Reproba pecunia non liberat solventem, reprobis videlicet nummis reddendis. S. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. VII. Spec. DXXIX. medit. 18. SCHMIDTS angef. Abhandl. §. 58. g. S. 87. ff. vorzüglich §. 156. und WESTPHALIS Rechtsgutachten Lib. 46. Tit. §. 4. S. 212.

ausgezahlten oder gangbar gewesenen, nunmehr aber ver-
rufenen Münzsorten gegen den Gehalt derselben Münz-
sorten verhältnismäßig haben, die zur Zeit der Zahlung
geltet, und in welchen die Zahlung bewirkt werden soll^{2).}

2) Die Münzsorten sind nur in ihrem Werthe verändert worden. Dann ist entweder

a) der innere Werth geändert, das heißt, die Münzen sind entweder in ihrer Materie, oder in ihrer Schwere, oder in beiden zugleich verändert worden, so daß entweder weniger oder schlechteres mit mehr Zusatz vermischt Metall zur Münze genommen wird, oder umgekehrt. Hier lassen sich also zwei Fälle gedenken.

aa) Die Münzen sind in Ansehung ihres Gehalts seit dem geschlossenen Contract verbessert worden. Hier zahlt der Schuldner, wenn er in den neuern bessern Münzen das Capital abträgt, soviel weniger, als dieselben, gegen die empfangenen schlechten Münzen, besser sind. Der Gläubiger erhält zwar hier an Stückzahl weniger zurück, als der Schuldner empfing, allein da der Gläubiger das mit eben das austrichten kann, was der Schuldner mit den empfangenen schlechten Münzen ausrichten können; so bekommt er in der That eben soviel wieder zurück, als er zum Darlehn gegeben hat. Käme das Anglo nicht in Berechnung, so würde der Schuldner zuviel bezahlen, und der Gläubiger sich mit desselben Schaden unbilliger Weise bereichern. Wenn also auch z. B. die dem Schuldner in schlech-

2) S. Pütters ausgerlesene Rechtsfälle 1. Bandes 2. Th. De-
cis. LXII. nr. 6. S. 541. und Schmidts angef. Abhandl.
§. 159.

tem Gelde dargeliehenen 100 Thaler in den neuen bessern Münzen um ein Drittel oder wohl gar um die Hälfte an Stückzahl weniger betragen sollte, so muß sich doch der Gläubiger damit begnügen³⁾.

bb) Die Münzen sind zur Zeit der Wiederbezahlung der Schuld von schlechterem Gehalt. Hier muß der Schuldner, wenn er in dem neuen schlechteren Gelde die Schuld bezahlen will, dem Gläubiger den Abgang am inneren Werth vergüten, und daher soviel mehr geben, als die neue Münze schlechter ist, denn diejenige, in welcher er das Darlehen empfing, oder er muß in andern Münzsorten, welche in ihrer inneren Güte den dargeliehenen gleichkommen, das Capital abtragen, weil sonst der Gläubiger weniger wiederbekommen würde, als er dem Schuldner geliehen hat⁴⁾.

b) Es hat sich blos der äußere Werth der dargestellten Münzsorten, ohne Veränderung der innerlichen Güte derselben, geändert. Hier lassen sich wieder zwei Fälle gedenken.

aa) Der äußere Werth der dargeliehenen Münzsorten ist gestiegen. Dies ist gewöhnlich der Fall, wenn die Fleis-

3) CARPOV P. II. Const. 28. Def. 4. SCHMIDTS angeführte Abb. §. 184. SCHORCH cit. Commentat. §. 14.

4) SCHMIDTS angef. Abb. §. 185. ff. Man siehe auch WALCHII Introduct. in controv. iur. civ. pag. 512. §. 12. Dass nach dieser Meinung auch in der Praxis gesprochen werde, erhellter aus WERNHERI Observation. for. Tom. I. P. I. Obs. 169. und Tom. III. P. I. Obs. 92. VÜTTERS ausgerlesenen Rechtsfällen 2. Bandes 4. Th. Dec. CXXXII. KIND Quaest. for. Tom. I. cap. 41. FRATR. BECMANNORUM Consil. et Decision. P. I. Decis. 35. u. a.

kleineren Münzen geringer ausgeprägt werden, modurch sodann der äussere Werth der gröbner in eben dem Verhältniß steigt, als die innere Güte der kleineren verringert worden ist, und dies ganz natürlich aus dem Grunde, damit zwischen beyden das Verhältniß nicht aufgehoben werde. Hier glauben nun zwar viele Rechtsgelehrten⁵, der Schuldner könne dem Gläubiger die Münzsorten nach ihrem erhöheten äusserlichen Werthe anrechnen. Allein gegründeter ist die Meinung dersjenigen⁶), welche behaupten, daß die Münzsorten in eben dem äusserlichen Werthe, worin sie der Schuldner empfangen hat, zurückgegeben werden müssen, und das Steigen desselben den Schuldner zu seinem Abzuge berechtigen könne, weil sonst offenbar der Gläubiger nicht eben so viel wieder erhalten würde, als der Schuldner zum Darlehn empfangen hat. Denn man sehe, der Louisdor habe zur Zeit des Darlehns 5 Thaler gegolten, der Schuldner hätte also ein Capital von 100 Thln. mit

§ 3

20 Stück

5) STRUV in Synt. iur. iur. civ. Exercit. XVI. Th. 31. sagt: *Si auctus sit valor, et idem forte nummorum genus solvatur, debitor deducere potest incrementum, quod veteri accessit aestimationi v. c.* Si 200 aureos Ungaricos s. ducatos mutuo quis dederit eo tempore, quo unus eorum forte valueret 36 grossos; bodie solvens ducatos non 200 sed 150 teneretur reddere. Eben so MEVIUS Tom. II. P. VI. Decis. 389. LYNCKER Decis. 1286. und Job. Christ. Ludw. Fresenius in den Meditationen für Rechtsgelehrte 1. Band Medit. 2. S. 42. ff.

6) S. Schmidts angef. Abhandl. §. 188. SCHORECH in Proluf. de eo, quod iustum est in redd. mutuo, in casu mut. monetae. §. 16. SCHLICHTKRULL Diff. de obligatione debitoris solutionem prominentis in moneta tempore solutionis recepta. §. 8. Gmelein von Aufsätzen über Verträge §. 30. S. 52. u. a. m.

20 Stück Louisd'or erhalten. Nachher wäre nun wegen des schlechten Gehalts der Current-Münzen der Werth der Louisd'or bis auf 10 Thlr. gesunken. Könnte der Schuldner dem Gläubiger jetzt das Stück Louisd'or in dem gesunkenen Werth anrechnen, so würde ja der Gläubiger statt der dargeliehenen 20 St. Louisd'or nur 10 zurück bekommen, also um die Hälfte weniger, als er gegeben hat. Der Schuldner darf also dem Gläubiger den Louisd'or nicht höher anrechnen, als er ihm angerechnet worden ist. Man kann auch nicht sagen, daß sich der Gläubiger zum Schaden des Schuldners bereichere, und eine größere Summe wieder zurückhalte, als er dargeliehen hat. Denn die Erfahrung lehrt, daß das Steigen des Geldes in seinem äußerlichen Werthe eine Vertheuerung der Waaren nach sich zieht⁷).

bb) Der äußere Werth der dargeliehenen Münzsorten ist zur Zeit der Heimzahlung gefallen. Man nennt dieses Herabsetzen einer Münze in einen geringern Werth, die *Devaluation*. Auch hier behaupten viel Rechtsgelehrten⁸), der Schuldner müsse dasjenige, was die Münzen an

7) BACHOVIVS ad Treutlerum Vol. II. Disp. XXIX. Th. 3. Lit. C. pag. 999. sagt: *Crescente valore maioris monetae, et deteriorata bonitate intrinseca minoris, quae in commerciis quotidianis intervenire solet, crescunt singularum rerum pretia, quae ad rationem minoris monetae constitui solent.*

8) S. Gudens Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen. Br aunschweig 1764. J. G. Dieße Versuch einer münzwissenschaftlichen Beantwortung der Fragen: Wie ist eine Geldschuld abzutragen? und wie hat man bey Balvierung aller ehemaligen sowohl in Gold- als Silbergeld an-

an ihrem äusseren Werthe verloren haben, dem Gläubiger gut thun, weil sonst der Gläubiger nicht eben soviel wieder erhielte, als er dem Schuldner geliehen hat. Man fügt noch hinzu, daß es bey Schätzung des Capitais nicht auf die Species allein, sondern zugleich auf den Nutzen, den der Schuldner sich damit geschafft, und auf den Werth ankomme, in welchem er das Geld ausgegeben hat. Habe also der Schuldner die Münzen noch in ihrem vollen Werth benutzt und ausgegeben, so müsse er auch dem Gläubiger den vollen Werth vergüten. Ueberdem müsse durch die Zahlung die Sache in eben den Zustand gesetzt werden, als wenn gar kein Darlehn wäre gegeben worden. Hätte nun der Gläubiger das Geld in seinem Kasten behalten, so müsse man annehmen, er werde, was ein jeder guter Wirth gehabt haben würde, die gefallenen Münzsorten noch in Zelten weggegeben, oder sie doch mit wenigerem Schaden angebracht haben, als er nunmehr leiden würde, wenn er diese Münzsorten in eben dem Werthe wieder annehmen müßte, welchen sie zur Zeit des Contracts hatten. Gesetzt auch der Schuldner litte dabei Schaden, so geschehe dieses mit Recht. Denn er war ja Eigenthümer von dem erborgten Gelde geworden, und müsse daher auch, als Eigenthümer, billig den Schaden allein tragen. Andere⁹⁾ hingegen sind der Meinung, daß der Schuldner die Münzsorten dem Gläubiger in dem Werth wieder anrechnen könne, in wel-

§ 4

hem

angelegten Capitalien zu verfahren, damit weder der Gläubiger, noch der Schuldner beschwert werde? Frankfurt am Main 1791. 8. Abr. Gottl. KAESTNER Progr. de restitutio-
ne mutui, mutato pecuniae valore. Lipsiae 1750. u. a. m.

9) SCHORCH Prolus. cit. §. 17. SCHLICHTKRULL Diff. cit. §. 8.
MALBLANC Princip. iur. Rom. P. II. §. 468. in fin.

them er sie zum Darlehn erhalten hat, weil sonst der Schuldner mehr wiedergeben würde, als er empfangen hat, wenn er die Schuld in dem heruntergesetzten Werthe der Münzen bezahlen müßte. Leide auch der Gläubiger dabei einen Schaden, so müsse er denselben mit dem Gewinn compensiren, den er bey dem erhöhten Werth der Münzen gehabt hätte. Allein es ist vielmehr mit Schmidt¹⁰⁾ zu unterscheiden, ob mit dem Absall des äußerlichen Werths der dargeliehenen Münzsorten auch der Preis der Waaren verhältnismäßig gefallen ist, oder nicht. In dem ersten Falle, wenn z. B. mit dem halben Absall des äußerlichen Werths der Münzen auch die Waaren um die Hälfte wohlfreier geworden sind, wird der Schuldner von seiner Schuld befreyet, wenn er die Münzsorten in dem äußerlichen Werth anrechnet, in welchem er sie von dem Gläubiger empfangen hat. Man sehe also, zur Zeit des geschlossenen Contracts habe der Louisd'or 6 Thaler gegolten, der jetzt nur 5 Thaler gilt, so kann ihn der Schuldner doch zu 6 Thalern anrechnen. Denn wenn man annimmt, daß die Waaren nun auch verhältnismäßig wohlfreier geworden sind, so kann nun jetzt der Gläubiger mit einem Louisd'or eben soviel erhandeln, als der Schuldner mit 6 Thalern zu kaufen vermochte. In dem andern Falle hingegen, da der Preis der Waaren, des heruntergesetzten Werths der Münzen ungeachtet, unverändert geblieben ist, muß der Schuldner, wenn er die Münzen in ihrem vollen Werthe genutzt hat, dasjenige, was dieselben durch die Herabsetzung an ihrem äußerlichen Werthe verloren haben, dem Gläubiger vergüten, weil sonst der Gläubiger offenbar Schaden leiden würde. Er bekommt zwar nun an Stück-

zahl

10) Abhandl. von den Münzsorten ic. §. 189. ff.

zahl mehr zurück, als er dem Schuldner geliehen hat, allein da er, bey dem vorigen und unverändert gebliebenen Preis der Waaren, damit doch nicht mehr bestreiten kann, als der Schuldner mit dem ihm geliehenen Gelde ausrichten konnte, so erhält der Gläubiger doch dem Werthe nach nicht mehr zurück, als er dem Schuldner geliehen hat.

Es ist übrigens noch Folgendes zu bemerken.

1) Ist es zweifelhaft, in welcher Münzsorte das Darlehn gegeben worden, so wird vermutet, daß die Auszahlung in derjenigen Münzsorte geschehen sey, welche zur Zeit des Contracts an dem Orte, wo das Darlehn contrahirt worden, am häufigsten coursierte¹¹⁾; und zwar wird Silber-Courant eher, als Gold, vermutet. Sollte jedoch auch hierin mit Gewissheit nichts zu bestimmten seyn; so streitet die Vermuthung für diejenige Münzsorte, worin die Zinsen bisher entrichtet und angenommen worden sind, weil die Zinsen, als eine accessio fortis, der Regel nach in eben solchen Münzsorten bezahlt werden müssen, in welchen das Capital selbst abzutragen ist¹²⁾.

2) Ist zwar noch keine Münzveränderung geschehen, aber es steht eine solche bevor; man weiß, daß eine Münzsorte nächstens abgesetzt werden wird, so entsteht die Frage,
ob

11) C. de BERGER Oecon. iur. Lib. III. Tit. 2. Th. 4. Not. 7. Strubens rechtl. Bedenken 3. Th. Bed. 2. §. 10. Schmidt von den Münzsorten ic. §. 62. n. S. 112. Vergl. auch das Allgem. Preuß. Landrecht 1. Th. II. Tit. §. 779.

12) L. 23. C. de Usur. Strubens rechtliche Bedenken 1. Th. Bed. 168. Schmidt's Abhandl. von den Münzsorten §. 218. Man sehe auch das Preuß. Landrecht 1. Th. II. Tit. §. 801.

ob der Gläubiger die Bezahlung der Schuld in einer solchen Münzsorte anzunehmen verbunden sey? Auch hierüber sind die Rechtsgeslehrten verschiedener Meinung. Gmelin¹³⁾ behauptet, der Gläubiger müsse sich die Bezahlung in dieser Münzsorte gefallen lassen, wosfern nur nicht etwa der Schuldner die Bezahlung ohne Ursach verzögert, oder sich sonst dabei eines Betrugs schuldig gemacht hat. Leyser¹⁴⁾ und Schmidt¹⁵⁾ entscheiden hingegen jene Frage vernerlend. Es lässt sich vielleicht folgender Mittelweg treffen. Der Gläubiger hat entweder in dieser Münzsorte das Darlehn gegeben, oder in einer andern. In dem ersten Falle kann sich der Gläubiger nicht weigern, die Zahlung in dieser Münzsorte anzunehmen, so lang sie wirklich noch nicht verrufen ist, wenn nur die Heimzahlung nicht vor der Zeit geschieht. In dem andern Falle hingegen kann er die Annahme der Bezahlung in einer solchen Münzsorte, die auf dem Sprung steht, abgesetzt zu werden, mit Recht verweigern.

3) Ist einer von beyden Theilen in mora, so trägt dieser den Schaden billig allein, welche aus der unterdessen erfolgten Münzveränderung entstanden ist¹⁶⁾.

4) Die Grundsätze von Leistung einer Zahlung im Falle einer entstandenen Münzveränderung finden nicht nur beym Darlehn, sondern auch in allen andern Fällen Statt, wo eine Geldschuld abzutragen ist, die Forderung sey durch einen

13) Von Auffägen über Verträge §. 30. S. 50.

14) Meditat. ad Pand. Vol. VII. Specim. DXXIX. medit. 20.

15) Abhandl. von d. Münzsorten ic. §. 142. ff.

16) HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1871. B.

einen Vertrag, oder Testament begründet worden, oder röhre aus einer unmittelbaren Verordnung der Gesetze her. Ueberall ist auf den Anfang des Geschäfts zu schen, wo durch die Forderung entstand¹⁷⁾). Nur wenn von Erstattung eines Darlehns anderer fungiblen Sachen die Rede ist, deren Werth in Ermangelung von Sachen der nämlichen Art ersetzt werden soll, so wird der Preis nach der Zahlungszeit bestimmt¹⁸⁾). Der Grund ist ganz natürlich der, weil es hier nicht darauf ankommt, wie viel die Sache zur Zeit des Contracts gekostet hat, sondern vielmehr die Frage davon ist, wie viel Geld es braucht, um jetzt eine Sache von der nämlichen Art und Güte anzuschaffen¹⁹⁾). Julian lehrt dies auch ausdrücklich, wenn er *L. 22. D. b. t.* sagt: *Vinum, quod mutuum datum erat, per iudicem petitum est. Quaesitum est, cuius temporis aestimatio fieret: utrum cum litem contestatus fuisset, an cum res iudicaretur?* SABINUS respondit, *si dictum esset, quo tempore redderetur, quanti tunc fuisset: si non, quanti tunc*²⁰⁾, *cum petitum esset. Interrogavi, cuius loci*

17) *L. 7. D. de auro arg. leg. L. 40. D. eodem. L. 41. §. 4. D. de legat. 3. Cap. 20. X. de Censib.* Schmidt von den Münzsorten §. 63. ff. BOEHMER Diss. cit. de solutione debiti pecun. §. 9. sqq. Strubens rechtliche Bedenken 2. Band Bed. 22. KIND Quaest. for. Tom. I. cap. 90.

18) S. Pütters ausgerlesene Rechtsfälle 1. Bandes 2. Th. Decil. 63. HOPACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1872.

19) S. Meisters pract. Bemerkungen aus dem Crim. und Civilrecht 1. Band Bemerk. XIX. §. 10.

20) Die Worte: *si non, quanti tunc*, sind in den meisten Ausgaben eingeklammert. Nur Baudeza liest, ohne Einschließung,

loci pretium sequi oporteat? Respondit, si convenis-
set, ut certo loco redderetur, quanti eo loco esset:
si dictum non esset, quanti, ubi esset petitum. Da
jedoch dieser Gegenstand sich mehr zur condictio triticaria
qualifiziert, als daß er hierher gehört, wie auch Cujaz²¹⁾,
Merilli²²⁾, und Schulting²³⁾ bemerkt haben, so
werde ich davon Lib. III. Tit. 13. ausführlicher handeln.

§. 784.

sung, si non, quanti tunc fuisset. Unser Erlanger Codex hat,
si non, quanti tunc esset. Da diese Worte auch in der Taur-
eischen Ausgabe eingeklammert sind, so ist dies ein
Beweis, daß sie in der Florentinischen Handschrift nicht stehen,
und von Tauraei ergänzt worden sind. Von diesem Supple-
ment hängt indessen die ganze Meinung des Sabinus ab, wo-
fern man nicht etwa mit Brentmann in dem Gebauerschen
Corp. iuris: *Sabinus respondit, si dictum N O N esset, quo tem-*
pore redderetur, quanti tunc fuisset, cum petitum esset, lesen
will. Allein die Nothwendigkeit jenes Supplements beweisen
insonderheit die Basilica Tom. III. Lib. XXIII. Tit. I. Const. 22.
wo es heißt: Εὰν συνεφωνήθη πότε καὶ ποῦ χρήσθηνας
τὸν δακτισθίντα οἶνον, πρὸς ἐκεῖνον τὸν τόπον καὶ τὸν
χρόνον δίδοται ή διατίμησις. εἰ δὲ μὴ συνεφωνήθη, πρὸς
τὸν τὸν προκαταγέζεως καιρὸν, καὶ τὸν τόπον καθ' οὐ η
δικη λέγεται. i. e. Si convenerit, quando et ubi vinum mutuo
datum reddi offerteret, quanti eo tempore et loco esset, aestimatio
datur. Si vero non convenerit, spectatur tempus litis contestatae,
et locus quo petitur. Dieser Beweis ist bisher ganz übersehen
worden.

21) Comment. ad h. L. 22. D. in Operib. T. IV. P. I. pag. 714.
et Tract. III. ad Africanum ad L. 8. D. Quod certo loco.

22) Variant. ex Cujacio. Lib. I. c. 17.

23) Thes. controversar. Decad. XXXVII. Th. 2.

§. 784.

Wenn ist ein Darlehn zurückzuzahlen?

In Absicht auf die Zeit der Rückzahlung des Darlehns kommt es darauf an, ob darüber durch Vertrag etwas bestimmt worden ist, oder nicht. Ist das Erstere, so muß es dabei bleiben, und eine solche Bestimmung ist für beide Theile ratsamer²⁴⁾.

1) Für den Schuldner, weil der Gläubiger vor Ablauf der bestimmten Zeit die Bezahlung nicht verlangen kann. Es müßten denn etwa die Umstände des Schuldners sich zu verschlimmern anfangen, und der Gläubiger Gefahr laufen, das Seinige zu verliehren. Unter diesen Umständen kann freylich der Zahlungstermin den Gläubiger nicht weiter binden.

2) Für den Gläubiger, a) weil dann sogleich nach Ablauf der Verfallzeit der Verzug mit seinen Wirkungen auf Seiten des Schuldners, ohne Interpellation, eintritt, wenn die Bezahlung nicht erfolgt. b) Weil auch der Gläubiger nicht schuldig ist, vor Ablauf der bestimmten Zeit die Zahlung vom Schuldner anzunehmen, wenn ihm daraus ein Nachtheil erwächst²⁵⁾). Es ist aber doch noch insonderheit darauf zu sehen, zu wessen Besten die Zahlungszeit bestimmt worden ist. Im Zweifel vermutet man immer, daß der Zahlungstermin zum Vortheil des Schuldners hingefügt worden sei²⁶⁾), und dann kann der

Schuld-

24) S. Gmelin von Auffäßen über Verträge §. 31.

25) Schmidt von den Münzsorten §. 147. und STRYK UL mod. Pand. Lib. XLVI. Tit. 3. §. 14.

26) L. 41. §. 1. D. de Verb. obligat. L. 17. D. de Reg. iur. Schmidt im angef. Buche §. 149. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4113.

Schuldner auch früher Zahlung leisten²⁷⁾). Wenn hingegen die Zahlungszeit blos zum Vortheil des Gläubigers hinzugesetzt worden, oder sich sonst aus den Umständen ergiebt, daß es zum Besten beyder Thelle geschehen sei, so kann zwar der Gläubiger das Geld auch früher annehmen, als er es anzunehmen schuldig wäre, allein es müssen ihm dennoch die Zinsen von der ganzen Zeit bezahlt werden²⁸⁾.

Ist keine Zeit zur Zurückzahlung bestimmt, so kann zwar der Schuldner zu jeder Zeit, da es ihm beliebt, die Schuld bezahlen; er kann dagegen aber auch zu jeder, auch ungelegensten Zeit, wegen der Bezahlung vom Gläubiger belangt werden. So lange jedoch der Schuldner nicht gemahnt worden ist, ist er nicht in mora. Es muß auch demselben in diesem Falle immer so viel Zeit übrig gelassen werden, als er nöthig hat, um das Geld in seinen Nutzen zu verwenden, und es wieder aufzubringen, welches nach billigem Ermessen des Richters zu bestimmen ist²⁹⁾.

Ein Gleiches findet auch in dem Falle statt, wenn die Wiederbezahlung in solchen Ausdrücken versprochen worden ist, die keine bestimmte Zeit enthalten, z. B. der Schuldner wolle das Darlehn ehestens, oder nach Gelegenheit,

27) L. 70. L. 98. §. 4. D. de Solut. L. 137. §. 2. in fin. D. de Verb. obligat.

28) Arg. L. 55. §. ult. D. Locati. STRYK Us. mod. Pand. Lib. XLVI. Tit. 3. §. 14. in fin. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. eod. Lib. et Tit. §. 28. VOET in Comm. ad Pand. h. t. §. 20.

29) L. 105. D. de Solut. VOET h. t. §. 19. CARPOV Resp. iur. iur. Lib. IV. Resp. 56. nr. 12. und Gmelin von Auffägen über Verträge §. 31. S. 55.

heit, so wie es seine Umstände zuließen, wiederbezahlen. Auch hier muß dem Schuldner, wenn sich die Parteien nicht vereinigen können, ein Zahlungstermin nach dem Ermessen des Richters gesetzt werden³⁰⁾. Billig wird auch in diesem Falle dem Gläubiger, wenn er auf die Bezahlung klagt, der Beweis obliegen, daß dem Schuldner die Bezahlung nach seinen gegenwärtigen Umständen leicht möglich sey, besonders wenn die Bezahlung der Schuld nach Bequemlichkeit versprochen worden wäre³¹⁾. Es ist gewöhnlich, daß bey einer auf unbestimmte Zeit geschehenen Geldanleihe die Lößkündigung binnen einer gewissen Zeit, z. B. einvierteljährige oder halbjährige Aufkündigung des Capitals bedungen wird. Dieses Recht steht also dann beiden Thellen zu. Wie aber, wenn sich nur ein Theil die Aufkündigung vorbehalten haben sollte? Man setze z. B. daß sich bey einem auf unbestimmte Zeit ausgeliehenen Capital der Gläubiger allein die einvierteljährige Aufkündigung vorbehalten hätte. An sich kann dies nie die Folge haben, daß nun deswegen der Schuldner sich gar keiner Lößkündigung sollte bedienen können. Denn es wäre ja unbillig, wenn der Schuldner das Capital immer und ewig behalten müßte, dafern es dem Gläubiger nicht gesiele, das Capital aufzukündigen. Nein, das Recht der Lößkündigung muß auch in diesem Falle dem Schuldner zustehen. Es kommt ihm nur die kurze Lößkündigungsfrist von einem

30) WERNHER Select. Observat. for. Tom. III. P. IV.: Obs. 93. Claproths Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte 2. Th. §. 175.

31) S. von Quistorp rechtliche Bemerkungen 2. Th. Bemerk. 43.

einem Vierteljahr nicht zu statten, welche sich der Gläubiger vorbehalten hat, sondern sie ist auf eine längere Zeit auszudehnen, soviel nämlich dem Gläubiger nöthig ist, um sein Geld anderwärts zinsbar wieder unterzubringen, welches dann ebenfalls nach dem billigen Ermessen des Richters zu bestimmen ist³²⁾). Es entsteht hierbei noch die Frage, von welchem Zeitpunkt die bei der Kündigung bedingene Frist anzurechnen sey, ob vom Tage der geschehenen Aufkündigung oder erst von Endigung des Jahres an? Wernher³³⁾ behauptet das Erstere. Nach der gemeinen Meinung aber wird in der Praxis das Letztere angenommen, und also das Vierteljahr nicht vom Tage der geschehenen Aufkündigung, sondern erst von Endigung des Jahres angerechnet³⁴⁾; so wie denn überhaupt die Regel gilt, daß ein auf jährliche Verzinsung dargeliehenes Capital nicht eher, als nach Ablauf des Jahres, jedesmal zurückgesfordert werden könne. Es ist daher eine genaue Bestimmung darüber in der Schuldverschreibung, als eine nöthige Vorsicht, zu empfehlen³⁵⁾.

§. 785.

Klage aus dem Darlehncontract.

Aus dem Darlehn entspringt nur eine Klage, welche von dem Contract *actio mutui*³⁶⁾, und weil sie immer auf

32) S. Joh. v. d. Schmidts hinterlassene Abhandlungen verschiedener praktischen Rechtsmaterien 2. Band Nr. 44.

33) Observat. for. Tom. II. P. IX. Obs. 37.

34) MEVIUS Part. III. Decis. 144. STRYK Cautelae contractuum Sect. II. Cap. I. §. 19. Car. Gottfr. KISSLING Diss. de observationibus quibusdam forensib. circa resignationem nominis, praef. Conr. Wilb. STRECKER. Erfordiae 1744. §. 17.

35) S. Gmelin von Uffsäcken über Verträge. §. 31. S. 56.

36) L. s. C. Quib. non obicit. longi temp. praescript.

auf eine bestimmte Quantität gerichtet wird, auch *condicatio certi ex mutuo* heißt³⁷⁾). Sie steht dem Gläubiger gegen den Schuldner zu. Haben mehrere das Darlehn gemeinschaftlich gegeben, so kann jeder auf seinen Anteil klagen, weil die Forderung theilbar ist; es wäre denn etwa verabredet worden, daß jeder allein auf das Ganze sollte klagen können. Dann findet die Prävention statt³⁸⁾). Eben so, wenn mehrere mit einander das Darlehn empfangen haben. Hier kann jeder nur auf seinen Anteil belangt werden, wenn nicht ausdrücklich eine Co-realobligation ist festgesetzt worden³⁹⁾). Daß die Klage auch auf die Erben geht, hat keinen Zweifel⁴⁰⁾). Doch haften mehrere Erben des Schuldners immer nur *pro rata hereditaria*⁴¹⁾; auch selbst alsdann, wenn gleich der Schuldner durch ausdrücklichen Vertrag dem Gläubiger zugesichert hätte, daß er jeden seiner Erben eben so, wie ihn selbst, auf das Ganze zu belangen, befugt seyn solle. Denn ein solcher Vertrag ist ohne Wirkung⁴²⁾). Im Testamente kann zwar der Schuldner verordnen, daß einer seiner

37) *Princ. I. Quib. mod. re contrab. obligat. L. 9. pr. D. b. t.*
Certi condicatio competit ex omni causa, ex omni obligante, ex qua certum petitur.

38) *L. 9. Cod. Si certum petat. voet Comm. ad Pand h. t. §. 15.*

39) *L. 5. L. 12. Cod. Si certum petatur. L. 11. §. 1. D. de duob. reis.*

40) *L. 49. D. de Obligat. et action.*

41) *L. 1. Cod. Si certum petat. L. 1. et tot. Tit. Cod. de hereditar. actionib.*

42) *L. 56. §. 1. D. de Verbor. obligat. voet Commentar. ad Pand. h. t. §. 17. MEVIUS P. VI. Decis. 94.*

seiner Erben die Schuld allein übernehmen solle, und diese Verordnung ist auch unter den Miterben verbindlich. Allein der Gläubiger ist deswegen weder berechtigt noch verbunden, von diesem Erben allein das Ganze zu fordern, sondern er kann dessen ungeachtet nur gegen jeden der Erben auf seinen Anteil klagen, obwohl derjenige, welcher die ganze Schuld nach dem Willen des Erblassers bezahlen soll, die übrigen zu entschädigen verbunden ist⁴³⁾.

Die Klage geht nun dahin, daß der Beklagte das Darlehn durch eben soviel von derselben Art und Güte, als er empfangen hat, zurückgeben solle. Heutzutage kann die Klage auch auf Zinsen, und zwar sowohl versprochene als Verzugszinsen, ja sogar auf eine Conventionalstrafe gerichtet werden⁴⁴⁾; welches aber freylich dem Römischen Recht nicht gemäß ist, weil hier die Verbindlichkeit ex re entsteht. *Re enim non potest obligatio contrabi, nisi quatenus datum sit*, sagt Paulus *L. 17. pr. D. de pact.* Was indessen bei den Römern durch eine Stipulation möglich war⁴⁵⁾, kann heutzutage durch ein bloßes pactum bewirkt werden, wenn es auch dahin gehen sollte, daß mehr zurückgegeben werde, als dargeliehen worden ist, wosfern es nur

43) *L. 69. §. 2. D. de legat. I.* MALBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 468.

44) Man sehe hier, was davon schon oben gesagt worden ist §. 779. S. 4. f. und vergleiche noch *Paul. Wilh. schmid Progr. de poena conventionali circa mutuum. Jenae 1760.* auch Schmidt's Lehrbuch von gerichtlichen Klagen §. 768.

45) *L. 24. D. de praescript. verb.* *L. 126. §. 2. D. de verbor. obligat.*

nur nicht auf einen unerlaubten Zinswucher hinausläuft⁴⁶).

Die actio mutui ist also immer eine actio directa, eine actio mutui contraria giebt es nicht. Sollte auch der Empfänger des Darlehns durch die Schuld des Darlehens Schaden gelitten haben, weil z. B. sich unter dem Gelde falsche Stücke befanden; oder der Wein verschämt war; so finden doch nur die allgemeinen Klagen auf Schadensersatz statt; nämlich die actio ex Lege Aquilia, oder actio in factum, oder auch, wenn der Darleihner in dolo ist, actio doli⁴⁷).

§. 786.

Beweis des Darlehns. Exceptio non numeratae pecuniae. Römisches Litteral-Contract.

Läugnet der Beklagte den Empfang des Darlehns, so liegt der Beweis dem Kläger ob. Denn daß die Numeration geschehen sey, gehört zum Grunde der Klage, weil sich ohne Tradition kein Darlehn gedenken läßt. Nun ist die Numeration eine Thatsache, welche rechtlich nicht vermutet wird. Diesen Beweis kann der Kläger entweder durch Zeugen führen, welche bei der Darzählung des Ges-

G 2

des

46) S. Mich. God. WERNHER Commentat. in Pandect. h. t. §. 16. et 17. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. Tom. II. h. t. Qu. 17. Not. p. pag. 125. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 1870. Anderer Meinung ist jedoch Ge. Steph. WIESAND in Opuscul. iurid. Specim. V. Observat. 3. pag. 54. sqq.

47) S. Höpfner's Commentar über die Heineccischen Institutionen §. 769. Not. 1. S. 853. und THIBAUT Syst. des P. R. 2. B. §. 886.

des gegenwärtig waren, oder auch durch Eidesdeklaration. Hin-
gegen ein schriftliches Bekenntnis des Beklagten, daß er
das Darlehn empfangen habe, auf dessen Rückzahlung ge-
klagt wird, (Chirographum) ist dazu an sich nicht hinrei-
chend, weil die römischen Gesetzgeber annehmen, daß der
Schuldschein gewöhnlich in der Hoffnung ausgestellt werde,
Geld zu erhalten, ohne daß nachher immer die wirkliche
Auszahlung erfolge⁴⁸⁾. Um daher den Misbrauch ausge-
stellter Schuldscheine zu verhüten, wurde verordnet, daß
ein solches schriftliches Bekenntnis über den Empfang eines
Darlehns vor dem Ablauf einer gewissen Zeit wider den
Aussteller nichts beweisen solle. Die Einrede, mit welcher
sich der Aussteller des Chirographi deswegen schützen kann,
heißt *exceptio non numeratae pecuniae*. Diese
Exception wird also von demjenigen vorgeschützt, welcher,
in der Hoffnung Geld zu erhalten, schon zum Voraus ein
schriftliches Bekenntnis über den Empfang des Darlehns
ausgestellt hat, und wird der Klage aus dem Darlehn mit
der Wirkung entgegengesetzt, daß der Kläger auf andere
Art, als durch den in Händen habenden Schuldschein, die
wirklich geschehene Numeration beweisen muß⁴⁹⁾. Anfangs
war

48) S. Gundlingiana. Stück 40. Nr. II. §. 19. S. 434. f.

49) L. 3. Cod. de non numerata pecunia. Si ex cautione tua, licet
hypotheca data, conveniri cooperis: exceptione opposita seu do-
li seu non numeratae pecuniae, compellitur petitor probare, pe-
cuniam tibi esse numeratam: quo non implero, absolutio seque-
tur. — L. 5. Cod. eadem. Ignorare non debes, non numeratae
pecuniae exceptionem ibi locum habere, ubi quasi credita pecunia
petitur. Cum autem ex praecedente causa debiti in chirogra-
phum quantitas redigitur, non requiritur, an tunc, cum cave-
batur, numerata sit; sed an iusta causa debiti praecesserit. S.
Rom.

war diese Einrede an gar keine Zeit gebunden. Allein, um der Schikane vorzubeugen, fanden es die römischen Gesetzgeber in der Folge für gut, dieselbe in einen gewissen Zeitsraum einzuschränken. Zuerst wurde dazu eine Jahresthrift bestimmt. Nachher dehnte man dieselbe auf eine Zeit von fünf Jahren aus^{50).} Justinian beschränkte sie zuletzt in

G 3

einen

Rom. TELLER Diss. de exceptione non numeratae pecuniae. Lipsiae 1773. und Meürer's Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae auf ihre genuinen Grundsätze zurückgeführt. In derselben jurist. Abhandlungen u. Beobachtungen 1. Samml. Leipzig 1780. 2. Auflaß.

50) Es erhellet dieses aus den Fragmenten des Hermogenianischen Codex bey Ant. SCHULTING in Iurisprud. Antejust. pag. 709. in welchen Tit. 1. de cuncta et non numerata pecunia eine Verordnung unter der Aufschrift: AURELIUS Alexio vorkommt, welche folgendergestalt lautet: Ex cautione non numeratae pecuniae non anni, sed quinquennii spatio deficere, numer censuimus. Wer der Kaiser AURELIUS sey, dessen in der Inscription gedacht wird, ist zweifelhaft. Schulting c. 1. not. 2. hält den C. Aurelius Valerius Diocletianus für den Urheber, welcher anfangs allein herrschte, ehe er den Kt. Maximian zum Mitregenten annahm. Von diesen Kaisern wären auch alle übrigen Verordnungen in den Fragmenten des Hermogenianischen Codex. Hierzu komme noch, daß diese Verordnung von Sirmium datirt sey. Dies sey eine Stadt in Pannonien, aus welcher mehrere Verordnungen von diesen Kaisern wären erlassen worden; als L. 19. L. 24. L. 25. C. de pact. L. 19. L. 24. L. 39. Cod. de Transact. Allein man sehe, was dagegen WALCH in Controv. iur. civ. p. 584. erinnert hat. Ge. Sam. MADHN in Diss de vera indole litterarum obligationis atque exceptionis non numeratae pecuniae. Halae 1760 q. 10. will vielmehr, mit Beziehung auf die L. 8. C. de non num pecun. den Kaiser Severus für den Urheber des Quinquenniums halten. Denn daß auch dieser den Vornamen

einen Zeitraum von zwey Jahren, von Zeit der Ausstellung des Schuldzeichens an gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit soll die exceptio non numeratae pecuniae nicht mehr Statt finden, sondern die Handschrift so vollkommen wider den Aussteller beweisen, daß er nun, ohne mit einem Ge- genbeweis gehört zu werden, schlechterdings zur Bezahlung verurtheilt werden kann. Merkwürdig ist folgende Verordnung des Kaisers Justinian, wenn er *L. 14. C. de non num. pecunia*⁵¹⁾ sagt:

In contractibus, in quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse consribuntur, non intra quinquennium, quod antea constitutum erat, non numeratae pecuniae exceptionem obiicere possit, qui accepisse pecunias vel alias res scriptus sit, vel successor eius; sed intra solum biennium continuum, ut, eo elapso, nullo modo querela non numeratae pecuniae introduci possit: his scilicet, qui propter aliquas causas specialiter legibus expressas etiam elapso quinquennio in praeteritis tem- pori-

namen *M. Aurelius* geführt hat, ist bekannt. Dem sei indes sen, wie ihm wolle, so ist doch wenigstens aus diesem Frag- ment soviel zu ersehen, daß nicht erst Kr. *Honorius* jenen fünfjährigen Zeitraum der exceptio non numeratae pecuniae vorgeschrieben habe, wie einige wegen *L. un. Cod. Theod.* *Si certum petatur de chirographis* haben behaupten wollen. Noch ist zu bemerken, daß statt *Ex cautione* mit *Schulding* richtiger *Exceptionem* zu lesen seyn.

51) Auf diese Constitution bezieht sich Justinian *L. 2. I. de Exceptionib.* Es ist wohl nur für einen Druckfehler zu halten, wenn der große *Jacob Gothofredus* in *Commentar. ad L. un. Cod. Theod. Si certum petat. Tom. I. pag. 249.* sagt: *Id vero quinquennium triennio postea mutatum a IUSTINIANO.*

poribus adiuvabantur, etiam in posterum (*licet bienium pro quinquennio statutum est*) eodem auxilio potituris ⁵²⁾.

Es ist nun also nach dem neuern römischen Recht auf folgende Art zu unterscheiden, um die Wirkung eines chirographii beym Darlehn, und die Natur der exceptio non numeratae pecuniae näher kennen zu lernen. Wenn Jemand in einer Handschrift bekennet, Geld oder andere Sachen als ein Darlehn empfangen zu haben, und er wird daraus actione mutui belangt, so sind entweder seit der Ausstellung derselben noch keine zwey Jahre verstrichen, oder der Empfänger hat die Handschrift zur Zeit der angestellten Klage schon zwey Jahre ungestört besessen. In dem ersten Fall stellt das Römische Recht das von den allgemeinen Regeln der Beweisführung ganz abweichende Princip auf, daß die Handschrift innerhalb der ersten zwey Jahre wider den Aussteller durchaus nichts beweise, wenn sich derselbe mit der exceptio non numeratae pecuniae dagegen schützt. Der Kläger muß also die geschahene Numeration auf andere Art erweisen. Es ist dies als eine ganz besondere Eigenheit dieser Exception zu betrachten, daß, wo die Gesetze solche gestatten, hierin zugleich auch die

G 4

Beo

52) *Franc. BALDUINUS* in *Iustiniano* pag. 16. (edit. d. a. 1596.

8.) ist wegen der Zeit, da diese Constitutionen promulgirt worden ist, in Verlegenheit. *Huius enim legis subscriptionem, diem et Consulem desideramus*, sagt er. Er vermuthet indeß, sie müsse im zweyten Jahre der Regierung des Kaisers Justinian gegeben worden seyn. Allein in jeder guten Ausgabe des Codex findet sich folgende Subscription: *Dat. Calend. Isl. Constantiopolis D. N. Iust. A. II. Conf. 528.* Es kann also über das Zeitalter dieser Verordnung gar kein Zweifel seyn.

Bestimmung liegt, daß der ihr entgegenstehende Schuld-schein gegen sie nichts beweise, sondern dessen Inhaber ver-bunden seyn, auf andre Art dieselbe zu entkräften⁵³⁾). Daß die Last des Beweises auf den Kläger gewälzt wird, läßt sich zwar leicht erklären. Denn man erwäge, daß die exceptio non numeratae pecuniae in der That nichts an-ders, als eine negative Utiscontestation ist. Die Kaiser Diocletian und Maximian sehen hierin einen Hauptun-terschied zwischen der vorgeschützten exceptio solutionis und der exceptio n. n. pec. wenn sie *L. 10. Cod. de non num. pec.* sagen:

Asseveratio debitum solutum contendentis, temporis diuturnitate non excluditur. Nec huic obloquitur, quod exceptio non numeratae pecuniae certa die non delata querela prius evanescat: cum inter eum, qui fa-cetum adseverans, onus subiit probationis, et negantem numerationem, (cuius naturali ratione probatio nulla est) et ob hoc ad petitorem eius rei necessitatem transferentem, magna sit differentia.

Allein das ist allerdings etwas Singuläres, daß der Kläger selbst dann beweisen muß, wenn er einen Schuld-schein des Beklagten in Händen hat, und daß diese Hand-schrift binnen zwey Jahren wider den Aussteller nichts be-weist, wenn er gleich den Empfang des eingeklagten Dar-lehns darin bekannt hat. Offenbar ist dies ein Vorzug jener Einrede, wozu man in dem ganzen Umfange der Be-weistheorie ein gleiches Beispiel vergeblich suchen wird.

Die

53) Man vergleiche hier vorzüglich B. W. Pfeiffer's vermischt-te Aufsätze über Gegenstände des deutschen und römischen Pris-vatrechts. Marburg 1803. S. 126. ff.

Die Gesetze gehen hier ohne Zweifel von der Vermuthung aus, Mancher könne im Drang seiner Bedürfnisse vor demjenigen, bey dem er Hülfe sucht, leicht zur Ausstellung eines Schuldzeichens verleitet werden, und nachher doch kein Geld erhalten. Cocceji⁵⁴⁾ erklärt sich hierüber sehr richtig, wenn er sagt: *Quod praesumtio sit contra actorem tum propter avaritiam creditorum, tum propter indigentiam debitorum.* Creditor enim, qui pecuniam in potestate habet, non praesumitur, nec solet ante solvere, nisi prius cautio scribator. Quis enim creditor solvet pecuniam, nisi de eius restitutione plene ipsi caustum sit? et debitor indigentia pecuniae coactus facile quasque avari creditoris conditiones admittit, et ab eo desideratam cautionem ante numerationem emittit. Si ergo debitor fatetur, numeratam esse pecuniam, suspecta fit illa confessio, quippe quae spe numerandi ab indigente debitore avaro creditori facta est. Es fragt sich aber, ob nicht bey der exceptio non numeratae pecuniae zugleich auf die Zeit Rücksicht zu nehmen sey, da die Numeration nach dem Inhalt des Schuldbekenntnisses geschehen seyn soll? Einige⁵⁵⁾ wollen dies wirklich behaupten; sie sagen die exceptio non numeratae pecuniae finde nur dann gegen ein chirographum Statt, wenn der Aussteller bekennet, das Geld auf die

54) Iur. civ. controv. h. t. Qu. 22. Man sehe auch Gönners Handbuch des gemeinen Prozesses 4. Band. Nr. LXXVII. §. 7. S. 201. ff.

55) Meurer in den jurist. Abhandlungen u. Beobachtungen 1. Samml. 2. Aufsat. 4. Kap. S. 47. und THIBAUT System des Pand. Rechtes 3. B. §. 1180.

die Handschrift erhalten zu haben. Also nur, wenn das chirographum eine zur Zeit seiner Ausstellung geschehen seyn sollende Numeration beschleunigt. Sie falle hingegen weg, wenn die Zahlung in dem Empfangsschein, als schon früher geschehen, ausdrücklich angeführt wird. Z. B. wenn die Handschrift so abgefasst ist: Ich Endesunterzeichneter bekenne, daß mir Titius heute vor einem Jahre 1000 Thlr. baar geliehen habe. Gegen dieses chirographum finde keine exceptio non numeratae pecuniae Statt. Daß es auf die Zeit der Numeration ankomme, soll

1) aus L. 5. C. de non num. pecunia erhellern; wenn es daselbst heißt:

Ignorare autem non debes, non numeratae pecuniae exceptionem ibi locum habere, ubi quasi credita pecunia petitur. Cum autem ex praecedente causa debiti in chirographum quantitas redigitur, non requiritur, an tunc, cum cavebatur, numerata sit, sed an justa causa debiti praecesserit.

2) L. 13. C. eodem. Generaliter sancimus, ut si quid scriptis cautum fuerit pro quibusunque pecuniis ex antecedente causa descendantibus, eamque causam specialiter promissor edixerit, non iam ei licentia sit causae probationem stipulatorem exigere, cum suis confessionibus acquiescere debeat: nisi certe ipse e contrario per apertissima rerum argumenta scriptis inferta, religionem iudicis possit instruere, quod in alium quenquam modum, et non in eum, quem cautio prohibet, negotium subsecutum sit. Nimis enim indignum esse iudicamus, quod sua quisque voce dilucide protesta-

testatus est, et in eundem casum infirmare, testimoniaque proprio resistere.

Allein erwägt man, daß sich beym Darlehn durchaus keine andere causa debiti gedenken läßt, als welche durch die Numeration begründet wird, so kann wohl der Unterschied, den die angeführten Gesetze bey der exceptio non numeratae pecuniae machen, nicht der Verschiedenheit der Zeit zugeschrieben werden, da die Numeration gescheheit seyn soll. Nein, nicht darum, weil der Schuldsschein das Bekennniß einer schon vor Ausstellung derselben geschehen seyn sollenden Numeration enthält, fällt die exceptio non numeratae pecuniae weg, sondern weil dem Darlehn des Gläubigers ein in der Handschrift besonders angeführtes rechtliches Geschäft vorherrsieng, wodurch die Forderung des Gläubigers begründet wurde, darum kann hier von dem weitern Beweis der Numeration nicht mehr die Rede seyn. Chirographum ex praecedente causa debiti bedeutet demnach, wie Pfeiffer⁵⁶⁾ ganz richtig sagt; eine solche Verschreibung, wodurch die Leistung einer Schuld beschleunigt wird, die schon vor der actuellen Zahlung rechtsverbindlich existierte. Bezieht sich nun der Gläubiger bey seiner angestellten Klage auf einen solchen Zahlungsschein, und der Beklagte läugnet dessen Inhalt, so ist es klar, daß es hier nur auf die praecedens causa debendi ankommt. Auf diesen Fall geht das von den Gesetzen mit der exceptio non numeratae pecuniae verknüpfte Privilegium nicht, hiergegen gilt vielmehr der producire Empfangsschein mit voller Beweiskraft: hoc enim casu promisor suis confessionibus acquiescere debet, wie L. 13. C. de N.

⁵⁶⁾ In den angeführten vermischten Auffägen S. 144.

N. N. P. sagt. Der Unterschied, welchen die angeführten Gesetze in Bestimmung der Beweiskraft eines chirographi machen, besteht also nach einer richtigern Erklärung derselben ylesmehr darin. Der Schuldsschein enthält entweder weiter nichts, als ein Bekennniß des Ausstellers, daß die Numeration geschehen sey, worin der Inhaber desselben den Grund seiner Klage gesetzt hat, oder es wird darin beschleunigt, daß ein anderes Geschäft vorausgegangen sey, zu dessen Existenz die Numeration nicht wesentlich nöthig ist, z. B. Mandat, Kauf, oder Pachecontract; wodurch die Forderung des Gläubigers begründet wurde, über welche von dem Beklagten der Schuldsschein ausgestellt worden ist. Nur in dem ersten Falle kann der Beklagte die Einrede der nicht erfolgten Numeration, so lange die gesetzliche Frist von zwey Jahren noch nicht verstrichen ist, mit der Wirkung vorschützen, daß der Kläger den Beweis des Anlehns nicht durch den Schuldsschein führen kann, sondern darüber andere Beweise herbringen muß. Denn hier wird rechtlch präsumirt, die Handschrift sei nur auf Hoffnung ausgestellt. In dem andern Falle hingegen beweist die Handschrift vollkommen gegen den Aussteller, wenn die causa praecedens darin deutlich ausgedrückt ist, und der Beklagte kann, wenn er den Inhalt derselben dennoch läugnen sollte, hierüber keinen andern Beweis von dem Kläger verlangen, sondern muß selbst darthun, daß er, des schriftlichen Bekennnisses ungeachtet, dennoch nichts schuldig sey. Z. B. A. hat für den B. vermöge erhaltenen Mandats Gelder erhoben. Diese hat ihm B. als ein Darlehn zu behalten verstatet. A. stellt hierüber eine Handschrift aus, und bekennt darin, 100 fl. für den B. vermöge eines erhaltenen Mandats von desselben

Schuldi-

Schuldner erhoben zu haben, welche ihm B. als ein Darlehn zu behalten gestattet habe, und verspricht solche nach einem Jahre zu bezahlen. Klagt nun B. nach Ablauf des Jahres gegen den A., so kann hlergegen die Einrede des nicht erhaltenen Geldes nicht vorgeschükt werden, sondern seine Handschrift beweist vollkommen gegen ihn; und er muß zur Bezahlung condemned werden, wosfern er nicht sonst eine Einrede z. B. der Simulation, des Irrthums, oder Betrugs u. d. vorzubringen und zu erweisen im Stande ist. Auf diese Einreden ziehen ohne Zweifel die Anfangsworte der L. 5. C. de N. N. P. wo es heißt:

Adversus petitiones adversarii si quid iuris habes,
uti eo potes;

wie Hugo Donellus⁵⁷⁾ ganz richtig bemerkt hat. Zur mehreren Bestärkung meiner Erklärung will ich noch die griechische Uebersetzung von beiden Stellen aus den Basiliiken⁵⁸⁾ hinzufügen. In diesen lautet

1) die L. 5. Ced. de non num. per. folgendermaßen:
 Τότε ἀρτίκειται ἀναγγεία τῷ χειρογράφῳ ὅτε οὐτως γίνεται
 ὥσταὶ γενομένης αἰρθμήσεως. ὅτε δὲ τὸ χειρογράφου ἐξετέθη
 ὡς ἔι γε εν τῷ χειρογράφῳ περὶ προγεγενημένης χρέους ὄμολογή-
 σει, οὐ ξητοῦμεν εἰ τότε ἀριθμήθη ὅτε ἐχειρογράφησεν, ἀλλ᾽ ἔι
 εἴ ἀρχῆς ἐχρεώσησεν. i. e. Exceptio non numeratae pecuniae
 cbirographo tunc opponitur, cum ita fit, quasi numeratio se-
 cuta sit. Cum autem in cbirographo velut ex praecedente
 causa debitum promittitur, non requirimus, an tunc, cum
 emis-

57) Commentar. ad L. 5. C. de non num. pecun. pag. 176.

58) Tom. III. Lib. XXIII. sec. Parte Tit. I. Constat. 67. et 75.
 pag. 328. et 330.

emissum est, pecunia numerata sit, sed an ab initio debitor fuerit, qui cavit.

2) L. 13. C. eodem. Η διάταξις βούλεται τὸν φανερώσαντα ἐν τῇ συμβολήᾳ τὰς αἰτίας εἰς ὃν ἔχειωσησεν, αὐτὸς βαρεῖσθαι τὰς αποδείξεις, ὅτι μὴ χρεωτῶν ἔχειρογραφῆσεν. i. e. *Constitutio vult, ut, qui causas edixit in confessione sua, propter quas debitum contraxit, probationibus oneretur, quod, cum nihil deberet, chirographum conscriperit.*

Zur Erläuterung dieser Stellen kann noch insonderheit L. 11. Cod. eodem. dienen. Hier heißt es:

Si transactionis causa dare Palladio pecuniam stipulanti spopondisti, exceptione non numeratae pecuniae defendi non potes⁵⁹⁾.

Es war hier über eine Vergleichssumme eine Handschrift ausgestellt worden. Palladius klagt daraus auf die

59) Die Gothofredischen Ausgaben, auch die Leeuwensche nicht ausgenommen, lesen hier, statt *potes*, *potest*. Allein diese Leseart giebt dem Gesch einen ganz unrichtigen Sinn. Denn *potest* müßte ja dann auf Palladium stipulantem gehen, wie auch wirklich Pfeiffer a. a. D. S. 146. Not. i. durch jene unrichtige Leseart des Gotha*roi* verführt, gemeint hat. Die richtigere Leseart *potes* haben alle bessere Ausgaben, als Baudouza, Russard, Charondas und Spangenberg. Die Richtigkeit dieser Leseart bestärken auch die *Basilica*, in welchen Tom. III. Lib. XXIII. P. 2. Tit. 1. Const. 73. pag. 330. die L. 11. folgendergestalt lautet: Οἱ ἀπὸ διαλύσεως ἐπεργωτηθεὶς παραχεῖν, εἰς ἀντιτίθησαι τὴν τῆς αναγγείας παραγραφήν. i. e. *Qui transactionis causa dare pecuniam stipulanti spopondit, exceptione non numeratae pecuniae se tueri non potest.*

die Bezahlung derselben. Hiergegen findet die exceptio non numeratae pecuniae nicht Statt, weil hier die Schuld nicht durch die Numeration, sondern durch eine causa debiti praecedens entstand. Die Handschrift beweist also vollkommen wider den Aussteller.

Ich habe nun gezeigt, was die Gesetze der exceptio N. N. P. für eine Wirkung beylegen, wenn sie gegen ein chirographum binnen den ersten zwei Jahren seit der Ausstellung desselben vorgeschützt wird. Ich habe die Gründe angegeben, warum die Gesetze der Handschrift über den Empfang eines Darlehns binnen dieser Zeit alle Beweiskraft entzogen haben. Es ist nun noch der oben angegebene andere Fall übrig, nämlich, wenn aus der Handschrift nach zwei Jahren auf das Darlehn geklagt wird. Hier findet nach dem neuern Römischen Recht die exceptio non numeratae pecuniae nicht weiter Statt, wenn gleich der Beklagte den Beweis des Nichtempfangs zu führen bereit wäre. Der Aussteller der Handschrift, so wie auch desselben Erbe muß nun schlechterdings bezahlen, nicht weil er den eingeklagten Gegenstand empfangen hat, nein, davon ist nun keine Frage mehr, sondern weil ihn der Aussteller empfangen zu haben schriftlich versichert hat. Auf solche Art entsteht also aus der Handschrift, wenn solche der Empfänger zwei Jahre ohne Widerspruch des Ausstellers besessen hat, ein neuer modus obligandi, welcher in dem System des Römischen Rechts litterarum obligatio, von den Neuen aber *contractus litteralis* oder *chirograpbarius* genannt wird. Dass diese Vorstellungssart, welche auch von den meisten Rechtsgelahrten⁶⁰, angenommen

60) Man vergleiche *Io. Zach. HARTMANN* Diss. de non putativo contractu litterali. Kiloniae 1730. *God. Lud. MENCKEN* Diss. de

men wird, allerdings gegründet sey, lässt sich aus folgenden Stellen des Römischen Rechts ganz klar erweisen. Am beweisendsten hierüber ist sowohl der bestimmten Darstellung wegen, als weil gerade hierbei der Zweck war, die eigentliche Beschaffenheit der Sache für Anfänger auseinander zu setzen, der Institutionen Titel *de litterarum obligationibus* Lib. III. Tit. 21. Er lautet folgendergestalt:

Olim scriptura fiebat obligatio, quae nominibus fieri dicebatur, quae nomina hodie non sunt in usu. Plane si quis debere se scripserit, quod sibi numeratum non est: de pecunia minime numerata post multum temporis exceptionem opponere non potest: hoc enim saepissime constitutum est. Sic fit, ut et hodie, dum queri⁶¹⁾ non potest, scriptura obligetur: ut ex ea nascatur

de vera indole litterarum obligationis et exceptionis non numeratae pecuniae. *Liphae* 1749. Ge. Sam. MADHN Diff. de vera indole litterarum obligationis atque exceptionis n. n. p. earumque usu in foris nostris cessante. *Hala* 1760. Aug. Cornel. STOCKMANN Diff. de litterarum obligatione. *Liphae* 1782. Nic. Henr. MAASSEN Specim. de contractus literalis natura. *Altiorii* 1783. Henr. Gerb. SCHUMACHER Diff. qua explanatur natura contractus chirographarii iure Rom. et veteri et noviore. *Goettingae* 1787. Außerdem noch *de cocceji* iur. civ. controv. h. t. Quaest. 18. et ad Eundem EMMINGHAUS not. q. Tom. II. pag. 126. sqq. Arn. VINNIUS in Commentar. ad Tit. I. de litterar. obligat. nr. 7. sqq. Ev. OTTO in Comm. ad eund. Tit. pag. 440. edit. Harpprechti. u. WALCH Introd. in controvers. iur. civ. pag. 581.

61) So ist unstreitig, statt *quaeri*, zu lesen. Diese richtigere Leseart haben HALOANDER, HUGO a PORTA, und BAPTISTA de TARTIS.

tur conductio, cessante scilicet verborum obligatione. Multum autem tempus in hac exceptione antea quidem ex principalibus constitutionibus usque ad quinquenium procedebat: sed ne creditores diutius possint suis pecuniis forsitan defraudari, per constitutionem nostram tempus coarctatum est, ut ultra biennii metas huiusmodi exceptio minime extendatur.

Justinian gedenkt hier zuvörderst des schon lange zu seinen Zeiten zu einer Antiquität herabgesunkenen *contractus nominum*. Worin dieser ältere litteral contract bestanden habe, ist ein Problem, bei dessen Auflösung sowohl die größten Rechtsgelehrten, als Philologen von jenseit viel Schwierigkeiten gefunden haben⁶²⁾). Denn die dar-

- 62) Man vergleiche *Franc. HOTOMAN* Commentar. ad Tit. Institut. de litterar. obligat. pag. 351. *GRAEVUS* in animadvers. ad Ciceron. Oration. pro Roscio Comoedo cap. 5. Tom. I. P. I. pag. 237. *MENARDUS* in Observat. ad eand. Orat. Ciceronis pag. 224. *SALMASIUS* Lib. de Usuris cap. 6. et de modo usurarum Lib. II. cap. 10. *Defd. HERALDUS* Observation. ad ius Attic. Lib. I. cap. 11. *Barn. BRISSONIUS* de Formulis et solemnib. Pop. Rom. Verb. Lib. VI. Nr. CIX. p. 511. *GALVANUS* de Usufructu Cap. XVII. §. 8. pag. 179. sqq. edit. Tübing. *Iac. RAEWARDUS* Varior. Lib. III. c. 1. *GUNDLING* Obligatio nominibus facta, itemque litterarum, in *Gundlingianis* P. XL. Nr. 2. pag. 410. und in einer eleganten lateinischen Uebersetzung der Reichischen Ausgabe von des Theophilus Paraphrasi graeca Institut. Tom. II. Excurs. XVII. pag. 1212. sqq. beigefügt. *HEINZELII* Syntag. Antiquitat. Roman. Lib. III. Tit. 22. §. 1. sqq. *Io. Nepom. ENDRES* Diff. crit. περὶ τῆς ἐν γραμματῳ ἐνοχῆς τῶν ἐυρισκομένων Θεοφίλου Αντικεντωρος. s. de litterarum obligatione Theophilii, visiones legitimae. *Würzburgi* 1773. *EM-GLÜCKS* Erläut. d. Pand. I 2. Th.

darüber in den Classikern und den Fragmenten der Römischen Rechtsgelehrten enthaltenen Winke sind theils zu sparsam, um sich von diesem Contract eine ganz deutliche Idee zu machen; theils scheinen aber auch selbst die Vorstellungarten der Alten nicht mit einander übereinzustimmen, indem der Litteralcontract, welchen Theophilus beschreibt, ganz von dem verschleden zu seyn scheint, von welchem uns Cicero und andere Classiker Nachricht geben. Diese Widersprüche lassen sich indessen wohl vereinigen, wenn man annimmt, daß der Contract nach Verschiedenheit der Zeiten in mehr als einer Form abgeschlossen worden ist. Wir wollen uns zunächst an den griechischen Paraphrasten halten, welcher, als Mitarbeiter an den Institutionen des Krs Justinian, wofür man nun wohl diesen Theophilus ohne allen Zweifel halten kann⁶³⁾, doch gewiß am besten zu sagen wußte, was Justinian unter der veralteten obligatio nominum verstand. Theophilus glebt uns nun in seiner Paraphrase folgenden Aufschluß.

'Η δὲ litteris τὸ παλαιὸν τοιῶτον ἐπεδέχετο ὁ γον. Literis ἐσὶ, τὸ παλαιὸν χρέος εἰς κανόνα δάγκειον μετασχηματιζόμενον.'

MINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 18. not. q. besonders L. Harscher von Almendingen über Urfundition und Argentarien h. z. in Grölmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts 1. Band S. 324. und von Almendingen über die Rationes domesticae der Römer zu den Zeiten der freien Republic; in dem angeführten Magazin 2. Band S. 178. ff. wo er den contractus nominis s. litteralis nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit aus dem Institut der rationum domesticarum und des Argentariats vorzüglich erklärt hat.

63) C. Phil. Bern. DEGEN Bemerkungen über das Zeitalter und die Institutionen-Paraphrase des Theophilus. 2. Abschn.

ξόμυνον φέμασι καὶ γράμμασι τυπικοῖς. Εἰ γαρ τις ἔχεωσει
μοι ἐκατὸν νομίσματα ἀπὸ ἀγορασίας η̄ μισθώσεως η̄ δανείσμα-
τος, η̄ ἐπερωτήσεως, (πολλαὶ δὲ τῶν χρεῶν προσάσεις) η̄ βελόμην δὲ τὰτον ὑπεύθυνον ποιῆσαι τῇ litteris ἐνοχῇ,
ἀνάγκη ἡν τυπικὰ λέγειν καὶ γράφειν τὰ φέματα πρὸς αὐτὸν,
οὐ ἐνοχεν η̄ βελόμην τῇ litteris ποιῆσαι ἐνοχῇ. Ἡν δὲ ταῦτα
τὰ φέματα, ἀτίνα καὶ ἐλέγετο καὶ ἐγράφετο. Τοὺς ἐκατεν
χρυσοὺς, σὺς ἐμοὶ ἐξ αἰτίας μισθώσεως χρεωσεῖς, σὺ ἐκ
συνθήκης καὶ ὁμολογίας δώσεις τῷν οἰκείῳν γραμμάτων;
εἴτα ἐνεγράφετο, ὡς ἀπὸ τοῦ ἐνόχεως ἡδη γενομένη εἰ τῆς μισ-
θώσεως, ταῦτα τὰ φέματα. Ἐκ τῆς συνθήκης ὁφείλω τῷν
οἰκείῳν γραμμάτων. Καὶ η̄ μὲν προτέρᾳ ἐνοχῇ αποσβέννυ-
το, καπνοτέρᾳ δὲ ἐτίκτετο; τουτέσιν η̄ litteris. αὐτη δὲ ἐκ
τοῦ ἐν γράμμασιν είναι τὴν ὄνομασιαν ἔδεξατο. i. e. *Litterarum autem obligatio olim hanc recipiebat definitionem: litterarum obligatio est vetus debitum per verba et scripta solemnia transformatum in novum creditum.* Nam si quis centum mihi aureos debebat ex emtione vel locatione, vel mutuo vel stipulatione, (multae au- tem sunt debitorum causae) egoque hunc vellem litteris obligatum mihi reddere: *neceſſe erat solemnia verba dicere et scribere ad eum, quem litteris obligare mibi volebam.* Erant autem haec verba, quae et dicebantur et scribebantur: *Centum aureos, quos mibi ex causa loca- tionis debes, tu ex conventione et confessione litterarum tua- rum dabis?* Deinde adscribebantur, ut ab eo, qui iam ex locatione obligatus esset, haec verba: *Ex conven- tione debo litterarum mearum*⁶⁴⁾. Et prior obligatio

§ 2

ex-

64) Ich habe mich hier ganz nach der Reichischen Ausgabe des Theophilus gerichtet, und daher auch die Reichische Ueber-
setzung

extinguebatur, nova autem, id est litterarum, nascebatur. Haec vero ex eo, quod in scriptis consisteret, appellationem accepit.

Nach dieser Beschreibung des Theophilus war also die alte *nominum* oder *litterarum obligatio*, deren Justinian in seinen Institutionen, als Antiquität, gedacht, eine Art von Novation, wodurch eine schon vorhandene Schuldverbindlichkeit, sie möchte aus einem Darlehn, oder Kauf oder sonst aus einem Contract entstanden seyn, mittelst einer mündlich ausgesprochenen Formel aufs neue anerkannt, und diese Formel in einen schriftlichen Aufsatz gebracht wurde, so daß nun die vorige Verbindlichkeit aufgehoben

schung dieser Stelle wörtlich behalten, weil sie mit dem griechischen Text genau übereinstimmt. Ich muß indessen hier bemerken, daß die Ausgabe des Fabrotus von den übrigen abweicht, und, statt der griechischen Worte, folgende lateinische Formeln hat: *Centum aureos, quos mibi ex causa locationis debes, expensos tibi tuli? — Expensos mibi tulisti.* Anton Schulting in Iurisprud. Artejustin. pag. 163. Heinricius in Antiquitat Rom. Lib. III. Tit. 22. §. 4. not. b. und Hofacker in Princip. iur. civ. Tom. III. §. 2042. not. a. geben der Fabrotischen Ausgabe den Vorzug. Allein Reish hat in seiner Note zu Theophilus Tom. II. pag. 671. dagegen sehr gründlich erinnert, daß diese Formeln schon darum nicht richtig seyn können, weil es ja ungereimt gewesen wäre, den Schuldner nicht über seine eigene, sondern über die Handlung des Gläubigers zu befragen. Es hätte also, statt jener Formel den Fabrot, der Gläubiger vielmehr den Schuldner so fragen müssen: *C. aureos — acceptos mibi retulisti?* oder *tibi a me expensos tuli- sti?* und die Antwort des Schuldners hätte so lauten müssen: *acceptos tibi retuli;* oder *expensos tuli.* Er hat also mit Recht dem griechischen Text den Vorzug gegeben.

gehoben war, und blos aus dem neu errichteten schriftlichen Contract geflagt werden konnte. Theophilus ist zwar von mehreren wegen dieser Vorstellungsart geradelt worden⁶⁵⁾). Salmasius⁶⁶⁾ sagt sogar dem Paraphrasten geradezu ins Gesicht, er habe von der ganzen Sache nichts verstanden; und Horoman hält das alles für absurd, was Theophilus von der feierlichen Umschaffung der alten Verbindlichkeit in eine litterarum obligatio gesagt hat. Allein Oiselius⁶⁷⁾, Schulting⁶⁸⁾ und Galvanus⁶⁹⁾ haben dem griechischen Rechtslehrer alle Gerechtigkeit wiedersfahren lassen. Theophilus lebte ja zu einer Zeit, wo ihm alle Hülfssquellen zur Erklärung der Institutionen zu Gebote standen. Wer sollte also wohl glauben, er habe uns täuschen wollen, da er die Schriften eines Caius, Ulpianus, und der übrigen römischen Rechtsgelehrten, welche damals noch vollständig vorhanden waren, zur Hand hatte, aus denen er ohne Zweifel seine Erklärung geschöpft hat, und aus welchen er sich gewiß richtiger belehren konnte, als diejenigen, welche ihn wegen seiner Erklärung tadeln. Dass der Litteralcontract bei Cicero und andern römischen Classikern in einer andern Form erscheint, als der, welchen Theophilus beschreibt, kann nichts gegen ihn beweisen. Man unterscheide die Zeiten und Sitten der Römer. Ursprünglich stand freylich der contractus

65) Man sehe hier besonders ENDRES Diff. cit. §. 17—19.

66) De usuris cap. 6.

67) ad Caji Institut. Lib. II. Tit. 9. §. 12. not. 76. in SCHULTING Iurisprud. Antejust. pag. 161.

68) Ad eund. Caji locum. Ibidem pag. 163.

69) De usufructu Cap. XVII. pag. 180.

nominum, oder die obligatio litterarum mit den rationibus domesticis in dem genauesten Zusammenhange. Jeder auf bürgerliche Achtung Anspruch machende römische Patersfamilias führte eine genaue Rechenschaft über seine tägliche Einnahme und Ausgabe. Er führte sie für sich und für den Staat zugleich; für den letztern, damit dieser nichts von den Steuern verliere, welche das Gesetz dem Güterbesitzer auferlegte; für sich, damit ihm die Stufe von politischer Wichtigkeit gesichert bleibe, welche ihm der census angewiesen hatte. Ueber die tägliche Ausgabe und Einnahme wurde ein Journal, oder, wie wir es auch nennen würden, ein Manual geführt. Diese Annotationen, die nur memoriae causa flüchtig niedergeschrieben wurden, hießen *Adversaria*⁷⁰). Aus dem Inhalt des Manuals wurden von Zeit zu Zeit, vielleicht von einem Monat zum andern, dem Censor beeldigt vorzulegende, einer beständigen Verwahrung im Familienarchiv gewidmete Rechnungen gebildet. Sie hießen *rationes domesticae, tabulae, oder codices accepti et expensi*⁷¹).

Das

70) Man vergleiche Andr. ALCIATI Dispunction. Lib. II. c. 29. et Nagygyár iur. civ. Lib. VIII. cap. 7. Io. CORASII Miscellan. iur. civ. Lib. I. cap. 18. nr. 4. Petr. COSTALII Adversar. P. I. ad L. I. D. de edendo pag. 91. und Herm. VULTEII Disceptat. Scholaſt. Lib. I. cap. 6. Wie konnte der große Euja; Observation. Lib. VIII. cap. 15. von sich sagen: *Adversariorum notationem me non satis compertam habere, ingenue confiteor?*

71) CICERO pro Roscio Comoedo cap. 2. fragt: Quid est, quod negligenter scribamus *adversaria*? Quid est, quod diligenter conficiamus *tabulas*? qua de causa? quia haec sunt menstrua, illae sunt aeternae; haec delentur statim, illae servantur sanctae: haec parvi temporis memoriam, illae perpetuae existimationis fidem

Das Bedürfniß des Aerariums, über die vollständige Erhebung der Steuern gesichert zu seyn, hatte zwar diese Tabulae erzeugt. Allein auch in der Folge; als nach der Beendigung des letzten Macedonischen Krieges dieses Bedürfniß, und alle directe Besteuerung aufhörte, war es dem Staat dennoch nicht gleichgültig, ob codices accepti et expensi geführt wurden, oder nicht. Zur Organisirung der Centurien waren sie unentbehrlich. Denn die in den Classen und Centurien jedem Bürger zukommende Stellen wurden nach dem Vermögenszustande bestimmt. Jeder Bürger war daher gleichsam als Mitregent des Staats berufen, ein guter Haushalter zu seyn, und, daß er es sey, durch seine codices accepti et expensi zu beweisen. Der durch diese Tabulae festgesetzte Zustand seines Vermögens,— das Resultat der dem Staat über die Verwaltung desselben abgelegten Rechenschaft,— wurde in das vom Censor geführte Vermögens-Kataster (tabulae censuales) eingetragen, und so wurden dann die Documente seiner Häuslichkeit im Staatsarchiv (Tabularium) verewigt⁷²). Wer bey dem census lustralis mit seiner Hausrechnung nicht bestand, entgleng der notae censoriae nicht⁷³). Die Folgen dieses Instituts für das Privatrecht waren sehr wichtig. Denn die tabulae sicherten den Beweis von rechtlichen

§ 4.

chen

fidem et religionem amplectuntur: haec sunt dejecta, illae in ordinem confessae.

72) Vergl. Io. God. RICHTER lib. de tabulariis urbis Romae. Lipsiae 1736. Cap. 2.

73) CICERO in Verrem Lib. I. cap. 23. Nur der filiusfamilias, selbst wenn er ein peculium gehabt hätte, hatte keine tabulae aufzustellen. CICERO pro M. Coelio cap. 7. sagt: *Tabulas, qui in patris potestate est, nullus conficit.*

then Verhältnissen und Geschäften⁷⁴⁾. Ihr Inhalt erhielt eine gerichtliche Glaubwürdigkeit, auf welche die Adversaria keinen Anspruch hatten⁷⁵⁾. Sie mußten ja bei jedemmaliger Schätzung beschworen werden⁷⁶⁾; und enthielten daher, wie Cicero sich ausdrückt, perpetuae existimationis fidem et religionem. Hieraus erklärt sich nun auch die ursprüngliche Form des veralteten contractus nominum. Der Gläubiger zelchnete den Vorschuß, welchen er seinem Mitbürger an Geld oder anderen Sachen geleistet hatte, in seine tabulae auf den Namen des Schuldners, als ein expensum, ein; der Schuldner erkannte ihn dagegen in seinen tabulis auf den Namen des Gläubigers, als ein acceptum, an. Indem nun ein Thell in seiner auf Pflicht und Gewissen geführten häuslichen Rechnung den andern schriftlich als Schuldner erkannte, der andere aber in gleichem Augenblick in seiner eben so pflichtmäßig geführten häuslichen Rechnung sich schriftlich zum Schuldner bekannte, war der contractus nominis geschlossen; und diese Art zu creditire hieß

74) Cicero röhmt deren Nutzen selbst in *Orat. pro Cluentio* c. 30. wenn er sagt: Consecit Cluentius tabulas diligentissime. Haec autem res habet hoc certe, ut nihil possit neque additum, neque detractum de re familiari latere.

75) CICERO pro Roscio Comoedo cap. 3. Adversaria in iudicium protulit nemo; codicem protulit; tabulas recitavit. Tu, C. Piso, tali fide, virtute, gravitate, auctoritate ornatus, ex adversariis pecuniam petere non auderes.

76) DIONYS. HALICARNASS. Antiquitat. Rom. Lib. IV. p. 221. CARSIGONIUS de antiquo iure civ. Rom. Lib. I. c. 14. Onupbr. PANVNIUS de civitate Rom. cap. 52. Iust. LIPSIUS de magistrat. Rom. cap. 18. und ENDRES in Diff. cit. §. 8. pag. 24.

hieß *Expensilatio*⁷⁷). Klage nun der Gläubiger aus einem solchen Contract, so begründete und beurkundete er die Klage zugleich durch Darlegung seines *codex accepti et expensi*. Seine in seiner eigenen Sache verfertigte Urkunde würde freylich nichts bewiesen haben, wenn der Gegner seine *tabulae* ebenfalls ausgelegt, und das Sill schwelen derselben über den behaupteten Contract nachgewiesen hätte⁷⁸). Allein dann hatte auch der eine oder der andere Theil sich eines infamirenden *dolus* schuldig gemacht, und bürgerliche Schande war seine Strafe⁷⁹). Die Ueber-einstimmung der gegen einander gehaltenen *tabulae* der Contrahenten, worauf sich das *expensum ferre alicui*, und das *acceptum referre* bezog, machte also bei diesem Contract die *causa civilis* aus, wodurch die *obligatio litterarum* ursprünglich erzeugt wurde⁸⁰). In der Folge gab

es

77) CICERO pro Roscio Comoedo cap. 5. und CELLIUS Noct. Atticar. Lib. XIV. cap. 2. Vergleiche hier vorzüglich von Almendingen über die *rationes domesticae* der Römer; in Grönmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. 2. Band S. 178. ff.

78) CICERO pro Rosc. Comoedo cap. 1. Quodsi ille (*Fannius*) suas proferet *tabulas*, proferet suas quoque *Roscios*. Erit in illius *tabulis* hoc nomen: at in huius non erit. Cur potius illius, quam huius credetur? Scripsisset ille, si non iussu huius *expensum tulisset?* non scripsisset hic, quod sibi *expensum ferri iussisset?*

79) CICERO c. l. Quemadmodum turpe est scribere, quod non debeatur: sic improbum est, non referre, quod debeas. Aequum enim *tabulae* condemnantur eius, qui verum non retulit: et eius, qui falsum perscripsit.

80) Anderer Meinung ist zwar MADIHN in Diss. de vera indole litterar. obligationis §. 4. auch MAASSEN läugnet in Diss. de con-

es zwar keine rationes domesticae mehr. Sie hörten auf, nachdem keine Comitien mehr gehalten wurden. Denn nun fiel das öffentliche Interesse weg, welches den römischen Bürger zur Zeit des Freistaats an die genaue Führung seiner rationum domesticarum fesselte. Das Privatinteresse hingegen mußte den größten Theil der Nation zur stillschweigenden Aufhebung dieses Instituts bestimmen, weil diese nämlichen tabulæ oft der Verräther von Familiengeheimnissen waren; ihrem Eigenthümer die nota censoria zuziehen konnten; ja selbst bey Anklagen häufiger

Bei-

contractus litt. natura, §. 3. daß aus der alten Expensilation eine litterarum obligatio hergeleitet werden könne, weil nicht die Scriptur, sondern die Numeration die causa civilis des contractus nominum gewesen sey, und der codex expensi et accepti blos zum Beweis gedient habe. Allein man irrt sich, wenn man die in dem codex expensi et accepti aufgewiesene mit dem acceptum relatum des Schuldners nothwendig verbundene Expensilation für den bloßen Beweis des contractus nominum halten will. Es fällt hier, wie bey unsern Wechselgeschäft, die Urkunde mit dem Beurkundeten zusammen. Die Expensilation, so wie sie aus den tabulis des Gläubigers und des Schuldners hervorging, war nichts anders, als der Contract selbst, der in und mit der Urkunde existirte. CICERO in *Orat. pro Rosc. Comoedo cap. 5.* unterscheidet genau zwischen *numeratio*, und *expensatio*, und legt der letzten gleiche Wirkung mit der Stipulation bey. *Iam duae partes causae sunt confessae: adnumerasse sese negat: expensum tulisse non dicit, cum tabulas non recitat: Reliquum est, ut stipulatum se esse dicat.* Praeterea enim, quemadmodum certam pecuniam petere possit, non reperio. — *Pecunia petitæ est certa.* — Haec pecunia necesse est aut *data*, aut *expensa lata*, aut *stipulata*. Sir. S. von Almendingen a. a. D. des Magazins 2. B. S. 216. Not. 60.

Beweise der Schuld, als der Unschuld lieferen⁸¹). Dass dem wirklich so sei, sagt uns sehr bestimmt der unverwirrliche Zeuge Asconius Padianus⁸²). Deswegen lebte aber der contractus nominum doch noch in andern Formen fort. Denn die Form dieses Contracts war nicht nothwendig an die codices accepti et expensi des Gläubigers und des Schuldners gebunden. Der Contract konnte in einer eben so rechtsgültigen Form in den tabulis eines andern, oder mehrerer anderer, die man, um recht sicher zu gehen, als Zeugen hinzuzog, oder in dem codex gemeinschaftlicher Freunde, oder eines oder mehrerer Unterhändler (pararii), durch welche das ganze Geschäft zu Stande gekommen war, vorhanden seyn⁸³). Möchten nun auch

Imo

81) Wie wichtig das Institut der tabulae accepti et expensi bei Criminaluntersuchungen gewesen seyn, hat H. von Almendingen a. a. D. S. 183. ff. vortrefflich ausgeführt.

82) Ad Ciceronem in Verrem Lib. I. cap. 23. Moris fuit, unumquamque domesticam rationem sibi totius vitae suae per dies singulos scribere, ex quo appareret, quid quisque de redditibus suis, quid de arte, foenore, lucrove se posuisset quoque die, et quid item sumtus damnive fecisset. Sed postquam ob signandis litteris reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit, ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo cessavit.

83) SENECA de Benefic. Lib. III. cap. 15. Adhibentur ex utraque parte testes. Ille per tabulas plurium nomina, interpositis parariis, facit. O turpem humano generi fraudis ac nequitiae publicae confessionem! Man sieht aus dieser Neuerung des Philosophen, dass die Partheyen auch durch wechselseitiges Misstrauen zu der Uebereinkunft bestimmt werden konnten, das Geschäft durch fremde tabulas beurkunden zu lassen. Hierher gehört auch die Ecclie des cicero ad Atticum Lib. IV. Ep. 17. Haec pactio non verbis, sed nominibus et prescriptionibus multorum

torum

immerhin die Contrahenten keine eignen tabulae mehr führen, und aus diesen tabulis keinen contractus nominis mehr flagbar machen können, so hälften sie sich durch fremde tabulae. In der That hatte auch hier der Kläger weniger zu besorgen, als wenn der Contract aus eignen tabulis producirt würde. Denn durch seine tabulae und durch die in diesen befindliche Expensilation konnte er nichts beweisen, wenn das auf diese Expensilation sich beziehende acceptum relatum in den tabulis des Schuldners fehlte⁸⁴⁾). Legte er dagegen die Tabulae eines Dritten auf, so mußte erst dieser Dritte als erkauster Betrüger überwiesen seyn, wenn der Beklagte deswegen hätte freigesprochen werden sollen, weil sich in seinen tabulis das acceptum relatum nicht vorsand⁸⁵⁾). Zuweilen ließ man auch noch zu mehrerer Sicherheit die tabulae sowohl von dem Schuldner als von den Zeugen unterzeichnen und besiegeln⁸⁶⁾). Durch

die

torum tabulis cum esse facta diceretur, prolatā a Memmio est.
Auf diese Sitte zielt SENECA noch an einem andern Orte, wenn er de Benef. Lib. II. c. 13. sagt: *Quidam nolunt nomina secum fieri, nec interponi pararios, nec signatores advocari, nec chirographum dare.*

84) CICERO pro Roscio Comoedo cap. 2. sagt in dieser Hinsicht:
Suum codicem testis loco recitare, arrogantiae est.

85) CICERO pro Rosc. Comoedo cap. 1. Solent fere dicere, qui per tabulas hominis acciti (so ist nach Gravius, statt der gemeinen Lesart *hominis citi* zu lesen, von acciere, hinzutun, hinzuziehen, andere lesen *hominis alieni*, andere *bonesti*) pecuniam expensam tulerunt: *Egone talem virum corrumpere potui, ut mea causa falsa in codicem referret?*

86) CICERO spielt hierauf an, wenn er *Tusculanar. Disputat.* Lib. V. cap. II. sagt: *Tu quidem tabulis obfignatis agis tecum.*
Meh:

die rationes publicae der Argentarien wurden jedoch alle diese Weitsäufsigkeiten und Cautelen entbehrlich. In diesen dauerte der contractus nominis fort, wenn er schon in seiner ursprünglichen Form mit den rationibus domesticis verschwunden war⁸⁷⁾. Die Argentarien waren nämlich dieseljenigen Personen, welche die Banken der Römer hielten⁸⁸⁾. Sie kommen schon im sechsten Jahrhundert vor⁸⁹⁾, und hatten ihren Namen daher, weil ihr Hauptgeschäft auf Einnahme und Auszahlung von baarem Gelde gleng⁹⁰⁾. Man nannte sie auch vom Halten der Bank (exercitium mensae) Mensularii oder Mensarii, Mensae exercitores⁹¹⁾, und weil sie sich auf das Schätzen und Prüfen der verschiedenen Münzsorten verstanden, und die Münzen gegen Agio umsetzten, Nummularii und Collybistae

Webrere Stellen führt HOTOMAN in Commentar. ad Tit. Instit. de litterarum obligat. pag. 352. an, und zieht daraus die richtige Folge, *tum demum obligationis nominum vim fuisse vel maximam, cum a reo tabulae obfignarentur.* Man sehe auch ENDRES Diss. cit. de litterarum obligatione §. 10.

87) S. Gundlingiana Stück XL. Nr. 2. §. 17. und von Almendingen in dem Grolmanschen Magazin 2. Band S. 217. ff.

88) Man vergleiche hier vorzüglich Herm. HUBERT Disp. I. et II. de argentariis veterum. Trajecti ad Rhen. 1739 et 1740. (in Ger. OELRICHS Thes. Dissertation. Belgicar. Vol. II. Tom. I. Nr. 1. et 2.) und von Almendingen über Ucfundenedition und Argentarien, in Grolmans Magazin 1. Band S. 319. ff.

89) POLYBIUS Lib. XXXII. c. 13.

90) BRISSONIUS de Verb. Sign. h. v.

91) L. 47. §. 1. D. de pact. L. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. pos. fid. surton in Aug. c. 4. L. 4. D. de edendo.

bistae⁹²). Diese Argentarien standen unter einer besondern Aufsicht des Staats⁹³). Ihr Geschäft war daher ein öffentliches Geschäft, bei dessen richtiger Verwaltung das ganze Publikum interessirt war⁹⁴). Ihnen vertraute der Kapitalist sein Geld an, und sie sorgten für die Unterbringung desselben. An sie wandte sich der Geldbedürftige, und sie verschafften ihm unter billigen Bedingungen ein Darlehn. Durch ihre Darzwischenkunst konnte der Gläubiger gegen die Gefahr, es mit unsicheren Schuldern aufzunehmen zu müssen, gedeckt, und der hilfsbedürftige Schuldner gegen die, sich jeden Bedingungen des Gläubigers unterwerfen zu müssen, gesichert werden. Sie mussten aber über alle ihre Geschäfte ein genaues Verzeichniß führen, und darüber genaue Rechenschaft ablegen⁹⁵). Dazu hielten sie ihre Bücher, (codices rationum) worin jeder Empfang, jede Ausgabe nach Tag und Datum verzeichnet war⁹⁶). Durch die Strenge der Polizeiaufsicht, und durch die Genauigkeit, mit welcher diese Bücher geführt wurden, erhoben

92) Collybistae sagt ZONARAS bei CUIJACIUS Lib. X. Obs. 14. sunt, qui minuta numismata vendunt vel nummos. COLLYBUS enim Graecis minutum numisma, quod Romanis nummus vocatur.

93) L. 1. §. 9. D. de officio praef. urbi. Curare debet Praefectus urbi, et nummularii probe se agant circa omne negotium suum: et temperent his, quae sunt prohibita.

94) L. 10. §. 1. D. de edendo. Officium argentariorum et ministerium eorum publicam habet causam.

95) L. cit. 10. §. 1. sagt: Haec principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligenter confiant.

96) PLINIUS Histor. natur. Lib. II. cap. 7. CICERO pro Caecina cap. 6. Se autem habere argentarii tabulas, in quibus sibi expensa pecunia lata sit, acceptaque relata.

ben sie sich zur Würde öffentlicher Urkunden⁹⁷). Daher mensae scriptura den vollgültigsten Beweis gab⁹⁸). Jedes von einem Argentarius geführte Geschäft, wenn es im codex rationum eingetragen, und jedem Interessenten eine Abschrift davon zugestellt worden, ward dadurch zum negotium stricti juris, und es mußte dabei sein Bewenden haben, wenn auch sonst kein Geschäft bewiesen werden konnte. Hierdurch ward nun auch die obligatio nominum contrahirt. Der littera contractus war also jetzt nichts anders, als ein durch Dazwischenkunst des argentarius schriftlich geschlossenes, im codex rationum eingetragenes Geschäft, zu dessen Beglaubigung jedem Theile eine Abschrift zugestellt worden⁹⁹).

Der Argentarius erscheint hier nicht als bloßer Unterhändler. Er war selbst bey dem Geschäft ein wesentlicher Theilnehmer. Er contrahirte mit dem Schuldner; ihm ward die Bezahlung versprochen. An ihn hielt sich aber auch der Kapitalist, der sein Vermögen der Bank anvertraut hatte. Er schloß also, als Repräsentant beider Theile, den contractus nominis auf gewisse Art mit sich selbst ab¹⁰⁰). Seine Dazwischenkunst wirkte Bündigkeit und Gewissheit. Das Argentariat dauert bis auf Justini-

97) L. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. possid. Qui pecunias apud mensam, fidem publicam secuti, deposuerunt.

98) L. 27. §. 1. D. de furtis.

99) E. von Almendingen in Grolmans Magazin 1. Band S. 324. ff. u. Hugo Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechtes §. 172. der zweiten Auflage.

100) E. v. Almendingen in Grolmans Magazin 2. Bd. S. 325. und 2. Band S. 217. u. 218.

nians Zeiten, und noch späterhin fort. Justinian, von dem großen Nutzen dieser Anstalt überzeugt, widmete ihm eigene Novellen und Edicte¹⁾), worin er vieles zum Faveur der Argentarien verordnete, weil er sie propter ingens fludium, quod argentarii in communes contractus ($\pi\tau\eta\gamma\tau\alpha\eta\omega\alpha\tau\alpha\mu\beta\delta\alpha\omega\alpha$) collocant, wie es Nov. 136. cap. 1. heißt, einer solchen Begünstigung vorzüglich würdig hielt²⁾). Allein gerade daraus haben manche³⁾ einen Beweis hernehmen wollen, daß der contractus nominum mit dem Argentariat in keiner Verbindung gestanden habe, weil sonst Justinian in seinen Institutionen nicht hätte sagen können, daß dieser Contract zu seinen Zeiten außer Gebrauch gekommen sei. Wie wenig aber dieses Argument beweise, hat schon Gundling⁴⁾ gezeigt. Daß Justinian von demjenigen Litteralcontract, welcher per scripturam mensae geschlossen wurde, gar nicht rede, lehrt ja Theophilus, gewiß der beste Ausleger Justinians, in seiner Paraphrase deutlich genug. Unverkennbar zielt hingegen Paulus auf die scriptura mensae, wenn er *L. 38. D. de obligat. et act.* sagt: Non figura litterarum, sed oratione, quam exprimunt litterae, obligamur: quatenus placuit, non minus valere, quod scriptura, quam quod vocibus lingua figuratis signi-

i) Nov. 136, et Edict. 7. et 9.

2) Von den besondern Rechten und Privilegien der Argentarien handelt vorzüglich HUBERT Diss. II. de argentariis veterum Cap. 2. in OELRICH'S Thes. *Dissertat. Belgicar.* Vol. II. Tom. I. p. 120. sq.

3) SALMASIUS de Usuris. Cap. VI. pag. 145. (edit. Lugd. Batavor. 1638. 8.) MAASEN in Specim. de contractus litteralis natura. §. 2. u. q.

4) Gundlingiana Stück XL-Nr. 2. §. 17. S. 432. ff.

significaretur. Denn Paulus handelt *Libro III. ad Edictum*, woraus dieses Fragment genommen ist, von dem Edict des Prätors de edendo, wodurch er den Argentarien die Verbindlichkeit zur Edition ihrer Bücher und Rechnungen auflegt, und jedem dabei interessirten Theil das Recht giebt, dieselbe zu verlangen, wie aus *L. 2. L. 5.* und *L. 7. D. de edendo* erheslet, welche, wie Edmund Merilliis⁵) ganz richtig bemerkt, mit jener *L. 38. D. de obligat. et act.* zu verbinden sind. Wie wenig Justinian, wenn er in dem oben angeführten Titel seiner Institutionen *de litterarum obligationibus* von einer zu seinen Zeiten veralteten *obligatio nominum* spricht, diejenige gemeint haben könne, welche durch Darzwischenkunft eines Argentarius geschieht, erheslet daraus, weil er in der *Nov. 136. cap. 5. et 6.* verordnet, daß dem Argentarius keine *exceptio non numeratae pecuniae* entgegengesetzt werden solle. Komte er denn auf eine eclatantere Art erklären, daß die *scriptura mensae* ein wahrer und noch jetzt gültiger *literalcontract* sey⁶)? Es kann also wohl der zu Justinians Zeiten zu einer Antiquität herabgesunkene *contractus nominum* kein anderer gewesen seyn, als den Theophilus beschreibt, und welcher sich ohne Zweifel aus der alten *obligatio litterarum* gebildet hatte, die zu Ciceros Zeiten galt. Schon hundert Jahre später konnte dieser Contract nicht mehr in der Gestalt geschlossen werden,

in

5) Commentar. ad Institut. Tit. de litterar. obligat. pag. 362. (edit. Trotz. Trajecti ad Rhin. 1739.) Man vergleiche auch Jan. a costa Commentar. ad §. 2. Institut. de obligat. pag. 399.

6) S. Iac. CUJACII Exposit. Nov. 136. und ENDRES Diff. cit. de litterarum obligatione. §. 5.

In welcher er bey Cicero erscheint. Denn jetzt gab es keine rationes domesticae mehr. Aber darum lebte der Contract doch noch sowohl in den Rechnungen der Argentarien, als in einer andern Form fort. Denn die Form des contractus nominis war, wie bereits oben bemerkt worden, nicht nothwendig an die codices accepti et expensi des Gläubigers und des Schuldners gebunden, so genau er auch ursprünglich, wie es scheint, damit zusammenhing. Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius⁷⁾ geben uns einen wichtigen Beweis, wie gewöhnlich es zu ihren Zeiten gewesen seyn müsse, eine Schuld, die möchte aus einem Darlehn oder aus irgend einem andern Contract herrühren, mittelst eines schriftlichen Aussatzes in eine obligatio litterarum zu verwandeln, wenn sie sagen: *Si quis debiti, quod ex foenore, vel mutuo data pecunia sumvit exordium, vel ex alio quolibet titulo, in litterarum obligacionem, facta cautione, translatum est, seu fideicommissi dirigat actionem, — ruptis denunciationum ambagi- bus, inter ipsa cognitionum auspicia rationem exprimere, ac suas allegationes iubeatur proponere.* Ein solcher schriftlicher Aussatz, welcher die feierliche Anerkennung der Schuld enthieilt, hieß *Syngrapha*, weil er, wie Asconius Pädianus⁸⁾ sagt, von beiden Thellen, dem Schuldner und Gläubiger, unterschrieben wurde; auch jeder Theil ein Exemplar erhielt. Dass man sich das

bey

7) L. 6. Cod. Theod. de denunc. et edit. rescripti.

8) Ad Ciceronem in Verrem Lib. I. cap. 36. bey GRAEVUS Oration. Ciceron. Tom. I. P. I. p. 494. Caeterae tabulae ab una parte servari solent, *syngraphae*, *signatae utriusque manu*, *utriusque partij servandae traduntur*.

bei einer, der Stipulation ähnlichen, Formel bedient habe, welche dem schriftlichen Aufsatz einverlebt wurde, lehrt Theophilus. Es erhellt dies auch aus dem Beispiel einer solchen Schuldverschreibung, welches Paulus⁹⁾ anführt. Daher wurde auch die aus dem Geschäft entspringende Klage *actio ex chirographo ex stipulatu*¹⁰⁾ genannt. Aus einer solchen cautio entstand nun eine so strenge Verbindlichkeit, daß der Gläubiger daraus klagen, und gewinnen konnte, wenn gleich der Aussteller derselben kein Geld erhalten hatte, wie Asconius¹¹⁾ uns ebenfalls ganz bestimmt sagt. Noch verdient hier eine Stelle aus den Fragmenten des Cajus einen Platz. Sie unterstützt die Lehre des Theophilus, und beweist, daß die litterarum obligatio eben so, wie die Stipulation, das gemelne Mittel

J 2

gewe-

9) *L. 40. D. de reb. credit.* Lecta est in auditorio Aemilii Papiani, Praefecti praetorio, Icti; cautio huiusmodi: *Lucius Titius scripsit, me accepisse a Publio Maevio quindecim mutua, numerata mibi de domo: et haec quindecim proba recte dari kalendis futuris stipulatus est P. Maevius, spopondi ego Lucius Titius.* Man vergleiche über diese Stelle Corn. van BYNKERSHOEK ad L. Lecta 40 Dig. de reb. credit. Liber sing. Lugduni Batav. 1699. 8.

10) *L. 17. pr. D. de doli mali et met. except.*

11) Cit. loc. In syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata, pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum. Der Prætor gab jedoch der Eilligkeit wegen die exceptio doli mali, wenn der Beklagte beweisen könnte, daß er kein Geld erhalten habe. §. 2. *I. de exceptionib.* L. 2. §. 3. *L. 4. §. 16. D. de doli mali et met. except.* S. EV. OTTO Comment. ad Tit. Institut. de litt. obligat. nr. 7. et 8. und HUBER Diff II. de argentariis veter. Cap. V. §. 2.

gewesen sey, Verbindlichkeiten durch Novation zu begründen und zu bekräftigen. So wie wir sie jetzt aus Anians Ueberbleibseln haben, scheint sie freylich sehr interpolirt zu seyn, Theophilus aber hat sie gewiß noch unverfälscht benutzt. Sie ist aus des Caius Institutionen Lib. II. Tit. 9. §. 12. wo sie uns Anian bey Schulting¹²⁾ auf folgende Art hinterlassen hat: *Litteris obligatio fit, aut a re in personam, aut a persona in personam. A re in personam, velut si id, quod ex emtione aut conductione, aut societate debes, alii reddas. A persona in personam, velut si id, quod mihi alter debet, alteri personae delegem, ut reddere debeat.* Ich übergehe die bey dieser Stelle versuchten Emendationen eines Oisilius und Schultings¹³⁾. Schlimmert die Wahrheit auch gleich nur durch einen Nebel, so bleibt doch immer diese Stelle zur Vertheidigung des Theophilus ein schätzbares Fragment. Aus dem allen läßt sich nun begreifen, warum aus einer bloßen Handschrift nicht geklagt werden konnte, welche die Form einer litterarum obligatio nicht hatte, sondern dem Kläger immer der Beweis der Numeration zur Last fiel, wenn der Beflagte die exceptio non numeratae pecuniae entgegensetzte. Wir lernen aber auch hier die Gründe kennen, warum es nöthig war, dieser Exception in einen bestimmten Zeitraum einzuschränken, und wie der neue litteral contract sich schon vor Justinian bildete, wodurch die novum obligatio, die durch eine schriftliche Formlichkeit errichtet wurde, zur Antiquität herabsank. So billig es nämlich auf der einen Seite schien, für bedrängte Schulden

ner

12) In Iurisprud. antejustin. pag. 160. sqq.

13) Cit. loc. pag. 161. et 163.

ner zu sorgen, die vielleicht oft aus Noth sich bewegen liessen, einen Schuldchein auszustellen, ohne noch dessen Gegenstand wirklich erhalten zu haben, und so gerecht in dieser Hinsicht das Rechtsmittel der exceptio non numeratae pecuniae war; so ungerecht hatte die Gesetzgebung auf der andern Seite gegen den Gläubiger gehandelt, der das Geld wirklich gezahlt hatte, wenn er nun noch erst nach Jahren, wo er die Schuld zurückverlangt, sich einer Beweisführung hätte unterziehen sollen, wozu die Mittel, die früher zur Unterstützung seiner Forderung dienen konnten, ihm nun vielleicht nicht mehr offen stehlen. Um also einem solchen Gläubiger nicht auch das letzte noch abzuschneiden, was vielleicht einzigt ihm bisher zur Sicherheit übrig blieb, bestimmten die neuern Gesetze peremptorisch einen Zeitraum, nach dessen Ablauf die exceptio non numeratae pecuniae nicht mehr Statt haben, sondern der Schuldner zur Bezahlung des Geldes sollte verurtheilt werden können, dessen Empfang er schriftlich bekannt hätte. Ich muß mich hier abermals auf den Theophilus berufen. Denn niemand hat die Gründe dieses neuen Litteralcontracts so vollständig dargelegt, als dieser griechische Paraphrast. Er fährt nämlich, nachdem er seine Idee von dem veralteten Litteralcontract niedergelegt hatte, auf folgende Art in seiner Belehrung fort.

Σήμερον δὲ ταῦτα οὐκ ἔστιν ἐν χριστῷ ἔσι δὲ πολέμοι,
εἰ τις ἀκριβέσσεσποτ κατανοεῖ, καὶ σῆμερος πολιτευομένην τὴν
litteris ἐργάζεται ἄτερος σχῆμα. Εἰ γὰρ τις βαλόμενος
διαίταςθει παρ' ἑμῖν διαλεχθῇ μοι περὶ τούτων, ἔγω δὲ ἐπέ-
τρεψά αὐτὸν ποιῆσαι μοι γραμματεῖον, καὶ δὴ μαζὸς ἁυτὸν
οὐ παρόντος ἑμοῦ τὸ γραμματεῖον ἐποίησεν, εν ὧ εἶπεν, ὅτι

Ἐδανεισάμην ἐγὼ κατὰ τὴν σύμερον ἡμέραν παρὰ τοῦδε,
καὶ ταῦτα ἐποφείλω ἐπερώτησις δὲ οὐκ ἔνετέθη, ἡγεν καὶ
ἐντεθεῖσα ἀχερσός ἦν, διὰ τὸ γεγενῆσθαι τὸ τοιοῦτον συμβό-
λαιον οὐ παρόντος τοῦ δανεισάντος, Ἐνταῦθα χρόνος παρα-
δραμόντος πολλὲ ἔχεται, εἰ δινατὸν ἐνέγεσθαι τὸν τὸ
εἰρημένον ἐκβεμένον γραμματεῖον; καὶ λέγομεν ὅτι ἂδεὶς ἀπὸ
τῆς γε δινατὸν ἐνεχθῆναι τὸ παρὸν πρόσωπον, οὐ γάρ γέγο-
νεν ἀπαριθμησις, ἂδεὶς ἀπὸ τῆς verbis, ἐπειδὴ μὴ παρόντων
τῶν διὸ μέρων γέγονεν ἡ ἐπερώτησις, ἢ ἀυτὸ τοῦτο ἂδεὶς
γέγονεν ἡ ἐπερώτησις· λείπεται γὰν ἀπὸ μόνων τῶν γραμματῶν
ἔνοχον ἀυτὸν γενέσθαι. καὶ ἴδου, ποτὲ καὶ σύμερον γίνεται τις
ἔνοχος τῇ litteris.

‘Ο δὲ πολὺς χρόνος πάλαι μὲν εἰς τὴν πενταετίαν πε-
ριεστήνει· μετὰ γὰρ τοῦτον τὸν χρόνον οὐκ ἦν ἀντιτίθεναι τὴν
τῆς ἀναγυρίας παραγραφὴν, τετέσι τὴν non numeratae
pecuniae, καὶ λέγειν τῷ δανεισῆ, Δεῖξον ὅτι ἀπηρίθμησας·
τοῦτο γὰρ πολλαῖς βασιλέων ἐμένται διάταξεσιν. Ἐπειδὴ
δὲ τοῦτο δυσχερὲς ἐρ τοῖς ἀρεδίτωσιν, οἱ ἡμέτεροι βασιλεῖς,
ἴνα μὴ πολλοῦ παραδραμόντος χρόνος, τετέσι τριετίας ἡ τε-
τραετίας, μετὰ τοσοῦτον χρόνον οἱ ἀρεδίτωρες ἀπαιτε μενοι
ἀποδεκτύνειν, ὡς ὅτι ταῦτα αληθῆ ἔσι, διὰ τὸ μήκος τῆς πα-
ραδρούντος χρόνου εἰς δυσχέρειαν τῶν ἀποδείξεων ἐμπίπτοιεν,
καὶ ἐρτεῦθεν τῶν οἰκείων σεροῦντο χρημάτων, διάταξιν ἐποίη-
σεν, ἥτις τὴν πενταετίαν εἰς διετίαν περιέσησεν· ὡστε γὰρ
ἔισω τάτα τῆς χρόνος καλῶς ἡ τοικύτη ἀντιτεθῆσεται παρα-
γραφὴ, μετὰ δὲ τὴν διετίαν ἂδεὶς ὄλως. . .

Das heißt nach der Rechtlichen Uebersetzung:

Sed haec bodie non sunt in usu. Invenire tamen licet,
si quis curatus consideret, et bodie litterarum obligationem
usurpari sub alia forma. Nam si quis a me mutuari cu-
piens,

piens, ea de re mibi locutus sit, egoque ei concederim, ut mibi cautionem scriberet; atque is solus me non praesente cautionem scriperit, in qua dicat: *Ego mutuatus sum bodierno die ab illo, eaque debo;* sed stipulatio non inserta sit, aut inserta etiam inutilis sit, quia buiusmodi instrumentum factum est non praesente creditore. Hinc multo elapso tempore quaeritur, an conveniri possit, qui dictam cautionem emisit; et dicimus, neque ex obligatione re contracta banc personam conveniri posse, neque enim numeratio facta est; neque ex verborum obligatione, quoniam non praesentibus ambabus partibus stipulatio facta est, aut nec ulla omnino facta est stipulatio. Restat igitur, ex solis eum litteris obligari. Et ecce, interdum et bodie aliquis obligatur litteris.

Multum autem tempus olim quidem intra quinquennium constituit: nam post hoc tempus non licebat opponere exceptionem non acceptae, id est, non numeratae pecuniae, et dicere creditoris: *Proba te numerasse:* hoc enim multis Imperatorum constitutionibus cautum est. Quoniam autem hoc creditoribus difficile erat, Imperator noster, ut ne multo elapso tempore, id est, triennio aut quadriennio, creditores post tantum temporis probare iussi, haec esse vera, propter longitudinem elapsi temporis in difficultatem probationum inciderent, atque exinde pecuniis suis spoliarentur, constitutionem fecit, quae quinquennium intra biennium conclusit. Itaque intra hoc tempus buiusmodi exceptio recte opponetur: post biennium autem nequaquam.

Einen fernern Beweis, daß unsere Ansicht des neuen Literalcontracts dem Römischen Rechte vollkommen gemäß sey, giebt eine schon ältere Verordnung des Kts Severus

L. 8. Cod. de non. num. pecunia woraus zugleich erhället, daß der neue Litteralcontract schon vor Justinian bekannt war. Es heißt nämlich in dieser L. 8. cit.

Si intra legibus definitum tempus, qui cautionem exposuit, nulla querimonia usus, defunctus est; residuum tempus eius heres habebit, tam adversus creditorem, quam adversus eius heredem. — Sin vero legitimum tempus excessit, — omnimodo heres eius, etiam si pupillus sit, debitum solvere compellitur.

Wenn ich nun noch zum Ueberfluß die deutliche Stelle des § 2. I. de obligat. hinzufüge, wo Justinian sagt, daß die Contracte nach ihrer causa von viererley Art sind.

Obligationes aut re contrahuntur, aut verbis, aut litteris, aut consensu;

so muß man sich wirklich wundern, daß es dennoch so viele Rechtsgelehrten¹⁴⁾ giebt, welche sich einbilden, daß das

14) Man vergleiche Sam. Frid. WILLENBERG Selecta iurisprud. civilis (Gedani 1728. 4.) P. II. Exercit. 32. Io. Gottl. LANGSDORF Tractat. de pactis et contractib. Romanor. (Manbemü 1777. 4.) Cap. 8. §. 117. sqq. Dr. Meurers Lehre von der exceptio non numeratae pecun. 5. Kap. und Dasselben Leidhentrede auf den sogenannten jüngern oder Justinianischen Litteralcontract, (in derselben jurist. Abhandlungen u. Beobachtungen 1. Samml. 2. u. 3. Auflag.) Sigm. Lehrh. Erörterung der Rechtsfrage, ob der Schuldner, der einen Schein ausgestellt hat, ohne daß Geld empfangen zu haben, nach dem Verlaufe zweyer Jahre noch die ordentliche Eintrede habe, daß ihm das Geld nicht sey aufgezählt worden. Freiburg im Breisgau 1788. 8. (S. Hartlebens allgemeine Bibliothek der neuesten jurist. Litteratur. 3. Bandes 1. Stücf.

das Justinianeische Recht keinen wahren Literalcontract kenne, sondern der gewöhnlich angenommene nach Form und Inhalt ein von den Auslegern lediglich erdachtes Ur ding sey. Bes folgen wir freylich blos die Natur der Sache, gehen wir von dem Grundsatz aus, jeder Contract erfordere ein wechselseitiges Einverständniß in eine von beyden Thesen bestimmte Obligation, woran es doch offenbar fehlt, wenn die Handschrift blos in der Hoffnung ausgestellt worden, den Gegenstand derselben zu empfangen, dieser aber nicht erfolgt ist; erwägen wir ferner, daß es gewiß sonderbar genug klingen würde, wenn der Kläger sagen wollte, er klage, ungeachtet er nicht wirklich ein Darlehn gegeben habe, blos weil sich der Beklagte einmal schriftlich zu dem Empfang desselben bekannt habe, und so nachlässig gewesen sey, die Handschrift vor dem Ablauf zweyer Jahre zurückzufordern; bedenken wir überdem, daß hier bey ein und eben derselben Handschrift zwey von allen Regeln des Beweises abweichende Extreme angenommen werden, nämlich daß sie vor dem Ablauf des gesetzlichen Termins gar nichts beweisen, und nach dem Ablauf desselben eine allen Gegenbeweis ausschließende Beweiskraft haben soll, da es doch weit natürlicher zu seyn scheint, wenn man annimmt, daß wenn nach Ablauf des gesetzlichen Termins das si-

gw

1. Stück. S. 192. ff.) Grauns Abhandl. ob es eine blos eingebildete Billigkeit sey, wenn die Rechtsgelehrten dem Beklagten nach zwey Jahren noch mit der Aussicht des nicht gezahlten Geldes hören, und mit dem Beweise zulassen? in den Erlangischen gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1749. Nr. 4. und Christ. Heinr. Köch's Meditationen über die interessantesten Gegenstände der heutigen Civilrechtslehre 1. Band Nr. 13. S. 151. ff.

guläre Recht wegfällt, welches bey der exceptio N. P. dem Kläger, des in Händen habenden schriftlicher Eingeständnisses seines Gegners ungeachtet, die Beweislast aufbürdet, nun das ordinäre Recht wieder eintreten müsse, nach welchem auch gegen schriftliche Eingeständnisse wenigstens ein Beweis durch klare Documente, und unverwerfliche Zeugen zugelassen wird¹⁵⁾; fügt man endlich noch die Betrachtung hinzu, daß es schwer zu erklären sei, wie ein Darlehn, daß nicht gegeben ist, nach einem Zeitverlauf von zwey Jahren in eine neue Art von Contract, in einen Litteralcontract übergehen könne; so darf man sich wohl freylich nicht mehr wundern, wenn soviele Rechtsgeschichteten keinen Litteralcontract annehmen. Er kann auch in dem System des jetzt geltenden Rechts, wie ich §. 788. zeigen werde, keinen Platz mehr behaupten. Allein dessen ungeachtet würde man die so deutlichen Stellen des Röm. Rechts, welche von der obligatio litterarum sprechen, mit Gewalt verdrehen müssen; wenn man behaupten wollte, daß das System des justinianischen Rechts keinen Litteralcontract kenne, wie auch Hugo¹⁶⁾ bemerkt, und Pfeiffer¹⁷⁾ gegen Meurer sehr gründlich ausgeführt hat. Er läßt sich auch in der allgemeinen Bedeutung des Worts contractus, für Verbindlichkeit überhaupt genommen, mit Weber¹⁸⁾ vollkommen rechtfertigen,

15) L. 25. §. 4. D. de probat. L. 13. Cod. de non num. pecun. L. 14. Cod. de contrab. et committenda stipulat.

16) Civilistisches Magazin 1. Band. S. 448. ff.

17) Vermischte Aufsätze über Gegenstände des deutschen und römischen Privatrechts S. 167. ff.

18) Zu Höpfner's Commentar über die Institutionen §. 850. Not. 1. S. 902.

gen, indem er alsdann, mit litterarum obligatio synonim, die Verbindlichkeit anzeigen, die nach Ablauf der gesetzlichen Zeit von zwey Jahren aus einer Handschrift entsteht, welche über den Empfang eines Darlehns ausgestellt worden ist, und vermöge welcher der Aussteller, so wie desselben Erbe zur Bezahlung condemniert werden kann, ohne mit einem weiteren Gegenbeweis des Nichtempfangs Gehör zu finden. Die Worte in dem §. un. I. de litt. oblig. Si quis debere se scriperit, quod sibi numeratum non est, de pecunia minime numerata post lapsum temporis exceptionem opponere non potest. Sic fit, ut scriptura obligetur, et ex ea nascatur conductio; und der Satz der L. 14. Cod. de non num. pecun. biennio elapso NULLO MODO exceptio non numeratae pecuniae introduci potest, verbunden mit L. 8. Cod. eodem: wo es heißt: Sin vero legitimum tempus excessit, — OMNINO heres eius debitum solvere compellitur, lassen gar keinen Zweifel übrig. Nur einige der vorzüglichsten Gründe, welche man unserer Ansicht entgegensetzt, verdienen hier noch eine etwas genauere Beurtheilung, weil man sie, soweit ich weiß, noch nicht hinlänglich widerlegt hat. Den einen glaubt man in der L. 1. Cod. de conduct. ob turpem caus. gefunden zu haben, in welcher es heißt:

Si ex cautione tua conveniri cooperis: nullam pecuniam te accepisse, sed ob turpem causam et quam fieri prohibitum est, interpositam cautionem, ei, qui super ea re cognitus est, probandum est; et eo impleto absolutio sequetur.

Man schließt hier so. Der Exscriptor soll nach diesem Gesetz beweisen, daß keine Numeration erfolgte sey. Ein sol-

solcher Beweis hätte nicht auferlegt werden können, wenn die Exceptio N. N. P. noch Statt gehabt hätte. Michin war ihr Termin schon verflossen, weil vorher der Kläger beweisen müßte. Das Gesetz läßt also noch nach Ablauf des gesetzlichen Termins Beweis zu. Allein diese Verordnung ist ja vom Kaiser Antonin. War denn damals der exceptio N. N. P. schon ein gewisses Ziel gesetzt? Man sieht also hier etwas voraus, was noch erst bewiesen werden müßte. Doch ganz davon abgesehen, so ist hier eigentlich von der exceptio N. N. P. gar nicht die Rede, sondern von dem Falle, da eine Summe Geld um eines unerlaubten Zwecks willen versprochen, und darüber eine Handschrift ausgestellt worden war. Der Aussteller wird daraus belangt, und sieht die exceptio turpis causae entgegen, und nur als Folge davon wird die Nichtzahlung des Geldes angeführt. Natürlich muß hier die exceptio turpis causae, als wahre Einrede, nicht sowohl gegen die Existenz des Darlehns, als vielmehr gegen die Gültigkeit des anerkannt eigenhändig ausgestellten Schuldchelns gerichtet, von dem Excipienten bewiesen werden, und ein eintretendes oder erloschene Priviliegium ist dabei ganz undenkbar. Die Richtigkeit dieser Erklärung bestärken die Basiliken¹⁹⁾, in welchen diese Verordnung auf folgende Art paraphrasirt ist:

Ἐπηρωτήθη τὶς Φανερὰν περούτητα ἐπὶ αἰσχρῷ αἰτίᾳ τῷ λαμβάνοντος. τυχὸν ἐπὶ τῷ τὸν λαμβάνοντα μὴ φονεῦσαι. καὶ ἀπαιτούμενος ἥττειν ἔχειν τὸ ἀνευόχλητον, καὶ δέδωκεν ἡ δικαξίς οὐτως. εἰ ἐκ τῆς σῆς ομολογίας ἀρξη μεθοδέουσθαι, οὐχὶ ἡριθμήθη δὲ τοι τὰ χρήματα, ἀλλὰ δι' αἰσχρῶν αἰτιῶν, καὶ διὰ τῆς τοιούτου ὅπερ γίνεσθαι απηγορεύεται, ἐκτεθῆνας

τὴν

19) Tom. III. Lib. XXIV. Tit. 2. Constit. 10. pag. 522.

τὴν τοιαύτην ὁμολογίαν πάρα τῷ μελλοντὶ δικαίειν ἀποδείκνυσθαι χρή. καὶ τούτου δειχθεντος, ἀφεσις παρακολουθήσει. i. e. Quidam promiserat certam pecuniae quantitatem ob turpem causam accipientis, forte ne hominem occideret. Cum autem eo nomine convéniretur, petuit ne inquietaretur: quod ei constitutio indulget his verbis. Si ex cautione tua conveniri cooperis, nullam pecuniam tibi numeratam esse, sed ob turpem causam, et quam fieri probibitum est, interpositam eiusmodi cautionem, ei, qui super ea re cognitus est, probari oportet: et eo probato, absolutio sequetur.

Einen andern Grund, den besonders Voet²⁰⁾) für ganz entscheidend hält, nimmt man her aus L. 6. Cod. de compensat. wo der Kaiser Alexander an einen gewissen Pollidens auf folgende Art rescribit:

Neque scriptura, qua cautum est accepta, quae negas tradita, obligare te contra fidem veritatis potuit: et compensationis aequitatem iure postulas. Non enim prius exsolvi, quae debere te constiterit, aequum est, quam petitioni mutuae responsum fuerit: eo magis, quod ea te persequi dicis, quae a muliere divorciū causa amota quereris.

Hier soll nun ausdrücklich verordnet seyn, daß eine Handschrift, worin man etwas empfangen zu haben bekannt hat, den Aussteller nicht verbinden solle, wenn er nachher den Empfang läugnet, und den Beweis davon führen kann. Man hätte dieses Argument noch wichtiger machen können, wenn man es recht zu benutzen gewußt hätte. Denn es ist hier von einem Empfangschein über ein Hypo
rathso

20) Commentar. ad Pand. h. t. §. 33.

rathsgut die Rede, welchen der Ehemann ausgestellt hatte, und woraus die Frau auf Restitution des Henrathsgutes flagte. Der Mann setzte der Klage theils die exceptio non numeratae dotis, theils die Einrede der Compensation entgegen. Man sieht dies noch deutlicher aus den Basiliiken²¹), in welchen diese Verordnung auf folgende Art erläutert wird.

Απαιτούμενές τις προῖκα παρὰ τῆς ἀδιας γυναικὸς, πρῶτον μὲν ἔλεγεν, ὅτι ὅπειτε ὑπεδέξατο ταῦτην. ἔπειτα δὲ, ὅτι εἰ προὶ ὑπεδέξατο, ἀπεσύλησεν δὲ αὐτῶν τινὲς οἱ γυνῆ, καὶ αὐτεῖδεις αὐτέλλογον περὶ ἐκατέρων τοίνυν οἱ διάταξις αὐτογεάφουσα λεγεῖ ὅτι ὁυδὲ τὸ ἔγγυαφον ἔνοχον ἡδυνῆθησε παιῆσαι εἰς τὴν οὐχ ὑπεδέξα ποσότητα· ἀλλὰ καὶ οἱ αὐτέλλογος, οὐ συγχωρεῖ απαιτηθῆναι πρὸιν οἱ γένηται τοι τὸ ἱκανὸν, ἵφ' οἷς λέγεις αὐτιχρεωτοθαί, ἐξ ἣν οἱ γυνῆ, διαξυγίου ἐνέκεν ἀπεσύλησεν. i. e. *Cum uxor dotem a marito repeteret, primum quidem ei obiciiebat, se eam non recepisse: deinde licet recepisse eam concederet, quaedam uxorem amovisse contendebat, quorum compensationem opponebat. Ad utrumque igitur constitutio ita rescribit. Neque scriptura in quantitatem, quam non recepisti, obligare te potuit, sed et compensatio petitionem inhibet, priusquam tibi satisfactum sit eorum nomine, quae tibi vice mutua deberi contendis: eo magis, quod ea tibi debere dicis, quae uxor tua divorii causa amovit.*

Allein das Argument verliert alles Gewicht, wenn man erwägt, daß zu der Zeit, da dieses Gesetz gegeben wurde, die exceptio non numeratae dotis noch in keinen bestimmten Zeitraum eingeschränkt war, sondern zu aller Zeit

²¹⁾ Tom. III. Lib. XXIV. Tit. 10. Constit. 30. pag. 530. sq.

Zelt mit der Wirkung vorgeschützt werden konnte, daß der Kläger, welcher auf die Zurückgabe des Heirathsgutes fragte, den Beweis der geschenken Auszahlung führen mußte, ohne den darüber von dem Ehemann erhaltenen Empfangsschein zum Beweis gebrauchen zu können²²⁾. Denn man vermutet, daß der Ehemann den Empfangsschein blos aus Verlangen, desto eher in den Besitz der Braut zu kommen, ausgestellt habe, ohne das Heirathsgut wirklich empfangen zu haben. In dieser Hinsicht sagen die Kaiser Sever und Antonin *L. 1. Cod. de dote cauta non numerata.*

Dotem numeratio, non scriptura dotalis instrumenti facit: et ideo non ignoras, ita demum te ad petitionem dotis admitti posse, si dotem a te re ipsa datam probatura es.

Alein Justinian schränkte in seiner neuern Gesetzesbung nachher diese Exception aus besonderer Begünstigung des Brautschatzes elia, und setzte auch ihr eine peremptorische Frist, nach deren Ablauf sie nicht mehr Statt haben soll²³⁾, *tempore querelam tollente, et ad omnia sufficiente mulieri,*

22) *S. Franc. BALDUINI Justinianus. Lib. I. pag. 15.* wo er sehr richtig bemerkt. *Veteres exemplo exceptionis non numeratae pecuniae videntur introduxisse banc exceptionem non numeratae dotis, ut misero marito succurrent, qui inani spe illectus, et uxoris ducendae desiderio incensus, saepe sibi parum cavet, et numeratae dotis fallacem cautionem conscribi, antequam dos numerata sit, facile patitur.*

23) Es geschah dies zuerst durch die *L. 3. Cod. de dote cauta*, wo Justinian die exceptio non num. dotis nach getrennter Ehe in einen Zeitraum von einem Jahre einschloß, ohne dat-

mulieri, wie Justinian Nov. 100. Kap. 1. und 2. sage. Dass aber nach dem Ablauf der gesetzlichen Zeit nur das Privillegium, nicht aber die Exception selbst wegsalle, wenn der Beklagte den Beweis derselben führen könne, ist weislich. Man behauptet vielmehr mit Recht, dass auch hier, eben so, wie beym Darlehn, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit eine obligatio litterarum begründet werde, wie §. 1239. näher gezeigt werden wird.

Noch ist zur Erläuterung der bisher angeführten und erklärten Gesetze zu bemerken, dass die Exceptio N. N. P. auch als Klage vorgebracht werden kann. Weil nämlich diese Einrede, als Antwort auf die Klage, sich eigentlich nur dann äußern kann, wenn dem Excipienten von seinem angeblichen Gläubiger dazu Gelegenheit gegeben wird; so kann der Aussteller der Handschrift, wenn deren Inhaber vor Ablauf der gesetzlichen Zeit nicht klagen sollte, diese Exception nebst dem ihr beigelegten Privillegium dadurch erhalten, dass er seinen Gegner auffordert, seine auf einen ihm ausgestellten Schulschein etwa zu gründende Ansprüche entweder aliunde zu beweisen, oder denselben durch Rückgabe des Schulscheins gänzlich zu entsagen²⁴⁾. Diese Pro-

darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die Ehe gedauert hat. Nachher hat Justinian in der Nov. 100. mehrere Zeitfristen bestimmt, nach der Verschiedenheit der Dauer der Ehe.

24) L. 8. C. de non num. pecun. Si intra legibus definitum tempus, qui cautionem exposuit, — questus est, exceptio non numeratae pecuniae beredi, et adversus beredem eius perpetuo competit. S. Pfeiffers vernische Aufsätze S. 152. ff.

Provocation wird *Querela non numeratae pecuniae*²⁵⁾ genannt. Er kann auch seine Handschrift mit der *condicione sine causa* zurückfordern²⁶⁾; oder er kann sich auch, wenn der Inhaber derselben abwesend seyn sollte, einer gerichtlichen Protestation bedienen²⁷⁾. Es erhellet hieraus zugleich, daß der dem römischen Recht gemachte Vorwurf der Unbilligkeit ganz ungegründet sey. Man nehme nur die Lehre des Röm. Rechts von der extinctiven Verjährung zu Hülfe, so wird man sich lebhaft überzeugen können, daß die Entstehung jener Verbindlichkeit *ex sola scriptura, lapsu temporis firmata* keine so ganz exors.

25) Von dieser Querel handelt LAUTERBACH in Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 56. sehr ausführlich.

26) *L. 7. C. de non num. pec.* Si quasi accepturi mutuam pecuniam adversario cavistis, quae numerata non est, per *condicione m* obligationem repetere, si actor non petat; vel *exceptione non numeratae pecuniae* adversus agentem uti potestis. *L. ult. Cod. de condicione ex legē et fine causa.* Si non est numeratum, quod velut accepturum te sumfisse mutuo scripsisti: et necdum transisse tempus statutum, vel intra hunc diem habitam contestationem monstrando, reddi tibi cautionem, Praesidali notione postulare potes.

27) *L. 14. §. 4. Cod. de non num. pecun.* In omni vero tempore, quod memoratae exceptioni taxatum est, ei licebit, cui talis exceptio competit, vel denunciationibus scripto missis querelam non numeratae pecuniae manifestare ei, qui numerasse eam, vel alias res dedisse instrumento scriptus est; vel si abesse eum bis locis, in quibus contractus factus est, cantigerit, in hac quidem alma urbe apud quemlibet ordinarium iudicem, in provinciis vero apud viros clarissimos rectores earum, vel defensores locorum eandem querelam manifestare, eoque modo perpetuam fibi exceptionem efficere.

exorbitante und benspiellose Verordnung des Römischen Rechts seyn, als wofür sie gewöhnlich ausgegeben wird²⁸⁾. Ist für Klagen ein gewisser Zeitraum festgesetzt, der permanentisch ihre Dauer bestimmt, mit der Wirkung, daß nach Ablauf desselben die Klage nicht weiter angestellt werden kann, warum soll es unbillig seyn, wenn das nämliche bey einer Exception geschehen ist, welche das Eigene hat, daß sie auch als Klage vorgebracht werden kann? Kann sich der Beklagte dort, ohne sich auf die Richtigkeit der an ihn geschehenen Forderung einzulassen, blos durch Anführung des abgelaufenen Zeitraums schützen; warum sollte sich nun der Kläger nicht eben so gut zur Begründung seiner Klage geradezu auf den Schuldschein berufen dürfen, nachdem der gesetzliche Zeitraum, binnen welchen der Aussteller Zeit und Rechtsmittel genug hatte, denselben zurückzufordern, verflossen ist, und die Einrede des nicht gezahlten Geldes nun jede rechtliche Wirkung verloren hat? Wie kann es jetzt noch auf einen Beweis ankommen, ob diese Einrede factisch gegründet, oder ungegründet sey? Daß diese Ansicht selbst den Gesetzen gemäß sey, läßt sich bey den klaren Worten der Novelle 100. Kap. 1. u. 2. tempore in omnibus eiusmodi speciebus suos effectus ostendente, et querelam dante vel tollente, cum mulieri tempus ad omnia sufficiat, mit Grund nicht bezweifeln. Der einzige Unterschied besteht lediglich darin, daß bey der Verjährung der Klage durch

28) Schon Pfeiffer in den vermischten Aufsätzen S. 161. u. ff. hat die verschrieene Singularität der Literalverbindlichkeit auf solche Art sehr gut erklärt. Man sehe auch Rom. TELLER Diss. de exceptione non numeratae pecuniae §. 2. in fin.

durch den Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit eine vorhandene Verbindlichkeit aufgehoben, bey der Verjährung der Exceptio N. N. P. aber eine nicht wirklich begründete Verbindlichkeit nun nach Ablauf der gesetzlichen Fristbestimmung als vorhanden angenommen wird.

§. 787.

Wem kommt die exceptio N. N. P. zu statten? Nähere Angabe der Fälle, in welchen sie gebraucht werden kann, und wo sie hingegen, auch innerhalb der ersten zwey Jahre, ihre Wirkung verliert.

Die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes steht nun, innerhalb des in den Gesetzen bestimmten zweijährigen Zeitraums, nicht nur dem Aussteller der Handschrift zu, sondern, wenn derselbe während dieses Zeitraums stirbt, ohne sich der Querelae N. N. P. bedient zu haben, so kommt die von dem Biennium noch übrige Zeit auch dem Erben mit gleicher Wirkung zu statten. Nach L. 8. C. de non num. pec. ist dies keinem Zweifel unterworfen. Denn da wird ausdrücklich gesagt:

Si intra legibus definitum tempus, qui cautionem exposuit, nulla querimonia usus, defunctus est, residuum tempus eius heres habebit tam adversus creditorem, quam adversus eius heredem.

Es entsteht aber hierbei die Frage, von welcher Zeit dieser Rest des Bienniums an zu rechnen sey? Accursius glaubt, von der Zeit an, da der Erbe die Erbschaft angetreten hat. Allein nach der L. 14. Cod. eodem ist das Biennium ein *tempus continuum*, welches, von Zeit der Ausstellung der Handschrift an gerechnet, ununterbro-

chen forsläuft. Der Erbe setzt es daher gleich nach dem Tode des Ausstellers fort, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob er die Erbschafe schon angetreten hat, oder nicht²⁹⁾.

Die mehrgedachte Einrede kommt ferner auch dem Bürgen und Mandator zu, welcher den Auftrag gegeben hatte, dem Aussteller der Handschrift auf seine Gefahr zu creditiren. Dem Expressor hingegen, welcher durch eine Novation die Verbindlichkeit desjenigen übernommen hat, von dem die Handschrift ist ausgestellt worden, wird diese Einrede nicht gestattet. Hierher gehören folgende Gesetze.

L. 12. Cod. de non num. pecun. Tam mandatori quam fidei usori non numeratae pecuniae exceptio exemplo rei principalis competit.

L. 6. Cod. eodem. Frustra opinaris exceptione non numeratae pecuniae te esse munitum, quando, ut facteris, in eius vicem, qui erat obligatus, substitueris te debitorem.

Uebrigens hat die Einrede des nicht gezahlten Geldes Statt, wenn auch der Beklagte den Empfang nicht ganz läugnet, sondern behauptet, daß er die eingeklagte Summe nur zum Theil erhalten habe, nachdem von ihm die Handschrift auf das Ganze ausgestellt gewesen sei³⁰⁾. Es entsteht

29) Man vergleiche Hug. DONELLI Commentar. ad L. 8. C. de non num. pecun. nr. 2. pag. 178. Io. ZANGER Tract. de exceptionibus. P. III. Cap. 14. nr. 49. TELLER Diss. cit. de exceptio non num. pecun. §. 5. und MAASEN Specim. de contract. litt. natura. §. 12.

30) *L. 9. Cod. de non num. pecun. Ioban. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 31. Hug. DONELLUS in Commentar. ad L. 2. Cod. de non*

entsteht jedoch hierbei die Frage, wer den Beweis übernehmen müsse? der Exciplent, oder der Kläger? Man sollte glauben, daß hier der Beklagte beweisen müsse, weil er, wenn er einen Theil der Schuld einräumt, die Vermuthung gegen sich hat, daß er das Ganze empfangen haben müsse. Hierzu kommt noch die L. 2. Cod. de non. numer. pecun. welche nicht undeutlich dem Beklagten den Beweis aufzulegen scheint. Es heißt nämlich darin:

Minorem pecuniam te accepisse, et maiorem cautionem interposuisse, si apud eum, qui super ea recognitus est, constiterit: nihil ultra, quam accepisti, cum usuris in stipulationem deductis, restituere te iubebit.

Allein es gehört zum Grunde der Klage, daß das Geld gezahlt sey; auf dessen Rückzahlung geflagt wird. Der Beklagte hat nun hier das nicht ganz eingeräumt, was zur Begründung der Klage gehört. Es muß also von dem Kläger, der auf die Bezahlung des Ganzen klagt, völlig durch Beweis außer Zweifel gesetzt werden³¹⁾. Nun beweist ein für allemal die Handschrift über den Empfang des Darlehns unter zwey Jahren nichts. Folglich muß hier die exceptio non numeratae pecuniae mit eben der Wirkung entgegengesetzt werden können, als wenn der

R 3

Bes-

non num. pecun. pag. 167. sq. TELLER Diff. cit. §. 2. und Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsma- terien 5. Band Nr. 274. S. 30. ff.

31) Es treten hier die Grundsätze vom qualifizierten Geständnis ein. G. Gönner's Handbuch des gemeinen Prozesses 2. Band Nr. XLIII. §. 20 ff. und Webber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß S. 326. ff.

Beklagte den Empfang des Geldes ganz geläugnet hätte. Dass dieses dem Geist der *L. 2. C. de N. N. P.* gemäß seyn, beweist nicht nur die griechische Uebersetzung derselben in den *Basiliken*³²⁾, welche folgendermaßen lautet:

Oὐ μόνον ὁ μηδὲν λαβὼν ἐξ ὧν ἐχειρογράφωσεν, ἀντίθησιν ἀναργύριαν, ἀλλὰ καὶ ὁ πλειόνας ὧν ἐλαβε χειρογράφους. i. e. Non solum, qui nihil eorum accepit, quorum nomine cautionem interposuit, exceptionem non numeratae pecuniae opponere poterit: sed et qui minorem pecuniam accepit, et maioris cautionem dedit.

Sondern eben dies bestärkt auch die folgende *L. 3. Cod. eodem.* wo es im Allgemeinen heißt:

Exceptione non numeratae pecuniae opposita, compellitur petitor probare, pecuniam esse numeratam.

Alles dies setzt aber die *L. 9. Cod. eodem* vollends außer Zweifel, in welcher die Kaiser Diocletian und Maximian auf folgende Art beschreiben:

Cum ultra hoc, quod accepit, re obligari neminem posse constet, et si stipulatione interposita, placita creditor non dederit: in factum esse dandam exceptionem convenit. Si necdum tempus, intra quod huius rei querela deferri debet, transiit; vel si intra hoc in testando iuri paritum sit: nihil ultra hoc, quod accepisti, fortis a te nomine aditus Rector vel Praefectus provinciae exigi patietur.

Denn dass hier von der exceptio N. N. P. die Rede seyn, beweist die griechische Uebersetzung dieser Stelle in den

Ba-

32) Tom. III. Lib. XXIII. part. II. Tit. I. Constit. 64. pag. 327.

Basiliken³³⁾ ganz deutlich, welche folgendermaßen lautet:

Ο ἐλαττον λαβων και εις πλειον χειρογραφησας, ἐπι τη πλειον ποσοτητι καλως αντιτιθησι την αναγυρισαν, εαν εισέτι ο χρόνος ενδικψιευηται της διετίας, η διμιαρτύρεται, η εισώ τούτου τη χρόνα, εν ω διμιαρτύρασθαι αφειλε, το ικανὸν τοις νόμοις ἔγενετο, οὐδὲν περιστέρω τούτος ὅπερ ἔδεξεν ονόματι ισφυλαίου ο ἀρχων τῆς ἐπαρχίας ἀπαγγείληται ἀνέχεται. i. e. Qui minorem pecuniam accepit, et maioris cautione exposuit, maiori quantitati exceptionem non numeratae pecuniae recte opponit, si hoc adhuc biennii tempus ei largiatur, aut et contestatus sit: vel si intra hoc tempus, in quo contestari debuit, iuri satisfactum sit. Nibil ultra hoc, quod acceperisti, sortis nomine a te rector provinciae exigi patietur.

Es giebt jedoch Fälle, wo die exceptio N. N. P. innerhalb der ersten zwey Jahre ihre Wirkung verliert. Dahin gehört,

1) wenn der Aussteller der Handschrift den Empfang des Anlehns noch in einer besondern Quittung bezeugt hat³⁴⁾. Es darf nur freylich dieses besondere Attestat nicht von demselben Datum seyn, unter welchem der Schulschein ist ausgestellt worden³⁵⁾. Ist die Quittung in der

33) loc. cit. Tom. III. pag. 329. Constit. 71.

34) Es wird dies dem Gläubiger als eine besondere Cautel empfohlen. S. Smelin von Auffägen über Verträge §. 37. S. 75.

35) S. STRYK Tr. de caut. contract. Sect. II. Cap. VII. §. 10. und LAUTERIACH Colleg. th. pr. Pand. h. c. §. 85.

Handschrift selbst enthalten, so kann sie, als ein Theil derselben, nicht mehr Kraft haben, als die Handschrift selbst³⁶⁾.

2) Wenn der Aussteller die Schuld auf andere Art entweder ausdrücklich vor Zeugen³⁷⁾, oder im Testamente, oder auch stillschweigend durch abschlägliche Zahlung eines Theils des Capitals, oder auch durch Zinszahlung anerkannt hat³⁸⁾. *L. 4. C. de non num. pecun.* sagt ausdrücklich:

Cum fidem cautionis agnoscens, etiam solutionem portionis debiti, vel usurarum feceris: intelligis, te de non numerata pecunia nimium tarde querelam deferre.

3) Wenn der Schuldchein einem Argentarius ist ausgestellt worden. Justinian bestätigte hierdurch den schon längst vor seinen Zeiten üblichen Literalcontract, der durch die *scriptura mensae* errichtet wurde, (*S. 125. ff.*) wenn er in der *Novelle 136. Kap. 5.* verordnet:

Hoc etiam nos docuerunt, quosdam, qui cum illis contrahunt, instrumenta et rationes confidere, et partim quaedam publice facere, partim sua manu scribere, quibusdam vero ab aliis conscriptis subscribere:

36) Höpfners Commentar über die Heinecc. Institutionen §. 852. Not. *) S. 905. ff.

37) Die Mitunterschrift eines oder mehrerer Zeugen bey einem Schuldchein beweist jedoch durch sich selbst die vor dem Gläubiger geschehene Auszahlung des Geldes noch nicht. *S. Gmelins und Elsässers gemeinnützige jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle 4. Band Nr. 19. S. 262. ff.*

38) voigt Commentar. ad Pand. h. t. §. 32. und LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 84.

bere: petieruntque, ut illi, qui cum ipsis contrabunt, si tale quid scriferint, teneantur, ipsisque satisfaciant, nec eo abutantur, et dicant, se contractus quidem, vel confessiones, vel rationes omnes manus sua scripsisse, vel aliis scribentibus illis subscriptississe, pecuniam vero, quae illis continetur, datam non esse. Nos igitur, quoniam illa communia sunt, et multa inspectione egerit, ad ea, ut decet, respondemus. Nam si quis publicum contractum fecerit, totumque manus sua scripserit, vel instrumentis aut rationibus ab aliis scriptis subscriptserit; sancimus, ut ille, eiusque beredes omnibus modis, personalibus scilicet actionibus, teneatur.

4) Wenn das Darlehn aus einer vorhergehenden rechtlichen Forderung entstanden ist, welche durch eine darüber ausgestellte Handschrift in ein Darlehn ist verwandelt worden. Von diesem Falle sind die schon oben (S. 106.) angeführten L. 5. et L. 13. Cod. de non num. pecun. zu verstehen. Hier kommt es, wie beyde Gesetze sagen, nicht darauf an, ob das Geld gezahlt sey, sondern es ist blos darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Aussteller der Handschrift das Geld aus einem rechtmäßigen Grunde schuldig geworden sey. Es muß nur dieser rechtliche Grund in der Handschrift ausdrücklich seyn angeführt worden³⁹⁾. Unrichtig hingegen ist es, wenn einige Rechtsgelehrten⁴⁰⁾ diese Gesetze so haben verstehen wollen, als ob die Einrede des nicht gezahlten Geldes auch dann wegfallen, wenn in der

39) E. DONELLI Comm. ad L. 13. C. de N. N. P. n. 5.

40) HUNNIUS in *Treatlerum* Vol. I. Disput. 20. Th. 10. §. 4. und die oben S. 786. S. 105. Not. 55. angeführten Rechtsgelehrten.

der Schuldverschreibung gesagt worden, daß der Aussteller das Geld bereits vor einiger Zeit empfangen habe, wie bereits oben (S. 107. ff.) gezeigt worden ist⁴¹).

Das in der Schuldverschreibung enthaltene eidliche Versprechen, das Darlehn wieder zu bezahlen, schließt jedoch die Einrede des nicht empfangenen Geldes nicht aus, weil es die Bedingung enthält, wenn der Aussteller das Geld auf die Handschrift erhalten wird⁴²). Insbesondere aber bestätigt dies auch die *L. fin. Cod. de non numerata pecunia*, wo es heißt:

Indubitati juris est, non numeratae pecuniae exceptio-nem locum habere, et in talibus nominibus vel foene-ratitiis, vel aliis cautionibus, quae etiam sacramenti babent mentionem. Quae enim differentia est in huiusmodi exceptione, sive iusurandum positum est, sive non, tam in foeneratitiis cautionibus, quam in aliis instru-mentis, quae talem exceptionem recipiunt.

Wie aber, wenn sich der Aussteller des Schuldzeichens der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes ausdrücklich be geben hätte? Es lassen sich hier verschiedene Fälle gedenken.

1) Die Entzagung ist erst nach der Ausstellung der Handschrift in einer von derselben ganz unterschiedenen Urkunde

41) *S. ZANGER Tract. de exceptionib. P. III. Cap. 14. nr. 38.* und Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechts-materien 5. Band Meditat. 273.

42) *S. de coccej ius civ. controv. h. t. Qu. 27.* und WALCH Introd. in controv. iuris civ. Sect. III. Cap. IV. Membr. 3. §. 2. pag. 582.

funde geschehen. Hier findet die exceptio non numeratae pecuniae nicht weiter Statt⁴³⁾.

2) Sie ist in der Schuldverschreibung selbst enthalten; und dann ist sie entweder:

a) ohne Eid geschehen. Hier sind alle Rechtsgelehrten darin einverstanden, daß die Entsaugung unverbindlich sey, weil man annehmen muß, daß die Entsaugung jener Einrede, eben so wie die Ausstellung des Schuldscheins, in der Hoffnung, das Geld zu erhalten, geschehen sey⁴⁴⁾.

b) Die Entsaugung ist eidlich geschehen. Hier ist

a) soviel gewiß, daß nach dem Römischen Recht selbst durch eine in der Schuldverschreibung enthaltene eidliche Entsaugung die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht ausgeschlossen werde. Es läßt sich auf diesen Fall nicht nur die oben angeführte *L. fin. C. de N. N. P.* vollkommen anwenden, wie auch Pufendorf⁴⁵⁾ ganz richtig bemerkt hat, sondern es erhelet dies auch daraus, weil nach dem Römischen Recht der Eid keine neue Verbindlichkeit hervorbringt, sondern lediglich nur als ein accessoriisches Mittel betrachtet wird, die Erfüllung einer wirklich vorhandenen Verbindlichkeit zu sichern. Es kann folglich durch

43) WERNHER Select. Observation. for. Tom. I. P. V. Obs. 246. et Tom. III. P. I. Obs. 46. nr. 3. et Obs. 160. nr. 1. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 2046. nr. IV.

44) STRYK de cautel. contractuum Sect. II. cap. VII. §. 8. PUFENDORF Observation. iuris universi. Tom. I. Obs. 64. §. 5. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 86.

45) Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 64. §. 6.

durch den Eid keine Entsaugung gültig werden, welche an sich unwirksam ist⁴⁶). Allein ob nicht

β) nach dem canonischen Recht ein Anders zu behaupten sey, ist eine Frage, worüber die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilt sind. Es ist bekannt, daß nach dem canonischen Recht ein Eid, der ohne Seelengefahr gehalten werden kann, so kräftig und verbindlich ist, daß dadurch ein sonst an sich ungültiges Versprechen verbindlich gemacht werden kann⁴⁷). Da nun in Deutschland die Kraft der Eide nach dem canonischen Recht beurtheilt wird⁴⁸), so sind viel Rechtsgelehrten⁴⁹⁾ der Meinung, daß die Aussicht des nicht gezahlten Geldes durch eine eidliche Renunciation ausgeschlossen werde. Man setzt noch den Grund hinzu, daß der Eid die Vermuthung aufhebe, welche sonst für den Aussteller streitet, daß er die Handschrift in der Hoffnung, Geld zu erhalten, ausgestellt habe. Andere⁵⁰⁾ hingegen behaupten gerade das Ge-

gen-

46) S. Weber's systemat. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 120.

47) Cap. 28. *X. de ireiur. Cap. 2. de pactis.* in 6ta.

48) BOEHMERI ius eccles. Protest. Lib. II. Tit. 24. §. 23. Ibique cit. DD.

49) CARPOV Iurispr. for. P. I. Const. 32. Definit. 65. nr. 8. *Mod. PISTORIS* P. IV. Quaest. 12. nr. 6. COLERUS de process. executiv. P. I. Cap. 10. nr. 248. MENCKEN Introd. in doctr. de actionibus Sect. II. Cap. 2. Membr. 12. §. 15. nr. 5. u. a. m.

50) SCHILTER Prax. iuris. Rom. Exercit. XXII. §. 32. STRYK de cautel. contractuum Sect. II. cap. 7. §. 11. STRUV Decis. Sabbath. Cap. XIII. Decis. 13. in fin. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 64. §. 6. *de cocceji iur. civ. controv. h. t.*

genihell, weil auch nach dem canonischen Recht der Eid, welcher sich immer nach der Natur der Handlung richtet, zu welcher er hinzugefügt worden, unter eben der Bedingung zu verstehen sey, welche das Versprechen, an sich betrachtet, in sich enthält. Es könne daher eine in der Schuldverschreibung enthaltene selbst eidliche Entsaugung die exceptio N. N. P. nicht hindern. Denn warum sollte der geldbedürftige Schuldner nicht eben so leicht zu bewegen seyn, in der Hoffnung, desto eher Geld zu erhalten, eine solche eidliche Entsaugung der Schuldverschreibung hinzufügen? Hierzu komme, daß wenn auch nach dem canonischen Recht der Eid eine an sich ungültige und unverbindliche Handlung wirksam machen könne; doch die Wirkung desselben soweit nie gehe, daß dadurch Etwas, was an sich wirklich nicht existirt, für geschehen anzunehmen sey.

Ich glaube, daß beyde Meinungen ganz wohl vereinigt werden können, wenn man mit den Gebrüdern Beermann⁵¹⁾, einen Unterschied macht, ob die Entsaugung jener Einrede mittelst eines assertorischen Eides geschehen ist, wodurch der Aussteller des Schuldscheins den wirklichen Empfang des Geldes bekannt und versichert hat, oder mittelst eines promissorischen Eides, wodurch

der

Qu. 30. LUDOVICI Doct. Pand. h. t. §. 21. BOEHMER iur. Dig. h. t. §. 26. WALCH Introd. in controvers. iur. civ. Sect. III, Cap. IV. Membr. 3. §. 4. Hymens Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten 7. Samml. S. 90. und MADHN ad Mencken doctr. de actionib. pag. 297. not. 918.

51). Consil. et Decision. P. I. Consil. XXXVIII. Qu. 3. et 4. nr. 14. sq. pag. 441. sqq.

der Aussteller des Schulscheins nur blos versprochen hat, sich der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen seine Handschrift nicht bedienen zu wollen. In dem ersten Falle kann die exceptio N. N. P. nicht weiter vorschränkt werden, wosfern nicht der Beklagte einen wahrscheinlichen Irrthum anzuführen, und zu erweisen vermöchte. Denn er würde ja sonst durch Vorschützung jener Einrede seinem eignen Eid entgegenhandeln, und einen Melneid begehen⁵²⁾. In dem andern Falle hingegen, da die Entlastung durch einen promissorischen Eid geschehen ist, verhält sich die Sache ganz anders. Hier wird durch den Eid die exceptio N. N. P. weder nach dem Römischen noch nach dem Canonischen Rechte ausgeschlossen. Denn auch nach dem canonischen Rechte ist ein jeder Verpflichtungseid immer unter eben den Bedingungen und Einschränkungen zu verstehen, welche das Versprechen, an sich betrachtet, in sich enthält⁵³⁾. So wie demnach das simple Versprechen, die Schuld zu bezahlen, oder die Exceptio N. N. P. nicht vorschützen zu wollen, unstreitig die Bedingung enthält, wenn die Auszahlung des Geldes wirklich erfolgt seyn wird; so ist auch der hinzugekommene promissorische Eid natürlich nur unter eben derselben Bedingung, und also sub spe futurae numerationis für abgelegt zu halten. Bleibt also jene Einrede bey einem simplen Versprechen und bey einer simplen Renunciation zugässig, so ist

52) Hierin stimmen auch überein MÜLLER ad Struvium Exercit. XVI. Th. 53. not. 7. SETSER de iurament. Lib. I. cap. 26. nr. 14. BRUNNEMANN Comment. ad L. fin. Cod. de non num. pecun. nr. 3. et 4. und LAUTERBACH Colleg. Pand. h. t. §. 69.

53) Cap. 3. et 25. X. de iure iuri. I. H. BOEHMERT ius ecclesiast. Protest. Lib. II. Tit. 24. §. 41.

ist sie auch aus eben dem Grunde bey einem eidlichen Versprechen, und einer eidlichen Entstzung für zulässig zu achten⁵⁴⁾.

Noch ist die Frage zu berühren, ob die exceptio N. N. P. auch im Executivproceß mit eben der gesetzlichen Wirkung, wie in dem ordentlichen Proceß, vorgeschützt werden könne? Man versteht unter dem Executivproceß diejenige Verfahrungsart, da der Kläger seine Intention, insofern sie eine persönliche Forderung an den Beklagten betrifft, sogleich durch fehlerfreie und ganz liquide Urkunden, oder, wie man zu sagen pflegt, durch klare Brief und Siegel, (*instrumenta guarentigata*) dergestalt zu begründen vermag, daß der Richter darauf sogleich zur Execution schreiten kann, wenn der Beklagte die Richtigkeit der Urkunden nicht bestreitet und keine sofort liquiden Einreden dagegen vorzuschützen im Stande ist⁵⁵⁾). Ob nun diese Proceßart die Einrede des nicht gezahlten Geldes ausschließe, oder nicht, ist eine Frage, worüber die Meinungen der Rechtsgelehrten ebenfalls getheilt sind. Einige⁵⁶⁾

ver-

54) Man vergleiche noch Guil. MASIUS in Tr. de rei debitae aestimatione P. II. Cap. 21. nr. 2.

55) S. Dazu Grundsätze der summarischen Prozesse nach Gönnner §. 76. ff. und GROLMANS Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 242. ff.

56) SCHILTER Prax. iur. Rom. Exerc. XXII. §. 20. sqq. SCHAUMBURG Princip. praxeos iurid. iudic. Lib. II. Cap. 2. §. II. et not. *****. Ludovici Einleitung zum Civilproceß Kap. 3. §. 2. von Bülow und Hagemanns praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit I. Band 2 Erört. §. 3. S. 43.

verweisen diese Einrede ganz aus dem Executivproceß, sofern sie der Beklagte nicht sogleich erweisen kann. Denn dies sei der Natur des Executivprocesses gemäß, welcher sich eben dadurch von dem gemeinen und ordentlichen Proceß unterscheide, daß hier keine anderen Einreden zugelassen werden, als solche, wosür der Beklagte schleunige Beweise vorlegen kann. Diese Proceßart habe das römische Recht nicht gekannt, es könne daher auch bei derselben nicht angewendet werden, sofern die Verordnungen derselben auf diese Proceßart nicht passen. Andere⁵⁷⁾ hingegen lassen diese Einrede auch im Executivproceß mit der Wirkung zu, daß der Kläger die Numeration beweisen müsse, weil die Handschrift, wenn ihr innerhalb des gesetzmäßigen Bienniums die Einrede der nicht erfolgten Numeration entgegengesetzt wird, alle Beweiskraft verliert, folglich nun nicht mehr behauptet werden kann, daß der Kläger einen so liquiden Beweis seiner Forderung für sich habe, als das Wesen des Executivprocesses erfordert. Ueberdem gehöre die Einrede des nicht gezahlten Geldes zu den bloß verneinenden. Solche haben auch im Executivproceß statt, weil sie keines Beweises bedürfen, sondern denselben auf den Kläger wälzen, folglich sofort liquid sind.

57) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 69. WERNHER Observat. for. Tom. III. P. I. Obs. 46. nr. 1. LAPROTHS Einleitung in die sämmtlichen summarischen Processe §. 161. a. E. WEBER in den Beiträgen zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden 1. Stück Nr. 9. S. 91. f. GÖNNER im Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses 4. Bd N. LXXVII. §. 8. ff. MARTIN im Lehrbuch des gemeinen bürgerl. Prozesses §. 240. S. 332. und THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1212. S. 126.

find. Es sey auch eine ganz auffallende Inconsequenz, die sich nimmermehr rechtfertigen lasse, daß derjenige, welchen die Gesetze von aller Beweislast freysprechen, im Executivproceß nicht nur diese Last übernehmen, sondern sogar zu schleunigen Beweisen verbunden seyn soll. Ja welche Härte; dem Beklagten das ihm von den Gesetzen gestattete Priviliegium um der zufälligen Proceßform willen zu entzischen! Noch andere Rechtsgelehrte⁵⁸⁾ gehen einer Mittelweg. Sie sagen, das Priviliegium der Einrede des nicht gezahlten Geldes sei zwar der Natur des Executivprocesses nicht gemäß, die exceptio N. N. P. sei daher in dieser Proceßart anders nicht zulässig, als wenn sie von dem Beklagten sogleich erweislich gemacht werden könne. Außerdem müsse er mit seiner Aussicht zur Reconvention verwiesen werden. Allein dadurch gehe die Wirkung der gesetzlichen Wohlthat, welche mit der Aussicht des nicht gezahlten Geldes innerhalb zwey Jahren verbunden ist, nicht verloren, sondern sei durch den Executivproceß nur aufgeschoben. In der Reconvention habe der Wiederkläger nun die rechtlichen Vortheile der Aussicht des nicht gezahlten Geldes noch immer zu genießen, weil hier der Wiederbeklagte den Beweis der geschehenen Zahlung zu führen verbunden sei. Unter diesen verschiedenen Meinungen verdient die zweyte billig den Vorzug. Durch diese wird das Priviliegium der Einrede gesichert, ohne dem Wesen des Executivprocesses zu nahe zu treten. Denn unstreitig hat

der

58) S. Gmelins und Elsässer's gemeinnützige jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle. 2. Band Nr. 2. Danz Grundsätze der summarischen Prozesse §. 32. Nr. 6. und Hofacker's Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. III. §. 2047.

der Kläger nur dann gerechte Ansprüche auf den Executivprocesß, wenn er alle factische Thelle seiner Klage durch his quide Beweismittel darthun kann, welche ihm nicht nur im Anfange des Processes, sondern auch bis zum Erkenntniß zur Seite stehen müssen. Nur unter dieser Voraussetzung verbindet die Natur des Executivprocesses den Beklagten zu einem gleichen Beweis seiner Einreden, sofern sie ihrer Natur nach eines Beweises bedürfen. Nun fehlt es aber hier offenbar auf Seiten des Klägers an jener wesentlichen Bedingung des Executivprocesses, wenn ihm der Beklagte innerhalb des gesetzlichen Bienniums die Einrede des nicht gezahlten Geldes entgegenseht. Denn die Gesetze haben ein für allemal dieser Einrede den Vorzug bengielegt, daß sie den Beklagten von aller Beweislast gänzlich befreyen, und diese durchaus auf den Kläger wälzt, welcher die Numeration durch andere Beweise, als durch den Schuldsschein, darthun muß, weil solcher unter zwey Jahren gar nichts beweist, geschweige denn der Forderung des Klägers diejenige Liquidität giebt, welche der Executivprocesß nothwendig erfordert. Nach dieser Ansicht ist es wohl keinem begründeten Zweifel unterworfen, daß die Verordnungen des Römischen Rechts über die Wirkungen der mehr gedachten Einrede mit den Eigenthümlichkeiten des Executivprocesses vollkommen vereinbar sind, wenn gleich das Römische Recht diese Proceschart nicht kennt, wie Hönnner⁵⁹⁾ ganz einleuchtend gezeigt hat. Man wird sich hiervon noch mehr überzeugen, wenn man erwägt, welcher unübersehbare Nachtheil dem Beklagten daraus entstehen

59) Handbuch des gemeinen Processes 4. Band Nr. LXXVII. §. 14. S. 209.

hen würde, wenn derselbe nach der dritten Meinung die Last des Beweises mit einem davon untrennabaren Kosten- aufwande tragen, und, wenn der schleunige Beweis nicht hergestellt wird, das Geld erlegen, dann aber dasselbe erst durch eine Nachklage wieder zu erkämpfen suchen sollte. Nur im Wechselproceß findet eine Ausnahme statt⁶⁰). Denn es ist entweder der Valuta in dem Wechsel gedacht, oder nicht. In dem ersten Falle kann die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dem Wechselgläubiger gar nicht entgegengesetzt werden. In dem letzten Falle ist wieder zu unterscheiden, ob die Erwähnung der Valuta in der Wechselordnung des Orts als ein wesentliches Stück des Wechsels erfordert wird, oder nicht. In dem ersten Falle findet die Exceptio N. N. P. gegen einen solchen Wechsel mit eben der Wirkung, wie gegen eine Handschrift, Statt. In dem letztern Falle hingegen wird sie blos unter der Bedingung zugelassen, wenn sie der Beklagte sogleich beweisen kann⁶¹).

§ 2

Wer

60) S. Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 107. und Reichsschluß vom J. 1671 §. Nachdem auch fünftens. Man vergleiche Io. Henr. BERGER Diss. de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium. Vitembergae 1709. Fratr. BECMANNORUM Consil. et Decision. Part. I. Consil. XXXVIII. Qu. 9. nr. 31. sqq. pag. 448 und BESECKE Thes. juris cambial. P. I. pag. 277. et 438 Anderer Meinung ist jedoch Io. Gotfr. MISLER in Diss. de querela et exceptione non numeratae pecuniae in cambiali negotio. Giessae 1747.

61) So unterscheiden Christ. Gottl. RICCIUS in Exercitat. juris cambialis IV. §. 29. sqq. und Exercit. XVII. Sect. IV. §. 17. nr. 8. pag. 55. und Joach. Phil. BEHM in Diss. de natura et indole exceptionum in causis cambialibus occurrentium. Goettingae

Wer übrigens die Exceptio N. N. P. arglistig vorstellt, kann auf das Duplum verurtheilt werden⁶²⁾. Hellfeld will zwar den heutigen Gebrauch dieser Verordnung läugnen, und, statt des Duplums, eine arbiträre Strafe eintreten lassen. Allein da der Grund des Gesetzes: *ut lites sic minuantur, et metu poenae citius rei dicant, quae confiteri oportet*, noch jetzt sein vollkommenes Gewicht hat, so läßt sich die Anwendung desselben mit Grund nicht bezweifeln⁶³⁾. Es muß nur der Kläger durch andere Beweismittel, als durch den Eid, die geschehene Numeration zu beweisen im Stande seyn⁶⁴⁾.

§. 788.

Wirkung des chirographi nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwey Jahren. In wiefern findet die exceptio N. N. P. nach dieser Zeit noch Statt?

Dass nach Ablauf des gesetzlich bestimmten Bienniums das Römische Recht die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht mehr gestatte, sondern nunmehr die Handschrift nicht blos einen Beweis wider den Aussteller, sondern vielmehr eine neue Verbindlichkeit für den Beklagten begründe,

1783. §. 9. Ist der Wechsel an einen Dritten richtig indossirt, so wird auf die Einrede des nicht gezahlten Geldes gar keine Rücksicht mehr genommen, wenn sie gleich sofort erweislich wäre. S. Puttmanns Grundsätze des Wechselrechts §. 181. und Danz Grundsätze der summarischen Prozesse nach Gönnner §. 94.

62) Nov. XVIII. cap. 8.

63) S. den 6. Theil dieses Commentars §. 501. S. 185.

64) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pandectar. h. t. §. 79.

gründe, die Zahlung des Darlehns zu leisten, weil er, dasselbe empfangen zu haben, schriftlich versichert hat, ist bereits oben durch die entscheidendsten Stellen des römischen Gesetzbuchs außer Zweifel gesetzt worden. Ist also jener peremptorische Zeitraum einmal verflossen, binnen welchen die exceptio N. N. P. vorgeschützt werden konnte, so fällt nun alle Rücksicht hinweg, ob das Geld wirklich gezahlt, und also der Darlehnscontract wirklich geschlossen sey, oder nicht? Es kann folglich auch der Beklagte mit keinem Gegenbeweis Gehör finden. Denn er wird jetzt nicht mehr durch den Empfang, sondern durch sein schriftliches Bekenntniß allein zur Leistung der Zahlung verbindlich gemacht. Der Gläubiger hat nun nach Ablauf jenes gesetzlichen Zeitrums ein neues Recht erworben, dieselbe zu verlangen, welches er mittelst der *condictio ex litteris* oder *ex chirograpbo* verfolgen kann. Der Kläger bezieht sich hier nicht mehr auf den Schulschein, als Beweismittel seiner durch die Numeration begründeten Forderung, sondern er gründet sich in dem durch Production des Schulscheins sogleich außer Zweifel gesetzten *Litteralcontract*, das heißt in dem Factum, daß ein Schulschein ausgestellt worden, welcher die Versicherung des Beklagten enthält, ein Darlehn empfangen zu haben, und dieser sich nunmehr zwey Jahre ungestört in den Händen des Klägers befunden habe. Nach dieser Ansicht kann daher auch nicht einmal die exceptio doli Statt haben, wenn das Millennium einmal verstrichen ist, wie Pfeiffer⁶⁵⁾ sehr gründlich gezeigt hat; obwohl viele das Gegenthell behaupten.

65) Vermischte Aussäge über Gegenstände des deutschen u. Röm. Privatrechtes. S. 108. ff.

haupten⁶⁶⁾). Man beruft sich zwar auf die L. 3. Cod. de N. N. P. Allein vergebens. Es heißt freylich darin:

Si ex cautione tua conveniri cooperis, exceptione opposita seu doli seu non numeratae pecuniae, compellitur petitor probare, pecuniam tibi esse numeratam.

Was hindert uns aber, diese Stelle, mit Beystimmung der übrigen Gesetze, welche den Gebrauch der exceptio N. N. P. bestimmen, blos eingeschränkt auf die Zeit zu erklären, wo das Biennium noch nicht verslossen ist? Daß die Worte des Gesetzes auch wirklich nur hiervon reden, zeigt die dem Kläger aufgelegte Beweisführung ganz deutlich. Wollte man die Wirkung der exceptio doli über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, so müßte zu einer solchen Ausdehnung ein rechtesgültiger Grund vorhanden seyn. Hieran aber fehlt es gänzlich. Es läßt sich viel mehr mit leichter Mühe das Gegenthilf darthun. Denn nur solange die Gesetze überhaupt der exceptio N. N. P. die Wirkung beylegen, daß der Kläger die Numeration beweisen muß, und ein mißlungener Beweis derselben für den Beklagten ein absolutorisches Erkenntniß zu Wege bringt; läßt sich annehmen, der Kläger handle betrügerisch, der eine Zahlung zurückverlangt, ohne sie beweisen zu können, weil hier der Kläger sich lediglich auf den eingegangenen Darlehnscontract gründen muß. Hiergegen findet also die exceptio doli, concurriend mit der exceptio N. N. P. oder mit derselben gleichbedeutend, Statt. Sobald hingegen die Zeit einmal völlig verslossen ist, binnen welcher

66) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 81. LEYSER Medit. ad Pand. Specim. CXXXII. Corol. 3. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 33. u. a. m.

her die exceptio N. N. P. Statt findet, so kann von einem Dolus gar nicht mehr die Rede seyn. Denn nun ist für den Beklagten eine neue Verbindlichkeit eingetreten, die Zahlung zu leisten, welche durch die extinctive Verjährung der exceptio N. N. P. begründet worden ist. Der Kläger gründet sich jetzt nicht mehr in einer geschehenen Numeration, sondern darin, daß der Beklagte aus seinem schriftlichen Bekenntniß, welches nun durch den Ablauf des Bienniums bestätigt ist, den darin enthaltenen Gegenstand zu bezahlen schuldig sey. Was hülfe es hier dem Beklagten, wenn er auch beweisen könnte, der Kläger sey in mala fide? Denn hier ist ja von einer blos extictiven Verjährung die Rede ist, welche nach dem Römischen Rechte keine bona fides erfordert⁶⁷⁾. Es versteht sich aber freylich wohl von selbst, daß hier nur von dem Falle die Rede sey, wenn der Beklagte seine exceptio doli blos darauf gründen wollte, daß der Kläger die Bezahlung eines Gegenstandes verlange, den der Beklagte nicht empfangen hat. Denn sollte der Beklagte wirklich zur Ausstellung der Handschrift selbst dolose inducirt worden seyn, und also die entgegengesetzte Einrede eine exceptio doli specialis seyn; so leidet es keinen Zweifel, daß dieser Exception, ohne auf den Ablauf des Bienniums Rücksicht zu nehmen, zu jeder Zeit Statt gegeben werden müsse⁶⁸⁾.

§ 4

Einen

67) *G. Gottl. Euf. OELTZE* Diff. qua expenditur quaestio, an et et quatenus litterarum obligatio in Germania locum habeat? *Ienae 1766. Cap. II. §. 29.*

68) *G. Arn. VINNIUS Selectar. iuris Quaest. Lib. I. cap. 41. pag. 107. WERNHER Observation. for. Tom. I. P. I. Obs. 6. nr. 6.*

Einen Fall nehmen jedoch die Gesetze aus, wo der Ablauf des Bienniums für den Aussteller des Chirographums unschädlich ist. Dieser Fall tritt bei den minderjährigen ein. Zu Gunsten derselben hat Justinian *L. 5. Cod. In quib. causis in integrum restitut. necessaria non est.* Folgendes verordnet:

Sancimus, favore imperfectae aetatis exceptionem non numeratae pecuniae ab initio minoribus non currere; ne, dum in integrum restitutionem expectamus, vel aliquod emergat obstaculum, per quod huiusmodi beneficio minor uti non possit, vel substantia eius subvertatur.

Es können jedoch auch Grossjährige aus rechtmäßigen Ursachen, z. B. wegen der Abwesenheit, die Wiedereinschüzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf des Bienniums erhalten, wie aus *L. 13. pr. Cod. de non num. pecun. er. helle*, wo Justinian sagt:

His scilicet, qui propter alias causas specialiter legibus expressas etiam elapo quinquennio in praeteritis temporibus adiuabantur, etiam in posterum, (licet biennium pro quinquennio statutum est) eodem auxilio potituris.

Ob die Lehre des Römischen Rechts von der exceptio N. N. P. noch heutiges Tages anwendbar sei, ist eine Frage, welche hier um so mehr einer Erörterung bedarf, da die Urtheile der heutigen Rechtsgelehrten darüber so verschieden sind.

n. 6. et Suppl. ad h. Obs. et P. II. Obs. 355. nr. 2. et 3. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 29. in fin. und Pfleißer in den angef. vermischten Aussägen S. 184. not. n.

verschieden sind. Einige⁶⁹⁾ wollen den heutigen Gebrauch der privilegirten Ausflucht des nicht gezahlten Geldes darum läugnen, weil sie den deutschen Sitten und Gesetzen nicht gemäß seyn. Denn nur die Römer hätten sich ordentlicher Weise die Handschrift vorher ausstellen lassen, ehe die Auszahlung des Capitals erfolgt seyn; hingegen bey den Deutschen pflege Auszahlung des Geldes und Ausstellung der Handschrift zu gleicher Zeit zu geschehen. Sodann erlaube auch die nach deutschen Rechten erwelterte fides pectorum nicht, von dem Privilegium jener Elnrede Gebrauch zu machen. Deswegen habe man von jeher bey den Deutschen den Handschriften, welche ein Schuldbekenntniß enthalten, und welche man insbesondere handfesten genannt habe, eine vollkommene Beweiskraft, ja fast noch eine größere, als den Zeugen, bezeugt, wie das deutsche Rechtespruchwort beweise: Briefe sind besser denn Zeugen⁷⁰⁾. Widersprechend wäre es demnach, demjenigen, welcher ein Darlehn erhalten zu haben, schriftlich bekannt hat, den Widerruf seines Bekennnisses zu gestatten; da nach deutschen Reichsgesetzen auf die bloße Vorzeigung der Obligation wider den Schuldner sogleich mit

Execu-

69) S. Joh. Pet. von Ludewig gelehrt Anzeigen (Halle 1743. 4.) I. Th. 238. Stück. S. 1067. ff. und OBLTZE Diss. cit. an et quartenus litter. obligatio in Germ. locum habeat Cap. III. §. 33. sqq.

70) S. Schwäbisches Landrecht Kap. 299. §. 2. nach der Bergerschen u. Kap. 303. Nr. 6. nach der Königsthalischen Ausgabe. Man vergleiche Joh. Fried. Eisenbars Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern 6. Abth. Nr. XVIII. S. 536 ff.

Execution verfahren werden soll⁷¹). Schütze dennoch der Beklagte vor, auf die ausgestellte Handschrift kein Geld erhalten zu haben, so müsse ihm der Beweis auferlegt werden. Denn er habe die Vermuthung gegen sich. Dem allen ungeachtet gelte aber doch der römische Litteralcontract in Deutschland. Denn dieser beruhe auf der Lehre von der Verjährung, und diese sey auch in Deutschland recipirt. Das deutsche und römische Recht lasse sich auch ganz wohl mit einander vereinigen. Denn nach jenem beweise die Handschrift auch unter zwey Jahren vollkommen wider den Aussteller; bestreite derselbe dennoch die Richtigkeit des Inhalts, so müsse er den Beweis seiner Einrede übernehmen. Nach dem letztern hingegen bringe die Handschrift nach zwey Jahren eine neue Verbindlichkeit hervor, und bewirke eine neue Klage, wogegen nun die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht mehr Statt finde. Andere⁷²) hingegen tragen kein Bedenken zu behaupten, daß die Lehre von der exceptione N. N. P. und der nach zwey Jahren aus einem Chirographum entstehenden Litteralverbindlichkeit auch noch heut zu Tage ganz in der Maße zur Anwendung kommen müsse, wie sie in dem römischen Rechte bes.

71) Jüngst. Reichsabsch. §. 174. Man s. auch HEINECCII Elem. iuris german. Tom. II. Lib. III. §. 202. sqq.

72) WERNHER Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 6. REINHARTH Select. Observat. ad Christinaei Decisiones Vol. I. Obs. 42. HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. I. Obs. 250. SCHMIDTS Lehrbuch von Klagen und Eineden §. 880. u. f. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 29. IO. SLÜTER Diss. de exceptione non numeratae pecuniae non privilegiata. Giessae 1742. §. 22. sqq. Mich. God. WERNHER lectiss. Commentat. in Pand. h. t. §. 25. und PFLEIFFER in den vermischten Uffässen S. 176. ff.

bestimmt ist, wosfern ihr nicht besondere deutsche Gesetze entgegen sind⁷³⁾). Allein weder die erste noch die zweite Meinung verdient Beifall. Die richtigere Meinung, welche auch von den meisten heutigen Rechtsgelehrten⁷⁴⁾ behauptet wird, geht dahin, daß vor Ablauf des in dem römischen Recht bestimmten Bienniums die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes noch heut zu Tage gegen ein Chirographum mit eben der Wirkung vorgeschützt werden könne, welche ihr in dem römischen Rechte beigelegt ist, weil der allgemeine Grund des Gesetzes, den Missbrauch ausgestellter Schulscheine zu verhindern, noch jetzt der nämliche bleibt. Dahingegen muß nach heutigem Rechte dem Beklagten die Einrede des nicht gezahlten Geldes auch noch nach

73) Ein Beispiel hiervon giebt das Preußische Landrecht, nach welchem die Wirkungen eines ausgestellten Schulscheins durchaus wieder in die Gränzen zurückgeführt sind, welche ein jedes andere schriftliche Bekenntniß hat. Er begründet nämlich die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann. Es gilt also auch das Geständniß des empfangenen Geldes gegen den Aussteller, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zeitverlauf, so weit er nicht das Gegentheil zu erweisen im Stande ist. S. 1. Th. II. Tit. 7. Absch. §. 732. ff. Noch andere Beispiele hat Vinnius in Select. iuris Quæstion. Lib. I. cap. 41. in fin.

74) E. Christ. Wilh. Wehrn theor. pract. Grundsatz der Lehre von gerichtlichen Einwendungen §. 8. Not. 12. S. 15. Webers Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. I. Stück Nr. 9. Gebrüder Overbeck Meditazioni über verschiedene Rechtsmaterien 5. Band Meditat. 272. Höpfner im Commentar über die Heincc. Institutionen §. 858. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 2043. THIBAUT Syst. des Pand. Rechts 3. B. §. 1180.

nach Ablauf der gesetzlichen Zeit gestattet werden, im Fall er nämlich den Beweis hiervon zu führen bereit und im Stande ist. Dies ist nicht nur der heutigen Praxis gemäß⁷⁵⁾, sondern es lässt sich diese Meinung auch nach wahren theoretischen Gründen vollkommen rechtfertigen. Das Canonische Recht, welches immer in Collisions-Fällen den Vorzug vor dem Römischen Rechte behauptet, so weit nicht der Gerichtsgebrauch ein Anders mit sich bringt, stellt hierin andere dem römischen Rechte derogirende Grundsätze auf. Nach dem Canonischen Recht⁷⁶⁾ findet nämlich keine Verjährung statt, wenn derjenige, welcher sie vorschühen will, im bösen Glauben ist, und ein Gesetz, welches den Betrüger begünstigt, kann nach den Vorschriften desselben keine moralische Sanction haben. Dies würde aber hier der Fall seyn, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung dem Aussteller, welcher nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Einrede des nicht gezahlten Geldes vorbrächte, und solche auch zu beweisen im Stande wäre, damit zurückweisen wollte, daß jene Einrede nun nicht mehr statt finde, sondern verjährt sey. Billig verdient auch hierin das Canonische Recht den Vorzug vor dem römischen, da es den Richter in den Stand setzt, dem Betrogenen zu helfen, und eben dadurch die Rechte der gesunden Vernunft und der

75) MEVIUS P. II. Decis. 22. PUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. I. Obs. 64. §. 3. de CANNEGIESSER Decision. Hasso-Cassell. Tom. I. Decis. 13. nr. 5. und Tom. II. Decis. 248. nr. 17. Hütters ausgerlesene Rechtsfälle 3. Bandes 3. Th. Resp. 301. und 302. Kleins merkwürdige Rechtsprüche der Hallischen Juristenfacultät. 1. Band Nr. VII. S. 65.

76) Cap. fin. X. de praescript.

der Moral zu handhaben. In dieser Hinsicht wird nun heut zu Tage die exceptio N. N. P. obwohl freilich gegen den römischen Sprachgebrauch in die privilegierte und nicht privilegierte eingetheilt⁷⁷⁾. Wird sie nämlich vorgeschükt, ehe der Schulschein das gesetzliche Alter von zwey Jahren erreichte hat, so daß der Kläger die Numeration beweisen muß, so wird sie exceptio N. N. P. *privilegiata* genannt. Wenn sie hingegen erst nach dem Ablauf der gesetzlichen Zeitschrift opponirt wird, und der Beklagte den Beweis derselben übernehmen muß, so heißt sie *non privilegiata*. Es ergiebt sich nun also heraus, daß der römische Literalcontract in Deutschland wegfällt. Allein nun entsteht die Frage, ob der Beweis, welcher bey der unprivilegierten exceptio N. N. P. dem Beklagten obliegt, auch durch Eideszuschreibung geführt werden könne? Auch darüber wird gestritten. Nach der Vorschrift der Gesetze, und nach dem Ausspruch der Vernunft muß diese Frage schlechterdings vernichtet werden⁷⁸⁾. Es gilt hier dem Wiederruf eines schriftlichen Eingeständnisses. Ein solches Bekennenß konnte vor Justinian nicht anders widerlegt werden, als durch einen mit klaren Documenten geführten Beweis vom Gegenthell desjenigen,

was

77) S. Frid. Gottl. ZOLLER Diff. utrum divisio exceptionis non numeratae pecuniae in privilegiatam et minus privilegiatam defendi possit? Lipsiae 1768.

78) Man vergleiche Meurers jurist. Abhandlungen und Beobachtungen 1. Samml. 2. Aufsatz 1. Kap. S. 31. ff. Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses 2. Band Nr. XLVI. §. 12. S. 376. und MALEBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 469. in fine.

was in dem Eingeständniß enthalten war⁷⁹⁾). Justinian⁸⁰⁾ gleng zwar weiter, und ließ auch unverwerfliche Zeugen zu. Auf keine Weise aber kann eine Eldesdeklation zugelassen werden. Dies lehrt die Vernunft. Denn wer einmal eingestanden hat, kann ja dem Andern nicht mehr zumuthen, noch einen Eid darüber abzulegen, daß das Eingestandene wahr sey. Allein in der Praxis läßt man gleichwohl die Eldesdeklation in Gemäßheit des Canonischen Rechts als ein Beweismittel zu⁸¹⁾.

Zuletzt muß ich noch einer Meinung gedenken, welche viele⁸²⁾ behaupten, nämlich daß die exceptio N. N. P. nicht blos beym Darlehn, sondern auch in allen übrigen Idealcontracten, die durch die Dation erst ihre wesentliche Vollkommenheit erhalten, nur das Depositum ausgenommen, mit gleicher Wirkung Statt habe. Ganz allgemein, sagt man,

79) L. 25. §. 4. D. de probat. L. 13. Cod. de N. N. P.

80) L. 14. C. de contrab. vel committ. stipulat.

81) Cap. 14. X. de fide instrumentor. PUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. I. Obs. 64. §. 8. Bütters ausgerlesene Rechtsfälle 3. Bandes 3. Theil Resp. 301. und 302. de CANNEGIESSER Decision. Hasso Cassell. Tom. II. Decis. 248. nr. 17. von RÜLOW & HAGEMANNS pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgesellschaft. 1. Th. 2. Erör. §. 3. Höpfner im Commentar über die Institut. §. 858. Not. 7. S. 911. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1180. Not. 100.

82) de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 23. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 63. Meurer in den jurist. Abhandlungen 2. Aufsatz 3. Kap. S. 42. ff. Pfeiffer vermischt Aufsätze über Gegenstände des Privatrechts S. 138. ff. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1180. S. 100.

man, rede die Verordnung Justinians *L. 14. pr. Cod.*
de non num. pecun. worin es heißt:

In contractibus, in quibus pecuniae vel aliae res numeratae vel datae esse consribuntur, — non numeratae pecuniae exceptionem obiicere potest, qui accepisse pecunias, vel alias res scriptus sit.

Dies leide keine Einschränkung auf Instrumente über Darlehn und Brautgabe. In dem nämlichen Gesetz werden nur *instrumenta depositarum rerum* von der Sanction ausgenommen. Die Regel in Ansehung aller übrigen Realcontracte werde also hierdurch deutlich bestätigt. Allein eigentlich war hier Justinians Absicht nicht, das exorbitante Privilegium der *exceptio N. N. P.* noch mehr auszudehnen, sondern zu beschränken, und das Quinquennium in ein Biennium zu verwandeln. Nun sagt *L. 5. C. de N. N. P.* ausdrücklich:

Ignorare non debes, non numeratae pecuniae exceptionem ibi locum habere, ubi quasi credita pecunia petitur.

Hierzu kommt, daß bey allen übrigen Realcontracten auch der Grund der gesetzlichen Verordnung wegfällt. Beym Darlehn ist wohl der Fall möglich, daß Jemand im Drang seiner Bedürfnisse eine Handschrift in der Hoffnung ausstellt, Geld zu erhalten. Auch mag wohl ein Bräutigam, um desto eher zu dem Besitz der Braut zu gelangen, zuwenden den Empfangschein über das Heyraths-gut aushändigen, ehe ihm noch solches überliefert worden ist. Allein bey andern Contracten, welche erst durch die Dation und Numeration ihre wesentliche Vollkommenheit erhalten, fallen diese Motive weg. Daß bey diesem die

ex-

exceptio N. N. P. nicht Statt finde, sagt auch das Gesetz ganz deutlich. Denn in dem §. 1. der angeführten L. 14. Cod. de N. N. P. heißt es:

Sed quoniam securitatibus et instrumentis depositarum rerum vel pecuniarum, talem exceptionem opponere litigatores conantur, iustum esse perspeximus, huiusmodi potestatem in certis quidem casibus prorsus amputare, in aliis vero brevi tempore concludere. Ideoque sancimus, instrumento quidem depositionis certarum rerum, vel certae pecuniae, securitatibusque publicarum functionum, sive in solidum sive ex parte soluta esse conscribantur, illis etiam securitatibus, quae post confessio- nem dotalium instrumentorum de soluta dote ex parte, vel in solidum exponuntur, nullam exceptionem non numeratae pecuniae penitus opponi.

Dass hier nur des Depositums gedacht wird, berechtigt uns nicht zu der Schlussfolge, dass es beym Commodeatum oder Pfandrecht anders seyn solle. Denn hier tritt der Grund noch viel stärker ein, warum beym Depositum die Exceptio N. N. P. nicht Statt findet⁸³⁾. Sezt der Beklagte bey diesen Contracten dem Kläger die Einrede ent-

83) Man vergleiche God. Lud. MENCKEN Diff. de vera indole litterarum obligationis et exceptionis non numeratae pecuniae. Lipsiae 1749. §. 18 — 21. OELTZE Diff. an et quatenus litterar. obligatio in Germ. locum habeat? §. 27. Höpfners Commentar über die Institutionen §. 855. und §. 858. Nr. 2. und EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. b. c. Qu. 23. not. v.

entgegen, er habe den geklagten Gegenstand nicht erhalten, so muß zwar freilich auch der Kläger den Grund seiner Klage erweisen, allein der Empfangsschein beweist wider den Beklagten, und er kann dessen Beweiskraft anders nicht, als durch liquidas ac manifestissimas probationes entkräften^{84).}

Lib. XII.

84) L. 25. §. 4. D. de probat. L. 13. Cod. de non num. pecun.
L. 6. Cod. de compensat.

Lib. XII. Tit. II.

De iureiurando sive voluntario sive
necessario sive iudiciali.

§. 789.

Zusammenhang dieses Titels. Begriff des Eides.

Man hätte erwarten sollen, daß, nach der Lehre vom Darlehn, nun die übrigen Realcontracte gefolgt wären. Allein, statt derselben, werden wir uns noch eine Zeitslang mit andern Materien unterhalten müssen. Es folgt die Lehre vom Eide, als rechtliches Mittel, Prozesse zu schlichten, betrachtet. In dem *Edicto perpetuo* wird an zwey verschiedenen Orten vom Eide gehandelt. Zuerst nach dem Titel de interrogationibus in iure vom iuramento voluntario, und dann nach dem Titel de rebus creditis vom iuramento necessario⁸⁵⁾). Beym Edicte haben die Verfasser der Pandecten zusammengezogen, und handeln hier die Lehre vom Eide in ihrem Zusammenhange ab. Warum aber gerade hier? Weil beym Darlehn, so wie bey den übrigen Realcontracten, immer dem Kläger der Beweis obliegt, wenn der Beklagte den Empfang des Gegenstandes läugnet, und in solchen Fällen,

85) S. HEINECCII Opusc. postuma ad historiam Edictorum edictique perpetui spectant. pag. 522. sqq.

sen, wegen der Schwierigkeit des Beweises, der Eid oft das einzige Mittel ist, den Prozeß bezulegen. Daher heißt es *L. I. D. b. t.*

Maximum remedium expediendarum litium in usum venit *iurisiurandi religio*: qua vel ex *passione ipsorum litigatorum*, vel ex *auctoritate iudicis*, deciduntur *controversiae*.

Es ist hier nicht blos, wie Anton Gaber⁸⁶⁾ glaubt, von der Eidesdelation die Rede, welche sowohl außergerichtlich, als unter Auctorität des Richters geschehen kann. Nein, Caius will hier die Gründe angeben, aus welchen der Eid, als ein Mittel, einen Rechtsstreit zu entscheiden, betrachtet werden kann. Den einen sieht er in dem Vertrage der Parthenen, vermöge welchen sie sich dahin vereinigen, daß dasjenige, was der andere Thell beschwören wird, für wahr angenommen werden soll; den andern aber in dem Urtheil des Richters, wodurch er, wegen Mangels eines zur Entscheidung hinreichenden Beweises, selbst den Eid einer streitenden Parten auflegt. Es wird also hier, wie Gerhard Vloode⁸⁷⁾ ganz richtig bemerkt, auf beide Arten des Versicherungseides gedeutet; den freiwilligen, den eine Parten der andern anträgt, und von welchem sie vertragmäßig die Entscheidung ihrer Sache abhängig machen;

86) Rational. in Pand. h. t. ad L. I. cit.

87) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Operum pag. 279. Man sehe auch *Ge. Lud. BOERMERI* Diss. de auctoritate iudicis circa iuriurandum in iudicio delatum relatrumque. Goettingae 1772. §. I.

und den nothwendigen, welchen der Richter, zur Entscheidung des Rechtsstreits, im Falle eines geführten unvollständigen Beweises, einer Parten auflegt. Diese Erklärung bestätigen auch die Basiliken⁸⁸⁾, in welchen die L. i. D. b. t. auf folgende Art lautet: Ορκος ἐπιρε-
γόμενος, ἢ παρὰ τῷ ἀντιδίκῳ, ἢ παρὰ τῷ δικαστῷ, τέμνε-
τὴν αὐτοφύσηται. i. e. Iusurandum, sive ab adversario,
sive a iudice delatum, controversiam decidit. Ob nun gleich Caius in der erklärten Gesetzesstelle nur von zwey Hauptarten des Eides redet, so werden dennoch in der Ueberschrift dieses Titels drey angegeben: iusurandum voluntarium, necessarium und iudiciale. Welche Arten der Eide durch diese Ueberschrift angedeutet werden, darüber sind die lateinischen und griechischen Ausleger verschiedener Meinung. Die Glossatoren, denen auch Zasius⁸⁹⁾, Voet⁹⁰⁾, Wessenbec⁹¹⁾ und fast die meisten Commentatoren gefolgt sind, verstehen unter dem ersten immer einen außergerichtlich angetragenen, unter dem andern den vom Richter aufgelegten, und unter dem letzten denjenigen Eid, den eine Partey der andern vor Gericht defterirt. Mit dieser Erklärung stimmt zwar Stephanus⁹²⁾, jener griechische Interpres der Basiliken, in so weit überein, daß er unter dem iuramento voluntario denjenigen Eid versteht, welcher außergerichtlich nach Art eines Vertrags defterirt wird. Allein darin weicht er von den lateinischen Auslegern ab
dass

88) Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. pag. 118.

89) Ad rubr. Tit. Dig. de iureiur. nr. 41. sqq.

90) Commentar. ad Pandect. h. t. §. 7.

91) Paratitl. Dig. h. t. nr. 7. et 10.

92) Ad Basilica Lib. XXII. Tit. 5. Const. I. Tom. III. pag. 140.

dass er *iuramentum necessarium* den Eid nennt, welcher dem Deserirenden zurückgeschoben worden ist, und welcher daher von jenem bei Verlust des Processe geschworen werden muss, unter dem *iuramento iudiciale* aber den Eid versteht, welchen der Richter, ohne Antrag der Partien, aus eigener Bewegung auferlegt. Dieser Erklärung des Stephanus glebt Merilli⁹³⁾ allein den Vorzug. Pothier⁹⁴⁾ hingegen, so wie auch Maranus⁹⁵⁾ und Coodt⁹⁶⁾ verstehen mit Attaliata⁹⁷⁾ unter dem *iuramento voluntario* denjenigen Eid, welchen ein Theil dem andern, gerichtlich oder außergerichtlich, deserirt, im übrigen stimmen sie der Erklärung des Stephanus bei. Diese letztere Meinung hält zwar Heineccius⁹⁸⁾ für die wahrscheinlichste. Allein die Erklärung der Lateiner scheint mir dennoch dem römischen Sprachgebrauche und der Meinung der Justinianischen Compilatoren bei weitem angemessener zu seyn, wie auch Koch⁹⁹⁾ dafür hält.

Soviel nyn hiernächst den Begriff des Eides anbetrifft, so sind die Ideen der Rechtsgelehrten sowohl als der

M 3

Phl.

93) Observation. Lib. III. cap. 13. et Variant. ex Cujacio Lib. I. cap. 18. Fast eben so Ant. SCHULTING Thes. centrov. Decad. XXXVIII. Th. 1.

94) Pandect. Iustinian. Tom. I. h. t. Nr. 1.

95) Paratitl. Dig. h. t. pag. 294.

96) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Oper. pag. 279.

97) *Synops. Basilicor.* Tit. 18.

98) Diff. de lubricitate iuriurandi suppletarii. §. 6. et 7. (in *Opu-*
scular. varior. sylloge. Exercitat. XVI. pag. 623. seqq.)

99) Diff. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis
decisorii. *Giesae* 1782. §. 3.

Philosophen darüber sehr verschieden¹⁰⁰⁾. Gewöhnlich versteht man darunter eine Bekehrung, welche unter Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit geschieht. Nicht nur unser Verfasser, sondern unter den neuern auch Georg Ludw. Böhmer¹⁾, Mal. blanc²⁾, Koch³⁾, Pohl⁴⁾ und Herr von Globig⁵⁾ bis

100) Außer Malblancs klassischem Werke *de iure iurando*. Nürnbergae 1781. 8. und den schon an einem andern Orte dieses Commentars 4. Th. §. 341. Not. 27. S. 542. angeführten Schriften, verdienen hier noch folgende bemerkt zu werden. F. W. Desselb über die Eidesleistungen. Berlin 1779. Justus von Schmidt genannt Phiseldet über den Eid. Helmstädt 1798. Joh. Ernst Christ. Schmidts Gedanken über den Eid, nebst einem Nachtrage von Größmann, in Dasselben Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung 1. Bandes 2. Heft Nr. III. et IV. S. 99. u. ff. Flavius (Joh. Gottfr. Steinhäuser) vom Eide. Leipzig 1785. Jos. Maria Schneidt der Eid, aus dem Gesichtspunkte der gesetzgebenden Klugheit betrachtet. Würzburg 1785. 8. Carl Gottl. Anton philosophische Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. u. Christ. Gottl. Konopak über den Eid, in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtelehr. in den Preuß. Staaten 11. Band S. 199. ff. Die Gesetze dieses Titels der Pandecten erläutert Guil. BARCLAIUS in Comm. ad Tit. Pand. de iure iur. in EV. OTTONIS *Theſ. iuris Rom.* Tom. III. pag. 910. sqq. Ueber den Titel des Codex de rebus credit. et iure iur. aber hat Janus a COSTA in Praelect. ad illustrior. quosd. titulos, locaque selecta iuris civ. pag. 144. sqq. commentirt.

1) Princip. iuris canon. §. 929.

2) Doctr. de iure iur. §. 6.

billigen diesen Begriff, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil er mit der Vorstellung der meisten Menschen vom Eide übereinstimme. Allein dagegen ist schon von andern⁶⁾ erinnert worden, daß die Berufung auf Gottes Zeugniß, so wie die ausdrückliche Aufforderung Gottes zur Strafe weder zur Bestimmung des Begriffs vom Eide nothwendig erforderl. werde, noch auch überhaupt schicklich, und der Majestät des höchsten göttlichen Wesens anständig sey. Es soll vielmehr durch den Eid blos das deutliche Bewußtseyn der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, oder sein Versprechen zu halten, bey dem Schwören den auf eine Art erweckt werden, daß man mit größerer Sicherheit erwarten kann, in dem Zutrauen auf die Wahrhaftigkeit des Versichernden nicht getäuscht zu werden⁷⁾. Nun können die Gründe, um deren Willen man einer gegebenen Versicherung

M 4

rung

- 3) Diff. cit. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti §. 1.
- 4) Diff. de indole iurisiurandi in iudicio delati. Lipsiae 1786. §. 1.
- 5) Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen u. gerichtl. Beweises 2. Th. S. 49. und S. 95.
- 6) G. Car. God. de WINCKLER Flores sparsi ad doctrinam de iureiurando. Lipsiae 1789. Obs. 1. et 2. Anton philosoph. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid S. 4. usw. und Littmanns Handbuch des gemeinen deutschen penitentiären Rechtes 2. Th. §. 372. Rot. n. S. 455. f.
- 7) In dieser Rücksicht sagt KLEINSEHROD in Specim. resolv. quaestionem: Num iuramentum delatum in iudicio acceptatumque, interveniente morte acceptantis, haheri pro praestito queat? Würzburgi 1798. §. 9. IUSIURANDUM est solemnis declaratio, qua quis scire se profiteretur, et notum habere, impositum sibi a religione, cui abhaeret, officium, colendi semper veritatem.

rung traut, von zwenerley Art seyn. Entweder blos r.e. Latine, weil die Versicherung gerade von dem Individuum geschlecht, das sie giebt, und weil sie in Beziehung auf ein Verhältniß gegeben wird, von dem man überzeugt ist, es sey der versichernden Person zu theuer, als daß sie es durch Falschheit entheissen werde; oder absolute Gründe, das heißt, solche, die vernünftigerweise bey jedem Menschen für mächtig gehalten werden müssen, ihn zur Aussage der Wahrheit und Haltung seines Versprechens zu vermögen, nämlich das Verhältniß des Menschen zu demjenigen, den er in seinem Innern als den unbestechlichen Richter und Vergesler seiner pflichtgerechten und pflichtwidrigen Handlungen anerkennt, — zu Gott dem Allsehenden, Gerechten¹⁾ und Allmächtigen. Nur solche Gründe sind es, welche der Eid enthält, der also nach seinem wahren Begriff in einer durch Verufung auf Gott, als den Allmässenden und Gerechten, gegebenen Versicherung besteht²⁾. Eine Betheurung, welche dadurch geschieht, daß die Glaubwürdigkeit einer Sache in eine Beziehung auf etwas anders gesetzt wird, was, außer dem höchsten Wesen, für den Versichernden einen besondern Werth oder Heiligkeit hat, wird zwar auch ein Eid genannt, aber doch nur im allgemeinen oder unerläßlichen Sinn des Wortes. So z. B. kann man bey seiner Ehre und Treue, bey seinem Leben, bey seiner Gesundheit, oder auch bey dem Leben und der Wohlfahrt einer andern uns vorzüglich theuren oder ehrenwürdigen Pers.

2) S. Anton's philos. Prüfung der verschied. Meinungen über den Eid. S. 3. Gross Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft. S. 235. und Schneider's vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise §. 55.

Person schwören⁹). So schwur Joseph bei dem Leben des Königs Pharao¹⁰). Die Römer schworen zur Zeit des Heidenthums beim Genius des Kaisers¹¹), nach Einführung des Christenthums aber bei dem Haupt, Leben und Wohlfahrt des Kaisers¹²). Der Mennonit versichert bei Mannenwahrheit. Dass auch eine solche Bekehrung die Kraft eines Eides wenigstens insoweit habe, als die Gesetze ihr dieselbe beigelegt, oder die Parthenen sich hierüber vertragsmäig verglichen haben, leidet keinen Zweifel.

9) Hierauf nimmt THIBAUT im Syst. des P. R. I. Th. §. 113. der neuesten Ausgabe Rücksicht, wenn er sagt: unter dem Eide sey jede Bekehrung unter Anrufung eines heiligen oder ehrwürdigen Gegenstandes zu verstehen. Man sehe auch BEBERS systemat. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 118. der neuesten Auflage.

10) I. Buch Mosis XLII. v. 15.

11) L. 13. §. 6. D. de iureiur. Si quis iuraverit in re pecuniaria per genium Principis, dare se non oportere, et peieraverit; vel dari sibi oportere; vel intra certum tempus iuraverit se solutum, nec solvit: Imperator noster cum Patre rescrispit, fustibus eum castigandum dimittere, et ita superdici: προτερῶς μὴ ὄμυσε, id est, temere ne iurato. S. Alb. Phil. FRICK Disquisit. de iuramento per genium principis. Helmstadii 1768. 4.

12) TERTULLIANUS Apologet. cap. 32. bezeugt dies, wenn er daselbst sagt: Sed et iuramus, sicut non per genias Caesarum, ita per salutem eorum, quae est augustior omnibus geniis. Man sehe auch L. 41. Cod. de Transact. ZOSIMUS Lib. V. cap. 49. et 51. gedenkt des unter HONORIUS üblich gewesenen Eides per caput imperatoris, und sagt von demselben in einem gewissen Falle: Εται δε κατὰ τῆς τᾶ βασιλέως ὀμηρόκεπαν κεφαλής, ἢν εἴναι θεριτόν αὐτοῖς εἰς τὸν τοπὺτον ὄρκου ἴξε.

fel¹³⁾). Ulpian sagt L. 5. pr. D. b. t. Quod si exegi, ut per salutem tuam iurares, et iurasti, stabitur: omne enim omnino licitum iusturandum, per quod voluit quis sibi surari, idoneum est: et, si ex eo fuerit iuratum, Praetor id tuebitur. Dahingegen sagt eben dieser römische Jurist L. 33. D. eodem. Qui per salutem suam iurat, licet per Deum iurare videtur, (respectu enim divini numinis ita jurat,) attamen, si non ita specialiter juriurandum ei delatum est, iurasse non videtur: et ideo ex integro solenniter iurandum est. So wird auch die Versicherung des Mennoniten bey Mannenwahrheit dem Eide gleichgeachtet, und begründet Eidespflicht¹⁴⁾). Außerdem aber kann eine unter Verufung auf Ehre, Treue,

und

έξαμαρτεῖν. i. e. Sed quoniam per imperatoris caput iuratum est, a tanti iuramenti religione recedere nullo modo fas est. Carl der Große verbot jedoch diesen Eid. Man sehe dessen Verordnung in Pet. GEORGISCH Corp. iur. german. pag. 1164.
 13) S. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 6. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 7. et 8.

14) S. Reichs-Visitationsschluß vom Jahr 1768. in Balemanns Sammlung der Visitationsschlüsse die Verbesserung des Kaiserl. Reichskammergerichtl. Justizwesens betreffend. S. 86. Bey andern Personen, als den Mennoniten, findet dieses nicht Statt, auch nicht bey den Hennbuthern. S. Littmanns Handbuch des peinlichen Rechts 2. Th. §. 373. Not. x. S. 459. Auch selbst bey den Mennoniten nur dann, wenn ihnen vom Gegenteil der Eid deferirt, oder vom Richter aufgelegt wird. Denn gegen einen Dritten hat ihr Zeugniß nicht die völlige Wirkung eines beschworenen Zeugnisses, so daß darauf in einer wichtigen Sache ein verdamndes Urtheil gebauet werden könnte; S. MALBLANC Doctr. de iure iurando. §. 7. pag. 19. §. 113. pag. 492.

und dergleichen geschehene Versicherung in Absicht auf die rechtlichen Wirkungen für keinen Eid gehalten werden¹⁵). Denn bey allen diesen kommt es blos auf die relativen Gesinnungen an, welche der Mensch von ihnen hat, der das Versprechen oder die Aussage thut. Wenn hingegen der Mensch unter ausdrücklicher Berufung auf Gott, als den Allwissenden und Gerechten, an den er glaubt, und den er als seinen Richter und Vergelster anerkennt, etwas besteuert, dann hat er sich die Verbindlichkeit auferlegt, die ihn zur unverbrüchlichsten Wahrheit und Beständigkeit auffordert, und den Staat zum unzweifelhaftesten Glauben an seine Versicherung berechtigt. Zum eigentlichen Begriff des Eides ist also ausdrückliche Berufung auf Gott erforderlich. Wie sich der Mensch die Gottheit denkt, ist gleichgültig¹⁶). Daher ist auch der Schwur, den ein Heide auf das von ihm als Gott verehrte Wesen ablegt, vollkommen hinreichend, um die Eidespflicht zu bewirken¹⁷).

Genug

- 15) S. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 20. Ge. Lud. BOEHMERI Princip. juris canon. §. 332. und Tittmann in dem angef. Handbuche des P. R. 2. Eb. §. 372. S. 456. Anderer Meinung ist zwar Ant. MATTHAEUS de criminibus Lib. XLVII. Tit. ult. Cap. I. nr. 4. Man vergleiche jedoch Herm. ZOLL D. de promissionibus generosa fide vallatis. Rintel 1695. Cap. 6.

- 16) L. s. §. 1. D. b. t. sagt: iurijurando, quoniam propria superstitione iuratum est, standum. Unser Erlanger Pandecten Codex liest zwar hier, non standum. Eben so Gaudioza. Allein unrichtig. Das Ansehen des Florentinischen Codex und der Basiliken Tom. III. pag. 119. widerstreitet. S. auch Mediat. critic. de negationibus Pandectar. pag. 20. In dem Gebauerschen Corpus iuris ist dieses nicht bemerkt worden.

- 17) S. MATTHAEUS de criminib. Lib. XLVII. Tit. ult. Cap. I. nr. 1.

Genug wenn der Schwörende die Gottheit, welche er anruft, als ein über ihn gebietendes Wesen anerkennt. Ueberhaupt aber kommt es bei der Bestimmung des Begriffs vom Eide blos auf die Erinnerung an Gott und seine Gebote an. Eine Verzichtleistung auf Gottes Gnade, auf zeitliche und ewige Glückseligkeit¹⁸⁾, ist dazu nicht erforderlich, und enthält, wie Garve¹⁹⁾ mit Recht sagt, eine Ungereimtheit und eine Unmöglichkeit. „Eine Ungereimtheit, weil kein Mensch seiner Glückseligkeit, und dem, was er dazu für nothwendig hält, entsagen, noch seinen Willen dazu geben kann, ewig elend zu seyn. Eine Unmöglichkeit, weil ja Gottes Rathschlüsse und Verfahren in Absicht des Menschen sich nicht nach dessen ausgesprochenen Worten, oder nach seiner Einwilligung richten.“ Es ergiebt sich aus dem allen, daß Cicero²⁰⁾ das Wesen des Eides ganz richtig bestimmt, wenn er sagt: *iurandum est affirmatio religiosa*, d. i. eine durch Religion verstärkte Versicherung. Er kann hierunter, wie auch Gar-

ve

18) Daher ist der Begriff, den Schmidt genannt Pfiseld eck in der angef. Abhandlung über den Eid S. 2. gleich, wenn er sagt, der Eid sei eine feierliche Bekräftigung irgend einer Behauptung, bei welcher der Schwörende auf den Fall des vorsätzlichen Hintergebens sich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begiebt, die er vermöge seiner Religionsgrundlage von der Gottheit hofft, wie er selbst Not. *. S. 3. einräumt, nicht philosophisch richtig. Siehe auch Anton's philosoph. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid. S. 4. u. 5.

19) In den philosoph. Anmerkungen u. Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. 3. Buch. S. 275. ss.

20) *De officiis Lib. III. cap. 29.*

ve²¹⁾) bemerkt, nichts anders anzeigen wollen, als daß die höhere Verbindlichkeit des Eides entweder aus der stärkern Bekräftigung herkomme, welche in der Berufung auf Gott liegt, oder aus dem größern Gewichte, welches alle Pflichten durch das Andenken an denselben bekommen. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergiebt sich aus folgenden Worten, die hier einen Platz verdienen, *Quod autem affirmare, quasi Deo teste, promiseris, sagt Cicero, id tenendum est. Iam enim non ad iram Deorum, quae nulla est, sed ad iustitiam et ad fidem pertinet.*

§. 790.

Materie und Form des Eides. Was wirkt eine Versicherung an Eides Statt?

Das Wesentliche bey einem Eide, oder die Materie desselben besteht nun in einer bestimmten Berufung auf Gott, als den Allwissenden und Gerechten. Mit welchen Ausdrücken und Umschreibungen dieses geschieht, ist gleichviel. Jedoch ist ein Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Eidesleistungen. Bey den Eidesleistungen der ersten Art ist die Formel gewöhnlich vorgeschrieben. Sie fängt sich insgemein mit den Worten an: Ich schwörte zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen oder Gerechten; und schließt sich mit den Worten: So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort oder Evangelium²²⁾). Bey den außer-

21) Am angef. D. S. 274.

22) Diese Formel ist in dem Passauer Vertrage vom Jahr 1552. §. 10. und den Separat-Artikeln §. 3. ferner in dem

außergerichtlichen Eiden hingegen ist keine Schwörungsformel vorgeschrieben. Eine jede Formel ist also hier zulässig und gültig, welche vom juris iurandi ausdrückt, in sofern nur die ernstliche Absicht, sich dadurch ehdlich verbindlich machen zu wollen, daraus deutlich abzunehmen ist. Dass diese Absicht durch die Formel: *bey dem Wort der ewigen Wahrheit*, zu erkennen gegeben werde, leidet keinen Zweifel²³⁾. Eben dies ist von der Formel: *So währe ich denke selig zu werden, oder bey meiner Seelen Seeligkeit, zu behaupten*²⁴⁾, wenn gleich bey

geo-

dem Reichsabschiede v. J. 1555. §. 107. u. dem Concept der C. G. O. Th. I. Tit. 71. den Katholiken und Augsburgischen Glaubensverwandten in Gemäßheit des cap. 4. X. de iure iurandi vorgeschrieben. S. MALBLANC Doctr. de iure iurando §. 93. pag. 378. Ernst Ferd. Klein über die Schlussformel des Eides; in desselben vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung u. Rechtsgelehrsamkeit I. Band St. 3. Nr. IV. u. MÜLLER Observat. pract. ad Leyseri Meditat. ad Pand. Tom. II. Fasc. I. Obs. 302. Sollte jedoch der Richter auch eine andere gleichbedeutende Formel gebraucht haben, welche das Wesentliche eines Eides enthalte, so ist darum die Ableistung des Eides nicht für ungültig zu halten. S. von Ledenacs Theorie der Beweise im Civilproces. §. 109. der neuesten Auflage (Magdeburg 1805.) und Schneider's Lehre vom rechtlichen Beweise §. 482.

23) Anderer Meinung ist zwar CARPOV. P. II. Const. XVI. Def. 6. Allein man sehe I. H. BOEHMERS ius eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 58. PUENDORF Observat. juris univ. Tom. I. Obs. 43. §. 2. und MALBLANC cit. Doctr. §. 7. pag. 16. Not. 5.

24) S. BOEHMERS Exercitat. ad Pand. Tom. III. Exercit. L. Cap. 2. §. 14. not. gg. pag. 382. und Friedr. von Bülow's und

gerichtlichen Eiden diese Formel nicht für hinreichend gehalten wird²⁵). Bei aussergerichtlichen Eiden wird auch die Formel: an Eid es Statt für hinreichend gehalten²⁶), sofern nicht die Gesetze oder der Gerichtsgebrauch in einzelnen Fällen auch bei aussergerichtlichen Geschäften einen förmlichen Eid erfordern²⁷). Denn derjenige, von dem eine Angelobung unter

und Theod. Hagemanns pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 1. Band Erdt. XXXIII. S. 177.

25) S. Hymens Beiträge zur jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten. 2. Samml. S. 83. und von Levenar Theorie der Beweise im Civilprozeß 2. Abschn. 3. Kap. S. 110. der neuesten Auflage. Magdeburg 1805.

26) Vergl. I. H. BOEHMERI ius eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 5. de cocceji ius civ. controv. h. t. Q. 9. Struhens rechtliche Bedenken 1. Th. Ged. 24. §. 2. von Bülow's u. Hagemanns pract. Erörterungen 1. Band Erdt. XXXIII. S. 177. Anderer Meinung sind zwar BERGER in Oeon. juris Lib. IV. Tit. 25. Th. 1. Not. 9. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXXV. Cor. 2. und Graelin von Aufsätzen über Verträge. §. 15. S. 20. ff. Allein man sehe MÜLLER in Observat. pract. ad Leyserum Tom. II. Fasc. 1. Obs. 302. pag. 57.

27) So z. B. ist diese Formel nicht hinreichend, wenn von dem eidlichen Versprechen eines minderjährigen die Rede ist; wodurch die Rechtswohlthat dieses Alters ausgeschlossen werden soll. S. Quistorps Beiträge Nr. 24. S. 378. EMMINGHAUS ad Coccejum h. t. Qu. 9. not. 2. Man vergleiche auch den 5. Th. dieses Commentars §. 458. S. 558. Man rechnet hierher gewöhnlich auch die eidliche Enthagung der Auth. Si qua mulier, wenn sich eine Ehefrau für die Schulden ihres Mannes verbürgen will. S. LEYSERI Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CLXXI. Cor. 3. Fratr. BECMANNORUM Consil. et Del-

unter dieser Formel geschlecht, unternimmt sie eingedenk der Eidesformel; und unter der stillschweigenden Zusage, daß ihm die einfache Versicherung eben so heilig seyn, als die formliche²⁸⁾). Durch die Formel: an Eides Statt, wenn unter derselben z. B. eine Entzagung geschehen ist, wird daher unstreitig das Gewissen eben so stark verbunden, als durch jede andere Schwörungsformel, welche das Wesen des Eides enthält²⁹⁾). In den Gerichten wird jedoch eine Angelsobung an Eides Statt nur bei geringfügigen und summarischen Sachen zugelassen³⁰⁾; und die Verlezung derselben wird auch nicht mit der ordentlichen Strafe eines wahren Melnedes belegt³¹⁾.

§. 791.

cif. P. I. Decis. 12. pag. 213. HOMMEL Rhapsod. Quaest. for. Vol. IV. Obs. 598. nr. 5. Allein außer Zweifel ist dieses nicht. Die Nothwendigkeit eines förmlichen und körperlichen Eides läugnen in diesem Falle PUFENDORF Tom. I. Obs. 43. §. 2. von Bülow u. Hagemann in den pract. Erörterungen 1. Band Erdt. 33. und Struben in den rechl. Bedenken 1. Th. Bed. 24. §. 2.

28) S. Littmann's Handbuch des deutschen peinlichen Rechts 2. Th. §. 373.

29) v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörterungen a. a. D. C. 177.

30) S. EMNINGHAUS ad Coccejum l. c. Tom. II. pag. 146. not. x. und Io. Christ. HARTUNG Diss. de formula an Eides Statt. Lenae 1690. Th. 16.

31) S. Quistorp's Grunds. des peinl. Rechts 1. Th. §. 135. Fenerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts §. 419. und MALBLANC Doctr. de iurefut. §. 98.

§. 791.

feierlicher oder körperlicher und nicht feierlicher Eid.

In Ansehung der Art, wie der Eid geselbstet wird, kann derselbe entweder ein feierlicher oder nicht feierlicher seyn, je nachdem derselbe entweder mündlich nach einer vorgeschriebenen Formel und mit gewissen äusserlichen Formlichkeitern abgelegt wird, oder nicht. Die Formalitäten, welche bey einem solennem Eide zu beobachten sind, sind von zweyerley Art³²⁾.

I. Gewöhnliche. Zu diesen gehört

1) Die Erklärung des Eides, und Belehrung von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieser Handlung, womit zugleich eine Warnung vor dem Melneide, und dessen bürgerlichen und geistlichen Folgen verbunden wird. In Absicht auf die Nothwendigkeit einer solchen Warnung gilt kein Ansehen der Person, und es ist ganz unrichtig, wenn einige³³⁾ die Warnung nur bey gemeinen, nicht hinlänglich aufgeklärten, oder verdächtigen Personen erfordern. Es ist vielmehr die Eideswarnung, zur Sicherung des Gegners desjenigen, der den Eid ableisten soll, ganz als gemein nicht nur als nützlich, sondern auch als nothwendig eins.

32) S. Iac. Frid. LUDOVICI Disp. de solennibus iuramentorum. Halae 1702.

33) Sam. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 12. von Levenar Theorie der Beweise im Civilproces 5. Abschn. S. 265. der neuest. Aufl. und Schneiders Lehre vom rechtlichen Beweise. §. 480.

eingeführt, und dem Richter steht es nicht frey, blos nach seiner Willkür, ohne die Einwilligung der Gegenparten, eine Ausnahme von der Regel zu machen³⁴⁾. Nur in Ansehung der Art, wie sie geschieht, kommt es

a) auf die Qualität der Person an, die einen Eid schwören soll, indem sie freylich bey solchen Personen, bey denen man in Rücksicht ihres Standes, ihrer Erziehung und sonstigen bürgerlichen Verhältnisse keine vollkommen richtigen Begriffe von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides mit volliger Zuverlässigkeit voraussehen kann, nachdrücklicher und ernstlicher geschehen muß, als bey solchen, welchen man desfalls bessere Begriffe zutrauen kann. Der höhere Stand an und für sich glebt jedoch hierin noch kein Vorrecht vor dem niedern Stande. Denn daß jenem eine strengere Gewissenhaftigkeit, und regere Gefühle der Pflichten gegen Gott und seinen Nebenmenschen mehr eigen wären, als dem niedern Stande, läßt sich wohl mit volliger Zuverlässigkeit nicht voraussehen, da nicht selten bey dem letztern mehr wahre Moral und Religion angetroffen wird.

b) Auf die Qualität des Objects. Denn je wichtiger der Gegenstand des Eides ist, je größer daher die Versuchung zu einem Meineide ist, desto nachdrücklicher muß die Warnung geschehen.

c) Auf die Ursache der Eidesleistung, nämlich ob Jemand als Parten, oder blos als Zeuge schwören soll,

34) Man vergleiche hier vorzüglich Fried. von Bülow's und Theod. Hagemanns praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 2. Band Erstd. 15. S. 169. u. ff.

soll, da letzter insgemein weniger, als erster, interessirt ist³⁵).

2) Leistung des Eides vor Gericht³⁶). Ob er vor dem ordentlichen, oder vor dem commissarischen Richter abgelegt wird, ist gleichgültig³⁷). Es muß nur der competente Richter seyn, bey welchem die streitige Rechtssache anhängig ist³⁸). Der von einem incompetenten Richter abgenommene Eid hat nur die Wirkung eines außergerichtlichen³⁹).

3) Mannspersonen müssen bey der Abschwörung die drei vordersten Finger der rechten Hand, den Daumen, Mittel- und Zeigefinger, aufheben, und zwar hat hier der Richter genau darauf zu sehen, daß der Schwörende die aufgerichteten Finger einwärts gegen das Gesicht zu kehre, weil der gemeine Mann den Überglauben hat, daß durch die entgegengesetzte Richtung der Finger die Folgen eines falschen Eides ab-

N 2

gewen-

35) S. Gust. Henr. MYLIU Diss de officio iudicis et clericis in actu admonitionis de vitando periurio. Lipsiae 737. Desefeld über Eidesleistungen §. 32. und Seiler über Eidesverwarnung zum Gebrauch in den Gerichten. Erlangen 1791. 4.

36) Peinl. Gerichtsordn. Carls V. Art. 107. „vor Richter oder Gericht.“ In der Regel muß der Eid an der ordentlichen Gerichtsstelle abgelegt werden, doch finden auch Ausnahmen statt. S. Mehlen Anleitung zum gerichtlichen Proces. 1. Th. §. 300. Schneiders Lehre vom rechtlichen Beweise §. 485. u. Littmanns Handbuch des peinl. Rechtes 2. Th. §. 375. Not. h. §. 463.

37) Littmann a. a. D. §. 375.

38) Schneiders Lehre vom rechtlichen Beweise. §. 477.

39) Littmann a. a. D. §. 464.

gewendet werden könnten⁴⁰). Frauenspersonen und Geistliche setzen diese Finger auf die linke Brust⁴¹).

4) Die Eidesformel muß dem Schwörenenden vorgesagt, und von diesem deutlich von Wort zu Wort nachgesprochen werden. Ist der Schwörende stumm, so muß er sowohl den ganzen Inhalt des von ihm abzulegenden Eides, als auch die Eidesformel in Gegenwart des Richters niederschreiben und unterzeichnen⁴²). Einer tauben Person wird der Inhalt des Eides und die Eidesformel schriftlich vorgelegt, und sie muß alsdann die letztere ablesen⁴³). Von dieser vorgeschriebenen Formel, nicht, wie andere⁴⁴) sagen, von der der Eidesleistung vorausgehenden Erklärung und Warnung, wird ein solcher Eid ein gelehrter Eid genannt⁴⁵); von dem Vorsagen oder Vorlesen der Eides-

40) THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1155. und von Levenac Theorie der Beweise im Civilprozeß 5. Abschn. S. 266.

41) Dieser Gebrauch ist sehr alt. Den Grund und Ursprung desselben untersucht Gundling in Gundlingianis Stück IV. Nr. 2.

42) S. Schneider's Lehre vom rechtlichen Beweise. §. 483. und 485.

43) Schneider in der angef. Schrift §. 487.

44) KRESS Comment. ad Art. 107. C. C. C. §. 1. Not. 2. von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 132. RÜTTMANN Elem. iur. crim. §. 119.

45) Art. 107. der peinl. Gerichtsordn. Carls V. welcher die Überschrift hat: Straff derjenigen, so einen gelehrt en Eid vor Richter und Gericht meinehig schwören. Daz unter einem gelehrt en Eid ein förmlich abgesagter und wörtlich vorgeschriebener

Eidesformel aber ein gestabter Eid⁴⁶). Man nennt den solennen Eid auch einen körperlichen Eid. Ob dieses in Beziehung auf den Körper des Schwörenden wegen der Aufhebung der Hand, oder Berührung der Brust geschieht; oder nicht vielmehr in Beziehung auf den Gegenstand, welcher sonst bey der Ableistung des Eides berührt wurde, wo es üblich war, die Finger auf Kelliken, oder das Evangelienbuch, oder an des Richters Stab zu legen⁴⁷), ist streitig. Ersteres behauptet Cujaz⁴⁸), letzteres aber mit mehrerem Grund Merillius⁴⁹).

II. Außerordentliche Feierlichkeiten, welche nur in gewissen Fällen gebraucht werden, um dadurch

N 3

desto

ner Eid verstanden werde, haben de BOEHMER in Meditat. ad Art. 107. C. C. C. §. 3. und besonders WALCH in Glossar. germ. interpretat. C. C. Carol. inservient. voc. Gelehrte pag. 304. sqq. aus dem Sprachgebrauche des Mittelalters erwiesen. Man sehe auch MALBLANC de iureiur. §. 98. pag. 401. Not. 574. und Littmanns Handbuch des peinl. Rechts 2. Th. §. 376. Not. y. S. 467.

46) Von staben, welches in der alten deutschen Sprache soviel heißt, als vorlesen oder vorsagen. S. Christ. Frid. HARPPRECHT de iureiurando scriptura praestito. Tüb. 1745. §. 10. Not. 69. und WALCH in Glossar. cit. pag. 305. sqq.

47) L. 12. §. 5. C. de reb. credit. et iureiur. L. 12. C. de iudic. L. 7. §. 5. Cod. de curat. furios Nov. 123. cap. 7. S. Carl Frid. Kopp's ausführliche Nachricht der ältern und neuen Verfassung der geistl. und civil Gerichte in den Hessen Casselschen Landen. 1. Th. §. 371.

48) Paratitl. ad Tit. Cod. Si adv. vendition. und in Exposit. Nov. 51.

49) Observation. Lib. VIII. cap. 40. Man sehe auch BRISSONIUS de verbor. significat. v. Corporaliter.

desto mehr Eindruck auf den Schwörenden zu machen. Dahin gehört die Zugziehung eines oder mehrerer Geistlichen, die Ueberdeckung des Gerichtstisches mit schwarzem Tuche, Aufstellung des Crucifixes, Anzündung zweyer Licher, Berühring des Evangelienbuchs u. d. m.^{*)}) Diese außerordentlichen Feierlichkeiten dürfen nicht gebraucht werden, wo sie nicht hergebracht sind⁵⁰⁾). Nicht einmal die Zugziehung eines Geistlichen ist ohne besondere Gründe zulässig⁵¹⁾). In peinlichen Fällen ist jedoch der Fall häufiger, daß beym Reinigungseide ein oder mehrere Geistliche zugezogen werden⁵²⁾); als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Hier muß der Schwörende des Meineides schon sehr verdächtig seyn, wenn zu diesen außerordentlichen Feierlichkeiten geschritten werden soll⁵³⁾).

Mit mehreren eigenthümlichen Formalitäten ist der feierliche Judeneid verbunden⁵⁴⁾). Sie bestehen darin,

i) Der

^{*)} S. Just. von Schmidt über den Eid. §. 17. ff.

50) S. HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. V. Obs. 644.

51) Martins Lehrbuch des bürgerlichen Proceses §. 219. not. d. (der 2. Aufl.) Man sche auch mylitus de admonitione de vitando periurio, quae fit per clericum.

52) Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Th. §. 165. §. 191.

53) Claproths Einleitung in den ordentl. bürgerlichen Proces. 2. Th. §. 334. und MALBLANC de iureiur. §. 95.

54) Man vergleiche Cam. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 86. und die Allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. Th. I. Tit. 10. §. 317. ff. Philipson über die Verbesserung des Judeneides. Neustrelitz 1797. Job. Bernh. Dian über den Werth des Judeneides vor christl. Obrigkeit.

1) Der Eid muß in der Synagoge, bey versammelter Gemeinde, abgelegt werden, wohin also auch der den Eid abnehmende Richter sich zu begeben hat.

2) Der Schwörende muß zwey selbst gewählte Zeugen mitbringen, auch muß der Rabbiner des Orts, oder, an dessen Statt, ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter bey der Handlung gegenwärtig seyn. Dieser Rabbiner, oder Assessor kann jedoch im Nothfalle auch die Stelle des zweyten Zeugen vertreten,

3) Betrifft der Eid die eigene Sache des Schwörenden, und die Gegenparthen desselben ist ebenfalls ein Jude, der in dem Orte wohnt, so muß auch dieser in Person gegenwärtig seyn. Diesem wird von dem Rabbiner oder Assessor die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf dem Eid bestünde, und er beantwortet diese Drohung mit Amen.

4) Der Schwörende muß nun sich durch Abwaschung der Hände, und durch Anlegung des Gebmantels und der Gebetschnur zur Eidesleistung vorbereiten.

5) Hierauf folgt die Warnung vor dem Melnde, welche der Rabbiner dem Schwörenden vorhalten muß⁵⁵⁾).

N 4

6) Nach

Obrigkeit. Göttingen 1794. und Joh. Christ. Preuß. Ordnung des jüdischen Eides vor christlichen Gerichten. Wallenstein 1783.

55) Diese Warnung lautet nach dem in der Preuß. Gerichtsordnung 1. Th. 10. Tit. §. 330, verkommenen Formular folgendermassen: „Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch, oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten

6) Nach dieser Warnung muß der Richter mit Beihilfe des Rabbiners nochmals die Güte zwischen benden Thesen versuchen.

7) Ist

ten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehrn, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes, und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner sagen) auf dreyerley; auf Recht, Wahrheit, und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Rechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht. Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen. Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Erfolg, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich: Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht. Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder, und die Mischuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können;

7) Ist dieser Versuch fruchtlos, und besteht also der Gegenthilf auf der Ableistung des Eides, so redet der Rabbiner nun den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

8) Nach dieser zweyten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Gesetzschränk. Der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und glebt sie dem Schwörenden in dem Arm.

9) Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich

nen; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias Kap. 5. V. 4. Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Ze-baoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinen Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren, sammt dem Holz und den Steinen."

Ich schwöre bei Adonai⁵⁶⁾, dem Gott Israels u. Am Schluß des Eides wird die Bekräftigungsformel hinzugefügt:

Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, die mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.

10) Kann der Schwörende nicht lesen; so spricht er die Eidesformel dem vorlesenden Rabbiner von Wort zu Wort nach. Das Wort Adonai darf aber, weil nach jüdischen Religionsgrundsätzen die Wiederholung desselben, eben eben derselben Handlung, für sündlich gehalten wird, nicht vorgelesen, sondern muß dem Schwörenden blos auf der in der Schule befindlichen Tafel vorgezeigt werden, damit er solches selbst ausspreche.

11) Bey der Ableistung des Eides legt der Jude die rechte Hand auf die mosaischen Gesetze, wobei 2. Buch Mose XX. V. 7. aufgeschlagen wird.

Wird der Eid ohne die bisher beschriebenen Formalitäten abgelegt, so ist er ein unfeierlicher Eid, und kann mündlich oder schriftlich, mit der Eidesformel, oder durch bloße Angelobung an Eides Statt geschehen.

§. 792.

Erfordernisse des Eides. 1) *Veritas.*

Es ist nun eine Hauptregel, daß der Eid immer den Religionsgrundsätzen des Schwörenden gemäß eingerichtet werde.

56) Das Wort Adonai muß mit den hebräischen Misslautern des Wortes Iehovah bezeichnet seyn.

werde. Denn sonst würde der Zweck der Eidesleistung nicht erreicht werden. Daher wird der Judeneid anders, als ein Christeneid gefaßt. Alle Eidesleistung setzt also voraus, daß der Schwörende Religion habe. Daher können diejenigen, welche die Existenz einer Gottheit ganz läugnen, nicht zum Eide gelassen werden⁵⁷⁾). Sie werden dann aber auch der Vortheile verlustig, die für sie von der Leistung eines Eides abhangen⁵⁸⁾). Ein gleiches ist von denen zu behaupten, die sich durch einen begangenen Meineid des öffentlichen Zutrauens verlustig gemacht haben⁵⁹⁾). Ueberhaupt aber werden zu jedem gültigen Eide dren Haupt-eigenschaften erforderlich, welche in den Gesetzen⁶⁰⁾ figürlich die drey Gefährten des Eides (*Comites iurisiuranai*) genannt werden,

I. Der Eid muß in dem nämlichen Sinn abgelegt werden, in welchem er gefordert wird⁶¹⁾). Dieser erste

Ges.

57) S. Sam. Frid. WILLENBERG Diff. de iuramento A'hei. Gedani 1708. und Ger. Herm. MENCKE de eod. arg. Lipsiae 1713.

58) S. MALEBLANC de iureiur. §. 7. pag. 20.

59) Can. 5. et 8. Caus. XXII. Qu. 5. MALBLANC cit. loc. pag. 20. nr. 4. und THIBAUT System des Pand. Rechts. 3. B. §. 1158. Ob nicht bei dem defteritien Eide eine Ausnahme Statt finde, wird unten weiter erörtert werden. Man s. auch Claproch's Einleitung in den ord. bürgerl. Proceß 2. Th. §. 319.

60) Can. 7. Caus. XXII. Qu. 1. Can. 2. C. XXII. Qu. 2. et Cap. 26. X. de iureiur. Ern. Henr. BOSE Diff. de tribus iurisiurandi comitibus. Lipsiae 1731. Ge. Lud. BOEHMERI Princip. iuris canon. §. 331. und Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Th. §. 164. S. 186. ff.

61) Can. 9. Caus. XXII. Qu. 5. Quacumque arte verborum quisque iuret, Deus tamen, qui conscientiae testis est, ita hoc

sährte wird *Veritas* genannt⁶²). Daher dürfen beym Eid keine Mental-Reservationen gebraucht werden⁶³). Denn diese bestehen eben darin, wenn Jemand wissenschaftlich mit den Worten des Eides einen andern Sinn verbindet, als der, welcher den Eid schwören lässt, und sich geheime, der Intention desselben entgegenstreltende, Einschränkungen erlaubt⁶⁴). Solche Mental-Reservationen laufen auf einen Betrug hinaus, und eine absichtlich darunter versteckte Falschheit wird daher mit Recht als ein Meineid angesehen⁶⁵). Um keinem solchen Vorbehalt

accipit, sicut ille, cui iuratur, intelligit. Sollte über die Intention desjenigen, von welchem der Eid gefordert worden, Zweifel entstehen, so ist diejenige Erklärung vorzuziehen, welche den Worten, und der Natur des Geschäfts, worüber geschworen wird, am gemässtesten ist. Daber wird zuweilen auch nach der Intention desjenigen erkannt, welcher den Eid geschworen hat. *L. 31. L. 39. D. b. t. S. Frid. Gottl. ZOLLER* Diss. de interpretatione iuramenti praestiti secundum intentionem eius, cui iuratur, non suscipienda. *Liphae 1745. §. 12.*

62) BOSE cit. Diss. Cap. II. §. 2. sagt: *VERITAS* h. l. est declaratio animi nostri, per verba animo congrua, facta ei, qui istam ex iure perfecto, vel imperfecto petere potest. — *Quam ob rem, quando praeprimis veritatem ad iuramentum requiri mus, nihil aliud hoc ipso intelligitur, quam quod signa externa convenire debeant cum animo, ne mendacium proferatur.*

63) S. Abrab. KAESTNERI Diss. de reservationibus mentalibus. *Liphae 1746.*

64) Cap. 11. Cauf. XXII. Qu. 5. und GRATIAN. post can. 13. Cauf. XXII. Qu. 5.

65) STRYK de cautelis iuramentorum. P. III. Sect. III. Cap. 1. nr. 27. STRUV Syntag. iur. civ. Exercit. XVII. Th. 18. et MÜLLER ad Fun-

behalt Raum zu lassen, ist es nothwendig, den Inhalt des Eides mit der möglichsten Genauigkeit abzufassen.

§. 793.

II. Iudicium. Alter des Schwörenden. Certioration.

Zur Gültigkeit eines Eides wird ferner II. erforderlich, daß der Schwörende diejenige Reife des Verstandes und Einsicht habe, daß er nicht nur die Wichtigkeit des Eides kennt, sondern auch weiß, warum er schwört. Man nennt diesen andern Gefährten des Eides *iudicium*⁶⁶). Unfähig zur Eidesleistung sind daher

1) vernunftlose und betrunkene Personen⁶⁷).

2) Diejenigen, welche noch nicht das Alter erreicht haben, von welchem sich eine zur Beurtheilung dieser Handlung hinreichende Einsicht von der Wichtigkeit des Eides erwarten läßt⁶⁸). Das Römische Recht hat zwar hierüber nichts bestimmt. Ulpian sagt vielmehr in der *L. 26. D. b. t. Qui iurasse dicitur, nihil refert, cuius sexus aetatis sit: omni enim modo custodiri debet iuriurandum ad-*
ver-

Eundem lit. B. Man vergleiche auch *de cocceji ius civ. controversial. h. t. Qu. 4.*

66) *Iudicium*, sagt BOSE cit. Diff. Cap. III. §. 1. est ea mentis animique discretio, ut quis probe sciat et intelligat, tum quid sit iuriurandum, tum quid sit id, de quo iuret.

67) *Can. 16. Caus. XXII. Qu. 5.* Claproth's Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proces 2. Th. §. 319. a. E. und MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 9. pag. 27.

68) *Car. Frid. WALCH Diff. de iurantis legitima aetate. Lenae 1755.* und *Opusc. Tom. II.*

versus eum, qui contentus eo, cum deferret, fuit. Paulus scheint zwar das Gegenthell zu lehren, wenn er L. 34. §. 2. D. eodem sagt: *Pupillo non defertur iusurandum.* Allein daß dieser römische Jurist nur soviel sagen wolle, einem Unmündigen könne kein Eid mit der Wirkung angefragen werden, daß er solchen entweder anzunehmen oder zurückzuschieben schuldig sei; darin sind alle Ausleger mit einander einverstanden^{69).} Nach dem römischen Recht kann also auch ein Unmündiger einen ihm deferierten Eid abschwören, und der Eid ist gültig, insofern er zu dessen Vorschell gereicht^{70).} Allein eines Meineldes kann er sich nicht schuldig machen, wie ebenfalls Ulpian in der angeführten L. 26. D. b. t. sagt, wenn es daselbst heißt: *Quamvis pupillus non videatur peierare, quia sciens fallere non videatur.* Das Canonische Recht hingegen schließt Unmündige vom Eide aus, und setzt ein Alter von vierzehn Jahren als den Zeitpunkt der Eidesmündigkeit fest^{71).} Da nach der Praxis wird an vielen Orten

69) *Ant.* FABER Rational. in Pand. ad L. 34. §. 2. D. h. t. Ger. NOODT Commentar. ad Dig. h. t. pag. 286. BARCLAIUS in Comm. ad L. 34. §. 2. D. h. t. (in OTTONIS Thes. iur. Rom. Tom. III. pag. 958.) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 9. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 10. POTHIER Pandect. Iustinian. Tom. I. h. t. Nr. VIII. not. p. und MALBLANC de iureiur. §. 42. pag. 121.

70) *L. 42. D. de iureiur.*

71) *Can. 14. et 15. Caus. XXII. Qu. 5. S. Car. Sebast. BEGARDI Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Part. I. Cap. 2. pag. 24. edit. Venet. 1777. 4. und God. Lud. MENCKEN Diss. singularia quaedam capita doctrinae de iureiurando in specie*

Orten zur Ableistung gerichtlicher Eide ein Alter von 18 Jahren erfordert⁷²). Aus dem zweyten Erforderniß folgt,

3) daß der Regel nach dem Schwören den der Inhalt und Gegenstand des Eides vom Richter vor der Ableistung erklärt werden muß. Eine solche Belehrung wird *Certiioratio* genannt, und kommt besonders in dem Falle vor, wenn der Rechte unkundige Personen sich zuständiger Rechtswohlthaten begeben sollen⁷³).

§. 794.

III. Iustitia. Entbindung vom Eide.

Der Eid muß III. einen Gegenstand betreffen, welcher in des Schwören den Gewalt steht, und darf weder den Gesetzen noch den Rechten eines Dritten, auch nicht der Willensfreyheit des Schwören den zuwider seyn⁷⁴). Man nennt diesen dritten Gefährten des Eides *Iustitia*.

cie de iuramentis minorum et impuberum contin. *Vitemb.* 1729.
§. 19. et 20.

72) S. Ge. Lud. BOEHMERI Princip. iur. canon. §. 331. not. c. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4507. not. b. z. B. die allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten 1. Th. 10. Tit. §. 262. u. 263. Sonst genügt das vierzehnjährige Alter auch sogar zur Abliegung eines eidlichen Zeugnisses, wenn keine Bedenklichkeiten obwalten. S. Meister's rechtliche Erkenntnisse u. Gutachten in peinl. Fällen. Decis. LXXVIII. nr. 32.

73) Vergleiche Io. SAM. STRYK Diff. de certioratione iurium renunciandorum. *Halae* 1702.

74) Cap. 18. et 28. X. b. 1.

*tia*⁷⁵). Der Eid, nach der Gerechtigkeit betrachtet, verbindet daher nicht,

1) wenn er unerlaubte Handlungen zum Gegenstande hat. Z. B. wenn sich der Schuldner eidlich verpflichtet, gesetzlich verbotene Zinsen dem Gläubiger zu bezahlen⁷⁶). Dem Gläubiger kann die *exceptio doli* entgegengesetzt werden⁷⁷). *Dolo enim facit, qui perit, quod restituere oportet eundem*⁷⁸). Auf gleiche Weise ist

2) der Eid unverbindlich, wodurch man sich zu Etwas verpflichtet hat, was dem Rechte eines Dritten nachtheilig ist⁷⁹). Z. B. wenn dadurch ein heimliches Eheversprechen gegen den Willen der Eltern bestätigt worden⁸⁰). Eben so ist

3) ein Eid ungültig, wenn er durch Zwang, Irrthum, oder Betrug veranlaßt worden ist⁸¹). Das Canonicische Recht stellt zwar den Grundsatz auf, daß durch jeden Eid eine besondere, dem Gelübde ähnliche, Verbindlichkeit gegen

75) S. bose Diss. cit. de tribus iuris iurandi comitibus. Cap. IV.

76) Cap. 1. 6. et 20. X. b. t. Mehrere Beispiele findet man Cap. 18. X. de testib. Cap. 4. X. de testib. cogend. Vid. Iust. Henn. BOEHMERI ius eccles. Protestant. Lib. II. Tit. 24. §. 25. et 26. et LEYSERI Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXXIV. med. 1. et 2.

77) Ge. Lud. BOEHMERI Princip. iur. canon. §. 336. not. h.

78) Cap. 59. de Reg. iuris in 6to.

79) Cap. 25. 27. et 28. X. b. t. Cap. 2. de pactis in 6to.

80) BOEHMER in iur. eccles. Protest. T. II. Lib. II. Tit. 24. §. 32.

81) Cap. 28. X. b. t. et Cap. 2. de pact. in 6to.

gegen Gott erzeugt werde⁸²); und daher auch selbst die eidliche Bestärkung unerlaubter Zusagen, so wie der durch Gewalt erpreßte Eid, einer von der geistlichen Obrigkeit zu erhellenden Absolution bedürfe, um den Schwörenden von der Verbindlichkeit des Eides zu befreien⁸³). Allein diese Grundsätze, welche blos auf Erweiterung der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit abzielten, finden in den protestantischen Gerichten keine Anwendung. Bei den Protestanten ist daher ein solcher Eid schon von selbst ungültig, ohne daß der Schwörende von seinem geistlichen Obern eine Befreiung seines Gewissens (*relaxatio iuramenti*) zu erbitten braucht⁸⁴). Es versteht sich indessen, daß wenn Jemand einen abgeleisteten Eid aus dem Grunde für ungültig ausgeben will, daß er durch Zwang oder Betrug dazu veranlaßt worden sei, und daher an der Verfolgung seines Rechts nicht gehindert zu seyn vorgiebt, eine gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß erforderlich sei. Allein diese Untersuchung, so wie die Nichtigkeitsklärung kann von dem ordentlichen Richter geschehen⁸⁵).

S. 795.

82) *Cap. 2. cit. de pactis in 6to. I. H. BOEHMERI ius eccl. prot. c. l. §. 21.*

83) *Cap. 1. 2. 8. et 15. X. de iureiur. BOEHMERI ius eccl. Prot. c. l. §. 51. et 52. WEBER Syst. Entwicklung der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit §. 120. S. 528.*

84) MALBLANC de iureiur. §. 121. et 123. HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. V. Obs. 699. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1157.

85) S. von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle 1. Th. Nr. 28.

§. 795.

Allgemeine Grundsäze vom Eide.

Eide müssen so selten, als möglich, gebraucht werden. So allgemein man auch von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt ist, so wenig ist man doch über den wahren Grund desselben einverstanden. Bald sieht man ihn darin, daß durch unnöthigen Gebrauch dieses Mittels der Name Gottes entheiligt werde; bald darin, daß das Feierliche des Eides, durch den zu häufigen Gebrauch, viel von dem Eindruck verlieren müsse, welchen es sonst auf die Menschen zu machen im Stande sey. Allein man hat den wahren Grund verkannt, weil man vergaß, den höchsten Gesichtspunct aufzusuchen, aus welchem allein gründlich über den Eid gesprochen werden kann. Man muß hier, wie Schmidt⁸⁶⁾ und nach ihm Grolman⁸⁷⁾ gezeigt haben, von dem Grundsatz ausgehen. Der Staat ist auf das allgemeine Misstrauen erbaut; er sieht mithin voraus, daß die Menschen keine vollendete moralische Wesen sind, und daß kein allgemeiner Glaube an durchgängige Moralität unter den Menschen Statt finde. Denn wäre dieses, so bedürfte es keines Zwangsgesetzes, und keiner Gesellschaft zur Realisirung desselben, — keines Staats. Daraus folgt, daß der Staat so wenig, als möglich, auf die Moralität der Bürger bauen soll. Dies ist der Grund, warum der Eid so selten, als möglich, und nur dann, wenn sonst der Staat

86) Joh. Ernst Christ. Schmidt über den Eid, in Grolmans Magazin 1. Bandes 2. Heft. Nr. II. S. 101. ff.

87) Nachtrag zu der Schmidtischen Abh. im Magazin a. a. D. S. 120. f. u. S. 134. ff.

Staat seine Pflichten nicht erfüllen kann, gebraucht werden darf. Es ist daher Pflicht des Richters, darauf zu schen, daß alle unnütze und unnötige Vervielzählung der Eide sorgfältig vermieden werde⁸⁸⁾). Hieraus fließen folgende Wahrheiten her.

1) Ueber irrelevante, zur Entscheidung des Streitpunkts nichts beitragende Umstände, oder deren Wahrheit selbst den Beweissatz unerwiesen läßt, darf kein Eid zugelassen werden⁸⁹⁾). Man nimmt jedoch den Fall aus, wenn die Parteien durch Vertrag von der eidlischen Erhärzung eines an sich irrelevanten Umstandes die Entscheidung ihrer Sache abhängig gemacht haben sollten⁹⁰⁾). Zwar fehlt es nicht an Rechtsgelehrten⁹¹⁾, welche auch diese Ausnahme verwiesen, und schlechthin behaupten, daß ein an sich irrelevanter Eid eben so wenig durch die Ueber-einkunft der Parteien, als durch die Auctorität eines rechtskräftigen Erkenntnisses eine Gültigkeit erhalte, son-

D 2

dern

88) S. MEVIUS Tom. II. P. VI. Decis. 49. nr. 5. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 69. und PUFENDORF Observat. iuris universi Tom. II. Obs. 109.

89) Cap. 26. X. de iureiur.

90) WERNHER Observat. forens. Tom. I. P. II. Obs. 494. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §. 92. GÖNNERS Handbuch des deutschen gemeinen Processeß 2. Band Nr. XLIX. §. 14. S. 518. und THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1159.

91) Ge. Lud. BOEHMER in Diss. de auctoritate iudicis circa iusiusrandum in iudicio delatum, relatumque. Goettingae 1772. §. 12. und Ge. Steph. WIESAND Diss. de probatione per iurisiurandi delationem caute instituenda. Wittembergae 1793. §. 7.

dern an und für sich ein vergeblicher und daher zu verworfener Eid sey. Allein man kann jene Ausnahme ohne Bedenken zulassen, man muß sie nur aus dem wahren Gesichtspuncke betrachten, um nicht irre geführt zu werden. Es ist ja keinem Zweifel unterworfen, daß eine bey Gericht anhängige Streitsache von den Parteien durch einen Vergleich geendiget werden könne. Es kann folglich auch auf die Bedingung eines abzuleistenden Eides ein Vergleich geschlossen werden. Der Eid verliert aber freylich in dieser Eigenschaft ganz und gar die Natur eines Beweises, und geht in einen außergerichtlichen Eid über, welcher die Natur eines Vergleichs hat. Denn als ein gerichtlicher Eid müßte er verworfen werden, weil ein Beweis, der den Beweissatz nicht in sich faßt, mit sich selbst im Widerspruche ist. Man kann also nicht sagen, daß in dem gebenen Falle der Beweis von dem Eide abhängig gemacht werde, sondern hier ist, wie die Natur eines außergerichtlichen Eides mit sich bringt, das Recht selbst vom Vertrage abhängig, von welchem der Eid einen Bestandtheil ausmacht, der aber eben deswegen von der Eigenschaft eines Beweismittels gar nichts an sich trägt. Nach dieser Ansicht läßt sich nun auch mit Grund nicht mehr behaupten, daß der Eid vergeblich sey.

2) Derjenige darf mit keinem weiteren Eide belastet werden, welcher bereits auf andre Art vollständig bewiesen hat. Der Eid würde hier vernunftwidrig und ganz zwecklos seyn. Denn schon die Vernunft lehrt, daß demjenigen, welcher bewiesen hat, kein Eid darüber, daß das Bewiesene wahr sey, aufgebürdet werden könne. Auch der Zweck des Eides überzeugt uns, daß der Eid hier unnütz

nützen. Der Zweck des Eides ist Herstellung der juristischen Gewissheit. Ist dieser Zweck durch andere Beweise erreicht, so fällt der Eid als zwecklos hinweg⁹²⁾. Alles dieses bestätigt auch noch zum Ueberfluß eine Stelle des canonischen Rechts, nämlich *cap. 2. X. de probat.* worin der Papst sagt: *Sane quoniam apud vos consuetum esse didicimus, ut, cum aliquis intentionem suam fundaverit instrumentis aut testibus, ei sacramentum nihilo minus deferatur, nos, cum tunc demum ad huiusmodi sit suffragium recurrentum, cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur, talem consuetudinem reprobamus.* Zuweilen kann jedoch derjenige, wider welchen ein sonst nach allgemeinen Regeln vollständig geführter Beweis vorhanden ist, sich dennoch der Eidesdelation bedienen, wenn er solche Umstände in facto anführen kann, welche den Beweis zweifelhaft und verdächtig machen⁹³⁾. Folgender Fall, welcher unserer Facultät zur Entscheidung vorgelegt wurde, bleibt hiervon ein treffendes Beispiel. Eine hiesige reiche Witwe D. verkaufte an einen gewissen Candidaten W. ein Haus. Nach dem Tode derselben klagten deren Erben auf die Bezahlung des Kaufgeldes, weil sich in den Rechnungsbüchern ihrer Erblasserin durchaus nichts fand, daß die Kaufsumme bezahlt sey, da doch andere minder erhebliche Einnahmeposten genau darin verzeichnet waren. Der Beklagte setzte der Klage die Einrede der geschehenen Bezahlung des Kaufschillings entgegen, und berief sich auf

O 3

den

92) S. GÖNNERS Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses 2. Band Nr. L. §. 2. S. 521. ff.

93) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXXVI. Meditat. 7. et 8. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4517.

den gerichtlichen Kaufbrief, worin es hieß, daß die Kaufsumme bezahlt seyn. Dennoch wollten sich die Kläger davon nicht beruhigen, sondern deferirten dem Beklagten den Eid. Die Juristen Facultät in Tübingen erkannte in Gemäßheit des cap. 2. X. de probat. daß die Eidesdelation nicht Statt habe. Durch Einwendung eines Rechtsmittels kamen die Acten an unsere Facultät. Hier führten die Kläger noch neue, sehr wichtige Gründe an, die den Beweis des beklagten Käufers sehr zweifelhaft machten. Es wurde die Gerichtsperson abgehört, welche den Kauf aufgenommen, und den Kaufbrief ausgefertigt hatte. Diese bezeugte, daß wenigstens die Kaufsumme nicht gerichtlich bezahlt worden seyn, sondern der Kaufbrief seyn aus der Punction ausgefertigt worden, und darin habe gestanden, daß die Kaufsumme bezahlt seyn. Diese Punction seyn vom Käufer producirt worden, und weil sie von beiden Zeihen unterschrieben gewesen, so habe man bey Gericht den Inhalt derselben für wahr angenommen. Es wurde hierauf auch der Rechtsbeystand der Verkäuferin, der Prozeßrath B. abgehört, welcher die Punction aufgesetzt hatte. Auch dieser versicherte eidlich, er habe keine Bezahlung gesehen, sondern habe der Versicherung des Käufers getrauet. Dazu kam nun noch der wichtige Umstand, daß der Käufer eben derjenige war, welcher bey der Verkäuferin, die ihres Alters wegen etwas schwachmütig wurde, das Rechnungswesen führte. Unter diesen Umständen fanden wir kein Bedenken die geschehene Eidesdelation für zulässig zu erkennen.

3) Eine Eideszuschreibung darf nicht mit andern Beweismitteln über einen und denselben Umstand

zugleich und unbedingt verbunden werden. Es leidet zwar keinen Zweifel, daß derjenige, dem ein Beweis obliegt, über verschiedene Umstände, wenn sie auch vereinigt auf einen Zweck wirken, sich verschiedener Beweismittel bedienen, und über einige Puncte seinem Gegner den Eid deferiren könne, während über andere Puncte der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt wird⁹⁴⁾. Allein gegen die Vernunft würde es streiten, wenn der Beweisführer bei dem Versuch eines noch nicht mislungenen Beweises, den er durch Zeugen oder Urkunden angetreten hat, zugleich seinem Gegner über denselben Beweissatz unbedingt den Eid antragen wollte. Denn der Eid erzeugt einen vollkommenen Beweis. Würde derselbe während der Vollführung eines andern Beweismittels geleistet, so würde diese als zwecklos erscheinen, oder es würde von einem Eide nicht mehr die Rede seyn können, wenn sein Zweck durch andere Beweismittel schon erreicht wäre, ehe es zur Eidesleistung kam. Eine unbedingte und copulative Verbindung der Eidesdelation mit andern Beweismitteln über den nämlichen Streitpunkt ist demnach immer und ohne Einschränkung unerlaubt⁹⁵⁾. Hat sich der Beweisführer dieser widersprechenden Verbindung dennoch bedient, so muß der Richter die Eidesdelation verworfen⁹⁶⁾. Eine andere Frage aber ist, ob nicht wenigstens

O 4

eine

94) S. SCHAMBURG Princip. prax. iurid. iudiciar. Lib. I. Seet. I. Memb. III. Cap. I. §. 6. Püttmanns Refectio- und Decretal- tirkunst §. 112. Not. a. S. 82.

95) S. Gönners Handbuch des gemeinen Prozesses 2. Band Nr. L. §. 4. S. 523.

96) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CLXXIII. medit. 6. HOMMEL Rhapsod. Quæstion. for. Vol. I. Obs. 45. Christ. Wilh. Wehn

elne eventuelle oder subsidiarische Cumulation auf den Fall Statt finde, daß die neben der Eideszuschreibung vorgelegten Beweismittel nicht nach Wunsch ausfallen sollten? Mehrere Rechtsgelehrten⁹⁷⁾ gehen soweit, auch diese Verbindungsart zu verwiesen. Allein, da hier keiner der angeführten Gründe im Wege steht, so läßt sich die Zulässigkeit einer solchen eventuellen Cumulation nicht füglich bezweifeln⁹⁸⁾. Es steht ja nach dem gemeinen Rechte und dem Gerichtsgebrauche dem Beweisführer immer noch frey, sich der Eideszuschreibung zu bedienen, wenn der versuchte Beweis misslungen ist⁹⁹⁾. Warum sollte also dieselbe nicht auf diesen Fall schon vorläufig

Wehren Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen §. 58. Christ. GOTTL. BIENER Syst. processus iudicarii Tom. I. §. 98. not. 7. und *Io. Ad. Th. KIND* Quaest. for. Tom. I. cap. 57.

97) RENNER ad Schauburgii Princip. c. I. pag. 35. Mettelbladt praktische Rechtsgelahrtheit §. 750. KROHN (oder EL-SAESER) Selecta' capita de probatione et reprobatione. Obs. 6. Ge. Steph. WIESAND Diss. de probatione per iurisiurandi delationem caute instituenda. §. 8. und Dant Grundsätze des ordentlichen bürgerl. Prozesses §. 238.

98) Man vergleiche PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 151. von Quistorp rechtliche Bemerkungen 2. Th. Bemerk. 13. Püttmann a. a. D. KIND Quaest. for. Tom. I. cap. 57. Henr. Gottf. BAUER Responsor. ex iure vario Vol. I. Resp. 23. und vorzüglich Gönner a. a. D. §. 5. u. ff.

99) L. 12. C. de reb. cred. Nov. LXVIII. cap. 4. MEVIUS P. IV. Decls. g. Ge. Lud. BOEHMERI Princip. iur. canon. §. 812. Dant Grunds. des ordentl. bürgerl. Prozesses §. 371. und von Bülow und Hagemanns praktische Erörterungen aus allen Theilen dcr Rechtsgelahrtheit 1. Band Erdt. LVII.

läufig mit andern Beweismitteln cumulirt werden können? Ueberdem erlaubt das Canonische Recht¹⁰⁰⁾ den Eid: *cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur.* Dieser Fall ist ja nun hier vorhanden. Hierzu kommt endlich, daß derjenige, welchem ein Eid zugeschoben wurde, und, statt desselben, die Gewissensvertretung wählte, noch nach misslungenem Versuche der unternommenen Beweisführung zur Annahmung oder Zurückziehung des Eides den Rücktritt nehmen könne. Thut nun der Beweisführer nicht das nämliche, wenn sein Beweisantritt neben andern Beweismitteln eine eventuelle Eidesdelation enthält, was seinem Gegner nach der Eideszuschreibung durch Gewissensvertretung unstreitig zusteht? und kann ihm wohl nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit unter den Parteien diese Besugniß abgestritten werden? Sollten indessen die versuchten Beweise zu einem bestimmten Resultate wenigstens in dem Grade führen, daß nach den Regeln des Prozesses auf einen nothwendigen, Ergänzungss- oder Reinigungseid, erkannt werden muß, so kann die eventuelle Verbindung der Eidesdelation, welche der Beweisführer unternahm, gar keine weitere Rücksicht verdienen. Der Gegenheil des Beweisführers hat auch nun ein wohlerworbenes Recht, zuvörderst aus dem vollführten Beweise beurtheilt zu werden, ehe man ihn zu einer Einlassung auf die Eidesdelation für verbunden achten kann^{1).}

4) Niemand kann sich zum Beweis seiner Behauptung oder zur Entkräftung dessen, was ein Anderer wider ihn bes-

¹⁰⁰⁾ Cap. 2. X. de probat.

¹⁾ S. Sonnens Handbuch a. a. D. §. 6. 2. Band S. 524. ff.

behauptet hat, zur Ableistung eines Haupteldes erbieten²⁾), zumal wenn schon der Beweis gegen ihn geführt ist. Denn es kann von dem Eide nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es möglich ist, daß, unter der Voraussetzung, in dem Zutrauen auf die Moralität des Schwörenden nicht getäuscht zu werden, durch den Eid die Wahrheit ausgesprochen werden kann³⁾). Fände nun aber ein solches Erbieten zur Ableistung eines Haupteides statt, so würde es ja in der Macht des Schwörenden stehen, sich nach Gefallen andere zum Schuldner zu machen, und eigene Verbindlichkeiten zu vertilgen. Dies ist es, worauf auch Ulpian⁴⁾ uns aufmerksam macht, wenn er zur Erläuterung der Worte des Prätors: *Si is, cum quo agetur, conditione delata, iuraverit*, hinzufügt: *Nec frustra adiicitur, conditione delata: nam si reus iuravit, nemine ei iusurandum deferente, Praetor id iusurandum non tuebitur; sibi enim iuravit; aliquin facillimus quisque ad iusurandum decurrens, nemine sibi deferente iusurandum, oneribus actionum se liberabit.* Man pflegt jedoch den Fall auszunehmen, wenn die Forderung des Klägers an sich außer allem Widerspruch, und nur die Größe derselben nicht genau zu erwiesen ist⁵⁾). Hier könne der Kläger zur eidlichen Bestimmung ver-

2) G. BIENERI Syst. processus iudicior. Tom. I. §. 98. und MARTIN'S Lehrbuch des bürgerl. Proceses §. 214. Not. o. S. 296. der zweyten Aufl.

3) Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 92.

4) L. 3. pr. D. de iure iuri.

5) CARPOV P. I. Constit. 28. Definit. 34. und Fratr. BECMAN-NORUM Consil. et Decision. P. II. Decis. 50. lit. F. pag. 75.

derselben zugelassen werden. Man nennt diesen Eid das *iuramentum quantitatis*⁶). Man erwartet ferner bey dem Würderungselde das Erbieten des Siegers zu diesem Eide, ehe darauf zu erkennen ist, weil derselbe nur eine Rechtsbegünstigung, nicht aber Pflicht für die siegende Partie ist⁷). Hierüber wird sich jedoch erst zu seiner Zeit urtheilen lassen, wenn in der Folge von diesen Eidesarten gehandelt werden wird.

5) Der Diferent kann den seinem Gegner angetragenen, wenn gleich schon angenommenen Eid, so lange derselbe noch nicht abgeschworen worden, nach Willkür zurücknehmen, und an dessen Stelle neu aufgefundenen, oder doch noch nicht rechtlich ausgeschlossenen andern Beweis setzen⁸). Nach den Gesetzen des ältern Römischen Rechts hatte zwar eine solche Revocation des einmal von dem Gegner acceptirten Eides nicht Statt, weil man die Eidesdelation blos als eine Art von Vergleich oder Vertrag ansah⁹). Die Acceptation erworb ihm also ein Recht auf Eides-

6) von Quistorp rechtliche Bemerkungen I. Theil Gem. 30. und Theod. Hagemanns praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsglehrsamkeit 5. Band Erört. IV. §. 2. S. 38. ff.

7) S. Martins Lehrbuch des teutsch. gemeinen bürgerlichen Prozesses §. 221. Not. 1. S. 305. der zweyten Aufl.

8) S. MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 54. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 26. not. y. Gönner im Handbuch des gemeinen Prozesses 2. Band Nr. XXXIX. §. 4. S. 309. Grolmans Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 92. S. 172. BIENER Syst. process. iudic. Tom. I. §. 104. und THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1164.

9) L. 16. L. 39. Cod. de transact.

Eidesableistung. Allein, um Meldeiden vorzubeugen, erlaubt Justinian die Zurücknahme des Eides bis zur wirklichen Ableistung desselben. *L. II. C. de rebus credit, et iureitur.* sagt:

Si quis iusurandum intulerit, et, necdum eo praesito, postea (utpote sibi allegationibus abundantibus) hoc revocaverit: sancimus, nemini licere penitus iterum ad sacramentum recurrere, (satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum putavit, et cum desperavit aliam probationem, tunc denuo ad religionem convolare) et iudices nullo modo eos audire ad tales iniquitates venientes. Si quis autem sacramentum intulerit, et hoc revocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probationes, si voluerit, praestare: ita tamen, ut buiusmodi licentia usque ad litis tantummodo terminum ei praestetur. Post definitivam autem sententiam, quae provocatione suspensa non sit, vel quae, postquam fuit appellatum, corroborata fuerit: nullo modo revocare iuramentum, et iterum ad probationem venire cuiquam concedimus: ne, repetita lite, finis negotii alterius causae fiat exordium.

Man sucht zwar diese Verordnung auf mancherley Art einzuschränken, allein ohne Grund, wie unten (§. 802.) gezeigt werden wird. Hier ist nur noch zu bemerken, daß vermöge dieser Verordnung ein zurückgenommener Eid auf keine Weise, und also auch in keiner veränderten Form, wieder deferirt werden könne, wenn etwa der unternommene Beweis mißlingen sollte¹⁰⁾). Endlich

6) wenn

10) Dan; Grundsätze des ordentlichen Prozesses §. 377.

6) wenn einer Gemeinheit oder Corporation der Eid jugeschoben, oder vom Richter auferlegt worden, so wird, um eine zwecklose Vervielfältigung der Eide, und zugleich einen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden, der Eid nicht von allen Mitgliedern abgeschworen, sondern nur von einigen, welche von dem streitigen Object die beste Wissenschaft haben¹¹⁾). Es entsteht aber die Frage, wer das Recht habe, diejenigen Mitglieder zu wählen, welche den Eid im Namen der Gemeinheit schwören sollen? Die Rechtsgelehrten sind deshalb verschiedener Meinung. Einige¹²⁾ überlassen diese Wahl dem Gegner der Gemeinheit, weil demselben daran gelegen sey, daß der Eid von solchen Personen geschworen werde, welche nach seiner Einsicht, von der Sache die beste Wissenschaft haben; die Gemeinheit selbst aber, wenn ihr die Wahl überlassen würde, gar leicht solche Subjecte wählen könnte, welche leichtfinnig, und der Sache nicht genugsam kundig wären. Andere¹³⁾ unterscheiden zwischen nothwendigen und deserirten Eiden.

Nur

11) *Cap. 26. X. de iureiur. L. 97. D. de condit. et demonstrat.*

L. 14. D. ad municipalem. RUFENDORF Observation. iur. univ. Tom. II. Obs. 124. Joh. Lud. SCHMIDTS hinterlassene Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien 2. Band Nr. XXXX. §. 3. ff. Fried. von Bülow und Theod. HAGEMANNS praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 3. Band 21. Erdt.

12) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLIII. medit. 4. *de BERGER Suppl. ad Electa Disceptat. for. P. I.* pag. 221. und SCHAUMBURG Compend. iuris Dig. h. t. §. 10.

13) HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. I. Obs. 30. und Kleins merkwürdige Rechessprüche der Hallischen Juristen Facultät. 2. Band Nr. IV. S. 55.

Nur in dem letztern Falle soll dem Diferenten, in dem ersten aber der Gemeinheit selbst das Recht der Auswahl zustehen. Noch andere¹⁴⁾ behaupten, daß wenn sich die Parthenen hierüber nicht vereinigen könnten, die Auswahl dem Richter zu überlassen sey. Die richtigste Meinung ist aber wohl die, daß, wenn nicht die besondere Proces-Ordnung des Landes dem Gegner der Gemeinheit das Recht, die Schwörenden zu ernennen, ausdrücklich verstattert¹⁵⁾, die Gemeinheit selbst berechtigt sey, diejenigen aus ihrer Mitte zu wählen, welche den Eid in ihrem Namen schwören sollen¹⁶⁾. Denn eines Theils kann man der Gemeinde zutrauen, daß sie ihre Mitglieder besser kenne, als ihr Gegner, um zu beurtheilen, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, andern Theils aber muß der Gemeinheit auch schon darum die Auswahl der Schwörenden überlassen werden, weil sie das auf ihr Gewissen nehmen soll, was einige aus ihrer Mitte in

14) Io. Flor. RIVINUS in Diss. de iuramento universitatis. Lipsiae 1731. §. 9.

15) Wie z. B. die Chursächs. Prozeßordnung Tit. 18. §. 5. und die allgemeine Preuß. Gerichtsordnung 1. Th. 10. Tit. §. 270.

16) MEVIUS Part. III. Decis. 54. CARPOVIVS P. I. Const. 13. Def. 3. de CRAMER Observat. iur. univ. Tom. IV. Obs. 1021. STRUBEN rechtliche Bedenken 5. Th. Bed. 108. Io. Steph. WIESAND Diss. de facultate denominandi iuratuos. Vitemb. 1782. §. 6. SCHMIDT hinterlassene Abhandlungen 2. Band Nr. XL. §. 6. MALBLANC Doctr. de iure iur. §. 42. pag. 127. DANZ Grundsätze des ordentlichen Prozesses §. 369. not. e. und MÜLLER Observat. pract. ad Leyserum Tom. II. Fasc. II. Obs. 326.

In ihrem Namen beschwören werden. Sollte die Gemeinheit ja wider Verhöffen leichtsinnige oder der Sache nicht genugsam fundige Personen gewählt haben, so ist dem Gegner unbenommen, seine Einreden gegen die Gewählten vorzubringen, und die Ernennung anderer zu verlangen, auch allenfalls einige in Vorschlag zu bringen, die etwa bessere Wissenschaft von der Sache haben¹⁷⁾). Nur dann, wenn beide Theile sich darüber nicht vereinigen können, ist die Sache der richterlichen Entscheidung zu überlassen¹⁸⁾). Weigern sich die gewählten Mitglieder den Eid zu schwören, so kann deswegen noch nicht die ganze Gemeinheit pro iurare nolente gehalten werden; sondern es müssen sich sodann sämtliche Mitglieder derselben über die Ableistung des Eides erklären. Erbietet sich sodann die größere Zahl derselben zur Ablegung des Eides, und schwört ihn auch wirklich, so ist es so gut, als wäre der Eid von der ganzen Gemeinheit geleistet worden¹⁹⁾). Uebrigens muß die Bestimmung der Schwörenden durch einen Gemeindebeschuß geschehen, und die gewählten Mitglieder müssen sodann mit einer Specialvollmacht versehen werden, bey deren Vollziehung im allgemeinen eben so, wie bey der Errichtung eines Syndicats, zu verfahren ist²⁰⁾). Es müssen jedoch folgende Puncte ausdrück-

17) CARPOV c. I. Definit. 3. nr. 3. et 4.

18) L. 34. §. 8. D. de iureiur. WIESAND Diss. cit. §. 10. und BIENER Syst. processus judic. Tom. I. §. 101. pag. 208.

19) von Tevenar Theorie der Beweise im Civilprozeß. 2. Abschnitt 3. Kap. §. 122. (der neuesten Aufl. Magdeburg 1805.) THIBAUT Syst. des Pand. R. 3. B. §. 1156.

20) S. den 5. Th. dieses Commentars §. 408.

drücklich darin bemerkt und beglaubiget seyn: 1) daß die übrigen nichtschwörenden Gemeindeglieder von dem Inhalte der Eidesformel zuvor genügsam unterrichtet worden, und daß sie den abzuleistenden Eid wohl verstanden haben. 2) Dass sie glauben und dafür halten, daß dasjenige, was ihre Bevollmächtigten solchergestalt in ihre Seele schwören werden, von eben der verbindlichen Kraft seyn, und dafür angenommen, und gehalten werden solle, als wenn sie selbst diesen Eid wirklich abgeleistet hätten²¹⁾. Wenn einige²²⁾ der Meinung sind, daß die Gemeinheit ihren Syndicus für sich schwören lassen könne; so läßt sich diese Meinung nicht schlechthin vertheidigen, wosfern es nicht etwa die Procedordnung des Landes gestattet. Man unterscheide vielmehr, ob der Syndicus zugleich ein Mitglied der Gemeinheit ist, oder nicht. In dem ersten Falle kann er zwar zur Ableistung des Eides unter den übrigen mit ernannt werden, aber keinesweges wider den Willen des Gegners in dem letzten Falle schwören²³⁾. Denn hier ist er nur als ein bloßer Procurator der Gemeinheit zu betrachten²⁴⁾. Nun ist aber der Eid eines Bevollmächtigten, Namens des Principals, wider den Willen des Gegners nicht zulässig²⁵⁾.

§. 796.

21) v. Bülow u. Hagemanns pract. Erörterungen 3. Band Nr. XXI. S. 144.

22) BERLICH Conclus. pract. P. I. Conclus. 31. nr. 23. HAHN ad *Wesenbec.* ad Tit. Dig. Quod cuiusq. univ. nom. nr. IIIX. u. a. m.

23) WERNHER Observat. for. Tom. II. P. IX. Obs. 226. und Schmidt's hinterlassene Abhandlungen 2. B. Nr. XL. §. 8.

24) L. 6. §. 3. D. Quod cuiusq. univ. nom.

25) L. 12. §. 4. et 5. Cod. de reb. credit. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLIII. medit. 1 — 3.

§. 796.

Eintheilungen der verschiedenen Eidesarten.

Der Eid wurde oben 1) in Anschung der Form, in welcher er abgelegt wird, in den feierlichen und nicht feierlichen eingetheilt. Es bleibt nun noch verschiedene andere wichtige Eintheilungen des Eides, welche hier zu erklären sind. Der Eid wird 2) auch in Rücksicht seines Gegenstandes in den Versprechungs- oder Verpflichtungseid, *iuramentum promissorium*, und den Bestätigungs- oder Versicherungseid, *iuramentum assertorium*, eingetheilt, je nachdem er entweder die Bestärkung einer Verbindlichkeit oder Zusage zum Gegenstand hat, oder die Wahrheit einer Aussage oder Behauptung dadurch bekräftigt werden soll. Von dem Versprechungseide und dessen Wirkungen ist schon an einem andern Orte²⁶⁾ gehandelt worden. Hier ist also noch von dem Bestätigungsseide zu handeln. Es entstehen hier folgende Fragen, woraus sich die verschiedenen Arten dieses Eides erklären lassen.

- 1) Was wird durch diesen Eid als wahr bekräftigt?
- 2) In wiefern wird es als wahr bekräftigt?
- 3) Auf wessen Veranlassung?
- 4) Was hat dieser Eid für einen Einfluß auf den Prozeß, und insonderheit für eine Beziehung auf die vor kommende Streitsache?
- 5) Wie verschieden ist die Wirkung desselben?

In

26) S. den 4. Theil dieses Commentars §. 341.

In Absicht auf die erste Frage sind zwey Fälle denkbar. Es wird durch den Eid entweder der Werth des streitigen Gegenstandes, oder die Wahrheit anderer factischer Behauptungen bestärkt. In jenem Falle wird der Eid der Würderungs- oder Schätzungseid (*iuramentum in item s. estimatorium*) genannt, wovon der folgende Titel handelt, in dem letztern aber der Versicherungseid im eigentlichen oder engern Sinn; und dann soll entweder durch diesen Eid die Wahrheit einer Aussage bestärkt werden, die den Schwören den selbst nicht angehet, — Zeugen eid; — oder die Wahrheit einer Behauptung, wobei der Schwörende selbst interessirt ist. — Partheyen eid.

In Ansehung der zweyten Frage ist zu unterscheiden. Der Eid wird abgeleistet entweder

a) über objective Wahrheit und Wirklichkeit einer Sache, — Eid der Wahrheit, *iuramentum assertorium veritatis*; und zwar entweder

aa) über das positive Wissen des Schwören den. — *iuramentum scientiae*, oder

bb) bei einem negativen Beweissatz über sein Nicht wissen, — *iuramentum ignorantiae*²⁷⁾.

b) Ueber das, was der Schwörende glaubt, oder nicht glaubt, für wahrscheinlich hält, oder nicht, — *iura-*

27) *S. Casp. Matth. MÜLLERI Diss. de iuramento ignorantiae. Rostochii 1717. und Sam. Frid. WILLENBERG Diss. eiusd. arg. Gezani 1724. in eius Selectis jurisprud. civilis. P. II. Exercitat. 64.*

iuramentum credulitatis. Glaubenseid. Eid der Glaubwürdigkeit^{28).}

In Ansehung der dritten Frage kann die Veranlassung zum Schwören zweyfach seyn.

1) Die eine Partien verlangt von der andern die Ablegung des Eides. — Ein angetragener, zugeschobener, oder freiwilliger Eid; *iuramentum delatum*; s. *voluntarium*; und zwar entweder

a) zum Zweck einer vergleichsmäßigen Beylegung des Rechtsstreites. — Der außengerichtliche Eid. Oder

b) zum Zweck eines dem Richter zu führenden Beweises. — Der gerichtliche, oder Schiedeseid, *iuramentum iudiciale* s. *litis decisorium*^{29).}

2) Der Eid wird vom Richter aufgelegt. — Ein aufgelegter, oder nothwendiger Eid, *iuramentum necessarium*.

a) Entweder wegen besorglicher Schicane. — Eid für Gefahrde, *iuramentum calumniae*, wodurch der Schwörende versichert, daß er nicht aus Schicane gegen die andere Partien handle. (§. 808. sqq.)

b) Oder wegen eines nicht vollständig geführten Beweises, und zwar entweder

28) IO. GOTTL. REICHEL Diss. de iuramenti credulitatis natura et indole. Lipsiae 1725. und KOHLSCHÜTTER Diss. de iureiurando credulitatis. Vitebergae 1788.

29) S. Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 91. S. 167.

aa) dem Beweisführer, um seinen unvollständigen Beweis zu ergänzen. — *Ergänzungseid, iuramentum suppletorium.* Oder

bb) dem Producten, um eine durch den geführten Beweis seines Gegners wider ihn begründete, zwar nur entfernte, aber doch nicht ganz schwache Vermuthung zu entkräften. — *Reinigungseid, iuramentum purgatorium.* (§. 811.) Oder

cc) zur Entscheidung des Rechtsstreits in einem solchen Falle, wo für beyde Theile blos Vermuthungen und starke Anzeigen streiten, die aber doch weder für den einen noch andern Theil einen halben Beweis ausmachen, und zwar nach dem Ermessen des Richters, derjenigen Partien, welche die meiste Glaubwürdigkeit verdient. — *Schiedeseid im strengsten Sinn, iuramentum litis decisorium in sensu specialissimo*³⁰).

In

30) Gewöhnlich wird dieser besondern Eidesart nicht mit unter den nothwendigen Eiden gedacht. Dass sie aber eine von dem Erfüllungs- und Reinigungseide verschiedene Eidesart ausmache, hat Koch in Diss. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis decisorii. Giessae 1773. §. 4. und besonders Cap. 5. gezeigt. Ein Beispiel davon enthält die Frankfurter Reformation P. I. Tit. 39. §. 8. wo es heißt: „So aber jeder Theil seines Fürbringens ansehnliche und starke Anzeigungen für sich hat, dieselben aber doch nicht vollkommenlich bewiesen hätten: also dass beydersseits alles auf Vermuthungen stünde: So soll nach fleißiger Erwägung der Sachen, und Personen Gelegenheit, dem Kläger, oder aber dem Beklagten, welcher Theil die stärksten Vermuthungen für sich hat, und der Sachen vermutlich am besten Wissenschaft hat, bey welchem auch sich der Wahrheit mehr zu versehen, (welches alles zur Er-

In Ansehung seines Einflusses auf den Proceß, und insonderheit in Ansehung seiner Beziehung auf die vor kommende Streitsache, worauf die oben aufgeworfene vierthe Frage geht, ist der Eid entweder ein Haupteid, oder ein Nebeneid, je nachdem er entweder für die Hauptsache entscheidend ist, oder nicht. Es lassen sich also hier zwey Fälle gedenken.

1) der Eid verhält sich zur vorliegenden Streitsache so, daß nach der Ableistung oder Nichtableistung desselben die Hauptsache entschleden ist. — **Haupteid**, *iuramentum principale*, seu *litis decisorium*. Zu diesen Haupteidern gehört der Schätzungseid, der angetragene, und nothwendige Entscheidungseid³¹⁾.

2) Der Eid dient nicht zur Entscheidung der Hauptsache, — **Nebeneid**, *iuramentum minus principale*. Dann gehört er entweder

a) nur zu den Feierlichkeiten des Processes, wie z. B. der Eid für Gefahrde, ferner der Appellations- und Revisionseid; oder er betrifft

b) andere Nebenpunkte des Rechtsstreites, wie z. B. der Editionseid, und Diffessionseid.

Sieht man endlich auf die Wirkung des assertorischen Eides, so schränkt sich dieselbe entweder

P 3

a) blos

Erkenntniß und Ermessung der Schöffen stehen soll) übermilde *iuramentum suppletorum*, oder aber *decisorium* auferlegt werden.“

31) THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1153. und Mehlen Anleitung zum gerichtlichen Proceß I. Th. §. 304.

a) bloß auf die Person des Schwörenden ein. — Ein persönlicher Eid, *iuramentum in personam*. Oder

b) sie erstreckt sich, außer dem Schwörenden, auch auf andere, welche bei der Sache interessirt sind, und denen die geschehene Eidesleistung zum Vortheil oder Nachtheil gereicht. Ein dinglicher Eid, *iuramentum in rem*³²).

Diese Eintheilung bestätigen folgende Gesetze:

L. 1. §. 3 D. *Quarum rerum actio non datur*. Si fideiussor iuravit, si quidem *de sua persona* tantum iuravit, *quasi se non esse obligatum*, nihil reo proderit: si vero *in rem iuravit*, dabitur exceptio reo quoque.

L. 28. pr. D. *de iureiur*. In duobus reis stipulandi, ab altero delatum iusiurandum etiam alteri nocebit.

§. 1. Quod reus iuravit, etiam fideiussori proficit. A fideiussore exactum iusiurandum prodesse etiam reo, *Cassius* et *Iuanus* aiunt: nam quia in locum solutionis succedit, hic quoque eodem loco habendum est, si modo ideo interpositum est iuramentum, ut de ipso contractu, et de re, non de persona iurantis ageretur.

§. 3. Ex duobus reis promittendi eiusdem pecuniae alter iuravit: alteri quoque prodesse debebit.

Im Zweifel ist jedoch der Eid für persönlich zu halten, nach der Regel: *Iusiurandum alteri neque nocet, neque prodest*³³).

§. 797.

32) S. Sim. Pet. GASSER Diff. de iuramento in rem. Halae 1740.

33) L. 3. §. 3. in fin. D. b. t. voET Comm. ad Pand. h. t. §. 20.

§. 797.

Wenn findet der Glaubenseid Statt?

Ein Eid sollte eigentlich nur über Thatsachen geschworen werden, wovon der Schwörende aus eigner Wissenschaft unterrichtet ist, — über Wahrheit und Wirklichkeit. Demungeachtet geschieht es in der Praxis täglich, daß Eide ihrem Inhalt nach auf ein bloßes Glauben des Schwörenden gerichtet werden. Man sucht auch diese Eldesart aus den Gesetzen zu rechtfertigen³⁴⁾). Allein ein solcher Eid, kann eigentlich an sich zur Erkenntniß der Wahrheit eines streitigen Sakes eben so wenig Gewicht haben, als wenn ein Zeuge aussagt, daß er den Artikel oder die Frage als wahr glaube, ob er gleich davon keine Erfahrung hat. Aus diesem Grunde verwerfen daher viele heutige Rechtsgelehrten³⁵⁾ den sogenannten Glaubenseid (*iuramentum credulitatis*). Die Praxis läßt ihn jedoch bei fremden Handlungen zu, und gestattet ihn besonders den Erben, weil man es für Unrecht hält, ihnen die Wohlthat des Eidenschwurs

P 4

über

34) L. 2. §. 2. Cod. de iureiur. propt. column. Cap. 5. X. de purgat. canon. Rec. Imp. noviss. §. 43. et. 49.

35) Man sehe von Levenat Theorie der Beweise im Civilprozeß 2. Abschn. 3. Kap. S. 113. (der neuesten Aufl. Magdeburg 1805.) MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 44. Justus von Schmidt genannt Phiseideck über den Eid. S. 29. Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 94. von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit 2. Th. 5. Abschn. §. 9. S. 118. lit. e. und KOHLSCHÜTTER Diss. de iureiurando credulitatis secundum praecepta philosophor. de probabilitate. Vitemb. 1788.

über die Handlungen ihres Erblässers zu entziehen³⁶⁾). Allein dieses Verhältniß kann an sich ihren Behauptungen kein höheres Gewicht geben; noch dieselben berechtigen, ihrem Gegner einen Beweis aufzudringen, welcher mit den Erkenntnisgründen der Wahrheit nicht übereinstimmt. Bei fremden Handlungen, wovon man nichts mit Gewissheit behaupten kann, sollte man blos über sein Nichtwissen schwören.*). Der Eid des Glaubens kann daher nur insofern zugelassen werden, als entweder der Glaube des Schwörenden gerade die Thatssache ist, auf deren unmittelbaren Beweis es ankommt³⁷⁾, oder aber die beweisführende Parthen von dem Glauben ihres Gegners durch den ihm darüber angetragenen Eid ihren ganzen Beweis abhängig gemacht hat; eine solche Eidesdelation muß sich dann das Gericht, als Transaction, allerdings gefallen lassen³⁸⁾. So läßt sich der Eid des Glaubens, als angetragener Eid, ganz wohl rechtfertigen; besonders wenn Präsumtionen durch ihn begründet werden sollen³⁹⁾. Ob auch der Erfüllungs- oder Reinhaltungseid de credulitate geschworen werden könne? ist eine selbst unter den Practikern streitige Rechtsfrage. CARPOV⁴⁰⁾ und LEYSER⁴¹⁾ bejahen sie, und ihnen stimmt auch COCEIJUS⁴²⁾ bei. Allein STRYK⁴³⁾ und mit ihm die meisten Practiker behaupten

36) CARPOV P. I. Const. 24. Definit. 1. sqq. WERNHER Observ. for. Tom. I. P. IV. Obs. 150. nr. 541. sqq. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 152. HOFACKER Princ. iur. civ. Tom. III. §. 4509. Westphals Rechtsgelehrten 1. Band h. t. §. 4. S. 74.

*) Allgemeine Preuß. Gerichtsordnung 1. Th. Tit. 10. §. 312.

37) S. SCHNEIDER'S Lehre vom rechtlichen Beweise §. 60.

38) von GLOBIG a. a. D. S. 119.

39) THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1154.

40) P. I. Const. 38. Def. 8.

41) Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLI. medit. 5. et 6.

42) iur. civ. controv. h. t. Qu. 44.

43) Us. mod. Pand. h. t. §. 37.

haupten das Gegenthell. Eigentlich sollte der Richter nie einen Eid des Glaubens auflegen, da der Erfüllungs- und Reinigungseid insgemein schon an sich wenig Gewicht haben⁴⁴⁾). Sollten es ja die Umstände erfordern, so ist immer eine solche Glaubwürdigkeit vorauszusezen, welche auf wahrscheinlichen Gründen beruhet, und kann auf allen Fall nur dann erkannt werden, wenn keine von beiden Partheyen den Eid der Wahrheit zu schwören im Stande ist⁴⁵⁾). Denn derjenige, der sein positives Wissen beschwören kann, geht demjenigen vor, welcher nur seinen Glauben oder sein Nichtwissen zu beschwören im Stande ist⁴⁶⁾). Uebrigens ist die Wirkung des Glaubenseides von der des Eides der Wahrheit nicht unterschieden⁴⁷⁾).

§. 798.

I. Vom deferirten oder angetragenen Eide. Natur und Grund desselben. Unterschied zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem Eide.

Soviel nun I. den angetragenen oder freywils ligen Eid (*iuramentum delatum s. voluntarium*) anbetrifft, so ist dieser unter den Hauptiden unstreitig der wichtigste und entscheidendste. Der Gebrauch desselben bei bestimmten Privatsforderungen ist auch unstreitig älter, als der von irgend einem andern Eide⁴⁸⁾). Ursprünglich ist dies

44) S. von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit 1. Th. S. 119. und MÜLLER in *Observat. pract. ad Leyserum* Tom. II. Fas. I. Obs. 319.

45) HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4509. und EMMINGHAUS ad *Coccejum* Tom. II. h. t. Qu. 44. not. I. pag. 171.

46) Danz Grundsätze des ordentlichen Processes §. 365.

47) HOFACKER I. c. lit. E.

48) Eine merkwürdige Stelle über das Alterthum dieses Eides kommt bey DIONYSIUS HALICARNASS. Lib. II. *Antiquitat. Rom.* pag 134. der Sylbburg. Ausgabe vor, wo es vom König Numa heißt: *Primus omnium Fidei publicae templum sacravit, assignatis ex aerario sacrificiis, quemadmodum diis ceteris. Publicus enim civitatis mos in fide hominibus constanter servanda, privatorum etiam hominum mores ad idem studium progressu temporis erat conformaturus. Adeo certe venerabilis et inviolabilis*

ser Eid ein Vergleichs- und Entscheidungsmittel, welches aber auch zugleich die Stelle des Beweises vertritt, indem in dem Eidesantrage die Erklärung liegt, daß das für wahr angenommen werden solle, was der Gegner beschwören wird⁴⁹⁾. *Cajus, Ulpian und Paulus* lehren dieses einstimmig, wenn sie sagen:

L. 1. D. b. t. Maximum remedium expediendarum litium in usum venit iusiurandi religio: qua vel ex pactione ipsorum litigatorum, vel ex auctoritate iudicis, deciduntur controversiae.

L. 2. D. eodem. Iusiurandum speciem transactionis continet⁵⁰⁾ maioremque habet auctoritatem, quam res iudicata.

L. 5. § 2. D. eodem. Dato iureiurando, non aliud quaeritur, quam an iuratum sit: remissa quaestione, an debeatur; quasi satis probatum sit iureiurando.

L. 11. §. 3. D. eodem. Perindeque haberi, quod iuratum est, atque si probatum esset.

Einer jeden Partien steht es also frey, ihr Recht von der eidlichen Versicherung ihres Gegners abhängig zu machen; und zwar kann nach dem Römischen Recht der Eid nicht nur außergerichtlich deferirt werden, sondern man kann auch in einem gerichtlichen Rechtsstreite seinen ganzen zu führenden Beweis von dem Eide der Gegenpartien abhängig machen. Paulus sagt *L. 25 §. 3. D. de probat.* In omnibus visionibus, quas proposuimus, licentia concedenda est ei, cui onus probationis incumbit, adversario suo de rei veritate iusiurandum inferre, prius ipso pro

ca-

ea res est habita, ut sua cuique fides pro sanctissimo iureiurando, et longe firmissimo testimonio fuerit: et quoties alter cum altero contractum fecisset, si qua exorta esset controversia, eam alterius litigantium fides dirimebat, nec contentio studium longius progressi finebat, quin et magistratus et iudices in dubiis causis plurimque ex alterius partis fide ac sacramento faciebant arbitrium.

49) *S. Ge. Lud. BOGHMBRI* Diff. de auctoritate iudicis circa iusiurandum in iudicio delatum. §. 2.

50) In den *Basilic.* Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. p. 118. heißt es: *Eius dialectes. i. e. transactioni proximum est.*

calumnia iurante, ut iudex iuramenti fidem secutus, ita suam sententiam possit formare, iure referendae religionis ei servando. Untersucht man den historischen Grund des außergerichtlichen Eides, so läßt sich dieser nicht füglich, nach Malblancs⁵¹⁾ Idee, in dem Wunsche des rohen und abergläubischen Römers, dem Gegner seine Un gerechtigkeit durch den Fluch des Meineides zu vergelten, oder in dem Gefühl der Verhügung sezen, durch die göttliche Rache, welche jenen verfolgen werde, Entschädigung für den Verlust des Seligen zu finden. Mein! man hatte vielmehr, wie Zirkler⁵²⁾ dagegen sehr überzeugend darge than hat, einen so starken Glauben an die Macht des Eides auf das Gemüth des Schwören den, daß man mit einem hohen Grad von Ueberzeugung darauf rechnete, durch den Schwören den nicht getäuscht zu werden. Man forderte also den Eid als eine Versicherung, als ein Mittel der Ueberzeugung wegen eines zweifelhaften Grundes der Einrede oder des Anspruchs des Andern. Die Richtigkeit dieser Ansicht erlaubt sich unter andern vorzüglich daraus, daß in vielen Fällen, welche in den Gesetzen dieses Titels angeführt werden, der Diferent gerade derjenige ist, dem der Beweis nicht obliegt, sondern gegen den eigentlich nach der Ordnung des Processes der Beweis geführt werden müßte; es sind auch die Fälle meistentheils so beschaffen, daß der Diferent die Vermuthung der Unwissenheit für sich hat. Z. B. die Forderung, welche A. an den B. macht, gründet sich auf eine verbindliche Handlung seines Erblassers. Könnte hier wohl etwas anders den B., welcher im Vorheil sitzt, zur Eidesdelation bewegen, als der humane Wunsch, weder sich, noch seinem Gegner zu nahe zu thun? Was könnte hier für eine andere Absicht Statt finden, als die, durch den Eidesantrag die Ungewißheit zu heben, worin man sich im Verhältniß gegen einen Menschen befand, dessen bloßen Worten man nicht glauben, dem man aber doch auch nicht gern

51) Doctr. de iureinr. §. 34.

52) Versuch über den willkürlichen Eid außer Gericht, in Grön man's Magaz. für die Philosophie und Geschichte des Rechts I. Band Nr. XI. S. 429. ff.

gern Unrecht thun möchte? Unstreitig ist diese Vorstellung natürlicher und der Sache angemessener. Denn auf solche Art gewährte der Eid einen Grad von Ueberzeugung gleich demjenigen, nach welchem wir in allen zweifelhaften Fällen entscheiden und handeln, und der Erfahrung zu Folge mit Sicherheit entscheiden und handeln können, und zugleich empfohl sich diese Auskunft dadurch, daß sie allen processualischen Weltläufeligen vorbeugte, oder denselben ein Ende mache. Merkwürdig ist jedoch der Unterschied, welchen das römische Recht zwischen dem angetragenen gerichtlichen und außergerichtlichen Eide macht. Jener bleibt zwar in Hinsicht seines Gründes immer noch Vergleichsmittel. Die Gesetze sehen auch die Zuschreibung des selben und die Erklärung des Gegners über sie als einen Vertrag an, und leiten daraus viele Folgen ab⁵³⁾), wie in der Folge weiter gezeigt werden wird. Allein in Hinsicht seines Zwecks hat der gerichtlich zugeschobene Eid die Natur eines Beweismittels angenommen, und hierdurch besondere Modificationen erhalten, welche von dem Zweck der Beweisführung abhängen⁵⁴⁾). Hier soll er die Gewissheit des Factums herstellen, welches der Richter unter das Gesetz subsumiren muß. Daher kommen bei diesem Eide nicht bloß die Partien als handelnde Subjecte vor, sondern der Richter tritt noch als mitwirkendes Subject hinzu, welcher durch den Eid das Mittel erhalten soll, ohne welches er den Zweck seiner Bestimmung nicht erfüllen, d. i. den Rechtsstreit nicht entscheiden kann⁵⁵⁾). Bei diesem Eide muß sich also der Gegner, welchem er angetragen wird

53) L. 26. §. 2. L. 35. §. 1. D. b. t.

54) S. Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 91.
Auf solche Art läßt sich die Meinung vereinigen, welche Mich. Zick in Diss. sist. disquisit. histor. critic. quaestlonis: Utrum ius-jurandum apud Romanos pro specie transactionis, vocem hanc in sensu proprio sumendo, habitum sit? Altorfii 1804. 4. zu vertheidigen gesucht hat.

55) Gönners Handbuch des gemeinen Prozesses. 2. Band Nr. XLIX. §. 4. f. S. 506.

wird, erklären, ob er den Eid schwören wolle oder nicht⁵⁴). Er kann ihn in dem letztern Falle auch zurückziehen⁵⁵). Wer hingegen einen ihm gerichtlich angetragenen Eid, weder selbst schwören, noch zurückziehen will, wird als Geständiger behandelt⁵⁶). Auch ist hier sowohl die Zulässigkeit der Eideszuschließung, als der Zurückziehung der richterlichen Prüfung unterworfen. Daher hat auch der Richter das Recht, die Eidesformel nach dem Zweck, für welchen der Eid als Beweismittel gebraucht wird, zu bestimmen⁵⁸). Alles dieses verhält sich hingegen bei einem außergerichtlichen Eide ganz anders. Dieser gründet sich nicht nur auf einen Vertrag, sondern dient auch blos zum Zweck einer vergleichsmäßigen Beilegung des Rechtsstreites⁵⁹). Hier hängt alles von der Willkür der Parteien ab. Derjenige, welchem ein solcher Eid deferirt wird, ist daher weder schuldig, sich auf die Delation einzulassen, noch kann derselbe zum Schwur genöthigt werden, wenn er auch schon den Eid acceptirt hat⁶⁰). Denn die Worte des Prätors: *aut soluere, aut iurare cogam*⁶¹), beziehen sich, wie der ganze Zusammenhang lehrt, blos auf den gerichtlichen Eid. Bei dem außergerichtlichen Eide ist, wenn der Acceptant nicht schwört, nur die Folge bleib, daß die Sache in *statu quo* bleibt, und unter den Parteien das nämliche Verhältniß statt findet, als wenn gar nichts unter ihnen vorgefallen und verabredet worden wäre. *Si neque iuratum est, neque remissum iusurandum*, sagt Ulpian⁶²), pro eo debet

⁵⁴⁾ L. 34. §. 6. D. b. t.

⁵⁵⁾ L. 34. §. 7. D. b. t.

⁵⁶⁾ L. 38. D. eodem.

⁵⁸⁾ L. 34. §. 8. D. b. t. S. Gönners Handbuch des gemeinen Prozesses I. Band Nr. X. §. 26.

⁵⁹⁾ Grolmans Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 91. S. 167.

⁶⁰⁾ Ge Lud. BOEHMER Diss. cit. de auctoritate iudicis circa iusurandum in iudicio delatum. §. 4.

⁶¹⁾ L. 34. §. 6. D. eodem.

⁶²⁾ L. 5. §. 4. D. b. t.

debet haberi, atque si res in iusiurandum admissa non esset. Die Folge des Eingeständnisses hingegen kann aus der Verweigerung eines außergerichtlich acceptirten Eides nie entstehen. Denn das pactum, welches bey diesem Eide zum Grunde liegt, ist einer bedingten Schenkung gleich. Es ist daher nur ein negotium unilaterale, welches das Versprechen enthält, Jemanden unter der Bedingung, daß er schwört, eine Forderung zu erlassen, oder seine Ansprüche anzuerkennen, das von diesem ohne Uebernahme einer gegenseitigen Verbindlichkeit acceptirt wird⁶³⁾. Der Eidnehmer, welcher den Eid nicht schwört, kann also bey dem ganzen Handel nichts verlehren, er läßt sich durch Verweigerung des Eides blos einen Vortheil entgehen, den er hätte erwerben können. Hieraus erklärt sich nun auch, wie Paulus⁶⁴⁾ lehrt, warum ein außergerichtlicher Eid nicht referirt werden kann. Will sich also der Acceptant der Vortheile des angenommenen Eides theilhaftig machen, so muß er den Eid schwören, wenn ihm nicht etwa der Diferent die Ableistung erlaßt⁶⁵⁾). In diesem Falle giebt der Prätor aus dem Eidesvertrage bald eine Einrede, bald eine Klage, — actio in factum, je nachdem entweder derjenige, an welchen die Forderung gemacht wurde, oder der Gläubiger selbst den Eid abschwur⁶⁵⁾). Dieser Rechtsmittel bedarf hingegen der Schwörende nicht, wenn der Eid vor Gericht geleistet worden, weil hier der Proceß bis zum Urtheil und zur Execution seinen Fortgang behält.

63) Anderer Meinung sind zwar viele. Man sehe LAUTERBACH Coll. th. pr. Pand. h. c. §. 56. Allein gründlich hat diesen Freibhum widerlegt Zirkler in Grolmans angef. Magazin I. B. S. 436.

64) L. 17. D. b. t.

^{*)} L. 6. D. b. t.

65) L. 9. §. 1. D. b. t. L. 28. §. 10. D. eodem. L. 8. Cod. de reb. credit. §. 4. I. de except. Die actio in factum de iure-iurando hebt jedoch die vorige Klage nicht auf, sondern es wird nur dabei des Eides, als einer Nebenqualität, gedacht. L. 13. §. 3. et 5. L. 30. D. b. t. L. 7. §. 7. D. de public. in rem act. Ant. SCHULTING Thes. controversiar. Decad. XXXIX. Th. 10. und MALBLANC Princip. iur. Rom. P. II. §. 474.